

Der letzte Versuch

Die Bemühungen um eine Entscheidung über die Gravamina auf dem
Reichstag 1530

Rosemarie Aulinger

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1. Die Geschichte der Gravamina	5
2. Die Gravamina als Thema der Beratungen	10
3. Die Beschwerden gegen den Papst und den Stuhl zu Rom	15
4. Das Reformgutachten	23
5. Die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen	32
6. Die Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen	41
7. Die Concordata	49
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 58
 Anhang 1	 61
Vergleich der Artikel der Concordata (Co), der Gravamina von 1521 (Wb) sowie der Beschwerden der Weltlichen (AbI) und der Geistlichen (AcII)	
Anhang 2	65
„Bericht, wie die concordata der geistlichen und weltlichen beschwerung zusammengezogen sein“	
 Vorbemerkung zu den Beilagen	 Beilage 1/1
Beilage 1	Beilage 1/2
Ratschlag der Reichsstände über die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen	
Beilage 2	Beilage 2/1
Ratschlag der Reichsstände über die Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen	

]

Einleitung

Nimmt man Band 21 der Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.¹ zur Hand, fällt auf, dass ihm zwei Einleitungen vorangestellt sind, eine von der ursprünglichen Bearbeiterin Annelies Grundmann verfasst, die andere von mir: Ich habe nach ihrem Tod (2009) das Manuskript des Bandes überarbeitet und für den Druck vorbereitet. Für Grundmanns Einleitung wurde ihr Beitrag „Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformation“ herangezogen, der ursprünglich in dem von Heinrich Lutz und Alfred Kohler herausgegebenen Sammelband „Aus der Arbeit an den Reichstagsakten unter Karl V.“² erschienen war. Sie legte darin einen Abriss über ihre seit vielen Jahren gesammelten Erkenntnisse vor und gab gleichzeitig Einblick in die Art und Weise, wie sie die Gravamina aufbereiten wollte. Vor allem versuchte sie, diese komplexe und für viele völlig unbekanntes Materie plausibel zu machen. Dem Band sollte – ihren Aufzeichnungen zufolge – eine detaillierte und umfangreiche Darstellung vorangestellt werden, in der sie zum einen die Geschichte erläutern, zum anderen eine Einführung in die Form, die Themen und die Wirkung der Gravamina geben wollte. Doch bei ihrem Tod war diese noch nicht geschrieben. Keine der beiden Bandeinleitungen kann darüber hinwegtäuschen, dass eine fundierte Monographie zu dieser Materie bisher fehlt. Bruno Gebhardts Arbeit über die Beschwerden der Deutschen Nation beleuchtet einen Teilaspekt³. Auch die folgenden Ausführungen sind nur als ein kleiner Baustein gedacht: Es soll von den Beratungen über die Gravamina auf dem Reichstag 1530 berichtet, ihre Themen definiert, ihre Inhalte miteinander verglichen und erläutert werden, warum der Versuch, eine Lösung zu finden, scheiterte. Die lange Vorgeschichte soll hier lediglich gestreift werden. In den Jahrhunderten nach der ersten Formulierung der „Beschwerden der Deutschen Nation“ (1417) verstand man unter dem Begriff zunächst ausschließlich die Gravamina gegen den Papst und die Kurie. Erst später, Ende des 15. Jahrhunderts, kamen weitere Beschwerden hinzu, die auf verschiedenen Reichstagen des 16. Jahrhunderts schriftlich fixiert wurden: die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen (1521), die der Geistlichen gegen die Weltlichen und die der Untertanen (1526). Sowohl auf dem Reichstag 1526, besonders aber auf dem von 1530 versuchten die Reichsstände, ein gemeinsames

¹ Annelies GRUNDMANN und Rosemarie AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformationszeit (1521-1530) = Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 21 (München 2015)* – zitiert als: RTA JR 21. In RTA JR 21 haben sich leider einige Fehler eingeschlichen, bedingt durch die relativ kurz bemessenen Zeit für die redaktionelle Arbeit am ursprünglichen Manuskript, für das Schreiben einer (zweiten) Einleitung und die Erstellung der Druckvorlage.

² *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26 (Göttingen 1986)*, S. 69-129. In der vorliegenden Arbeit ist dieser Beitrag stets nach dem Abdruck in RTA JR 21 zitiert: GRUNDMANN, RTA JR 21.

³ Bruno GEBHARDT, *Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation (Breslau 1884)* – zitiert als: GEBHARDT, *Gravamina*. Vgl. die in der Einleitung zu RTA JR 21, S. 39-42, zusammengestellte Literatur und das Quellen- und Literaturverzeichnis, ebd., S. 24-30. Rosemarie AULINGER, *Die Gravamina auf den Reichstagen 1521-1530 und ihre Vorgeschichte*. In: *Initia Reformationis. Wittenberg und die frühe Reformation (Leucorea 33, 2017)*, S. 83-100.

Dokument zu erarbeiten, dem der Kaiser zustimmen würde und das als Reichsgesetz publiziert werden könnte.

Leider hat Annelies Grundmann in ihrer Edition gerade das Ende der Geschichte der Gravamina auf dem Augsburger Reichstag von 1530 – entgegen ihren früheren Absichten – ausgeklammert. Ihre Argumente gegen eine Berücksichtigung der Verhandlungsakten von 1530 sind nachvollziehbar: Eine verständliche Darbietung der zum Teil sehr umfangreichen und detaillierten Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln würde zu viel Platz benötigen und für den Benutzer zu unübersichtlich werden. Vor allem wäre dadurch der geplante Umfang des Reichstagsaktenbandes gesprengt worden; er wäre zu einer mehrteiligen Edition angewachsen. Dem 1528 von Herbert Grundmann erstellten Konzept zu Band 9 der Deutschen Reichstagsakten Jüngere Reihe (Der Reichstag 1530 zu Augsburg), das die Gravamina wegen des „Sonderbandes“ von Annelies Grundmann ausklammerte, folgten alle weiteren Editoren, bis vor etwa vier Jahren waren das Martina Fuchs und Alfred Kohler (beide Universität Wien). Ob und in welcher Form die Gravamina bei der wieder aufzunehmenden Bearbeitung, die nun unter der Leitung von Anuschka Tischer (Universität Würzburg) steht, berücksichtigt werden sollen, ist noch nicht absehbar. Deshalb will ich im vorliegenden Aufsatz die in Augsburg geführten Diskussionen und deren Ergebnisse näher beleuchten.

Als Grundlage meiner Untersuchungen wählte ich die Überlieferungen des Mainzer Erzkanzlerarchivs im Haus- und Staatsarchiv in Wien und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München. Im Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg habe ich schriftlich um die Bestätigung von Hinweisen aus der Literatur gebeten⁴. Die für diese Abhandlung wichtigste Arbeit über die Beschwerden der Deutschen Nation stammt von Annelies Grundmann⁵. Von den für den vorliegenden Aufsatz herangezogenen Editionen seien an dieser Stelle nur drei genannt: Band 1 der von Georg Pfeilschifter bearbeiteten *Acta Reformationis catholicae*, der erste Ergänzungsband der Nuntiaturberichte aus Deutschland, von Gerhard Müller herausgegeben, und die Briefe des Kardinals Lorenzo Campeggio vom Reichstag 1530, die Stephan Ehses ediert hat⁶. Alle anderen Editionen

⁴ Die *Quellengrundlage in Wien stellen die Mainzer Reichstagsakten dar, bes. Wien HHStA, MEA RTA 5/1 – in der Folge wegen der häufigen Nennung verkürzt zitiert als: MEA RTA 5/1. In München (München HStA) waren die wichtigsten Quellen in den Beständen Kurpfalz, Kasten blau 103/1c, 103/1d und 270/6, KBÄA 3146 und 3147 sowie Hochstift Freising, Literalien (HL Freising) 702/1, Kasten blau 200/17 und 220/4 zu finden. Im Staatsarchiv Würzburg war Faszikel 14 der Würzburger Reichstagsakten (Würzburg StA, Würzburger RTA) von Interesse. An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Dr. Susanne Wolf, Archivoberrätin im Hauptstaatsarchiv München, und Herrn Dr. Klaus Rupprecht, Archivdirektor im Staatsarchiv Würzburg, für ihre Hilfe herzlich bedanken.*

⁵ Zu den beiden Abdrucken der Arbeit siehe Anm. 1 und 2.

⁶ Georg PFEILSCHIFTER (Bearb.), *Acta Reformationis Catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1579, Bd. 1: 1520 bis 1532 (Regensburg 1953) – zitiert als: ARC 1. Gerhard MÜLLER (Hrsg.), Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533-1559 nebst ergänzenden Aktenstücken. 1. Ergänzungsband 1530-1531: Legation Lorenzo Campeggios 1530-1531 und Nuntiatur Girolamo Aleandros 1531 (Tübingen 1963) – zitiert als: NB 1. Erg. Viele der von Müller edierten Briefe sind auch gedruckt bei: Stephan EHSSES, *Kardinal Lorenzo Campeggio auf dem Reichstage von Augsburg 1530. In: Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 17-21 (Rom 1903-1907) – zitiert als: EHSSES, Campeggio, mit Angabe des Bandes. Vgl. auch: Hugo LAEMMER, Monumenta vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI illustrantia (Freiburg im Breisgau 1861).**

sind ebenso wie die verwendete Literatur aus den Anmerkungen ersichtlich.

An dieser Stelle sei ein Hinweis zur besseren Benutzbarkeit meiner Ausführungen erlaubt. Von den immer wieder genannten und zitierten Aktenstücken ist leider nur ein Teil ediert. Die wenigsten Leser werden weder die Gelegenheit noch die Zeit haben, ein Archiv zu besuchen, in dem Abschriften der Reichstagsakten von 1530 liegen. Der Zugang zu den oben genannten gedruckten Werken ist wesentlich leichter, weshalb ich eine Zusammenstellung derselben geben möchte:

- 1) die 1521 vorgelegten Gravamina gegen Papst und Kurie (Wa §§ 1-28): RTA JR 21, S. 169-247 (wie Anm. 1);
- 2) die 1521 vorgelegten Gravamina gegen die verschiedenen kirchlichen Instanzen (Wb §§ 30- 102): RTA JR 21, S. 247-435 (wie Anm. 1);
- 3) die 1524 in Aschaffenburg erarbeiteten und auf dem Reichstag 1526 vorgelegten Beschwerden der Geistlichen: RTA JR 5/6, Nr. 166, S. 686-715 (wie Anm. 22);
- 4) die 1530 zusammengestellte kaiserliche Konstitution (Concordata): ARC I, Nr. 165, S. 514-548 (wie Anm. 6);
- 5) die Gravamina gegen den Papst in lateinischer Sprache, dem Legaten 1530 übergeben: ARC I, Nr. 166, S. 548-563 (wie Anm. 6).

Die folgende Untersuchung behandelt, wie oben angedeutet, ausgehend von einem Abriss über die Geschichte der Gravamina in Kapitel 1, die Beratungen aller dem Reichstag 1530 vorliegenden Beschwerden und die wichtigsten dabei entstandenen Aktenstücke. In Kapitel 2 werden die beteiligten Personen vorgestellt. Kapitel 3 und 4 sind den Beschwerden gegen den Papst und den Stuhl zu Rom gewidmet, die man als Erstes zur Hand nahm, weil sie den Ursprung der Gravamina darstellten und man sie für die wichtigsten hielt. Sie wurden 1530 neu zusammengestellt und neu gewichtet. Danach standen die Klagen der Weltlichen gegen die Geistlichen bzw. die der Geistlichen gegen die Weltlichen zur Diskussion. Den daraus resultierenden Gutachten der Stände sind die Kapitel 5 und 6 sowie die beiden Beilagen gewidmet. Den Abschluss bildet ein Abschnitt über die Endfassung, die sog. Concordata, und ein kurzer Ausblick auf das weitere Schicksal der Gravamina (Kapitel 7).

1. Die Geschichte der Gravamina

Für jene Leser, denen die Geschichte der „Gravamina“ nicht geläufig ist, sei eine kurze erklärende Zusammenfassung vorangestellt. Als Gravamina werden die Beschwerden der Deutschen Nation gegen die Einmischung der Päpste in die Belange des Heiligen Römischen Reiches und seiner Länder bezeichnet. Man warf den Päpsten vor, ihre Befugnisse zu überschreiten und sich nicht an geschlossene Verträge (Konkordate) zu halten. Das Konzil von Konstanz (1414-1418) wird als Ausgangspunkt der Gravamina bezeichnet, der Ursprung des Konfliktes reicht aber viel weiter zurück. Bereits seit der Einführung des sog. Reichskirchensystems unter Otto I. (936-973) war das Recht auf die Amtseinsetzung von Bischöfen und Äbten grundlegend für die Macht der römisch-deutschen Könige/Kaiser, die dadurch sowohl weltliche, als auch geistliche Herrscher waren. Als das Papsttum unter Gregor VII. (1073-1085) erstarkte und die Bestellung von Bevollmächtigten im Reich für sich beanspruchte, kam es unweigerlich zur

Auseinandersetzung mit König Heinrich IV. (1056-1105). Beigelegt wurde dieser Streit, der als Investiturstreit in die Geschichte eingegangen ist, erst zwischen König/Kaiser Heinrich V. (1105/1111-1125) und Papst Kalixtus II. (1119-1124) durch das 1122 abgeschlossene Wormser Konkordat. Dieses barg aber das Potential für weitere Spannungen zwischen dem Reich und der Kurie in sich: Der Kaiser verzichtete auf die kirchliche Investitur und die Wahl der Bischöfe und Äbte, der Papst gestattete im Gegenzug die Wahl reichsunmittelbarer Bischöfe und Äbte in Anwesenheit des Kaisers und anerkannte dessen Recht der Belehnung⁷.

Durch das Große Abendländische Schisma (1378-1417) verfestigte sich die Ansicht, dass ein Konzil über dem Papst stünde, der sich den Konzilsbeschlüssen unterzuordnen hätte. Dieser sog. Konziliarismus wurde vor allem auf den Konzilien in Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449) vertreten. Erst das fünfte Laterankonzil (1512-1517) kehrte wieder zur Vormachtstellung des Papstes über das Konzil (päpstlicher Primat) zurück. 1417 legten die deutschen Teilnehmer dem Konzil von Konstanz eine Denkschrift vor, in der sie ihre Reformanliegen vorbrachten und damit zum ersten Mal die Vorwürfe gegen die Amtsführung der Päpste schriftlich artikulierten. Das Konzil wählte am 11. November 1417 Odo Colonna zum neuen Papst, der am 21. November als Martin V. (1417-1431) gekrönt wurde. Am 22. April 1418 beendete er das Konzil; das Konstanzer Konkordat wurde abgeschlossen. Es umfasst vier Kapitel, in denen die wichtigsten Streitfragen geregelt wurden⁸: 1) die Zahl, die Wahl und die erforderlichen Eigenschaften der Kardinäle, 2) das päpstliche Kollationsrecht⁹: Reservation und Expectativen (Prärogativa¹⁰ der graduierten Kleriker), 3) das päpstliche Steuerrecht (die Annaten und die Servitien¹¹), 4) die päpstliche Jurisdiktion und das Recht auf Appellation an die Kurie.

Diese vier Punkte wurden in den Basler Dekreten, auch als deutsche pragmatische Sanktion Albrechts II. (1437-1438) bezeichnet, und in der Mainzer Akzeption (1439) aufgegriffen und zum Teil genauer formuliert¹². Dadurch sollte der Einflussbereich der Kirche exakt definiert werden. Durch den Tod Albrechts scheiterten jedoch die Bemühungen um eine von Rom unabhängige Kirchenpolitik im Reich. Das 1441 erarbeitete Reformpaket, die Avisamenta Moguntina, in dem die Kurfürsten versuchten, gemeinsam mit dem König/Kaiser (Friedrich III., 1440-1493) eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse zu finden, schlug ebenfalls fehl.

Die Beziehung zwischen Kirche und Reich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert hatte ihre Rechtsgrundlage im Wiener Konkordat von 1448, in das auch eine Reihe von

⁷ Vgl. Hans KÜHNER, *Lexikon der Päpste (Fischer Bücherei 315)*, S. 64. Peter CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*. In: Josef FLECKENSTEIN (Hrsg.), *Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973)*, S. 411-460.

⁸ *Ich folge dabei der Zusammenstellung im I. Exkurs von GEBHARDT, Gravamina*, S. 98-107.

⁹ *Das Kollationsrecht bezeichnet das Recht, einen Kandidaten für die Neubesetzung eines geistlichen Amtes vorzuschlagen, auch bei niederen Pfründen.*

¹⁰ *Ein Prärogativ war ein staatsrechtlicher Vorzug oder ein staatsrechtliches Vorrecht.*

¹¹ *Servitien sind eine einmalige Gebühr (Taxe), die von Prälaten bei ihrer Bestätigung durch den Papst zu entrichten war. Sie betragen ein Drittel des Jahreseinkommens einer Pfründe.*

¹² *Sie folgte u. a. den Beschlüssen der Pragmatische Sanktion von Bourges (unten S. 8).* Heinz HÜRTEIN, *Die Mainzer Akzeption von 1439*. In: *Archiv für Mittelalterliche Kirchengeschichte II (1959)*, S. 42-75.

Beschlüssen des Konstanzer Konkordats und der Basler Dekrete aufgenommen wurde¹³. „Es ist bekanntlich eine Reaction gegen die Reformversuche der grossen Concilien; trotzdem aber durch die Curie vielfach gebrochen und umgangen, wird die Forderung seiner genauen Beobachtung das erste Ziel aller jener gravamina. Die weiteren Ziele sind dann: Rückkehr zu den Beschlüssen des Constanzer Concils, wie sie zum Teil im Concordat von 1418 fixiert sind, und vor allem zu den Baseler Decreten“¹⁴. Diese Forderung ist selbst bei den Beratungen 1530 zwischen den Zeilen erkennbar. Das bemerkte der päpstliche Legat Lorenzo Campeggio und wies in seiner Kritik an der ersten Fassung darauf hin: Man möge die Klagen in gemäßigter Form vorbringen und sich auf die Zusammenstellung der Abweichungen von den Konkordaten beschränken¹⁵.

Drei Jahre nach Abschluss des Wiener Konkordats von 1448 wurde Nikolaus von Kues mit einer Legation in Deutschland beauftragt. Die von ihm unterbreiteten Reformvorschläge für die Klöster und das kirchliche Leben lösten großen Widerstand im Reich aus. Offen ausgesprochen wurde diese Ablehnung im Mainzer Libell (oder Avisamentum), das von dem Kölner Professor Dr. Hermann Talheim stammt¹⁶, und in den Vorschlägen des Trierer Kurfürsten Jakob von Sierck aus dem Jahr 1451, gedacht für die Mainzer Provinzialsynode. In den folgenden Jahren wurden immer wieder Klagen gegen den Papst und die Kurie verfasst, wobei 1456 in den Frankfurter Avisamenta erstmals der Begriff „Gravamina nationis germanicae“ auftauchte. Etwa 50 Jahre später griff Kaiser Maximilian I. (1486/1508-1519) die Idee der Gravamina in seiner gegen die Kurie gerichteten Politik auf. 1510 beauftragte er Jakob Wimpfeling mit einem Gutachten zur Kirchenreform. Er wollte damit politischen Druck auf den Papst ausüben¹⁷.

Wimpfeling war zweifelsohne das Schreiben des Martin Mayr bekannt, das dieser 1457 an Kardinal Enea Silvio Piccolomini, den späteren Papst Pius II., gerichtet, aber kein Gehör gefunden hatte. Es war einfach zu den Akten gelegt worden. Mayr formulierte darin einen Katalog von Beschwerden, die große Ähnlichkeit mit den

¹³ Zum Vergleich dieser drei Abkommen ist die Synopsis bei GEBHARDT, *Gravamina*, S. 98-107, heranzuziehen. Sie zeigt, welche Artikel von 1418 in das Wiener Konkordat übernommen wurden und welche fehlen.

¹⁴ GEBHARDT, *Gravamina*, S. 98.

¹⁵ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 85; Vgl. *Campeggio an Salviati, 1530 August 1*: NB 1. Erg., Nr. 25, S. 94-100.

¹⁶ GEBHARDT, *Gravamina*, S. 3-9. Christian Wilhelm Franz WALCH, *Monumenta medii aevi ex bibliotheca Regia Hanoverana, Bd. 1* (Göttingen 1757), S. 101-110. Neue Forschungsergebnisse dazu: Hermann HALLAUER, *Zur Mainzer Provinzialsynode von 1451*. In: *Mitteilungen und Forschungsbeiträge zur Cusanus-Gesellschaft 13: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus. Symposium in Trier vom 6.-8. Oktober 1977 (Festgabe für Rudolf Haubst zum 65. Geburtstag, Mainz 1978)*, S. 253-263. Ein Abdruck des Avisamentums ebd., S. 260-263. Die als anonyme Klage verfassten „Gravamina nationis Germanicae adversus Curiam Romanam“ (der Titel nach Walch) stammen nachweislich von Talheim. Dieser war – abgesehen von seiner universitären Karriere – Dominikanermönch in Thüringen. Seine „titellose“ Schrift war an den Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach adressiert. Möglicherweise wählte er „die Form eines Memorandums an den Erzbischof und die Synode, um seinem Aufruf einen offiziellen Charakter zu verleihen“ (ebd., S. 259).

¹⁷ Vgl. Joseph KNEPPER, *Jakob Wimpfeling (1450-1528). Sein Leben und seine Werke*. In: Ludwig PASTOR (Hrsg.), *Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes (Freiburg im Breisgau 1902)*, Bd. 3, Heft 2-4, S. 252-267.

Gravamina von 1521 aufwiesen und viele Forderungen vorwegnahmen: Etwas verkürzt lauteten sie: 1. Der Papst hält sich weder an die Konzilsbeschlüsse noch an die mit dem Reich vereinbarten Konkordate. 2. Das Wahlrecht der Domkapitel wird nicht anerkannt. 3. Benefizien und Dignitäten (Pfründen) werden für Kardinäle und Protonotare (ursprünglich Notare des Heiligen Stuhls) reserviert. 4. Anwartschaften werden zugestanden, oft für einen einzigen Anwärter, auch wenn der Inhaber noch nicht gestorben ist; die Folgen sind Prozesse und Geldverschwendung. 5. Die Annaten werden ohne jede Rücksichtnahme eingefordert. 6. Die Leitung der Kirchen wird Unwürdigen übergeben. 7. Mit Widerruf und Aufhebung alter Indulgenzen werden neue verliehen, sehr zum Unmut der Laien gegen den Klerus. Ablässe werden zur Geldbeschaffung eingesetzt. 8. Unter dem Vorwand der Türkenabwehr werden Zehnten eingetrieben, doch sie werden nicht gegen den Erbfeind der Christenheit verwendet. 9. Prozesse, die auch in Deutschland entschieden werden könnten, werden unterschiedslos in erster Instanz nach Rom gezogen¹⁸.

Auf Wunsch des Kaisers sollte Wimpfeling Vorschläge machen, wie eine Neuorientierung der Reichspolitik gegenüber der Kurie aussehen könnte. Als Vorbild übersandte Maximilian die Pragmatische Sanktion von Bourges¹⁹. Wimpfelings Empfehlungen entsprachen vermutlich nicht ganz den Vorstellungen des Kaisers. Zunächst trat er dafür ein, den Papst über alle Missstände aufzuklären, damit dieser von sich aus Maßnahmen dagegen ergreifen könne. Er wiederholte die von Mayer genannten Beschwerden, den Schritt hin zu den Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion wagte er aber nicht. In dieser war der König als Wächter der Rechte der Kirche von Frankreich eingesetzt und die päpstliche Macht in mehreren Punkten begrenzt worden: Laut Pragmatischer Sanktion sollte die französische Kirche für den Vorrang allgemeiner Konzilien vor dem Papst eintreten und die Entscheidungen des Konzils von Basel unterstützen. Dem König wurde ein Mitspracherecht bei Bischofswahlen und der Besetzung von Kapiteln in Abteikirchen eingeräumt, indem er die Kandidaten empfehlen konnte. Die Kirche erhielt Rechte in Bezug auf kirchliche Einkommen (Abschaffung der Annaten). Die Macht Roms bei Exkommunikationen und Interdikten wurde eingeschränkt. Päpstliche Erlasse bedurften der königlichen Bestätigung. Es ist kaum anzunehmen, dass Maximilian entsprechende Forderungen im Reich hätte durchsetzen können, auch wenn einige der 1521 fixierten Gravamina Ähnliches verlangten. Auch die Reaktion Roms wäre absehbar gewesen: Widerstand oder Ignorieren. Die zweite Möglichkeit war zweifellos die von der Kurie bevorzugte, wenn

¹⁸ KNEPPER, *Wimpfeling (wie Anm. 17)*, S. 259-261; GEBHARDT, *Gravamina*, S. 27f.; Heinz SCHEIBLE, *Die Gravamina, Luther und der Wormser Reichstag von 1521*. In: Gerhard MAY/Rolf DECOT (Hrsg.), *Heinz Scheible, Melancthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 41* (1996), 393-409, hier S. 398-400. Scheibles Arbeit erschienen zunächst in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte* 39 (1972), 167-183.

¹⁹ Sie war am 7. Juli 1438 zwischen dem in Bourges versammelten Klerus und dem französischen König Karl VII. geschlossen worden und hatte bis zum Ende des fünften Laterankonzils (Konkordat von Bologna 1516) seine Gültigkeit. Zur Pragmatischen Sanktion vgl. u. a. N. VALOIS, *Histoire de la Pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII* (Paris 1906). Heribert MÜLLER, *Pragmatique Sanction*. In: *Lexikon des Mittelalters VII* (Neudruck 1999), Sp. 166-167; *Lexikon für Theologie und Kirche VIII* (1936), S. 425.

man bedenkt, wie Papst Clemens VII. 1523 auf die nach Rom gesandten Beschwerden reagiert hat.

Auf dem Augsburger Reichstag von 1518²⁰ griffen die Reichsstände das Thema Gravamina auf und begründeten damit ihre Ablehnung gegen die von Papst Leo X. (1513-1521) geforderte Abgabe zum Kampf gegen die Türken. Gleichzeitig beschlossen sie, auf der kommenden Tagung ausführlich über die Beschwerden zu diskutieren, sie zu überarbeiten und schriftlich zu fixieren. 1521 wurden zwar in Worms 102 Paragraphen zusammengestellt, aber kein endgültiger Beschluss gefasst. Auf dem folgenden Reichstag zu Nürnberg (1522/23) nahm man diesen Entwurf erneut zur Hand und einigte sich auf eine zum Teil neue Formulierung der Artikel, die schließlich ins Lateinische übersetzt und nach Rom gesandt wurden. Der Tod von Hadrian VI. (1522-1523) verhinderte weitere Gespräche und Reformen. Papst Clemens VII. (1523-1534) wollte sich auf keine Diskussionen einlassen; er fürchtete die Einberufung eines Konzils.

Neben den Klagen, die ausschließlich den Papst und die Kurie betrafen, hatte man 1521 auch Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen in den Forderungskatalog aufgenommen. Als die Reichsstände 1526 in Speyer beschlossen, sich erneut mit dem Thema zu befassen, standen weitere Fragen zur Diskussion: die Geistlichen hatten in der Zwischenzeit (1524) ihre Proteste gegen die Weltlichen formuliert und legten sie dem Reichstag vor; ferner entschied man, über die Anliegen der Untertanen zu sprechen. Diese hatten sich 1525 in den Zwölf Artikeln der aufständischen Bauern manifestiert²¹. Trotz der umfangreichen Beratungen und der fast fertigen Gutachten kam 1526 kein Beschluss zustande²². Also griff man auf dem Reichstag 1530 – auf Befehl des Kaisers – das Thema erneut auf. Wie wir sehen werden, trennten die Stände die Gravamina gegen Papst und Kurie von den Übrigen; man hoffte, sie zusammen mit dem Legaten erörtern und ein Ergebnis erzielen zu können. In einem zweiten Schritt – gleichzeitig oder nacheinander ließ man zunächst offen – sollte der Versuch unternommen werden, die wechselseitig geäußerten Klagen der Weltlichen und der Geistlichen einer Lösung zuzuführen. Obwohl dies zunächst erfolgreich schien, wurde das ausformulierte und datierte kaiserliche Mandat nie publiziert. Die Beschwerden der Untertanen waren zurückgestellt worden, weil man befürchtete, durch eine Wiederaufnahme der Gespräche Unruhen unter der Bevölkerung auszulösen²³.

²⁰ Zu den Akten des RT 1518 siehe: Dietmar HEIL (Bearb.), *Der Reichstag zu Augsburg 1518 = Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 13 [in Vorbereitung]*.

²¹ Aus der Vielzahl der Arbeiten zum Bauernkrieg von 1525 und den durch die Bauern vorgebrachten Forderungen seien nur ein paar genannt: Peter BLICKLE, *Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel*. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Bauer, Reich, Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag* (Stuttgart 1982), S. 286–308. Günther FRANZ, *Die Entstehung der "Zwölf Artikel" der deutschen Bauernschaft*. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 36 (1939), S. 195–213. Michael WASSERMANN, *Als die Bauern von der Freiheit träumten. Die Geschichte der 12 Bauernartikel*. (Memmingen 2000).

²² Zu 1524 siehe: RTA JR 21, S. 154-157; zu 1526: Rosemarie AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1525. Der Reichstag zu Speyer 1526. Der Fürstentag zu Esslingen 1526 = Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 5/6* (München 2011) – zitiert als: RTA JR 5/6.

²³ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 93. Siehe dazu die beiden Gutachten der Pfälzer Räte und ihre Stellungnahme zu diesem Thema: unten Anm. 176.

2. Die Gravamina als Thema der Beratungen

Während Kapitel 1 einen Anriss der Geschichte der Gravamina über die Jahrhunderte bis hin zum Reichstag 1530, dem eigentlichen Thema der vorliegenden Arbeit, gegeben hat, bildet der in Kapitel 2 gebotene kurze Überblick über den Beginn der Verhandlungen und über die beteiligten Fürsten und ihre Vertreter in den Ausschüssen gleichsam den Rahmen für die Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten.

Die Reichsversammlung wurde am 20. Juni 1530 durch Karl V. eröffnet. In der Literatur wird sie in erster Linie mit Verhandlungen über die Religion in Verbindung gebracht, obwohl der Kaiser vorrangig andere Themen wie Türkenhilfe, Münze, Reichskammergericht und Polizei verabschiedet wissen wollte. In seiner Proposition nannte er auch die Religion als Beratungsgegenstand, zu der er die Gravamina zählte, die er ausdrücklich ansprach: Es soll jeder „nach vermog beruerts irer Mt. ausschreibens²⁴ sein guetbedunckhen, opinion und maynung der beruerten irrung und zwispalt, auch mispreuch halben, wes der die geistlichen wider die weltlichen und herwiderumb die weltlichen wider die geistlichen oder undter sich selbs und durcheinander haben mogen, zu teutsch und latein in schriften stellen und uberantworten, damit dise irrung und zwispalt dester passer vernomen und erwogen, auch zu ainem ainmuetigen cristenlichen wesen dester schleuniger also wider pracht und verglichen mogen werden“²⁵.

Karl wünschte vor allem einen raschen Beschluss über die Türkenhilfe; die Stände entschieden aber, mit der Religion zu beginnen. In diese Beratungen sollten die Gravamina eingebettet sein. Sie erklärten daher, dass sie „sollich mißpreuch und beschwården, die sy sich lassen bedunckhen, gebessert und geendert sollen werden, in schrift verfassen und stellen und das darnach sy, die curfursten, fursten und stende in aigner person, dieselben beratslagen, ob und wie, auch durch was weg und mittel sollich pesserung und enderung am nutzlichen und am pesten zu geschehen sey“²⁶. In seiner Replik vom 10. Juli kam der Kaiser nochmals auf die Beschwerden zurück: Man solle ihm diese, sobald man die Ergebnisse erzielt habe, vorlegen, damit er mit seinen Räten darüber befinden und eine endgültige Entscheidung treffen könne²⁷. Nachdem die

²⁴ *Bologna, am 21. Januar 1530; gedruckt: Karl Eduard FÖRSTEMANN, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bde. (Halle 1833; Neudruck: Osnabrück 1966), Bd. 1, Nr. 1, S. 1-9. Die Gravamina werden darin nicht erwähnt. Auch im ersten Entwurf für die Proposition sind sie nicht genannt: Wien HStA, RK RTA 3E, fol. 9r-20v (Ein begriff des anfang eingangs oder vorredt zu diesem gegenwurtigen reichstag, auf euer ksl. Mt. verbesserung).*

²⁵ *Wien HStA, RK RTA 4, fol. 9v-23r; hier fol. 22v; München HStA, Kasten blau 270/6, fol. 15r-23r; hier fol. 22v-23r; gedruckt: FÖRSTEMANN (wie Anm. 24), Bd. 1, Nr. 20, S. 295f. Bei Zitaten aus ungedruckten Quellen folge ich den Zitierregeln und Siglen der Deutschen Reichstagsakten unter Karl V.; eine genaue Zusammenstellung in: Rosemarie AULINGER (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532 = Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 10 (Göttingen 1992), S. 13-16 und S. 67-69 – zitiert als: RTA JR 10.*

²⁶ *München HStA, KBÄA 3147, fol. 16r-19r, hier fol. 17v.*

²⁷ *München HStA, Kasten blau 270/6, fol. 30r-32r. Hier mit dem Vermerk: scriptum 11. Julii anno 30. Gedruckt: Theodor BRIEGER, Beiträge zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530. Archivalische Mitteilungen. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 12 (1891), Nr. 4, S. 133.*

protestantischen Fürsten und Stände am 25. Juni die *Confessio Augustana* überreicht hatten, war für sie das Thema Missbräuche erledigt. In der Folge berieten daher ausschließlich die Altgläubigen über die *Gravamina*; der Kaiser hatte einen Ausschuss angeregt, der kurz darauf eingesetzt wurde. Viele der in diesem Gremium behandelten Beschwerden, vor allem die von den Geistlichen vorgebrachten Klagen, richteten sich gegen die Evangelischen und deren Vorgehen gegen die Kirche in ihren Gebieten. Diese Tatsache macht deutlich, dass von allen Reichsständen (beider Konfessionen) gemeinsam geführte Beratungen über Religion und Missbräuche nicht mehr möglich waren.

Wann man mit den Gespräche über die *Gravamina* begonnen hat, lässt sich an Hand der Quellen nicht genau festmachen. Ebenso schwer ist es nachzuvollziehen, wie diese im Detail abgelaufen sind. Da kein Protokoll der Mainzer Kanzlei vorliegt, wie wir es für die späteren Jahre kennen, sind wir auf andere Überlieferungen angewiesen, die oft nur am Rande über die Verhandlungen Aufschluss geben. Aus einigen wenigen Berichten erfahren wir jedoch auch Einzelheiten. Neben protokollarischen Aufzeichnungen des Mainzer Sekretärs Andreas Rucker²⁸, die sich vor allem auf die Endphase der Erörterungen beziehen, ist das Protokoll des Valentin von Tettleben²⁹ zu nennen. Tettleben war als Mainzer Dompropst in der Kanzlei des Kurfürsten tätig und interessierte sich für viele Ereignisse des Reichstags. Manches schrieb er „pro memoria“ auf, wie er selbst sagte; er bietet einen guten Überblick über das Geschehen der Tagung, kann aber das Manko einer detaillierten Berichterstattung über die Verhandlungen im Reichsrat, in den Kurien oder in den Ausschüssen nicht wettmachen. Da die Edition der Akten des Augsburger Reichstags noch nicht vorliegt, kann auf deren Forschungsergebnisse nicht zurückgegriffen werden. Durch die persönliche Anwesenheit vieler Fürsten und Stände fällt auch eine weitere wichtige Quelle – zumindest teilweise – weg: der schriftliche Meinungs austausch zwischen den Gesandten und ihren Auftraggebern. Für die frühere Forschung waren vor allem Aktenstücke und Korrespondenzen evangelischer Provenienz von Interesse³⁰, die aber für unser Thema keine Anhaltspunkte bieten.

Aus den wenigen Schreiben, die von altgläubiger Seite überliefert sind, sollen hier die Berichte der Freisinger Räte Dr. Anton von Albersdorf und Dr. Matthias Luchs genannt werden³¹. Sie geben Hinweise darauf, wie sich die Geistlichen zu Beginn des

²⁸ *MEA RTA 5/1, fol. 325r-327v (undat.), fol. 332r-334r (19. Oktober) und fol. 345r-346r (undat): Beratungen über die Beschwerden der Weltlichen, der Geistlichen und der Untertanen.*

²⁹ Herbert GRUNDMANN (Hrsg.), *Valentin von Tettleben. Protokoll des Augsburger Reichstags 1530 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4, Göttingen 1958)* – zitiert als: TETLEBEN, *Protokoll*.

³⁰ *Umfassende Angaben über alle Editionen und Monographien zu 1530 zu bieten, würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es sei hier nur auf Helmut NEUHAUS, *Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530. Ein Forschungsbericht*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 9 (1982), S. 167-211, und auf die Zusammenstellung bei Armin KOHNLE, *Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72, Gütersloh 2001), S. 381, Anm. 115, verwiesen.**

³¹ *Die Briefe liegen in: München HStA, HL Freising 702/1, unfol. (Ausf.), das Diarium: ebd., Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 161r-179v. Vgl. die Instruktion der Gesandten vom 18. Juni 1530: ebd., Kasten blau 200/17, fol. 149r-153v (Ausf.); 220/4, unfol. (undat. Konz.); ARC I, S. 495, Anm.*

Reichstags verhielten. Am 21. Juni teilten die beiden Gesandten Bischof Philipp von Freising mit, der Kaiser habe in seiner Proposition verlangt, dass auch die Geistlichen ihre Beschwerden gegen die Weltlichen vorbringen sollen. Deshalb meinten sie, sofern er und sein Offizial (Gerichtsvikar) Klagen vorzubringen hätte, solle er sie ihnen zusenden. Als sie dem Erzbischof von Salzburg die Entschuldigung ihres Herren wegen seines Fernbleibens vorbrachten, „haben uns sein fstl. Gn. ansprechen lassen, wir solten uns cum gravaminibus, so eure fstl. Gn. sonderlich oder in gemain hett, wo wir nit mit denselben gefast wern, geschickt machen“. Er selbst erwarte den Bischof von Chiemsee und andere Räte, die über die Obliegen der Salzburger Provinz beraten sollen. Er sehe es für wichtig an, wenn auch Bischof Philipp persönlich nach Augsburg käme³².

Wenige Tage später, am 3. Juli, folgte ein weiterer Bericht der beiden: Sie haben durch den Freisinger Boten Wolfgang die Abschriften der Verhandlungen, die zwischen dem Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Passau und König Ferdinand bei verschiedenen Gelegenheiten über die geistlichen Beschwerden stattgefunden haben, erhalten. Obwohl Bischof Philipp in seinem Begleitschreiben die Meinung vertreten habe, die geistlichen Fürsten sollten sich mit den weltlichen vergleichen, in welcher Form man die Klagen dem Kaiser vorbringen wolle, haben sie diesen Vorschlag den anderen Geistlichen bisher nicht unterbreitet. Der Kaiser habe nämlich von sich aus um eine schriftliche Zusammenstellung der Beschwerden gebeten. Wenn man darüber ausführlich verhandle, werde sich die Sachen in die Länge ziehen und vermutlich keinen Abschluss finden. Seit sechs Tagen (seit dem 28. Juni) berate man über die Beschwerden, „wie und was gestalt diselben in schrift zu teutsch und latin begriffen und furbracht werden sollen und noch nit gar entlich endtschlossen. Aber der gemain ratschlag stet dahin, das man allain dy beschwerden, welchen ain guten grundt und in gotlichen und gemainen rechten begriffen sein, zu erhaltung gottesdinst und des geistlichen standts furbringen soll. Was aber speciem mali, avaricie und questus haben, mit sich bringen, daselbsthin verteutsch und als aigennutzig geacht werden mocht, dasselb zu underlassen“. Morgen (4. Juli) wollen die Vertreter aller Kirchenprovinzen um sieben Uhr früh zu weiteren Gesprächen zusammenkommen³³.

Es ist anzunehmen, dass die Freisinger Gesandten in ihren Schreiben nur die internen Beratungen über die Beschwerden der Geistlichen angesprochen haben. Der von ihnen genannte 28. Juni passt zeitlich aber auch zum folgenden Bericht. Zum ersten Mal erwähnt Valentin von Teteleben die Gravamina noch vor dem offiziellen Beginn des

60. Beschwerden, so den gaistlichen von den weltlichen begeben, mit dem metropolitane und andern mitbischoven zu beratschlagen, ob, wie und was gestalt diselben ksl. Mt. und den stenden des Reichs furgebracht werden. Item erstlich, wiewol noch vermoge gemainer geistlicher und weltlicher recht aller gerichtzzwang uber die geistlichen personen allain den geistlichen bischoven und ordinarien zusteet, so understeen sich doch diser zeit die weltlichen uber die briester alle iurißdiction, auch in felln, die mere spirituales sein, zu sich zu ziehen. Desgleichen beschicht auch mit den gotzheusern, clöstern, pfarren, pfundten und andern geistlichen stiftungen mit und in denen allen die weltlichen onangesehen der bischoven und der ordinarien geistlichen oberkaidt ires gefallens handeln, ordnen und schaffen“. *Das von Georg Pfeilschifter* (ARC I, S. 489, Anm. 53) erwähnte *Würzburger Diarium* war in Faszikel 14 der *Würzburger RTA* weder an der von ihm genannten (fol. 22v) noch an anderer Stelle aufzufinden. Das von ihm zitierte Folium gehört zu einer Abschrift der *Confessio Augustana*.

³² Zitiert nach: München HStA, HL Freising 702/I, unfol. (Ausf.); gedruckt: ARC I, Nr. 162, S. 495.

³³ Zitiert nach: München HStA, HL Freising 702/I, unfol. (Ausf.); gedruckt: ARC I, Nr. 163, S. 496.

Reichstags. Am 17. Juni 1530 beklagten sich die Lutheraner, dass ihre Prediger ungehört verurteilt würden. Es wäre besser, beide Parteien anzuhören. „Und ab man sagen wolle, das nuwicheyt geprediget, das doch das ander teill auch vill nuwicheyt hetten widder alten gebruch, wy daen dey hundert gravamina, zu Worms oerer key. M^l. ubergeben, auch mithbrachten“³⁴. Am 26. Juni berichtet er schließlich, man wolle die Beschwerden zusammenstellen und dem Kaiser vorlegen, „ut ex iis fieret bona concordia et constantia principum inter se“³⁵. Da die Evangelischen nach der Übergabe ihrer Confessio abgelehnt hatten, an den Gesprächen über die Missstände teilzunehmen, wurde am 5. bzw. am 6. Juli zwischen dem Kaiser und den altgläubigen Reichsständen vereinbart, einen Ausschuss zu bilden, an dem sich auch der päpstliche Legat beteiligen sollte³⁶. Am 11. Juli verzeichnet Tetsleben die Mitglieder dieses Gremiums, das in der Literatur als Zehner-Ausschuss bezeichnet wird, weil in ihm zehn Reichsstände vertreten waren. Interessanterweise nennt er bei einigen Teilnehmern den Namen und/oder die Profession, bei anderen nur den Reichsstand³⁷. Seinen Angaben zufolge waren es für die Kurfürsten von Mainz der Kanzler Dr. Kaspar von Westhausen und der Dompropst Dr. Valentin von Tetsleben, von Köln der Dompropst (Dietrich von Manderscheid-Schleiden) und der Siegler (Dr. Bernhard von Hagen), von Trier Dietrich vom Stein und von der Pfalz Schenk Valentin von Erbach; für die geistlichen Fürsten: Dr. Nikolaus Ribeisen (Salzburg) und der Straßburger Kanzler (Dr. Eitelhans Rechburger), für die weltlichen Fürsten: Dr. Leonhard von Eck (Bayern) und der Kanzler von Baden (Dr. Hieronymus Vehus). Unter den weltlichen Fürsten führt er auch den Kanzler von Bamberg (Dr. Georg Tessinger) an, der aber als Vertreter eines geistlichen Fürsten einzuordnen ist. Vermutlich liegt hier eine Verwechslung oder ein Schreibfehler vor. Erst zum Schluss nennt Tetsleben als Delegierte des Kurfürsten von Brandenburg den Propst zu Stendal Dr. Wolfgang (Rebdorffer) und den neuen Kanzler (vermutlich handelt es sich um Konrad von der Schulenburg).

Ein weiteres Mal, am 26. August, nennt Tetsleben die Vertreter jener Reichsstände, die über die vorläufigen Ergebnisse der Beratungen über die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen und umgekehrt entscheiden sollten³⁸: Kurfürst Albrecht von Mainz und Kurfürst Joachim von Brandenburg persönlich, die Gesandten der Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz, der Erzbischof von Salzburg (Matthäus Lang) sowie die Bischöfe von Speyer (Dr. Philipp von Flersheim) und Straßburg (Wilhelm von Honstein) persönlich, der Gesandte des Bischofs von Freising (Dr. Anton von Albersdorf oder Dr. Matthäus Luchs) und Abt Gerwig von Weingarten persönlich. Für die Vertreter der weltlichen Fürsten und Stände verweist er auf seine vorhergehenden Aufzeichnungen – vermutlich auf die Beratungen über die Reichsmatrikel, wo er keine

³⁴ FÖRSTEMANN (wie Anm. 24), Bd. 1, Nr. 98, S. 283-290. Die von Tetsleben angesprochene Passage: ebd., S. 286.

³⁵ Beide Zitate: TETLEBEN, Protokoll, S. 64 und S. 78.

³⁶ TETLEBEN, Protokoll, S. 81 und S. 83.

³⁷ TETLEBEN, Protokoll, S. 85. Die in Klammern gesetzten Namen wurden von mir erschlossen. Vgl. auch ARC I, S. 490, Anm. 54. Hier wird Dr. Bernhard Gropper als Siegler bezeichnet; er übernahm dieses Amt nach Bernhard von Hagen. Gropper war 1530 offiziell als Vertreter des Bischofs von Münster in Augsburg. Tetsleben gibt – vermutlich irrtümlich – an, dass dieser Ausschuss über die Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen beraten soll.

³⁸ TETLEBEN, Protokoll, S. 132

Namen vermerkt hat³⁹. Ergänzend fügt er jedoch folgende Personen hinzu: Ottheinrich von der Pfalz und der Herzog von Mecklenburg persönlich⁴⁰, Dr. Leonhard von Eck für Bayern, der Gesandte des Grafen Wilhelm von Henneberg (Dr. Peter Gundelsheim) und Graf Martin von Oettingen persönlich. Auf Grund dieser zusätzlichen Angabe sind 15 Ausschussmitglieder namentlich bekannt.

Auch der Mainzer Sekretär Andreas Rucker erwähnt in seinen protokollarischen Notizen⁴¹ die Mitglieder des Gravaminaausschusses, und zwar bei der Stimmabgabe am 19. Oktober. Genannt wird von ihm nur der Name des Reichsstands: Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Brandenburg, Salzburg, Mecklenburg, Speyer, Bayern, Freising, Pfalz-Neuburg; die einzigen Ausnahmen bilden Dr. Eck und Pfalzgraf Ottheinrich bei der ersten Umfrage. Der Grund dafür, dass ein Großteil der hier genannten Namen mit denen in den zuvor gebildeten Ausschüssen übereinstimmt, liegt zum einen darin, dass jeder in Augsburg anwesende altgläubige Fürst an der Gravaminafrage interessiert war, aber sicherlich auch an der Tatsache, dass der Rat eines zu den Beratungen nominierten Standes durch seine Teilnahme an den vorhergehenden Gesprächen bereits mit der Materie vertraut war.

Die Hinweise über die Bildung der Ausschüsse stecken in etwa den zeitlichen Rahmen für die Beratungen über die Gravamina ab. Kurz nach der Übergabe der Confessio Augustana durch die Evangelischen beriet Karl V. mit seinem Bruder Ferdinand und den Räten über die weitere Vorgehensweise. Um den 30. Juni legte er Kardinal Campeggio seine Pläne dar⁴²; am 5. Juli unterbreitete er sie den Ständen. Er fragte, ob er die lutherischen Fürsten nochmals zu gemeinsamen Beratungen einladen solle, sofern diese neben den Artikeln ihres Glaubensbekenntnisses und den darin angesprochenen Missbräuchen weitere Anliegen vorbringen wollten. Der Kaiser schlug vor, „doch uff bedencken der christlichen Kff. u. Ff., das dey meisbrüghe das deyselbigen pawesligher hillicheynt und oerem legaten alhey underhandt gegeben, dem handeln nach zudencken, das deyselbigen mugen gewandelt werden und in denselbigen guthe vorsehunge geschee, und vor sich selbest, nicht im sceyn, ab dey lutterischen fursten das begeren oder haben wollen, sunder der pbast [!] das vor sich selbest thu der gemeyne christenheynt zu guthe“⁴³.

³⁹ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 132.

⁴⁰ Möglicherweise war es Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow, der als Mitglied des Großen Ausschusses namentlich erwähnt ist. Es war aber auch Heinrich V. von Mecklenburg-Schwerin persönlich in Augsburg anwesend. Zu den Mitgliedern des Großen Ausschusses, der am 6. August gebildet wurde, vgl. TETLEBEN, *Protokoll*, S. 103. Die Liste der hier vermerkten Namen ist nicht vollständig: KOHNLE (wie Anm. 30), S. 385 mit Anm. 136.

⁴¹ MEA RTA 5/1, fol. 332r-334r. Die erste Umfrage auf fol. 332r.

⁴² Stephan EHSES (Hrsg.), *Concilii Tridentini actorum pars prima: Monumenta concilium praecedentia trium priorum sessionum acta (= Concilium Tridentinum. Diarium, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, Bd. 4, Freiburg/Breisgau 1904)*, S. XXXVI f. NB 1. Erg., Nr. 19, S. 75-79, hier S. 75f. Vgl. EHSES, *Campeggio 18*, S. 358 mit Anm. 7.

⁴³ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 81f. Vgl. KOHNLE (wie Anm. 30), S. 382f. Der Wortlaut des kaiserlichen Vorschlags ist ediert in: BRIEGER (wie Anm. 27), S. 127-130 (Nr. 2).

3. Die Beschwerden gegen den Papst und den Stuhl zu Rom

Das Bestreben des Kaisers, die Evangelischen in die Verhandlungen mit einzubeziehen, war gescheitert. Sie hatten sich dafür entschieden, keine Gespräche über die Gravamina zu führen: Die Confessio enthalte alle ihre Anliegen. Aus diesem Grund lag die Diskussion über die Gravamina allein in den Händen der Altgläubigen, deren Vertreter im vorhergehenden Kapitel vorgestellt wurden. Im folgenden Abschnitt wird der Ablauf der Beratungen über die Beschwerden gegen den Papst nachgezeichnet; sie waren ein wichtiger Teil der bereits auf den Reichstagen 1521 und 1526 diskutierten Klagen. Man nahm sie daher als Erstes zur Hand, formulierte sie um und erarbeitete ein Reformgutachten. Weiterführende Informationen dazu bietet Kapitel 4. Das Gutachten der Stände wurde dem Legaten im Oktober offiziell übergeben. Campeggio zeigte sich trotz anderslautender Versprechungen wenig gesprächsbereit, hatte aber schon zuvor eine Antwort erarbeitet, die er dem Reichstag jedoch nicht übergab. Auch sie wird in Kapitel 3 vorgestellt.

Die auf dem Wormser Reichstag 1521 vorgelegten 102 Gravamina waren in vier Abschnitte gegliedert:

1. Beschwerden über das Verhältnis des Papstes zum Reich (28 Artikel),
2. Beschwerden der Weltlichen über die Hohe Geistlichkeit (30 Artikel),
3. Beschwerden über die niedere Geistlichkeit (14 Artikel) und
4. Beschwerden über die geistlichen Gerichte (30 Artikel).

Man versuchte 1530, alle Beschwerden genauer zu formulieren und, wenn möglich, die aufgeworfenen Probleme auszuräumen. Natürlich bedurften vor allem die im ersten Abschnitt zusammengefassten Klagen der Kenntnisnahme durch den Papst, der seinerseits Abhilfe für die angesprochenen Missstände finden musste. Doch gerade diesen geforderten Reformwillen hatte Rom immer wieder verzögert, ja im Grunde verweigert. Dennoch hofften die Stände, dass der päpstliche Legat Lorenzo Campeggio bei den Beratungen konkrete Vorschläge machen und sich auch für eine konstruktive Klärung der Fragen einsetzen würde. Wenn Campeggio für eine Beilegung des Konfliktes eingetreten wäre, hätte er dazu keinen Befehl von Papst Clemens VII. gehabt. Dies zeigt nicht nur seine Vollmacht⁴⁴ – als Instruktion zu bezeichnende Anweisungen sind nicht überliefert –, sondern auch das beredte Stillschweigen aus Rom während des ganzen Reichstags.

Der Legat machte dem Kaiser am 4. Juli ein sehr sachliches Angebot, das er später mehrfach wiederholte: „Quantum vero pertinet ad abusus ecclesiae personarumque ecclesiasticarum, non ab re futurum censeo, si aliqui viri cum virtute ac moribus, tum et

⁴⁴ *Bologna, 1530 März 27: NB 1. Erg. Nr. 1e, S. 17f. Campeggio erhält die Vollmacht, bußfertige Häretiker zu absolvieren und gegen hartnäckige die zur Ausrottung der Häresie notwendigen Mittel anzuwenden; auch die Türkengefahr ist angesprochen. Genannt sind in NB 1. Erg. ferner (S. 1-19): Campeggios Ernennung im Konsistorium am 16. März (Nr. 1a), seine Vollmacht als Legat bei Karl V. vom 16. März (Nr. 1b), die dem Legaten gewährten Fakultäten, ebenfalls auf den 16. März datiert (Nr. 1c), ein Schreiben des Papstes an den Kurfürsten von Mainz vom 27. März (Nr. 1d) und das offizielle Breve an Mainz vom 29. März, das auch an andere Reichsfürsten gesandt wurde (Nr. 1f). Eine Kopie der Vollmacht in: MEA RTA 5/1, fol. 192r-196r. Nach dieser Wiener Überlieferung ediert bei: Wilhelm GUSSMANN, *Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses*, Bd. 1, Teil 1 (Leipzig/Berlin 1911), Nr. 1, S. 249-252.*

doctrina praestantes ad S^{mum} D. N. Sanctamque Ap^{cam} Sedem mittantur et qui secum haec omnia deferant, quod certo sciam, S^{tem} Suam, ut optimum et clementem Pontificem decet, et sanctam Ap^{cam} Sedem istis abusibus, si qui fuerint, esse consultaram”. Auch für seine Person war er bereit, in Verhandlungen mit den Ständen einzutreten und nach bestem Können mit ihnen an der Abstellung vorhandener Missbräuche zu arbeiten⁴⁵.

Die Anfang Juli abgehaltenen Sondierungsgespräche im Kurfürstenrat und im Fürstenrat und die danach im Plenum gefällten Beschlüsse führten zur Bildung eines interkurialen Ausschusses, der am 11. Juli seine Arbeit aufnahm. Dass er, wie Teteleben erwähnt, mit den Klagen der Geistlichen gegen die Weltlichen beginnen sollte, entspricht nicht den Tatsachen⁴⁶. Als Erstes sollte mit Unterstützung des Legaten über die Beschwerden gegen den Papst beraten werden. In diesem Sinn vermerkte auch Teteleben am 6. Juli: „Der misbrughe halben wyrd vor gudt aengesehen, das deyselbigen pewesligem legaten undergeben und das derselbighe myth zuthun und wissen pewesligher hillicheyt, auch key^r M^r vorhandt genomen und uff das vorderlichste abgethan werden“⁴⁷. Auch aus anderen Quellen ist ersichtlich, dass man die Klagen gegen den Papst als Erstes in Angriff genommen hat. Zweifellos wollte man bei den Beratungen die Reihenfolge der 1521 übergebenen Gravamina beibehalten. Also diskutierte man die ersten 27 Artikel. Als Grundlage diente das 1526 im Kurfürstenrat erstellte Gutachten, nicht der Entwurf von 1521. 1526 waren bereits Änderungen vorgenommen worden, um die Forderungen zu präzisieren und ihnen Nachdruck zu verleihen. An den Stellen, bei denen man 1530 die Formulierungen noch immer für ungenau und/oder unzureichend hielt, griff man auf das Gutachten des Fürstenratsausschusses von 1526 zurück, dessen Vorschläge in vielen Bereichen weiter reichten und größere Einschnitte vorsahen⁴⁸. Man wollte eine völlige Neuregelung der Beziehungen der Reichskirche zur Kurie. Die Verwaltung derselben sollte unabhängig werden und alle für die Ämtervergabe durch Rom notwendigen Abgaben sollten entfallen. Diese zum Teil neu formulierten Gravamina wurden durch sieben Beschwerden ergänzt, die sich aus der Lage nach 1521 ergeben hatten.

Das Resultat dieser Ausschussarbeiten war keine einfache Zusammenstellung der Gravamina. Es wurde vielmehr ein Reformgutachten formuliert und schriftlich fixiert. Der Entwurf desselben war am 27. Juli fertig. Er wurde am 28. Juli im Fürstenrat verlesen und am folgenden Tag abgeschrieben⁴⁹. Campeggio nahm an, dass das

⁴⁵ EHSES, *Concilium Tridentinum* (wie Anm. 42), Bd. 4, S. XXXVII-XLI (Zitat S. XXXVIII).

⁴⁶ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 85. *Es ist anzunehmen, dass er von den internen Beratungen der Geistlichen wusste, da in diese auch der Mainzer Kurfürst involviert war. Vielleicht liegt daher eine Verwechslung vor.*

⁴⁷ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 83. *Die Antwort der altgläubigen Reichsstände vom 6. Juli:* BRIEGER (wie Anm. 27), S. 130-133 (Nr. 3).

⁴⁸ *Die zwischen 1521 und 1526 erarbeiteten Änderungen sind aus der Zusammenstellung in RTA JR 21, S. 169-237, ersichtlich. Die Gutachten von 1526: RTA JR 5/6, Nr. 162 (Kurfürstenrat) und Nr. 164 (Fürstenrat). Ich folge bei meinen Ausführungen GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 84-87.*

⁴⁹ *MEA RTA 5/1, fol. 129r-147r: Ratschlag der churfursten und fursten rethe uff die beschwerung der weltlichen fursten wider die geistlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530 gescheen. 1. Erstlich die bapstlich heiligkeidt und den stul zu Rome, 2. item die ertzbischoff, bischoff und prelaten allein, 3. item die dhum- und chorherrn, pfarher, auch andere geistliche priester, 4. item die ertzpriester, official und andere geistlich richter und gerichtspersonen betreffen (Kop. mit kleineren Korrr.). Die in Wien HHStA, RK RTA 4, fol. 127r-142r, unter den Akten von 1532 liegende Kopie ist auf*

Gutachten in Kürze dem Kaiser zur Weiterleitung übergeben würde⁵⁰. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte sich der päpstliche Legat eine Abschrift desselben verschafft, die er am 1. August nach Rom sandte⁵¹. Annelies Grundmann vermutete, dass diese gemacht worden war, noch bevor der endgültige Text feststand⁵². Aus diesem Grund würden einige Artikel, etwa über die Stationierer (wandernde Verkäufer von Devotionalien) fehlen, bei anderen, etwa über die Besoldung der Pfarrer oder die Belastung des Gemeinen Mannes, würden die präzisierenden, erst bei der abschließenden Ausformulierung hinzugefügten Änderungen nicht aufscheinen. Einigen Fürsten gegenüber bezeichnete Campeggio das Gutachten als Rebellion gegen den Papst. Ob er sich mit seiner Kritik auf diese „unvollständige“ Fassung oder die etwas später entstandene offizielle lateinische Übersetzung bezog, ist nicht geklärt. Zumindest letztere enthielt einige Punkte, die das Vorgehen des Papstes kritisierten – darauf wird weiter unten nochmals zurückzukommen sein. Er forderte eine Umarbeitung, wollte selbst aber nicht so aktiv mitarbeiten, wie er zunächst versprochen hatte. Seiner Meinung nach sollten sich die Stände in ihren Formulierungen mäßigen und auf eine Zusammenstellung aller Abweichungen von den Konkordaten beschränken⁵³.

Für die folgenden Gespräche im Fürstenrat ist abermals das Protokoll des Valentin von Tetleben⁵⁴ heranzuziehen. Als Grundlage der Beratungen diene der am 27. Juli fertiggestellte Entwurf des Reformgutachtens. Über die Forderung des Legaten wurde aber erst am 17. August diskutiert. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob man die Formulierungen abmildern und sich für oder gegen die Abschaffung der Konkordate

den 27. Juli (geschrieben) datiert. Vgl. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 85, Anm 18. TETLEBEN, *Protokoll*, S. 95. Die Datierung auf 29. Juli (scriptum) u. a. in: München HStA, Kasten blau 270/6, fol. 182r-198v.

⁵⁰ Campeggio an Salviati, 29. August 1530: NB 1. Erg., Nr. 24, S. 92.

⁵¹ EHSES, *Campeggio* 18, Nr. 21, S. 372-382. Den Angaben von Ehse zufolge, liegt sie in Rom, Vatikanisches Archiv, Arm. 64, vol. 18, pag. 141-150. Es handelt sich dabei weder um eine Abschrift der offiziellen lateinische Übersetzung des Reformgutachtens noch um die Campeggio im Oktober übergebene überarbeitete Fassung. Die offizielle lateinische Übersetzung: MEA RTA 5/1, fol. 168r-183r: Consultacio et deliberacio consiliariorum deputatorum super gravaminibus, quae nationi Germanice per sedem apostolicam inferuntur (Kop.). Sie umfasst die Paragraphen 1-28, dazu die Vorrede und alle neu hinzugefügten Klagen. Siehe dazu auch unten S. 28 mit Anm. 86.

⁵² GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 84f.

⁵³ Campeggio an Salviati, Augsburg, 1530 Juli 29: NB 1. Erg., Nr. 24, S. 88-94; Campeggio an Salviati, Augsburg, 1530 August 1: NB 1. Erg., Nr. 25, S. 94-100, hier S. 95: Beiliegend übersendet er die Gravamina. Falls eine Entscheidung vor dem Eintreffen einer Stellungnahme aus Rom erforderlich sein sollte, meinte Campeggio, mostrarolli molti errori soi et quanto siamo contra le concordata et ogni ragione, saltem per la maggior parte et nelli piu importanti. Et non havendo io a trattar questa cosa salvo con Cesare, dal qual loro addimandano che procuri che a ciò si provveda, conoscendo io la bontà sua et rispetto che ha alla sede apostolica et a N.S., spero poter persuaderli la verità, in che non mancherò d'ogni studio et diligentia. Die beiden Briefe auch ediert bei: EHSES, *Campeggio* 18, S. 366-369 (29. Juli) und S. 369-379 (1. August), das Zitat S. 370f. Vgl. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 85.

⁵⁴ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 120f. Daraus stammen alle folgenden Zitate. Ob und wann mit dem Kurfürstenrat verhandelt wurde, ist nicht überliefert. Es ist anzunehmen, dass die Gespräche etwa gleichzeitig stattfanden, weil die Kurfürsten in den Beschlüssen vom 17. und 19. August ausdrücklich genannt sind. Die hier geschilderte Geschichte stimmt mit den Tatsachen nicht ganz überein: Die 1522/23 zusammengestellten Gravamina konnten dem Legaten (Francesco Chierigati) nicht übergeben werden, sondern wurden erst später nach Rom gesandt. Lorenzo Campeggio, der 1524 in Nürnberg war, wurden sie nicht übergeben.

entscheiden sollte. Eine Aufhebung derselben barg die Gefahr in sich, dass dadurch der Einfluss der Kurie auf die Reichskirche noch größer werden und man der Willkür des Papstes ausgesetzt sein würde. Man beschloss, gemeinsam mit den Kurfürsten und mit Vorwissen des Kaisers über alle die Kurie belangenden Missbräuche weiter zu beraten. Ferner wollte man erklären: „Erstlich vor key^r M^t, auch dem legaten, das man von den concordata nicht wille absthenn, ßunder dy behalten bys uff eyn kumftigh concilium. Aber uff dey misbreuche, dey concordata belangen, soll man milterung und anderung bytten und beghern.“ Da dem derzeit in Augsburg anwesenden Legaten, Lorenzo Campeggio, die Aufstellung der Missbräuche persönlich übergeben worden war, sollte er gefragt werden, ob er im Namen des Papstes eine Stellungnahme dazu abgeben könne. Wenn nicht, sollte man ihm die Beschwerden nochmals aushändigen und ihn bitten, beim Papst eine Entscheidung zu erwirken. Über die Konkordate seien getrennte Beratungen notwendig⁵⁵.

Am 18. August beschlossen die Ausschussmitglieder⁵⁶, dem Vorschlag des Fürstenrats zu folgen. Die letzte Entscheidung sollte jedoch dem Plenum der Reichsstände überlassen werden, das für den folgenden Tag, den 19. August, einberufen wurde. Auch hier wurde vereinbart, „das man dey artikel cristlich stelle und dey beswerden dermassen auch anzehe, doemydt ethwas fruchtbarlichs mochte gehandelt werden“. Die Beschwerden und auch das Gutachten der Räte sollten ins Lateinische übersetzt und dem Kaiser übergeben werden, damit dieser mit dem Legaten darüber verhandeln könne.

Dieser Beschluss bedeutete, dass man auf den Wortlaut der Gravamina von 1521 zurückgreifen und sie wieder aus dem Reformgutachten von 1530 herauslösen musste. Mit den dafür notwendigen Arbeiten und mit der Übersetzung ins Lateinische wollte man sofort beginnen. Über die Einzelheiten der Beratungen ist nichts bekannt; auch die deutsche Fassung, die nachweislich angefertigt worden war, scheint nicht erhalten. Fest steht, dass die lateinische Version der Beschwerden⁵⁷ am 13. September fertig gestellt war und von den Schreibern der Reichsstände kopiert wurde. Wie am 19. August beschlossen, überreichte man sie dem Kaiser, damit dieser mit dem Legaten darüber sprechen könne. Nicht ausgehändigt wurde ihm hingegen die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls fertige lateinische Übersetzung des Reformgutachtens⁵⁸.

Diesen neu zusammengestellten und überarbeiteten Text der Klagen (in lateinischer Sprache) übergab Karl V. am 18. Oktober offiziell dem päpstlichen Legaten⁵⁹. Bereits

⁵⁵ *Deutlich wurde dies in der Sitzung am 19. August formuliert: Daen wu ße abgethan, das worde deuthzer nation mer nachteil dan zu guthem reighen. Dan alßedaen hette der pawest de hende freye und muchte oeren gewalt in alle monde strecken, in allen maneden lihen und cathedralium ecclesiarum electiones impedieren. TETLEBEN, Protokoll, S. 121.*

⁵⁶ *Tetleben bezeichnet ihn als Großen Ausschuss (Protokoll, S. 121). Vermutlich handelte es sich aber um den am 11. Juli gebildeten Zehner-Ausschuss; siehe oben S. 13.*

⁵⁷ *MEA RTA 5/1, fol. 150r-165v: Sacre Casaree Maiestati occasione gravaminum, que nacioni Germanice per sedem apostolicam inferuntur, exhibendum. ÜS fol. 153v: Sequuntur autem per ordinem gravamina adversus sedem apostolicam Wormacie exhibita, quorum alleviacionem communes Imperii status a pontifice fieri efflagitant. Ediirt in: ARC 1, Nr. 166, S. 548-563.*

⁵⁸ *MEA RTA 5/1, fol. 168r-183r: Consultacio et deliberacio consiliariorum deputatorum super gravaminibus, que nacioni Germanice per sedem apostolicam inferuntur (vgl. Anm. 51). Verlesen am 14. bzw. 15. September: TETLEBEN, Protokoll, S. 150; GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 86, Anm. 18.*

⁵⁹ *NB 1. Erg., Nr. 40, S. 155-157: Campeggio an Salviati, Augsburg, 1530 Oktober 19.*

am 6. Oktober hatte Campeggio eine Abschrift der deutschen Fassung nach Rom gesandt. Aus seinem Schreiben ist ersichtlich, dass die lateinische Version eine wörtliche Übersetzung der deutschen ist⁶⁰. Von Beginn des Reichstags an erwähnte der Legat in seinen Briefen an Jacopo Salviati die Arbeiten an den Gravamina mehrmals. Selbst wenn er es den Ständen gegenüber nicht *expressis verbis* zugab, die Frage dürfte ihn interessiert haben. Am 26. Juni schrieb er, dass nach der Behandlung der Glaubensfrage mit den Beratungen über die Gravamina begonnen werden solle und dafür ein Ausschuss gebildet werden würde. Am 29. Juli sprach er von den Verhandlungen und am 1. August von der berechtigten Kritik, die er vorgebracht habe. Am 20. August informierte er Salviati darüber, dass die Beschwerden wegen seiner Einwände umgearbeitet würden, am 6. Oktober, dass es letzte Gespräche gäbe und am 14. Oktober über den Abschluss derselben. Am 19. Oktober konnte er von der offiziellen Übergabe berichten⁶¹.

Am 15. November, fast einen Monat später, fragten Vertreter der altgläubigen Stände zusammen mit kaiserlichen Räten bei Campeggio an, wie es mit seinen Weisungen stünde. Ihre Namen sind nicht genannt; ob ein Beauftragter des Mainzer Kurfürsten anwesend war, ist nicht bekannt, auch wenn der Bericht über das Gespräch in den Mainzer Reichstagsakten überliefert ist. Laut Georg Pfeilschifter stammen die darin angebrachten Korrekturen von der Hand des Salzburger Rates Dr. Nikolaus Ribeisen. Das bedeutet, dass er einer der Delegierten war⁶². Sie baten den Legaten, sich zu der ihm am 18. Oktober übergebenen Schrift zu äußern. Im Namen des Papstes solle er endlich Vorschläge zur Abschaffung der Beschwerden unterbreiten. Campeggios Antwort war ausweichend: Er könne sich an die Verhandlungen früherer Reichstage – er sei ja auf dem Nürnberger Reichstag (1524) anwesend gewesen – erinnern, die aus verschiedenen Gründen zu keinem Ergebnis geführt hätten. Papst Clemens VII. habe das ihm übersandte Büchlein – gemeint ist die lateinische Fassung der Gravamina, die nach dem Nürnberger Reichstag im Sommer 1524 nach Rom gesandt worden war⁶³ – nicht für die offizielle Meinung der Reichsstände gehalten. Er selbst finde das ihm am 18. Oktober⁶⁴ übergebene Schriftstück für gut und dem Papst gegenüber geziemend verfasst. Da er jedoch plane, am 19. November abzureisen, werde man in Augsburg nicht mehr ausführlich darüber beraten können. Er schlug erneut vor, dass die Stände

⁶⁰ NB 1. Erg., Nr. 37, S. 142-146: *Campeggio an Salviati, Augsburg, 1530 Oktober 6.*

⁶¹ NB 1. Erg., Nr. 18, S. 70f.; Nr. 24, S. 92; Nr. 25, S. 95; Nr. 28, S. 116; Nr. 37, S. 142f.; Nr. 39, S. 151; Nr. 40, S. 155.

⁶² *MEA RTA 5/1, fol. 187r-188v*: Was die verordneten rett bey dem bebstlichen legaten auf die ubergeben beswerden gehandelt sambt der antwort, so sy empfangen haben. Actum 16. Novembris 1530. *Im Anschluss daran ist die Vollmacht Clemens' VII. für Lorenzo Campeggio (Bologna, 1530 April 17) wiedergegeben: fol. 192r-196r. Vgl. dazu Anm. 44. Die Datierung auf den 15. November erfolgte aufgrund des Berichtes von Campeggio an Salviati vom 16. November: NB 1. Erg., Nr. 49, S. 182-185, bes. S. 182f. Ediert ist das Aktenstück in: ARC 1, Nr. 167, S. 563-566 (nach der Wiener Überlieferung).*

⁶³ *In RTA JR 21 ist diese lateinische Fassung als Nlat bezeichnet. Sie ist nicht als Einheit wiedergegeben, sondern den einzelnen Gravamina von 1521 zugeordnet. Vgl. die Erläuterungen in RTA JR 21, S. 47, S. 67f. und S. 123f.*

⁶⁴ *Die Datierung „St. Laurentiustag“ wurde von Pfeilschifter (ARC 1, Nr. 167, S. 564) falsch gelesen. Im Original heißt es „St. Lauxtag“, das ist der Lukastag (18. Oktober). Vgl. den von ihm in Anm. 68 (S. 564) hinzugefügten Hinweis.*

eine Gesandtschaft nach Rom schicken sollten, um mit dem Papst direkt zu verhandeln⁶⁵. Sollte das nicht möglich sein, möge man den Kaiser bitten, seine Bevollmächtigten in Rom damit zu beauftragen. Er sei aber bereit, mit den Räten in den verbleibenden Tagen über einzelne Artikel zu sprechen.

Die Delegierten antworteten, die Stände hätten gehofft, Campeggio hätte sich in der Zwischenzeit ausreichend mit ihrer Schrift beschäftigt. Man werde sein Anerbieten weiterleiten. Sie selbst hätten keine Vollmacht zu weiterführenden Verhandlungen. Der Legat erwiderte, er befürchte, der Papst werde die Artikel nicht bewilligen, da durch sie seine Autorität und Ehre angetastet und geschmälert würden. Er meinte, einiges könne sicherlich verbessert, anderes aber kaum verändert oder aufgehoben werden, da es in verschiedenen Konkordaten fixiert worden sei. Er werde dem Kaiser vorschlagen, durch seine Oratoren mit der Kurie zu verhandeln, damit die Beschwerden des Reichs abgeschafft würden. Er nehme an, der Papst werde in Kürze eine Antwort auf die übersandte Schrift geben.

Ganz ohne sich eine eigene Meinung über die Gravamina gebildet zu haben, war Campeggio aber nicht den Abgeordneten der Reichsstände gegenüber getreten. Bereits am 11. November hatte er seinem Schreiben an Salviati eine von ihm verfasste Denkschrift beigelegt⁶⁶. Die von ihm gewählte Artikelzählung lässt den Schluss zu, dass er sich in ihr nicht auf die ihm am 18. Oktober überreichte Neufassung der Klagen bezog, sondern auf die Übersetzung des Reformgutachtens, die er Anfang August nach Rom gesandt hatte⁶⁷. Diese trägt den Titel „Quid consilii electorum et principum Imperii censeant reformandum esse cum Summo Pontifice et Sede Apotolica“⁶⁸. Schon die Überschrift entspricht der deutschen Fassung („Ratschlag und gutbeduncken der churfürsten und fürsten rethe, die beschwerung bebtlicher heiligkaid und den stul zu Rome belangend“). Dass es sich bei der von ihm verwendeten lateinischen Fassung um eine fast wortgetreue Übersetzung der deutschen handelte, lässt sich mehrfach belegen. Abweichungen vom deutschen Text sind kaum vorhanden. Manche Passagen wurden in der Übersetzung vereinfacht, verkürzt oder zusammengefasst, andere machen den unterschiedlichen Sprachgebrauch und die präziseren Formulierungen des Lateinischen im Gegensatz zum oft weitschweifigen Frühneuhochdeutschen deutlich. Wiederholungen sind zumeist weggelassen. Auf die Vorrede, in der auf den Wunsch des Kaisers nach Beilegung des Konflikts und auf die auf früheren Reichstagen erarbeiteten Beschwerden hingewiesen wird, folgen insgesamt 20 Artikel, von denen 15 eine eigene

⁶⁵ Diesen Vorschlag unterbreitete ihm Salviati am 5. und am 13. November: NB 1. Erg., Nr. 45, S. 170f., und Nr. 47, S. 177f. Es ist kaum möglich, dass beide Briefe vor Campeggios Gesprächen mit den ständischen Vertretern in Augsburg eingetroffen waren. Vermutlich brachte der Legat damit den ihm schon zuvor bekannten Wunsch des Papstes zum Ausdruck. Bereits 1524 hatte Campeggio den Ständen einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet: Sie sollten sich mit ihren Anliegen direkt nach Rom wenden: Adolf WREDE (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. = Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 4* (Neudruck: Göttingen 1963), Nr. 106, S. 488f. (Bericht über seine Antwort vom 18. März 1524); KOHNLE (wie Anm. 30), S. 210.

⁶⁶ EHSES, *Campeggio 21*, Nr. 49, S. 122-132. *Das Schreiben an Salviati: ebd.*, Nr. 48, S. 120-122; NB 1. Erg., Nr. 46, S. 172-177.

⁶⁷ Siehe oben S. 17 mit Anm. 51. MEA RTA 5/1, fol. 168r-183r.

⁶⁸ EHSES, *Campeggio 18*, Nr. 21, S. 372-382. Zum deutschen Text des Reformgutachtens siehe Kapitel 4, unten S. 23-32.

Überschrift haben. Bei diesen handelt es sich um die in der deutschen Fassung nummerierten Paragraphen und dem unmittelbar folgenden Artikel ohne Nummer (= Wa §§ 1-27). Abgesehen von den Abschnitten, die absichtlich weggelassen wurden, weil man sie mit einem vorhergehenden inhaltlich zusammenfasste, fehlt nur § Wa 23 (über die Stationierer). Interessanterweise wurden auch lange Nota, die einigen Artikeln beigefügt waren, mit übersetzt; besonders auffällig ist dies etwa bei Wa § 7 („Quomodo parrochiales ecclesias minus idoneis conferantur“), wo die beiden Nota etwa gleich lang sind wie der Text des Paragraphen. Danach folgen der 1530 neu hinzugefügte Anhang an die Gravamina, in der lateinische Fassung – im Gegensatz zur deutschen – als Artikel 16-20 bezeichnet, und der Abschnitt über die päpstlichen Bullen für Erzherzog/König Ferdinand zur Heranziehung kirchlicher Einkünfte für die Türkenabwehr sowie der Hinweis auf den Krieg in Italien⁶⁹.

Campeggio beginnt seine Denkschrift mit einer längeren Vorbemerkung, in der er den Wunsch der Reichsstände nach Änderungen anspricht und Roms Reformwillen hervorhebt, aber auch die Autorität des Papsttums betont, die nicht gefährdet werden dürfe. Der Legat geht auf die einzelnen Artikel des Reformgutachtens der Stände ein; manche Punkte desselben streift er nur kurz, bei anderen gibt er eine umfangreiche Stellungnahme ab. Diese ist immer im Namen des Papstes abgefasst; sehr häufig heißt es daher: „respondet Sua Sanctitas“.

Es soll an dieser Stelle keine genaue Analyse von Campeggios Denkschrift geboten werden. Eine Auflistung der Artikel und Hinweise, auf welche Paragraphen des Reformgutachtens sie sich beziehen, sollen Interessierten den Einstieg ermöglichen⁷⁰:

„Ad primum, in quo petunt, ut in prophanis causis nemo umquam, in ecclesiam vero non nisi in tertia instantia ad Urbem pertrahi valeant“ (zu Wa §§ 1-3: Wie weltlich sachen in erster rechtfertigung gein Rome gezogen werden. Von den conservatorn und babstlich richtern. Von bebstlichen delegaten und comissarien).

„Ad secundum et tertium articulos de iure patronatus, cui derogari queruntur“ (zu Wa § 4: Von schmelerung der gerechtigkeit juris patronatus).

„Ad quartum articulum, in quo cuperent, praelatures et dignitates et officia in cathedralibus ecclesiis in utroque mense electivas fieri [...] praepedire exigunt“ (zu Wa § 6: Wie versehung der geistlichen digniteten gein Rome gezogen).

„Quoad quintum de parochialibus ecclesiis [...]“ (zu Wa § 7: Wie zu Rome die pfrund, sonderlich pfarren und pastoreien, ungeschickten personen verlihen werden).

„Ad sextum articulum, in quo et ad annatarum solutiones liberari et electionem episcopalem ecclesiam confirmationes non ab hac Sede, sed in Germania ab archiepiscopis aut primate peti fierique postulant“ (zu Wa § 9-11: Die annaten belangend).

„Ad septem articulum, quo petunt, nulla deinceps commendas, nullas uniones seu incorporationes praelaturarum aut ecclesiasticorum beneficiorum fieri [...]“ (zu Wa § 12: Von commenden und incorporacionen der prelaturen).

„Ad octavum de reservationibus beneficiorum“ (zu Wa § 14: Von reservacion, pectoraln, mentaln, regres, acceß, ingres, incorporacion, union und coadiutorien und den

⁶⁹ Siehe dazu unten ab S. 27.

⁷⁰ Vgl. die Zusammenstellung der Artikelüberschriften der dem Legaten am 16. Oktober übergebenen Endfassung der Gravamina: unten S. 30-31.

verbotten und symonischen contracten).

„Ad nonum de beneficiis“ (zu Wa § 15: Teutsch pfrunden den Teutschen allein zu leihen, die residiren sollen).

„Ad decimum quoad collegia et capitula nobilium et graduatorum“ (zu Wa § 17: Von den stieften, so uff den adel allein gesetzt).

„Circa undecimum articulum de dispensatione et absolutionibus a casis reservatis“ (zu Wa § 19: Von dipensacion oder absolucion der bebst).

„Ad duodecimum articulum in primis satis responsum est“ (zu Wa § 20: Von unpilllicher betrubung der cartisan).

„Ad tercium decimum. Indulgentiis abusos esse plerosque“ (zu Wa § 22: Den ablas belangen).

„Ad quartum decimum de dominibus Theutonicorum Apuliae, Siciliae et Venetiarum quid responderi debeat haud satis informatum sum“ (zu Wa § 25-26: Wie den teutschen hern ire baley und heuser in Apulien und Sicilien genommen sein).

„Ad quintum decimum de exemptionibus nonnullorum praelatorum a iurisdictione ordinaria“ (zu Wa § 27: Wie man etlich prelaten aus der bischoff gerichtszwang zeugt).

Auf die weiteren Forderungen der Stände antwortete Campeggio nur zusammenfassend, überging aber die lange Schlusspassage, die sich auf die päpstliche Bulle für König Ferdinand und auf die Lage in Italien bezog⁷¹. Vermutlich wusste er bei der Abfassung seiner Denkschrift bereits, dass Ferdinand beabsichtigte, auf die Durchführung der Bulle zu verzichten. Florenz fiel im Sommer 1530; damit war der Krieg beendet⁷².

Am 16. November berichtete Campeggio über seine Unterredung mit den Reichsständen, am 20. teilte er Salviati mit, dass die Stände Verhandlungen über die Gravamina in Rom billigen⁷³. Das Angebot des Legaten zu weiteren Gesprächen in Augsburg hätte vermutlich eine Verlängerung des Reichstags mit sich gebracht, die Diskussionen zwischen den Ständen – selbst wenn Campeggio nach zwei Tagen abgereist wäre – wären wieder aufgeflammt. Doch der Kaiser wollte den Reichstag

⁷¹ Zu deren Inhalt siehe unten S. 27 mit Anm. 85.

⁷² EHSES, *Campeggio* 21, S. 132, Anm. 2. Am 19. November 1530 gab Ferdinand die Erklärung ab, auf die Veräußerung von Kirchengut verzichten zu wollen: FÖRSTEMANN, (wie Anm. 24), Bd. 2, Nr. 282, S. 792, und Nr. 307, S. 843f. Nr. 282 ist der Auszug aus einem undatiertem Bedenken der Reichsstände über eine Erklärung Kg. Ferdinands, vom Verkauf des vierten Teils der geistlichen Güter in Zukunft abzusehen; Nr. 307 ist ein Auszug aus dem Mandat des Königs vom 19. November, in dem er erklärt, das ihm vom Papst verliehene Recht zum Verkauf geistlicher Güter für den Türkenkrieg keinen Gebrauch mehr zu machen; erwähnt werden diese beiden Stücke in einer Aktenübersicht von Friedrich Wilhelm SCHIRRMACHER, *Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530* (Neudruck: Amsterdam 1968), S. 563 und S. 569. Auch der Reichsabschied erwähnt in § 130 diese Zusage des Königs: Johann Christian SENCKENBERG und August KOCH (Hrsg.), *Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede*, Bd. 2 (Frankfurt/Main 1747, Neudruck: Osnabrück 1967), S. 325f. Das Original des Reichsabschieds: Wien HHStA, *Allgemeine Urkundenreihe*, 1530 XI 19; die zitierte Passage steht auf fol. 17v. Nach der Aussöhnung zwischen Karl V. und Papst Clemens VII. (Kaiserkrönung in Bologna) gingen kaiserliche und päpstliche Truppen gemeinsam gegen die Republik Florenz vor. Die Stadt wurde im August 1530 eingenommen, Friede geschlossen und die Medici restituiert. Volker REINHARDT, *Die Medici. Florenz im Zeitalter der Renaissance* (München 1998), S. 109.

⁷³ NB 1. Erg., 49, S. 182f., und Nr. 51, S. 188. Aus deutschsprachigen Quellen scheint das nicht belegbar.

beenden: Am 19. November 1530 wurde der Abschied verlesen. Darin heißt es⁷⁴: „Als auch Teutscher Nation Beschwerden, so sie gegen den Stul zu Rom Uns auf dem Reichs-Tag zu Worms fürbracht und folgens zu gehaltenen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer davon auch Anregung beschehen, jetzo allhie durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs Uns wiederum in Schriften überlieffert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten, so jetzo allhie, gelangen zu lassen, darauff zu handeln und Wege zu suchen, damit dieselbe Uns fürbrachte Beschwerden abgewendt werden möchten. Demnach haben Wir Päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten und darauff durch Unsere Churfürsten, Fürsten und Stände darzu insonder verordnete Räth, mit ihm deßhalben Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselbigen Beschwerungen etliche Articul begriffen sind, die in seiner Gewalt nicht stünden, mit Anzeigung seines Bedenckens und gutwilligen Erbietens etc., Also daß dißmals nichts fruchtbars noch endlichs auf solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen: So haben Wir Uns der Sachen zu Gutem und Förderung gnädiglich unterfangen und bewilligt, durch Unsern Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allem höchsten Fleiß zu handeln und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellt und dieser Unser Nation in solchem ihrem billichen Begehren statt gegeben werde“.

Die Beratungen über die Gravamina gegen Papst und Kirche während des gesamten Reichstags 1530 waren Thema dieses Abschnitts. Das wichtigste Dokument, das dabei formuliert wurde, stellte das sog. Reformgutachten dar, dem Kapitel 4 gewidmet ist. Es entstand durch Überarbeitung und Neuzusammenstellung der auf den Reichstagen 1521 und 1526 entworfenen Beschwerden gegen den Papst. Die deutsche Fassung wurde im Juli den Ständen verlesen, die lateinische Fassung im Oktober dem Legaten offiziell übergeben.

4. Das Reformgutachten

Kehren wir nochmals an den Beginn der Gespräche zurück. Wie bereits erwähnt, nahm der Ausschuss die Beschwerden gegen den Stuhl in Rom als Erstes zur Hand; das von ihm ausgearbeitete Reformgutachten wurde am 27. Juli im Reichsrat verlesen⁷⁵. Eine kurze Einleitung gibt Auskunft über die gesetzten Ziele: Die Stände haben auf Wunsch des Kaisers beschlossen, „sovil die beschwerde babstliche heiligkeit belangen, auch so die geistliche und weltliche gegeneinander haben, in schriften zu verfassen und zu stellen und further zum vleissigsten zu beratschlagen, durch was weg und mittel die zu besserung und ordnung am nutzlichsten bracht werden mochten, auch sovil die irrung der geistlichen gegen den weltlichen und herwiderumb belangen, darin freuntlich vereynigung und vergleichung zu suchen und machen“. Daher haben die verordneten Räte „die beschwerung, bebstlich heiligkeit belangen, wie die uff dem reichstag zu Worms [1521] ksl. Mt. angezeigt und ubergeben, sampt den ratschlegen uff den reichstegen zu Nuremberg [1522/23 und 1524] und Speyer [1526] durch die

⁷⁴ SENCKENBERG (wie Anm. 72), S. 326, § 134; Wien HHSStA, *Allgemeine Urkundenreihe*, 1530 XI 19, fol. 18r.

⁷⁵ Siehe oben S. 17.

churfürsten und fürsten, auch den grossen ausschus daruber gemacht, für die handt genommen, von artickeln zu artickeln besichtigt, mit vleis erwegen, welcher gestalt zu erhaltung einickheid und fridens geistlicher und weltlicher stend und gantzer teutscher nacion diselbig zu besserung und guter ordnung bracht werden mochten, wie der rethe gutbeduncken und ratschlag hernach volgt. Doch alles auf der churfürsten, fürsten und stende, ir gnedigsten und gnedigen hern, ferner ermessen und gnedig bedencken“⁷⁶.

Bei genauer Betrachtung des Gutachtens fällt auf, dass die Reihenfolge der 1521 übergebenen Beschwerden gegen den Papst eingehalten wurde und auch ihr Inhalt im Grunde unverändert blieb. Die Räte passten bei einigen Artikeln sowohl die Überschriften als auch die Formulierungen an die 1526 entstandenen Gutachten an, übernahmen aber nur ganz selten deren genauen Wortlaut⁷⁷. Zunächst untersuchten sie, welche Themen in mehreren Paragraphen angeschnitten worden waren. Diese fassten sie anschließend in einem Artikel zusammen und verringerten dadurch ihre Gesamtzahl. Im Folgenden ein Überblick:

Wa § 1, § 2 und § 3 (erste Rechtfertigung in weltlichen Dingen in Rom; Konservatoren und päpstliche Richter; päpstliche Delegaten und Kommissare) wurden als Einheit betrachtet. Die Forderung, weltliche Angelegenheiten vor den zuständigen weltlichen Gerichten im Reich zu verhandeln, war bereits 1521 angesprochen und 1526 vehement verlangt worden. In Rom oder bei päpstlichen Richtern im Reich anhängige Fälle sollten innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen oder den zuständigen weltlichen Gerichten übergeben werden. Bei geistlichen Prozessen sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, an das päpstliche Gericht in Rom zu appellieren. Doch sollte man – wie in einer Nota eigens vermerkt wird – darüber nachdenken, ob es nicht besser wäre, wenn der Papst bei Appellationen in dritter Instanz eigene Kommissare ins Reich entsendete.

In Fragen des Jus patronatus waren die Stände, geistliche und weltliche, besonders sensibel. Der Artikel Wa § 4 ist diesem Thema gewidmet; aber auch in anderen Paragraphen (z. B. Wa § 3, Wa § 5 und Wa § 6) wird darauf eingegangen. Einerseits versteht man unter Jus patronatus die Schirmherrschaft eines Landes- oder Grundherrn über eine Kirche auf seinem Hoheitsgebiet, andererseits war es das Recht derjenigen, die einen konkreten Beitrag zur Gründung und Erhaltung einer Kirche geleistet hatten⁷⁸. Eingriffe von kirchlicher, d. h. päpstlich-römischer Seite waren weder erwünscht noch entsprachen sie dem Reichsrecht. Sie erfolgten meist dann, wenn der Inhaber einer Pfründe verstarb und von Rom in Umgehung des Patronus ein Nachfolger eingesetzt wurde. Benefizien und Abgaben standen nämlich allein dem Patron zu, der sie an denjenigen weitergab, dem er die Lehen verlieh.

Großes Missfallen verursachte den Ständen die in Wa § 7 angesprochene Tatsache, dass die Kurie oft unfähige, ungelehrte und der deutschen Sprache kaum mächtige

⁷⁶ MEA RTA 5/1, fol. 130rv.

⁷⁷ RTA JR 5/6, bes. Nr. 162, Nr. 163 und Nr. 169. Zu den folgenden Ausführungen ist die Edition der *Gravamina* in RTA JR 21, S. 169-237, heranzuziehen. Es wird stets auf die darin genannten Paragraphen (Wa § 1-28) verwiesen.

⁷⁸ Vgl. Peter LANDAU, *Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalrecht und der Kanonik des 12. und 13. Jahrhunderts* (= *Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 12, 1975). Vgl. auch Landaus Artikel in: TRE Bd. 9 (1982), S. 399-404 (*Eigenkirchenrecht*) und TRE Bd. 26 (1996), S. 106-114 (*Patronat*).

Männer einsetzte. Deshalb erhoben sie eine nachvollziehbare und verständliche Forderung: Jeder Pfarrer und Geistliche sollte die Menschen im Wort Gottes unterweisen, ihnen den Glauben nahe bringen, sie Gehorsam lehren und ihnen gleichzeitig Vorbild sein. Über diese Notwendigkeit war man sich einig, Differenzen gab es hingegen darüber, wem die Besetzung einer Stelle tatsächlich zustünde. Ausschlaggebend waren dafür die im Gesetz verankerten „sechs päpstlichen Monate“, in denen dem Papst das Recht zustand, eine Pfründe zu besetzen, die in diesen „mensis papales“ zur Erledigung kam; in den anderen sechs Monaten stand dieses Recht den weltlichen Obrigkeiten (Bischöfen oder Landesherrn) zu. Der Ausschuss war der Meinung, dass die Stände über diese Frage entscheiden sollten. Außerdem empfahl er, der Kaiser solle dem Papst vorschlagen, die Vergabe aller im Reich liegenden Pfründen den deutschen Ordinarien zu überlassen, also auf seine Rechte zu verzichten.

Den Annaten, den Abgaben und Steuern, die von den geistlichen Reichsständen nach Rom abgeliefert werden mussten, waren 1521-1526 zwei Artikel (Wa § 9 und § 10) gewidmet worden. 1530 wurden diese in einen zusammengezogen, in den auch Wa § 11 (Von neuen Abgaben nach Rom) einfließen sollte. Alle drei Paragraphen befassen sich mit Zahlungen, die sich im Laufe der Jahre erhöht hatten und zum großen Problem für die deutsche Geistlichkeit geworden waren. Vor allem die Erzstifte Mainz, Köln und Salzburg hatten sich schon 1521 darüber beklagt, dass sie die von ihnen geforderten Summen nicht mehr aufbringen könnten. Als Beispiel wurde u. a. die Abgabe für das Pallium⁷⁹ genannt: Diese hatte sich von 1000 fl. auf bis zu 24.000 fl. erhöht⁸⁰. Ursprünglich waren die Annaten für die Hilfe im Kampf gegen die Türken gedacht gewesen, wurden aber später für andere Ausgaben verwendet. Schon 1510 hatten die Stände darüber nachgedacht, diese Gelder nicht mehr nach Rom abzuliefern, sondern im Reich – ebenfalls für die Türkenabwehr – bereitzuhalten⁸¹. 1530 wurde dann, in Anlehnung an eine Anregung von 1526, vorgeschlagen, sie, sofern sie nicht gegen die Türken benötigt würden, „zu underhaltung regiments und camergerichts und andere dergleichen ordt gewendt wurden, das yderzeit mit wissen und willen Kff., Ff. und

⁷⁹ „Der Metropolit ist gehalten, innerhalb von drei Monaten nach dem Empfang der Bischofsweihe oder, falls er bereits geweiht ist, nach der kanonischen Amtsübertragung persönlich oder durch einen Vertreter vom Papst das Pallium zu erbitten, das nämlich Zeichen jener Gewalt ist, mit welcher der Metropolit in Gemeinschaft mit der römischen Kirche in der eigenen Provinz vom Recht ausgestattet wird“: CODEX Iuris Canonici, Buch II, Teil 2, Sektion II, Titel II, Kap. 2. Can. 437, § 1. Es ist Voraussetzung für das *Ius ordinis* und das *Ius iurisdictionis*. Die beiden folgenden, zum selben Canon gehörenden Paragraphen besagen: § 2: „Der Metropolit darf das Pallium tragen gemäß den liturgischen Gesetzen in jeder Kirche der Kirchenprovinz, der er vorsteht, auf keinen Fall aber außerhalb derselben, nicht einmal mit Zustimmung des Diözesanbischofs“. § 3: „Wenn der Metropolit auf einen anderen Metropolitansitz versetzt wird, benötigt er ein neues Pallium“. Zitiert nach Codex Iuris Canonici CIC/1983 deutsch online. Die aktuelle Fassung des Codex Iuris Canonici wurde 1983 von Papst Johannes Paul II. promulgiert und ist seither in Kraft. Vgl. CODEX IURIS CANONICI – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe (Kevelaer⁸2017).

⁸⁰ Albrecht von Brandenburg musste 1517 eine Summe von 20.000 fl. für sein Pallium entrichten. Um das Geld aufzubringen, beauftragte er Johann Tetzl mit der Eintreibung des Petersablasses in seinem Territorium.

⁸¹ Zu den Akten des RT 1510 siehe: Reinhard SEYBOTH (Bearb.), Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512 = Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 11 (München 2017).

anderer stend des Reichs“⁸².

Wie bereits in Wa § 7 angesprochen, sollten Pfründen im Reich ausschließlich an Deutsche verliehen werden, die an die Residenzpflicht gebunden waren und keine Vertreter einsetzen sollten (Wa § 15). Man dachte aber noch weiter: Da die Einkünfte in den Pfründen unterschiedlich hoch seien und es in einigen Prälaturen kaum möglich wäre, davon zu leben, sollte es erlaubt sein, mehrere Pfründen in einer Hand zu vereinen, um dem Geistlichen einen angemessenen Lebensstandard zu bieten. Ob dies rechtlich möglich sei, sollten die Stände entscheiden.

Es sollen hier nicht alle Beschwerden gegen den Papst, die auf den Reichstagen 1521 bis 1526 diskutiert wurden, im Detail erläutert werden. Die Inhalte und auch die Reihenfolge derselben wurden kaum verändert. Trotz Beibehaltung der Artikelzählung (Wa §§ 1-27; § 28 wurde in den Kontext der Schlussbemerkung eingereiht) hatte sich die Anzahl der Paragraphen auf Grund der Konzentration einiger Abschnitte und durch die Verweise auf vorhergehende auf 15⁸³ reduzierten. An den Schluss dieses ersten Entwurfes, der keine Zusammenstellung der Gravamina, sondern de facto ein eigenständiges Reformgutachten war, sind einige Forderungen hinzugefügt, die keine Artikelzählung aufweisen. Es handelt sich dabei um allgemeine Feststellung zum Tenor der Gravamina: Der Papst soll sich nicht in die weltlichen Dinge des Reichs einmischen und mit seinen Erlassen nicht gegen Reichs- und/oder Territorialrecht verstoßen. Bestehende Verträge und Privilegien sollen nicht durch „neue funde, so teglich erdacht mogen werden“ ersetzt werden können. Mit dieser Forderung wurde auf die zuvor gestrichenen Paragraphen Wa § 8 und § 13 zurückgegriffen, in denen es um die Beibehaltung alter Privilegien und die Regeln der päpstlichen Kanzlei geht. In beiden Artikeln wurde schon 1521 darauf hingewiesen, dass durch Änderungen und Neuerungen die Rechte der deutschen Nation geschmälert und untergraben würden. Als Nutznießer wurden die päpstlichen Höflinge ausgemacht, denen man jedoch zugestand, wie in Wa § 20 (Von unbilligem Kummer durch die Höflinge) vorgeschlagen, nicht willkürlich von ihren Pfründen und Ämtern absetzbar zu sein, wenn sie diese länger als drei Jahre innehatten. Doch dürfe der Papst diese Bestimmung nicht umgehen und ihre Rechte nochmals verlängern.

Ferner verwahrte man sich gegen die Praxis, dass die zu Bischöfen und für andere höhere Ämter Gewählten, Konfirmierten oder mit der Administration Beauftragten von den kirchlichen Weihen dispensiert werden konnten. Manche würden auf diese Weise mehrere Bistümer in ihrer Hand vereinigen. Ebenso kritisierte man, dass viele der in Rom geweihten Bischöfe niemals in ihre Bistümern kommen und dort residieren würden, abgesichert durch ihre dem Papst geleisteten Eide („Juramente“). Auch das Problem, dass ungelehrte und untaugliche Männer in Rom zu Priestern gesalbt würden, wird an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen. Man machte den Vorschlag, dass

⁸² Vgl. RTA JR 5/6, Nr. 162, § 9, S. 621; RTA JR 21, Wa § 9, S. 191. Dies regte auch Pfalzgraf Friedrich in der Instrukton für seinen Gesandten Pelagus Probst zum RT 1525 an: RTA JR 5/6, Nr. 107a, S. 386.

⁸³ Zusammengezogen wurden Wa § 1-3, Wa § 9-11 (siehe oben) und Wa § 25/26 (Deutscher Orden), verwiesen wurde bei Wa § 16 (Verkauf von Pfründen) und Wa § 24 (Dispens für nicht geeignete Personen) auf Wa § 14 (u. a. Simonie), bei Wa § 18 (Behinderung der Wahl von Prälaten durch den Papst) und Wa § 21 (Übernahme von Pfründen durch päpstliche Diener) auf Wa § 6 („Abziehung“ geistlicher Benefizien nach Rom).

Priesterweihen nur von den zuständigen Ordinarien vorgenommen werden sollten; diese könnten leicht überprüfen – und würden es zweifelsohne auch tun –, ob der Anwärter die nötige Qualifikation und Einstellung für sein Amt mitbringe. Auch jene, die in Rom geweiht würden, sollten von den für sie zuständigen Oberen kontrolliert werden; päpstliche Mandate sollten keinerlei Einfluss haben.

Im Anschluss an diese Forderungen wird die Hoffnung ausgesprochen: „Nachdem obgamelte artickel alle bebstlich heiligkeidt belangen und churfursten, fursten und stende dieselbig artickel uff dem reichstag, anno etc. 22 und 23 zu Nurmberg gehalten, dem babstlichen legaten und nuntio [*Francesco Chieregati*] zugestellt, dieselben bebstlicher heiligkeid, insehens darin zu haben, zu uberantworten, welicher churfursten, fursten und stende zugesagt, solichs bey irer heiligkaid [*Hadrian VI.*] des besten vleis zu furdern. Dieweil es aber nit bescheen, das keyserlich maiestat underthenigst gebetten wurde, bey dem bebstlichen legato, so zu disem reichstag mit volligem gewalt abgefertigt [*Lorenzo Campeggio*], zu verfugen, das in obgamelten artickeln furderlich insehens geschee und das die beschwerden, darin verleibt, on verzugk in einer nemlichen zeitt abgestellt und in gute besserung und ordnung bracht werden mochten“⁸⁴.

Der folgende Abschnitt hat keinen direkten Bezug zu den 1521-1526 erarbeiteten Gravamina. Es ist eine Bitte an den regierenden Papst, die politischen Charakter aufweist. Die Reichsstände sprechen darin eine päpstliche Bulle für König Ferdinand an, die diesem ermöglichte, von allen Geistlichen in Österreich und Oberdeutschland – von den Erzbischöfen bis zu den einfachen Pfarrern – zu verlangen, für die Vorbereitung eines Türkenkrieges Teile ihres Kirchenschatzes zu verkaufen oder einen Teil ihrer Einkünfte zu erlegen⁸⁵. Ähnliche Verordnungen seien auch für Niederdeutschland und

⁸⁴ MEA RTA 5/1, fol. 144v. Der Abschnitt entspricht in seiner Intention, nicht aber im Wortlaut, dem in Wa § 28 angesprochenen Thema (über die Notwendigkeit von Reformen). Er war in die Zusammenstellung von 1530 als eigener Abschnitt nicht aufgenommen worden.

⁸⁵ Mit der Bewilligung der Türkenquart hatte Clemens VII. ein Versprechen, das er Karl V. im Frieden von Barcelona (29. Juni 1529) gegeben hatte, wahr gemacht. Am 28. August bevollmächtigte er den Nuntius am Hofe Ferdinands, Pimpinella, in einer Bulle, „im oberen Deutschland die Schätze und nötigenfalls selbst die Liegenschaften der Kirchen und Klöster zu veräußern, um mit dem Erlös ein Heer gegen die Türken aufzustellen“. Ludwig PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, Bd. 4/2 (Freiburg/Breisgau 1907; Neuauflage: 1955), S. 445f. Vgl. EHSES, *Campeggio* 18, S. 381, Anm. 1, und ARC 1, S. 426, Anhang I (über die Türkenquart von 1529/30) und Nr. 161. In München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 201/20, unfol., liegen fünf Exemplare von zwei unterschiedlichen Drucken des Publikationsinstruments für den Wiener Bischof Johann von Revalles/Revellis (päpstliche Bulle vom 28. Mai 1529/Quarto Kalendis Junii), die beide denselben Wortlaut aufweisen. Sie sind versehen mit den eigenhändigen Unterschriften des Bischofs sowie des Thomas Matoch (Priester der Diözese Aquileia) und des Ulrich Erkinger (Priester der Diözese Augsburg) als Notaren. Schon zuvor waren derartige Bullen erlassen worden, etwa 1523/24; im Gegensatz zur Türkenquart von 1529 wurde diese Steuer als (Türken)Terz bezeichnet. 1524 wurde ein Drittel der Einkünfte (Gülten, Pfründen) der Kirche besteuert, 1529 alle Besitzungen und Einkünfte der Kirche mit einem Viertel ihres Wertes. Der Ertrag der Quart betrug in der gesamten Steiermark mindestens 150.000 fl. Ferner wurden nach der Niederlage der Ungarn in Mohac 1526 von Erzherzog Ferdinand (mit päpstlicher Ermächtigung) Kirchenkleinodien eingezogen. Othmar PICKL, *Fiskus, Kirche und Staat in Innerösterreich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation (16./17. Jahrhundert)*. In: Hermann KELLENBENZ und Paolo PRODI (Hg.): *Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 7 (Berlin 1994), S. 91-109, bes. S. 101-103. Zur TürkenTerz siehe ARC 1, S. 156-159, Anhang I.*

Brabant in Vorbereitung. Es ist anzunehmen, dass vor allem die Geistlichen darauf bestanden hatten, diese Forderung im Reformgutachten anzusprechen. Die Räte verweisen darauf, dass die für die Eintreibung eingesetzten Kommissionen dem Reichsrecht nach nicht zulässig seien; die von Kaisern, Königen und Reichsfürsten der Kirche geschenkten Vermögenswerte seien für immer in deren Besitz und dürfen ihr nicht weggenommen werden. Das gelte auch für die Dienstleistungen der Untertanen. Bei den derzeitigen schwierigen religiösen Verhältnissen im Reich würden derartige Eingriffe nur weitere Unruhen und große Probleme für den geistlichen Stand bedeuten. Bereits exekutierte Güter müssten wieder zurückerstattet werden. Man müsse den Kaiser darauf aufmerksam machen, dass derartige Eingriffe seine Rechte, aber auch die der Reichsstände betreffen.

Abschließend wird Kritik an der päpstlichen Politik ausgesprochen: Obwohl der Papst oberster Hirte der Christenheit und Schützer von Frieden und Einheit sein soll, sei er in einen langwierigen Krieg in Italien verstrickt, der das Potential Italiens und der gesamten Christenheit schwäche. Dieses solle besser für den gemeinsamen Kampf gegen die Türken eingesetzt werden.

Von diesem Reformgutachten sollte Lorenzo Campeggio eine Kopie in lateinischer Sprache übergeben werden. Wie wir in Kapitel 3 gesehen haben, gelang es dem Legaten bereits zuvor, eine Abschrift des noch unfertigen Textes zu bekommen. Auf welche Weise und durch welchen Vertrauensmann er dies zustande brachte, lässt sich nicht mehr feststellen. Somit entspricht die einzige in Rom liegende Kopie des Reformgutachtens der Fassung von Ende Juli 1530 und nicht der Endfassung⁸⁶. Ein Vergleich des deutschen und des lateinischen Textes bestätigt die fast wörtliche Übereinstimmung⁸⁷. Die lateinische Fassung enthält ebenfalls die kurze Vorgeschichte, alle 27 Paragraphen und den ohne Artikelzählung folgenden Schluss, der mit der Bitte an den Papst, die Kriegshandlungen in Italien einzustellen, endet.

Es ist verständlich, dass Campeggio dieses Gutachten, das eine Reihe von Vorschlägen zur Reform der Kirche und auch Kritik am regierenden Papst enthielt, als unannehmbar bezeichnete. Für ihn seien es keine Gravamina im ursprünglichen Sinn; sie bedeuteten Rebellion gegen den Heiligen Stuhl⁸⁸. Nachdem sich die Stände mit seinen Einwänden auseinandergesetzt hatten, erarbeitete der Ausschuss eine Neufassung, die dem Legaten am 16. Oktober offiziell übergeben wurde. Bereits am 6. Oktober sprach er in seinem Schreiben an Salviati davon, dass er davon eine vorläufige Abschrift in deutscher Sprache erhalten habe und diese nach Rom senden werde⁸⁹.

⁸⁶ MEA RTA 5/1, fol. 168r-183r: Consultacio et deliberacio consiliariorum deputatorum occasione gravaminum, que nationi Germanicae per sedem apostolicam inferuntur. *Die Überschrift der Kopie in Rom (Vatikanisches Archiv, Arm. 64, vol. 18, pag. 141-150) lautet: Quid consiliiarii electorum et principum Imperii censeant reformandum esse cum Summo Pontifice et Sede Apostolica und ist eine Übersetzung des Entwurfes vom 27. Juli.* GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 85 und S. 132, gibt keine Hinweise auf den Fundort. Siehe oben S. 17 mit Anm. 51. Vgl. EHSES, Campeggio 18 Nr. 21, S. 372-382, und ebd., Nr. 49, S. 123, Anm. 1.

⁸⁷ MEA RTA 5/1, fol. 129r-147r (deutsch) und fol. 168r-183r (lateinisch).

⁸⁸ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 85.

⁸⁹ Campeggio an Salviati, Augsburg, 1530 Oktober 6: NB Erg. 1, Nr. 37, S. 142-146, bes. S. 143 mit Anm. 4. EHSES, Campeggio 20, Nr. 38, S. 70f. In Anm. 2 beschreibt Ehses die in Rom liegende deutsche Abschrift der Gravamina (wie Anm. 86) und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um

Das Campeggio am 16. Oktober überreichte Schriftstück entsprach etwa zur Hälfte den 1521 erarbeiteten Beschwerden wörtlich. Die Anzahl der Artikel – ursprünglich 28 – war auf 22 reduziert worden; alle Anliegen, die verwandte Themen betrafen, waren jeweils in einen Paragraphen zusammengefasst worden. An manchen Stellen hatte man die Forderungen präzisiert und war auch auf Ereignisse der jüngsten Zeit eingegangen. In einem zweiten Teil wurden jene sieben Klagen vorgebracht⁹⁰, die dem Schlussabschnitt des am 27. Juli verlesenen Ausschussgutachtens entsprachen. Sie wurden aber, um der Forderung des Legaten nach Mäßigung nachzukommen, abgemildert und durch zwei Artikel (über die Deutschherren in Italien und die eidliche Verpflichtung der Bischöfe durch die Kurie) ergänzt. Vorangestellt ist eine Einleitung, in der die Notwendigkeit der Gravamina erläutert wird. Sie ist „das wichtigste Schriftstück der ganzen Verhandlungen über die Beschwerden gegen den Papst und die Römische Kurie“. In ihr werden die Gründe für die Neuzusammenstellung derselben erklärt: „das Nichtbeachten der Bestimmungen der Konkordate des 15. Jahrhunderts; das Missverhältnis, das zwischen den Anforderungen einer neuen Zeit und den Bestimmungen der alten Konkordate besteht. Daher fordern die Stände sowohl eine Revision der alten wie die Aufstellung neuer Konkordate“⁹¹. In dieser Vorrede ist in allgemeiner Form umschrieben, was im ursprünglichen Gutachten bei den einzelnen Artikeln zur Reform der Kirche vorgeschlagen worden war. Auf Wunsch des Legaten wurde sie nochmals abgeändert; ansonsten entsprach die lateinische Fassung der Gravamina der deutschen⁹².

Den Abschluss der Betrachtung über die Beschwerden gegen den Papst soll ein Vergleich der Artikelüberschriften der lateinischen Fassung mit denen der 28 Gravamina von 1521 bilden. An manchen Stellen wurden kurze Erklärungen (in eckigen Klammern) hinzugefügt⁹³. Eine detaillierte Prüfung des Wortlauts der einzelnen Artikel würde zeigen, an welchen Stellen Formulierungen abgeändert und Ergänzungen und/oder Streichungen vorgenommen wurden. Dies würde aber den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen⁹⁴. Die angesprochene Gegenüberstellung ist aber nur für den ersten Teil möglich; der zweite ist zwar in verschiedene Absätze gegliedert, die aber

die erste Fassung handelt, die Campeggio am 1. August nach Rom gesandt hatte. Seine Annahme, dass der Passus über die Möglichkeit eines Zugriffs auf Kirchengüter durch König Ferdinand aus der Oktober-Fassung stammt und bei der August-Fassung nachträglich hinzugefügt wurde, kann an Hand der Wiener Akten widerlegt werden. Beide enthalten diesen Abschnitt. Ehses gibt auch an, dass es die einzige Kopie der Fassung der Gravamina in deutscher Sprache ist, die in Rom überliefert ist, was GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 87, bestätigt hat.

⁹⁰ MEA 5/1, fol. 162r-165v: Sequuntur et alia quedam gravamina, que post conventum imperialem Wormaciensem coram Imperii statibus in medium adducta fuerunt. Cum eo quod novissime racione bonorum ecclesiasticorum per sedem apostolicam attentatum antea vero inauditum est.

⁹¹ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 87.

⁹² MEA RTA 5/1, fol. 150r-165v: Sacre Casaree Maiestati occasione gravaminum, que nationi Germanice per sedem apostolicam inferuntur, exhibendum; gedruckt in: ARC 1, Nr. 166, S. 548-563.

⁹³ Zu den Artikeln von 1521 siehe RTA JR 21, S. 169-237. In den Fällen, in denen auf den (deutschen) Entwurf verwiesen wird, siehe: MEA RTA 5/1, fol. 129r-147r.

⁹⁴ Für Interessierte sei auf ARC I, Nr. 166, S. 548-563, und die Gravamina von 1521 in RTA JR 21 verwiesen. Die oben angeführten Überschriften sind ebenfalls diesen beiden Editionen entnommen. Die Artikelzählung folgt der lateinischen Fassung in der Mainzer Überlieferung: MEA RTA 5/1, fol. 150r-165v. Erläuterungen sind in eckigen Klammern gesetzt.

weder eine Artikelzählung noch eigene Überschriften aufweisen.

Über die Einleitung wurde bereits oben gesprochen. Auf sie folgt eine Zwischenüberschrift, die den Inhalt des ersten Teils umreißt: „Sequuntur autem per ordinem gravamina adversus sedem apostolicam Wormacie exhibita, quorum allevationem communes Imperii status a pontifice fieri flagitant“.

§ 1: Quomodo causae profanae in prima instancia Romam trahantur; Wa § 1: Wie weltlich sachen in erster rechtfertigung gein Rom gezogen werden.

§ 2: De conservatoribus [et] iudicibus apostolicis; Wa § 2: Von den conservatorn und päpstlichen richtern.

§ 3: De delegatis et commissariis apostolicis; Wa § 3: Von päpstlichen delegaten und comissarien. [Die §§ 1-3 wurden im Entwurf in einen Artikel zusammengefasst und gemeinsam besprochen; sie sind in die Endfassung wieder als getrennte Paragraphen aufgenommen].

§ 4: De attenuacione iuris patronatus; Wa § 4: Von schmelerung der gerechtigkeit iuris patronatus.

§ 5: De ecclesiasticis personis Romae vel in itinere decendentibus; Wa § 5: Von den gaistlichen, so zu Rom oder auf dem weg sterben.

§ 6: De provisionibus ecclesiaticarum dignitatum, quae alioquin Romam pertrahuntur; Wa § 6: Wie versehung der gaistlichen digniteten gein Rom gezogen.

§ 7: Quomodo beneficia ecclesiastica Romae minus idoneis personis saepe conferantur; Wa § 7: Wie zu Rom die pfründen ungeschickten personen verlihen werden.

§ 8: De inveteratis privilegiis illaesis conservandis; Wa § 8: Alte privilegia bei kreften bleiben zu lassen. [§ 8 war im Entwurf ausgelassen und in den Schlussteil eingefügt worden].

§ 9: De annatis. [In § 9 wurden Wa § 9 (Von den annaten), Wa § 10 (Von täglicher wachung der annaten) und Wa § 11 (Von neuen funden und offizien zu Rom) – wie im Entwurf vorgeschlagen – zusammen behandelt].

§ 10: De praelaturarum commendis et incorporationibus; Wa § 12: Von commenden und incorporation der prelaturen.

§ 11: De regulis sive constitutionibus cancellariae apostolicae; Wa § 13: Von regulen der päpstlichen canzlei. [Im Entwurf steht an dieser Stelle nur die Überschrift von § 11; auf seinen Inhalt wurde erst im Schlussteil des Stückes Bezug genommen].

§ 12: De reservationibus, pectoralibus, mentalibus, regressibus, incorporationibus, unionibus et coadiutoriis; Wa § 14: Von reservation, pectoralen, mentalen, regressen, incorporation, union und contracten. [Im Enturf waren dem Titel von 1521 die Worte „Agress, Ingress und die verbotenen und simonischen Kontrakte“ hinzugefügt worden. In RTA JR 21 steht wohl fälschlich „concordaten“. Der Inhalt der beiden folgenden Artikel Wa § 15 (Teutsch pfrunden den Teutschen allain zu leihen, die residiren sollen) und Wa § 16 (Von verkaufen der pfrunden, auch auf zukunfftig belehnung) ist in § 12 eingeflossen].

§ 13: De privilegiis ecclesiarum, ut nobiles dumtaxat in canonicos recipiantur; Wa § 17: Von den stiften, so uff den adel allein gesetzt.

§ 14: De electionibus praelatorum a sede apostolica impeditis; Wa § 18: Von des papsts verhinderung in election und wal der prelaten. [In den Entwurf ist § 14 nicht

aufgenommen; es wird darauf verwiesen, dass sein Inhalt mit Artikel 6 korrespondiert].

§ 15: De absolucionibus et dispensacionibus apostolicis; Wa § 19: Von dipensation oder absolution der päpst.

§ 16: De curialium Romanorum impugnationibus adversus collationes ordinarias et pacificos possessores etc; Wa § 20: Von anfechtung der cortisanen. [Im Entwurf lautet die Überschrift von § 16 „Von unpillicher betrubung der cortisan“; gleichzeitig wird auf den Inhalt von § 1 verwiesen, der kurz umrissen wird].

§ 17: De beneficiis Germanicis, quae praetextu familiaritatis papae et alioqui Romae conferuntur; Wa § 21: Wie under schein familiarium vil pfronden angetast werden. [In den Entwurf ist § 17 nicht aufgenommen; es wird darauf verwiesen, dass sein Inhalt mit § 6 und § 12 korrespondiert].

§ 18: De indulganciis papalibus; Wa § 22: Von idulgentien und ablass. [Im Entwurf heißt § 18 „Den ablas belangend“].

§ 19: De stacionariis sive quaestoribus; Wa § 23: Die stacionirer betreffend.

§ 20: De incompatibilibus beneficiis retinendis et aliis dispensationibus apostolicis; Wa § 24: Von dispensationen der incompatibilia und anderen. [In den Entwurf ist § 20 nicht aufgenommen; es wird darauf verwiesen, dass sein Inhalt mit § 14 korrespondiert].

§ 21: De domibus ordini militiae Teutonicorum beatae virginis Germanis per Italiam adeptis cum articulo sequenti; Wa § 25: Wie den teutschen herrn ir balei und heuser in Apulien und Sicilien genomen sein. [Bereits im Entwurf waren Wa § 25 und Wa § 26 (Wie dem teutschen orden etlich heuser in welschen landen entwert und streitig gemacht worden) zusammengezogen worden].

§ 22: De exempcionibus praelatorum et monasteriorum; Wa § 27: Wie man etlich prelaten aus der pischofen gerichtszwang zeucht.

Wa § 28 (Wie not wäre ein reformation zu machen) war bereits im Entwurf ausgelassen und in den Schlussteil desselben, in dem die Notwendigkeit von Reformen dargelegt wurden, eingefügt worden.

Eine weitere Zwischenüberschrift leitet zu den folgenden sieben Beschwerden über. Diese sind einfach aneinandergereiht: „Sequuntur et alia quaedam gravamina, quae post conventum imperialem Wormatiensem coram Imperii statibus in medium adducta fuerunt, cum eo quod novissime ratione bonorum ecclesiasticorum per sedem apostolicam attentatum, antea vero inauditum est“. Im Grunde entsprechen sie den Klagen, die im Reformgutachten im Anschluss an die 28 Paragraphen genannt sind. Sie wurden jedoch umformuliert, um ihnen die ursprüngliche Schärfe zu nehmen. Auch der Abschnitt über die päpstlichen Bullen für König Ferdinand, die diesem den Zugriff auf kirchliche Güter für die Finanzierung des Türkenkrieges ermöglichen sollte, ist hinzugefügt. Weggelassen wurde hingegen die Kritik an der päpstlichen Italienpolitik, die Campeggio vermutlich als Affront gegen Clemens VII. bezeichnet hatte. Außerdem hatte sich die Lage in der Zwischenzeit durch den Fall von Florenz entspannt. Zum Abschluss wurde nochmals Bezug auf die Negierung der Rechte des Deutschen Ordens und die Eingriffe in seine Besitzungen in Italien – besonders in Venedig und Padua – genommen.

5. Die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen

Die beiden vorhergehenden Kapitel waren den Beratungen über die Gravamina gegen den Papst und Rom gewidmet. Nach einem vorläufigen Abschluss derselben ging man zu den weiteren, dem Reichstag vorliegenden Beschwerden über. Diese hatten die weltlichen bzw. die geistlichen Reichsstände vorgelegt. Man begann mit den Klagen der Weltlichen, die im Wesentlichen bereits 1521 formuliert worden waren. Im Folgenden wird der Gang der Gespräche nachgezeichnet und veranschaulicht, in welcher Form die Anliegen der Weltlichen in die Concordata aufgenommen wurden. Das dabei entstandene Gutachten ist als Beilage 1 abgedruckt.

Das bisher Gesagte mag den Anschein erwecken, als hätten sich die über den gesamten Reichstag erstreckenden Beratungen der Gravamina ausschließlich mit den Beschwerden über Papst und Kurie befasst. Das entspricht nicht den Tatsachen und lässt sich anhand der Akten widerlegen. Nachdem die erste und wichtigste Phase der Erörterung über die Beschwerden gegen Rom abgeschlossen war, nahm man – dem Bericht des Valentin von Teteleben zufolge – am 26. August⁹⁵ die Umarbeitung der Klagen, die die Weltlichen und die Geistlichen gegeneinander vorgebracht hatten, in Angriff. Auch dafür wurde ein Ausschuss gebildet, der die vorliegenden Schriftstücke begutachten sollte. Am 13. September fassten die Reichsstände den Beschluss, alle Beschwerden als Einheit zu werten und die Beratungsergebnisse in einem einzigen Aktenstück zusammenzufassen. Sie sollten neu gewichtet und gleichzeitig neu angeordnet werden. Das Ergebnis wollte man dem Kaiser zur Begutachtung und Bestätigung vorgelegen. Dagegen protestierte der Kurpfälzer Hofmeister Ludwig von Fleckenstein. Auch Bischof Konrad von Würzburg erhob Einspruch: Diese Vorgehensweise widerspreche dem allgemeinen Recht und dem Eid seiner Kirche⁹⁶.

Die 1521 zusammengestellten 102 Gravamina hatten sich gegen verschiedene Institutionen der Kirche gerichtet; neben den 28 Beschwerden über die Praktiken Roms betrafen 74 Klagen die Geistlichkeit und die geistlichen Gerichte im Reich. Sie waren auf den Reichstagen der folgenden Jahre diskutiert, neu formuliert, ihr Inhalt aber kaum verändert worden. Schließlich entschied sich auch der Klerus dafür, ihn betreffende Missstände aufzuzeigen. Viele seiner Klagen richteten sich gegen weltliche Landesherren, vornehmlich gegen jene, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten. 1524 hatten die Geistlichen der Mainzer Diözese – im Vorfeld des geplanten, dann aber verbotenen Reichstags in Speyer – eine schriftliche Entgegnung auf die Gravamina der Weltlichen erarbeitet, über die man im September 1524 auf der Synode von Aschaffenburg beriet. Sie wurde dem in Speyer 1526 tagenden Reichstag vorgelegt⁹⁷

⁹⁵ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 132. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 88, nennt als Datum den 24./26. August. Zu den Ausschussmitgliedern siehe oben S. 13-14.

⁹⁶ TETLEBEN, *Protokoll*, S. 150. Man wollte zunächst auch die Beschwerden der Untertanen mit einbeziehen.

⁹⁷ Zu den Ergebnissen der Provinzialsynode in Aschaffenburg und den erarbeiteten Beschwerden siehe: RTA JR 21, S. 128-130 (Zusammenstellung der Aktenstücke) und S. 154-157 (weiterführende Erläuterungen dazu). Von den überlieferten Aktenstücken ist in RTA JR 21 nur der Mainzer Entwurf, eine Antwort der Geistlichen auf die Beschwerden der Weltlichen, aufgenommen (mit der Bezeichnung „MEbf). Er war als Vorbereitung für den vom Kaiser verbotenen Reichstag in Speyer 1524 gedacht

und sollte 1530 nochmals ausführlich besprochen und eine gemeinsame Lösung für die Probleme gesucht und gefunden werden.

Allem Anschein nach begann der Ausschuss seine Beratungen mit den Klagen der Weltlichen gegen die Geistlichen. Er orientierte sich an der Abfolge der in Worms übergebenen Artikel, legte den Beratungen aber die auf dem Reichstag 1526 abgeänderte Fassung zugrunde. Die einzelnen Paragraphen wurden nur selten wörtlich übernommen, zumeist wurden die Formulierungen abgeändert und der Inhalt verkürzt oder erweitert. Ein Aktenstück, das dieses Vorgehen im Detail widerspiegelt, ist nicht überliefert. Wichtig für die Erfassung der Arbeitsschritte ist das in der Mainzer Kanzlei liegende Exemplar, das leider nicht datiert ist⁹⁸. Es zeigt, dass man die einzelnen Paragraphen mit denselben Titeln wie 1521 versehen hat, die in vielen Fällen auch mit denen von 1526 übereinstimmen. Ebenso wurden die Beschwerden – 1521 und 1526 entsprechend – in die drei großen Kapitel (Abschnitte) „Hohe Geistlichkeit“, „Niedere Geistlichkeit“ und „geistliche Gerichte“ aufgeteilt; im Gegensatz zu 1521 und 1526 sind sie nicht durchnummeriert, sondern bei jedem Kapitel wurde mit der Zählung neu begonnen⁹⁹. Vielfach folgte man dem Wortlaut des 1526 im Kurfürstenrat erarbeiteten Gutachtens, manchmal griff man auf die Vorschläge des Großen Ausschusses zurück. Ein einziges Mal wurde das Bedenken des Fürstenratsausschusses von 1526 herangezogen¹⁰⁰. Man ließ verschiedene Artikel weg, bei anderen verwies man auf vorhergehende, die ähnliche Themen betrafen, einige Male sogar auf das dem Legaten überreichte Gutachten der Gravamina gegen Papst und Kirche. Diese Vorgehensweise ließe eine wesentliche Verringerung der Artikelzahl erwarten. Bei genauer Durchsicht zeigt sich aber, dass zum einen alle Paragraphen mitgezählt wurden, bei denen man auf einen anderen verwiesen hatte, zum anderen waren einige neue Paragraphen eingefügt worden. Insgesamt umfasst das Gutachten daher 67 Artikel; der an den Schluss gesetzte Passus erhielt – im Gegensatz zu 1521 und 1526 – keine eigene Nummer.

Tatsächlich weggelassen wurden im ersten Abschnitt fünf und im dritten drei Paragraphen¹⁰¹; in Abschnitt 1: Wb § 30 (Wie etliche laien als geweichte person der gaistlichen freihait sich gebrauchen), Wb § 31 (Wann die vermainten gaistlichen umb misshandel gefangen werden, wie sie ausflucht suechen), Wb § 38 (Wie sie ir gaistliche reformation der gericht nicht halten noch handhaben), Wb § 39 (Wie sie mer gelt dann gaistlich buess den sundern auflegen) und Wb § 42 (Von den stationirern); in Abschnitt 3: Wb § 80 (Wie etlich laien als geweichte person der geistlichen freiheit sich

gewesen; seine Artikel sind – wie in allen anderen Gutachten – den einzelnen Beschwerden von 1521 zugeordnet. Die 1526 vorgelegten Klagen: RTA JR 5/6, Nr. 166, S. 686-709.

⁹⁸ *MEA RTA 5/1, fol. 197r-231r; AS fol. 197r: Rathsschlag der churfursten und fursten rethe uff die beschwerungen der weltlichen fursten wider die geystlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530, item wieder die ertzbischoven, bischoven und prelaten, item widder dhum- und chorhern, pfarhern, auch andern geistlichen personen, item widder die ertzpriester, officieln und andern geistlichen richtern und gerichtspersonen. Siehe Beilage 1.*

⁹⁹ *Beschwerden gegen die Hohe Geistlichkeit: 25 (1521: 30), gegen die Niedere Geistlichkeit: 15 (1521: 14), gegen die geistlichen Gerichte: 27 (1521: 30). Vgl. Tabelle 2 bei GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 102-104.*

¹⁰⁰ *Siehe Wb § 48 und § 49. Diese beiden Paragraphen wurden zusammengefasst: RTA JR 5/6, Nr. 164, Teil 2, § 31/32, S. 672.*

¹⁰¹ *Zum Wortlaut der im Folgenden genannten Artikel siehe die betreffenden Paragraphen in RTA JR 21.*

gebrauchen), Wb § 81 (Wie sie ir reformation der gericht nit halten noch handhaben) und Wb § 82 (Wie sie mer gelt dann gaistlich buess den sundern auflegen). In Abschnitt 2 fehlt keiner der Paragraphen.

Mitgezählt wurden hingegen im ersten Abschnitt vier Artikel, bei denen verschiedene Gründe angegeben sind, weshalb man sie weglassen könne, im zweiten Abschnitt drei und im dritten neun. In Abschnitt 1 heißt es bei Wb § 29 (Von den conservatoren und babstlichen richtern): „Dieser artickl ist in den bebstlichen beschwerungen berathschlagt und abgericht“; bei Wb § 46 (Von den comenden oder einverleibung der closter und ander pfronden): „Dieser artickel ist im 12. artickel, die bebstlich beschwerung betreffen, beratschlagt“; ohne nähere Angaben ist der Text von § 48 (Von verleihung der neuen gestiften pfrönden) mit dem von § 49 (Von unnotturftigen confirmacion der pfrundten) zusammengezogen¹⁰²; bei Wb § 55 (Wie etliche reiche closter dem adel, nachtfuter zu geben, waigern): „Dieser artickel als unnotturftig bedarfe kein beratschlagung“; in Abschnitt 2 bei Wb § 61 (Wie man das arm volk mit geltraichung um die sacrament beschwert) und Wb § 62 (Wie das gemein volk mit begengnussen und selgeredt belestig wurdet): „Diese zween artickel sein oben im zwolften artickel der ertzbischoff und bischoff beschwerde versehen“; bei Wb § 70 (Von ordenspersonen, als muniche und dergleichen pettelorden): „Dieser artickel mit seinem anhangk ist in dem zweiten, dritten und 21. artickel der beschwerung der ertzbischof gnugsam versehen“; in Abschnitt 3 bei Wb § 73 (Wie die laien unbillich an gaistlich gericht gezogen werden) und Wb § 74 (Wie die weltlichen underthanen umb schuld fur geistlich gericht gezogen): „Diese zween artickel sein durch den obgmelten artickel, die jurisdiction betreffen, gnugsam versehen“; bei Wb § 76 (Von unbillichen costen der weltlichen sachen, so an geistlich gericht gezogen werden): „Dieser artickel ist in negst vorgeendem artickel gnugsam versehen und sol solh unpillich furnemen der procuratorn hinfuro abgethan und die uberfharer darumb durch ire oberkheit gestrafft werden“; bei Wb § 77 (Wie die amptleuth und bevelhaber auch an gaistlich gericht gezogen werden): „Dieser artickel ist durch den artickel der jurisdiction gefallen und aufgehoben“; bei Wb § 78 (Wie man schmachsachen am gaistischen gericht furnimbt) und Wb § 79 (Wie man weltlich sachen von gethons eids wegen an geistlich gericht zeucht): „Diese zwen artickel sein bei dem artickel der jurisdiction gnugsam versehen“; bei Wb § 85 (Wie sie sachen, die vor weltlichem gericht auch mogen furgenomen werden, allain fur sich ziehen) und Wb § 86 (Wie die gaistlich richter etliche besondere laiensachen nit weisen wollen): „In dem artickel der jurisdiction sein diese zween artickel gnugsam versehen“; bei Wb § 88 (Wie sie durch vermainte verjারণen weltliche gerichtszwäng an sich zu bringen gedenken): „Dieser artickel ist oben bei der jurisdiction versehen“. Dieser häufige Verweis auf die Jurisdiktion macht deutlich, dass viele der 1521 getrennt angesprochenen Themen gemeinsam in einen Artikel subsumiert und abgehandelt werden sollten (siehe die Zusammenstellung in § Wb 43).

¹⁰² *Der Text entstammt dem Gutachten des Fürstenrates von 1526 (wie Anm. 97). Vgl. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 102. In Tabelle 2 ist Wb § 48 ebenfalls ausgelassen und beim folgenden Artikel eingetragen. In der auf Wunsch des Kaisers zu Ende des Reichstags angefertigten Zusammenstellung (den Concordata), in der die Beschwerden der Geistlichen und der Weltlichen zusammengezogen wurden (MEA RTA 5/1, fol. 411v-413v, hier fol. 412r), sind die beiden Artikel als § 15 bezeichnet, wobei der Hinweis auf Co § 15 zwischen Wb § 48 und Wb § 49 steht.*

Aus dem in Wien liegenden Exemplar des Gutachtens ist auch ersichtlich, welche Artikel umstritten waren und – in manchen Fällen sogar – wer gegen Aufnahme derselben in den Kontext und/oder gegen vorgeschlagene Formulierungen Einwände erhoben hat. Außerdem gibt der Mainzer Sekretär Andreas Rucker, von dem die meisten Korrekturen und Ergänzungen stammen, an, welcher Paragraph unter welcher Nummer in der Endfassung, also in den Concordata, zu finden sein wird. Eine genaue Zusammenfassung der verschiedenen Änderungsvorschläge, der vorgenommenen Korrekturen, aber auch der Beratungen darüber – sofern diese dokumentiert sind –, ist weder in einer Edition noch in einer narrativen Beschreibung, wie sie die vorliegende sein will, in übersichtlicher Form möglich¹⁰³.

Sieht man das Gutachten genauer an, fällt auf, dass vor allem in Abschnitt eins (Wb §§ 29-58), der die Hohe Geistlichkeit betrifft, einzelne Artikel eine umfassende Bearbeitung erfahren haben. Einige von ihnen entsprachen in dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Wortlaut nicht den Vorstellungen der Reichsstände; es musste weiter darüber beraten werden. In der Folge wurde manches insofern verändert, als man Teile des ursprünglichen Inhalts herausnahm und durch neue Themen ersetzte. Durch diese Umgestaltung, d. h. durch Auslassungen und Ergänzungen, erhielt der Artikel oft einen ganz anderen Sinn, als ursprünglich vorgesehen; besonders auffallend waren die Änderungen bei Wb § 43, wie unten zu sehen sein wird. Im Folgenden sollen einige markante Beispiele vorgestellt werden:

Wb § 32¹⁰⁴ („Wie die weltliche liegenden guter in die geistlichen handt kommen“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 1, § 2): In diesem Artikel geht es um weltliche Besitzungen, vor allem um liegende Güter, die durch Kauf oder Erbe in die Hände von Geistlichen gelangten. Zunächst wird festgestellt, dass es jedem Weltlichen frei gestellt sei, seine Güter zu verkaufen, an wen er wolle. Den „nhesten freunden“ des Verkäufers¹⁰⁵ soll es jedoch möglich sein, innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieselben von einem Käufer, der Geistlicher ist, wieder zurückzukaufen; sie sollen aber verpflichtet werden, alle Kosten zu ersetzen, die durch Instandsetzung oder durch andere Verbesserungen in der Zwischenzeit angefallen seien. Da Güter, die ein Mönch oder eine Nonne erben, nach deren Tod dem Kloster, in dem sie leben, anheimfallen und für alle Zeiten in dessen Besitz bleiben, soll nun bestimmt werden, dass bei Vorhandensein eines erbberechtigten Verwandten diesem unverzüglich ein Drittel zuzusprechen sei, mit dem Anrecht, die restlichen zwei Drittel zurückkaufen zu können. Diese Bestimmung stand mehrfach zur Diskussion. Zunächst wollte man nur den

¹⁰³ Für Annelies Grundmann (RTA JR 21, S. 158f.) war dies einer der Gründe, warum sie die Verhandlungen von 1530 in ihrer Edition nicht berücksichtigen wollte.

¹⁰⁴ MEA RTA 5/1, fol. 198r. Die zusätzlichen Änderungsvorschläge stammen aus dem Protokoll, ebd., fol. 234r und fol. 236r. Wichtige Vorschläge finden sich auch im Pfälzer Gutachten, das Dr. Lukas Haug (Dr. Laux) und der Kanzler Dr. Venningen erstellten: München HStA, Kasten blau 103/1d, fol. 302r-324v. Letzterer übersandte es am 13. September an den Kurfürsten (ebd., fol. 141r-143v, Ausf.), der es am selben Tag an seine Räte in Augsburg weiterleitete (ebd., fol. 158r-159v (Konz.)).

¹⁰⁵ In der frühen Neuzeit wurde zumeist nicht zwischen Freundschaft und Verwandtschaft unterschieden. Es ist also davon auszugehen, dass mit dem „nächsten Freund“ der nächste Verwandte gemeint ist. Soziologisch-rechtshistorische Ausführungen würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es sei hier nur auf Jakob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch 4* (Leipzig 1878, Nachdruck: Wien 1991), Sp. 161-164 verwiesen. Viele wertvolle Hinweise auch im Wikipedia-Artikel „Freundschaft“.

zweiten Teil des Paragraphen (über das Erben) weglassen, weil er als widerrechtlich eingestuft wurde. Schließlich entschied man sich dafür, den gesamten Artikel mit dem Hinweis: „Dißen artickel haben churfursten, fursten und stende by gemeinen rechten plieben lassen“ zu streichen. Der Artikel wurde in die Concordata nicht aufgenommen.

Wb § 37¹⁰⁶ („Wie der juden wucher durch geistlich gericht becreftigt wurde“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 1, § 7): In diesem Artikel ist angesprochen, dass geistliche Gerichte den Wucher der Juden insofern begünstigen, indem sie mündliche oder schriftliche Abmachungen zwischen Juden und Christen anerkennen und bestätigen, dass es sich nicht um wucherische Kontrakte, sondern nur um Schuldverschreibungen handle. Man verwies darauf, dass Wucher, egal wer ihn betreibe, verboten sei. Es müsse daher unterbunden werden, dass geistliche und weltliche Gerichte derartige Verträge gelten ließen. Ebenso sollen alle Obrigkeiten auch weiterhin Strafen gegen Juden verhängen, die Wucherzinsen verlangen. Zunächst sollte eine Bestimmung über das Ausmaß dieser Strafen hinzugefügt werden und auch ein Hinweis darauf, dass die Kontrakte am Hofgericht in Rottweil nicht anerkannt würden. Während der Beratungen schlug man dann vor, den Zusatz über die Strafen für Wucher wegzulassen, da diese Frage in der Polizeordnung¹⁰⁷ geregelt worden sei. Dennoch wurde der Artikel fast wortgleich in die Concordata als § 39 übernommen.

Wb § 40¹⁰⁸ („Wie man etlich kleinen zehenden zu geben tringt“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 1, § 8): Dieser Artikel geht auf die Tatsache ein, dass geistliche Gerichte Laien dazu zwingen, den „kleinen Zehnt“ abzuliefern, auch wenn sie diesen bisher nie entrichten mussten. Der Ausschuss war sich darüber einig, dass neu eingeführte Forderungen rechtswidrig seien. Bei den Beratungen wurde beschlossen, im Text keine Änderungen vorzunehmen. In die Concordata ist der Paragraph nicht als eigener Artikel aufgenommen, sondern steht in § 68 im Kontext aller Themen, die den Zehnt und andere Abgaben betreffen.

Wb § 43¹⁰⁹ („Wie der geistlich ban umb vast geringe sachen scharpf gebraucht wurdet und die jurisdiction betreffen“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 1, § 10). In Wb § 43 ging es zunächst nur darum, dass der Bann in der Praxis oft ohne triftigen Grund verhängt wurde. Nach eingehenden Beratungen beschlossen die Räte, in diesem Artikel alle Themen betreffend die Jurisdiktion zusammenzufassen. Das Thema „Bann“ wird darin nur mehr kurz (in Punkt 15) erwähnt. Dieser Neuorientierung wurde daher auch in der Überschrift Ausdruck verliehen, indem der ursprüngliche Titel des Paragraphen um die „Jurisdiktion“ ergänzt wurde. Die weiter unten folgenden §§ 73, 74, 77, 78, 79, 85, 86 und 88 wurden weggelassen. Der neu entstandene Artikel ist in 16

¹⁰⁶ MEA RTA 5/1, fol. 200r. Die zusätzlichen Änderungsvorschläge stammen aus dem Protokoll, ebd., fol. 234r. Die Pfälzer stimmten Artikel 32 zu, merkten aber an, dass was den juden verboten, den cristen nit erlaubt werde (wie Anm. 104, fol. 316r).

¹⁰⁷ Vgl. Art. 26 und 27 der Polizeordnung 1530. Matthias WEBER, *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts in Frankfurt am Main, Sonderheft 146, Frankfurt/Main 2002)*, S. 154-157.

¹⁰⁸ MEA RTA 5/1, fol. 200v Die zusätzlichen Änderungsvorschläge aus dem Protokoll, ebd., fol. 234r. Den Pfälzern (wie Anm. 104, fol. 316r) gefiel dieser Artikel in seiner Formulierung; sie meinten aber, er solle nit wyther gedeutt werden.

¹⁰⁹ Wien HHStA, MEA RTA 5/1, fol. 202r-205v. Die zusätzlichen Änderungsvorschläge aus dem Protokoll, ebd., fol. 235r und 236r. Vgl. das Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104, fol. 316v-317r).

Abschnitte gegliedert; diese Anzahl ergibt sich, wenn man jeden Absatz einzeln rechnet, auch die, bei denen Andreas Rucker vergaß, in der Vorlage eine eigene Nummer anzugeben. Ein im Entwurf mit gezählter Abschnitt 17 wurde gestrichen, weil man ihn für unnötig erachtete¹¹⁰. In den Concordata ist Wb § 43 der umfangreichste Artikel; er umfasst drei mehrere Seiten lange Paragraphen (24-26). Hier ein kurzer Überblick der Themen:

1. Es soll darauf geachtet werden, dass geistliche Sachen vor geistlichen Gerichten und weltliche Sachen vor weltlichen Gerichten verhandelt werden. Vor geistliche Gerichte gehören etwa Ehesachen, Scheidung, Entscheidungen über eheliche oder uneheliche Geburt, Simonie und vieles mehr. Sollte ein weltlicher Richter den Rechtsbeistand versagen, muss an einem geistlichen Gericht weiter verhandelt werden.

2. Erörtert wird die Zuständigkeit bei geistlichen Zehntsachen, in die auch Weltliche involviert sind, wenn es zu Streitigkeiten kommen sollte. Die letzte Entscheidung hat immer die ordentliche Gerichtsbarkeit, zu der das Lehen gehört. Dieser Zusatz wurde mit Zustimmung aller hinzugefügt.

3. Ist der „Antwörter“ (der Beklagte) ein Geistlicher, ist ein geistliches Gericht zuständig. Hat in der Vergangenheit die weltliche Obrigkeit auch bei Kirchen- und Klostergütern die Entscheidung getroffen, soll diese Tradition beibehalten und keine Neuerung eingeführt werden.

4. Streitigkeiten, die das Jus patronatus betreffen, fallen zum einem vor dem geistlichen Gericht an, zum anderen vor dem zuständigen Lehnsrichter. Handelt es sich um Streitfälle zwischen einem Lehnsmann, der ein Gut mit Jus patronatus innehat, und einem ohne, sollen diese vor geistliche Gerichte gebracht werden. Konflikte zwischen zwei Lehnsträgern oder bei Afterlehen, soll der zuständige weltliche Richter (Lehnsrichter) entscheiden.

5. Prozesse um geistliche Zinse, Renten, Zehnten oder Einkommen, die stets der Kirche oder Geistlichen gehört haben, sollen vor geistlichen Gerichten verhandelt werden. Die Räte beschlossen, bei diesem Artikel hinzuzufügen, dass bisher geltende Rechte von weltlichen Obrigkeiten nicht eingeschränkt werden dürften.

6. Um das Klima zwischen den Geistlichen und Weltlichen zu verbessern, soll es zu versöhnlichen Aussprachen kommen, damit alle Streitigkeiten über die Einkommen der einzelnen Parteien beigelegt werden können. Geht eine weltliche Obrigkeit darauf nicht ein, soll das geistliche Gericht entscheiden. Es soll aber immer so gehandhabt werden, wie es in dem Gebiet Brauch ist.

7. Geistliche Testamente und Legate (Vermächtnisse) sollen vor geistlichen Gerichten, weltliche vor weltlichen Gerichten verhandelt werden. Ist die weltliche Obrigkeit säumig, soll das geistliche Gericht entscheiden.

8. Eide sind, je nachdem ob sie an einem geistlichen oder einem weltlichen Gericht abgelegt wurden, vor dem jeweils zuständigen zu rechtfertigen.

9. Ebenso sollen Schmähungen, die Geistliche ihrer Kleidung oder ihrer Tonsur wegen erleiden, vor geistlichen Gerichten verhandelt werden. Ist der Beschuldigte nicht

¹¹⁰ Vgl. das Protokoll des Andreas Rucker: MEA RTA 5/1, fol. 234v: 17. Der siebenzehennds ist von unnoten, dieweil der nehest vor demselbigen fur das best angesehen. Zum Wortlaut des gestrichenen letzten Absatzes von § 10, der einen sehr interessanten Vorschlag für das weitere Vorgehen enthält, siehe Beilage 1, Abschnitt 1, § 10 (17).

berechtigt, die Kleidung eines Geistlicher zu tragen oder hat er sich unehrenhaft benommen, soll der Prozess vor einem weltlichen Richter geführt werden. Dieser Artikel ist wegzulassen; er soll „bei den gemeinen rechten plyben“¹¹¹. Er ist in die Concordata nicht aufgenommen.

10-13. In allen anderen Fragen werden geistliche Angelegenheiten vor geistlichen und weltliche vor weltlichen Gerichten verhandelt. Sogenannte „res mixti fori“ (Rechtssachen, in denen Kirche und Staat gleichermaßen zuständig sind) können an beiden entschieden werden. Hat ein Geistlicher auch Rechte als weltliche Obrigkeit, kann er beide Jurisdiktionen gegenüber seinen Untertanen ausüben. Bestehen zwischen geistlichen und weltlichen und/oder hohen und niederen Ständen entsprechende Verträge, bleiben diese in Zukunft gültig.

14. Alle Obrigkeiten sind verpflichtet, geschickte, gelehrte und taugliche Personen an ihren Gerichten anzustellen, die in allen Fällen – egal um welche Fragen oder um welchen Beklagten es sich handelt – die richtige Entscheidung treffen können.

15. Außerhalb der geistlichen Kur- und Fürstentümer soll der Bann (zeitlich begrenzter oder dauerhafter Ausschluss von den Sakramenten) nur in geistlichen Angelegenheiten ausgesprochen werden dürfen, wie es in der hl. Schrift und im Recht verankert ist¹¹², jedoch nicht bei Fragen um Gut oder Geld. Dieser Punkt ist in den Concordata zu Beginn von § 24 angesprochen.

16. Da es außerhalb der besprochenen Rechtsangelegenheiten noch weitere geben wird, die hier nicht genannt sind und bei denen entschieden werden muss, welches Gericht zuständig ist, sollen sich die Geistlichen und Weltlichen untereinander einigen, wie in diesen Fällen vorgegangen werden soll.

Wb § 52¹¹³ („Von den subsidien und andern beschwerungen, so den geistlichen aufgelegt werden“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 1, § 19). In diesem Artikel wurde bestimmt, dass es Erzbischöfen und Bischöfen möglich sein solle, in Krisenzeiten Subsidien (Abgaben in Geld) von allen Geistlichen in ihren Diözesen – also auch in weltlichen Fürstentümern – zu verlangen. Doch sollten keine Neuerungen eingeführt werden. Dasselbe gelte für die „biennales“ (alle zwei Jahre zu leistende Abgaben) oder „medii fructus“ (Naturalabgaben). Wie Rucker im Gutachten marginal vermerkte, gefiel dieser Passus allen Kurfürsten und Räten außer den Pfälzer Vertretern, die den Kurfürsten entscheiden lassen wollten. Kurfürst Ludwig hielt an seiner Ablehnung fest; er folgte damit dem Gutachten seines Kanzlers, in dem es heißt¹¹⁴: „Uff

¹¹¹ Im Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104, fol. 316v) wird dazu angemerkt, ob ein weltlicher ein geistlichen schmeihen wurde, das der nit fur geystlich gericht durch den artickel gezogen wurd.

¹¹² Vgl. dazu die Bestimmungen der Kirche über Exkommunikation, Interdikt, Suspension und weitere Strafen in CIC/1983 deutsch online (wie Anm. 79), Buch VI, Teil 1, Tit. IV, Kap. 1-3, Can. 1131-1140. Zum ursprünglichen, sehr ausführlichen Wortlaut dieses Artikels, der hier bereits stark verkürzt ist, meinte das Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104, fol. 317r): Der stet im anfang woll, aber im lesten deyll wer gutt zu ercleren, wellichen uber jar und dage von der weltlichen oberkeytt kain execution bescheen kund oder wolt, das dan der geystliche richter mit dem ban geprucht werden mocht. Und in beslus, wo sie sich der sachen mixti fori nit vergleichen mochten, wer gunstiger zu handeln, das die, darin zwyfell wer, wohin die gehorig, fur dem weltlichen gericht beiben und ußgefurt werden sollten.

¹¹³ MEA RTA 5/1, fol. 210r.

¹¹⁴ Vgl. das Pfälzer Gutachten: wie Anm. 104, fol. 317v-318r. Zusätzliche Änderungsvorschläge stammen aus dem Mainzer Protokoll: MEA RTA 5/1, fol. 235r und 236r.

den deyll, das die subsidien von denen, so under der bischoff oberkeiten on mittel gesessen, gelegt mochten werden, aber was geystlichen hinder andern weltlichen fursten gesessen, die der anders auch in notturft helfen musten, wer schwer mit zweyn ruten geslagen worden. Darumb das zu weigern ader dem eyn maß zu machen, das idem hern der halb teyll werd und die pfrunden juris partonatus darin nit begriffen oder belegt wurden durch die bischoff. Die biennales syn all zumall mißbreuch, dy pillichen abgestellt wurden, oder ander maß zu geben“. Aus diesem Grund legten seine Räte am Ende des Reichstags nochmals gegen die in den Reichsabschied aufgenommene Bestimmung Protest ein. Am 17. November erklärte der Kaiser: „Und dieweil auf vilfeltig gepflegte handlung unsers oheimen und churfürsten Pfgf. Ludwigs etc. potschaften aus eingefurten iren ursachen die beide artigckel, die subsidia und biennales belangent, von seiner L. wegen nit haben können oder wollen bewilligen, so haben wir dieselben beide artickel zu uns genommen, in gnedigen willens, zu nechster gelegenheit mit seiner L. derhalb ferrer zu handeln und fleiß furzuwenden, dieselben auch zu vergleichunge zu ziehen“¹¹⁵. Am 19. November baten die Pfälzer Räte den Mainzer Sekretär Lic. Andreas Rucker, der als Reichsnotar fungierte, ein Protestationsinstrument (eine Abschrift mit Beglaubigung) zu verfassen und zu den Akten zu nehmen. Am selben Tag protestierte auch Kurfürst Albrecht von Mainz gegen die Aufnahme der beiden Artikel in die Concordata. Als Zeugen sind in beiden Fällen der Trierer Rat Dietrich vom Stein und der Magdeburger Rat Konrad von der Schulenburg genannt. Aus welchem Grund beide Kurfürsten protestierten, macht ein Vergleich deutlich. In der Endfassung (Co § 60) sind verschiedene, im Entwurf (Wb § 52) nicht enthaltene Fragen angesprochen. In Co § 60 floss vieles ein, das aus den Paragraphen 4 und 5 der Beschwerden der Geistlichen stammt¹¹⁶, u. a. das Verbot der Einhebungen von Subsidien, Biennalien, Steuern und Hilfgeldern durch die weltlichen Obrigkeiten bei ihren geistlichen Untertanen, sofern sie der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstanden, aber in ihren Gebieten wohnten. Dazu kamen weitere rechtliche Bestimmungen ins Spiel, z. B. das Jus patronatus, das allgemeine Recht oder frühere, regional unterschiedliche Formen im Umgang mit dieser Frage. Auch die Freiheiten verschiedener Orden, genannt sind etwa der Deutsche Orden und die Johanniter, sollten unangetastet bleiben. Der gesamte Text von Co § 60 entspricht den unterschiedlichen Vorstufen nicht wörtlich, nur der Absatz über die „biennales“ war wortgleich aus Wb § 52 übernommen worden.

Wb § 91¹¹⁷ („Wie sie unehlich beywonung und wucherer von gelts wegen gedulden“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 3, § 16). In diesem Artikel waren 1521 zwei verschiedene Vergehen angesprochen worden: „uneheliche Beiwohnung“ und

¹¹⁵ MEA RTA 5/1, fol. 411rv. Der Anfang der Erklärung entspricht: ebd., fol. 219a; hier ist hinzugefügt: Subsidia. Exhibitum per imperatorem in conventu imperiali die 17. Novembris anno 1530. Die Protestation vom 19. November: ebd., fol. 409rv, die des Mainzers: ebd., fol. 409v-410r.

¹¹⁶ MEA RTA 5/1, fol. 303r-323v. Bereits in der Vorstufe (gedruckt: ARC 1, Nr. 164, S. 506-508) ist der Wortlaut der beiden Artikel fassbar. Zu Co § 60 siehe RTA JR 21, S. 311f., und ARC 1, Nr. 165, S. 541f.

¹¹⁷ MEA RTA 5/1, fol. 225r-226r. Die zusätzlichen Änderungsvorschläge aus dem Protokoll, ebd., fol. 235v. Dieser Artikel wird im Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104, fol. 320v) als dem Recht entsprechend angesehen.

„Zinswucher“. Beides sei verboten, werde aber von manchen Offizieren geduldet¹¹⁸. 1530 wird im Grunde nur von der unehelichen Beiwohnung gesprochen. Sowohl das Vergehen selbst als auch der es tolerierende Richter seien zu bestrafen, straffällig gewordene Geistliche entsprechend den in Abschnitt 2, § 9, vorgesehen Bestimmungen¹¹⁹, Weltliche mit Kerker, Geldbußen oder in anderer Weise. Ferner sollen Offiziale ohne Überprüfung der Sachlage keine Dispens (toleramus oder permittimus) erteilen, wenn jemand, der heiraten will, nicht weiß, ob sein früherer Partner noch lebt. Für eine Dispens sollen keine überhöhten Preise verlangt werden. Der Abschnitt über den Wucher wurde mit dem Hinweis gestrichen, in der Polizeiordnung sei darüber ausreichend gesprochen¹²⁰. Der Artikel wurde in die Concordata fast unverändert als § 55 aufgenommen.

Wb § 102¹²¹ („Wie die sendt unformlich gebraucht worden“. In der Zählung von 1530: Abschnitt 3, § 27). Zuvor, in Wb § 96 und § 97, wird von den Sendherren gesprochen, von den geistlichen Richtern, die – etwa von Liegenschaften oder auch von Handwerkern – zu Unrecht Geld fordern. Dies soll gesetzlich unterbunden werden. Beide Artikel sind in den Concordata als § 47/48 zusammengefasst. Auch in Wb § 102 geht es um Missbräuche, die mit einem Send (oder Sendgericht) in Zusammenhang stehen und diesen bei den einfachen Menschen verhasst gemacht haben. Der Send war ein regelmäßig stattfindendes Sittengericht, auf dem u. a. Flüche und Gotteslästerungen, Zecherei, Kartenspiel, uneheliche Verhältnisse, aber auch die Missachtung der Sonntagsruhe durch Arbeit geahndet wurden. Das Recht auf Einberufung eines Send, ursprünglich ein durch Diözesen und Pfarren reisendes Gericht, war zunächst ein Recht der Bischöfe, ging aber im Laufe der Zeit auf Äbte, Pröpste und Pfarrer über. Im Trienter Konzil (1545-1563) wurde die Macht über den Send wieder den Bischöfen

¹¹⁸ Zum Amt des Offizial vgl. die Angaben über die Richter der kirchlichen Gerichte erster Instanz in: CIC/1983 deutsch online (wie Anm. 79), Buch VII, Teil I, Tit. II, Kap. 1, Art. 1, Can. 1420, § 1: Jeder Diözesanbischof ist gehalten, einen Gerichtsvikar, d. h. einen Offizial, mit ordentlicher richterlicher Gewalt zu bestellen, der vom Generalvikar (Leiter der Verwaltung) verschieden ist, sofern nicht die geringe Größe einer Diözese oder der geringe Anfall an Gerichtssachen eine andere Regelung angeraten erscheinen lässt. In § 4 wird bestimmt, dass sowohl der Gerichtsvikar als auch die beigeordneten Gerichtsvikare Priester, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten des kanonischen Rechtes und mindestens 30 Jahre alt sein müssen. § 5 besagt, dass bei Sedisvakanz das Amt eines Offizials nicht erlischt. Er kann auch vom Diözesanadministrator nicht seines Amtes enthoben werden; sobald jedoch der neue Bischof von seinem Bistum Besitz ergriffen hat, bedarf der Offizial einer Bestätigung durch diesen. Vgl. auch C. HOLBÖCK, Artikel Offizial. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 7 (1962), Sp. 1119/20.

¹¹⁹ Es handelt sich um Wb § 67: Vom bosen beyspiel der geistlichen mit iren dinerin. Item, das die pfarrer und ander gaistlichen der merer tail mit leichtfertigen frauenpersonen und kindern haushalten und ain unerlich, widerwertigs leben furen, das iren pfarrleuten zu bosem exempelp dient, sie auch daraus leichtvertig werden. Siehe RTA JR 21, S. 345.

¹²⁰ Vgl. Art. 26 der Polizeiordnung 1530 (wie Anm. 107).

¹²¹ MEA RTA 5/1, fol. 229r-230v. Die zusätzlichen Änderungsvorschläge aus dem Protokoll, ebd., fol. 235v. Im Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104, fol. 303r [!]) heißt es: Der punct ist wol bedacht, aber die visitationes, inen [= in den] orten nit herkommen, auch beschwerlichen, mit der procuracion mochten neu ufflegungen machen und di alten beschwerungen auch plyben etc. Darumb gut, das ander weg gedacht in erhaltung der visitatorn und procuratorn, wy oben mit den wyhebischoffen gemelt, das sie durch die bischoff erhalten werden, dweyl die ir diner sein. Der lest anhangk des artickel wer hylsam, nott, nutz und gudt, wo der furgang gewynnen mocht.

übertragen. Vorsitzende dieses Gerichtes waren Geistliche, die im Beisein von weltlichen Richtern über die Laster und Sünden der Angeklagten urteilten. Die Strafen waren unterschiedlich: Bei leichten Vergehen wurde gerügt oder es wurden Geldbußen verhängt, bei schweren wurde der Kirchenbann ausgesprochen und damit dem Beschuldigten das Recht auf den Empfang der Sakramente, auf ein kirchliches Begräbnis, eine Trauung oder die Übernahme der Patenschaft für ein Kind verweigert¹²².

An der Rechtmäßigkeit des Send wird nicht gezweifelt; die zuständigen Obrigkeiten sollen jährliche Visitationen durchführen, entweder sie selbst oder ihre Beauftragten; das kirchliche Leben soll überprüft und vor allem darauf geachtet werden, dass die Pfarrer ihrem Auftrag als Seelsorger nachkommen, das Wort Gottes ordentlich predigen und die Sakramente spenden. Wenn die Visitatoren „öffentliche Sünder“, etwa Ehebrecher oder Wucherer, aber auch allzu eifrige Denunzianten antreffen, sollen sie diese bestrafen und anweisen, ein „bußfertiges“ Leben zu führen. Das von ihnen als Strafe eingenommene Geld soll unter die Armen verteilt werden. „Sünden im Verborgenen“ sollen allein den Priestern gebeichtet werden, die Absolution erteilen und Buße auferlegen. Auch in den Ländern, in denen das „Cathedraticum“ (Abgabe an die Bischofskirche) nicht üblich sei, sollen die Visitatoren das Recht haben, eine angemessene „Procuracion“ (Versorgung) zu fordern, doch soll das Volk damit nicht übermäßig belastet werden. Steht es im Vermögen eines Visitators, soll er seine Tätigkeit auf eigene Kosten ausüben. Im Entwurf war die Belastung der Untertanen zunächst weniger strikt abgelehnt worden. Dieser Formulierung hatten alle Kurfürsten und Räte zugestimmt, mit Ausnahme der Pfalz, die eine Beschränkung der „Procuracion“ auf jene Länder, in denen diese bisher üblich war, wünschte. Dem wurde stattgegeben, wie § 46 der Concordata belegt.

6. Die Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen

Kapitel 5 war den Beratungen über die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen gewidmet. Es wurde das Gutachten des Ausschusses beschrieben und ausgeführt, in welcher Form und in welchem Umfang es in die Concordata eingeflossen ist. Im Anschluss daran befassten sich die Vorordneten zum Ausschuss mit den Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen; diese Klagen werden in Kapitel 6 vorgestellt. Die in Augsburg vertretenen Geistlichen hatten unter der Führung des Erzbischofs von Mainz beschlossen, alle auf früheren Tagungen vorgebrachten Beschwerden gegen die Weltlichen zusammenzustellen. Der wichtigste Unterschied zu diesen war, dass man sich gegen die durch das Luthertum vollzogenen Eingriffe in kirchliche Befugnisse und die Angriffe auf kirchliche Güter durch die Fürsten verwahrte. Das dazu erstellte Gutachten des Ausschusses ist als Beilage 2 abgedruckt.

Wie bereits mehrfach erwähnt, hatten die Reichsstände ihre Beratungen über die Gravamina mit den Beschwerden gegen den Papst begonnen, um danach die der Weltlichen bzw. der Geistlichen zur Hand zu nehmen. Bei den dem päpstlichen Legaten

¹²² Vgl. dazu: Albert Michael KÖNIGER, *Die Sendgerichte in Deutschland* (München 1907); A. ERLER, *Artikel Send*. In: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* 5 (31961), Sp. 1607-1698; H. FLATTEN, *Artikel Send*. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 9 (1964), Sp. 658-661.

übergebenen Klagen war ein Abschnitt hinzugefügt worden, den einige geistliche Reichsfürsten zur Sprache gebracht hatten, nämlich eine für König Ferdinand erlassene Bulle, die ihm ermöglichte, kirchlichen Besitz zur Finanzierung der Türkenabwehr zu konfiszieren¹²³. Dieses Thema beschäftigte vorrangig die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, aber auch andere Kirchenfürsten, die in Augsburg anwesend waren. Die Einziehung von Kirchengütern, und das mit päpstlicher Genehmigung, war ein Affront gegen die Rechte der Kirche im Reich. Ob und wann die Reichsstände darüber berieten, lässt sich an Hand der Quellen nicht feststellen. Nachzuweisen sind Gespräche, die der Salzburger Erzbischof, Kardinal Matthäus Lang, mit den Vertretern seiner Suffraganbistümer Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant während des Reichstags führte¹²⁴. Sie beschlossen, die Beschwerden der Salzburger Kirchenprovinz in einer Schrift zusammenzufassen und dem Kaiser und den Reichsständen zu übergeben. Man hatte mit dem Gedankenaustausch eben erst begonnen, als Kurfürst Albrecht von Mainz alle in Augsburg anwesenden geistlichen Reichsfürsten und deren Gesandte zusammenrief und ihnen vorschlug: Da der Kaiser in seiner Proposition gewünscht habe, man solle ihm alle Streitfragen vorlegen, wäre es wichtig, ihm auch die von den Geistlichen gegen die Weltlichen erhobenen Klagen zu unterbreiten¹²⁵. In der Mainzer Kanzlei seien bereits Vorarbeiten dazu vorhanden. Schon auf früheren Reichstagen seien diese Beschwerden artikuliert worden, die nun zu vervollständigen und in einer umfassenden Schrift zusammenzustellen seien. Mit dem Einverständnis aller Anwesenden wurde ein Ausschuss gebildet, der eine Neufassung der 1524 entworfenen und dem Reichstag 1526 übergebenen Artikel erarbeitete. Die Delegierten setzten sich zweifellos aus Vertretern der wichtigsten geistlichen Reichsfürsten zusammen. Leider ist von den Namen der Ausschussmitglieder nur einer bekannt: Mag. Lorenz Fries, der Sekretär des Würzburger Bischofs. Das in Würzburg liegende Exemplar der Beschwerden weist nämlich Einträge von seiner Hand auf, was darauf schließen lässt, dass er an der Redaktion des Textes beteiligt war¹²⁶. Die Neufassung wurde am 22. Juni 1530 verlesen¹²⁷. Sie bestand aus 124 Artikel, die in fünf

¹²³ Siehe oben S. 27 mit Anm. 85.

¹²⁴ ARC 1, Nr. 161, S. 487-494. *Persönlich anwesend waren die Bischöfe von Passau (Ernst von Bayern), Brixen (Georg von Österreich) und Chiemsee (Dr. Aegidius Rehm), die anderen hatten Gesandte geschickt. Freising (Philipp von der Pfalz) war vertreten durch Dr. Anton von Albersdorf und Dr. Matthäus Luchs, Regensburg (Johann III. von der Pfalz) durch Kaspar von Gumpfenberg und Dr. August Ross – vgl. ebd., S. 487, Anm. 51.*

¹²⁵ *München HStA, HL Freising 702/I, unfol. (Ausf.); gedr.: ARC 1, Nr. 162 und Nr. 163: Albersdorf und Luchs an den Bischof von Freising vom 21. Juni und vom 3. Juli. Im ersten Brief erbat sie Kopien der Freisinger Beschwerden, im zweiten berichteten sie von möglichen Problemen, sofern man alle Klagen gegen die Weltlichen anzeigen wolle. Die Verhandlungen würden sich dadurch unnötig in die Länge ziehen; es wäre daher besser, nur die wichtigsten zu benennen. Vgl. die Instruktion der Gesandten in dieser Frage vom 18. Juni 1530: ARC 1, S. 495f., Anm. 60; München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 149r-153v (Ausf.). Das undatierte, im Wortlaut identische Konzept dazu ebd., HL Freising 220/4, unfol. Vgl. oben S. 11-12 mit Anm. 31.*

¹²⁶ *Dies vermutet Georg Pfeilschifter: ARC 1, S. 489, Anm. 53.*

¹²⁷ *MEA RTA 5/1, fol. 238r-261r: Beschwerde der geistlichen wider die weltlichen. Die in der Folge verwendete Artikelzählung ist aus dieser Fassung übernommen. Folgt man den Angaben von Georg Pfeilschifter (wie Anm. 125), liegt die einzige datierte Abschrift im Würzburg Staatsarchiv, Würzburger RTA 14, fol. 232r-258v: Am 22. tag Junii anno etc. 1530 verlesen zu Augspurg in der maintzischen cantzlei. Im Gegensatz dazu soll das – leider nicht auffindbare – Würzburger Diarium*

Kapitel eingeordnet waren, jedes mit einer prägnanten Überschrift versehen:

1. „Die jurisdiction belangen“ (§§ 1-22; 22 Artikel);
2. „Wie die geistlichen irer personen, auch geistlicher zins und gult halber vor die weltlichen gericht gezogen und sunst in andere wege beschwerdt werden“ (§§ 23-81; 59 Artikel);
3. „Von zehenden“ (§§ 82-87; 6 Artikel);
4. „Von gaistlichen und weltlichen lehen“ (§§ 88-104; 17 Artikel);
5. „Von Luters lare und sect, auch was daraus gevolgt hat und noch teglichs entsteedt“ (§§ 105-124; 20 Artikel).

Der Wortlaut der Beschwerden in den ersten vier Abschnitte entsprach weitgehend den auf dem Reichstag 1526 übergebenen¹²⁸; sie waren jedoch, ihren Themen entsprechend, systematisch angeordnet worden. Die meisten der 1530 vorgebrachten Klagen enthielten bekannte Forderungen. Nur in Abschnitt 5 wurde Neues angesprochen, da sich – wie schon der Titel besagt – durch die Reformation Änderungen und Eingriffe in die Rechte und Befugnisse der Geistlichen ergeben hatten. Man bezog sich nicht mehr wie 1526 auf die Übergriffe des „Gemeinen Mannes“ im Bauernkrieg, sondern auf die Beschränkungen und Umgestaltungen durch die weltlichen Obrigkeiten. Die Schrift von 1526 war in eine „Abwehr aller Angriffe auf die Rechtsstellung der Geistlichen“ abgeändert worden. Das wird in Abschnitt 2 besonders deutlich: Zu den ursprünglich 45 Paragraphen waren 13 neue hinzugekommen, die sich alle auf die Rechte der Geistlichen bezogen.

Dieser erste Entwurf wurde in eine Denkschrift umgearbeitet¹²⁹. Sie umfasst 39, zum Teil sehr umfangreiche Artikel, die auf drei Kapitel aufgeteilt sind und im Wesentlichen den Inhalt der ursprünglich 124 Paragraphen wiedergeben. In allen drei Abschnitten ist der Wortlaut der einzelnen Punkte gestrafft und präzisiert. An die Spitze ist eine Vorrede an den Kaiser gestellt, in der dargelegt wird, dass man sich, obwohl „dem geistlichen standt von den weltlichen vhil und allerley beschwerde und widerwertigkeit in vhilfaltig wege begegnet“, bisher kaum darüber beschwert habe. Da der Kaiser aber gebeten habe, ihm alle Klagen vorzubringen, wolle man dies hiermit tun. Man erbitte sich sein Wohlwollen, dass er „desto baß gnedig insehens thun und haben“ möge, „den geistlichen standt Got zu erhe und lobe zu erhalten, auch das die geistlichen und weltlichen neben und beyeinander desto friedtlicher und einiger wonen und pleiben mogen“¹³⁰. Es folgen die Kapitel:

1. „Artickel, die religion und unsern heiligen glauben betreffen, und wes beschwerung anher auß der neuen lere erfolgt“ (7 Artikel).
2. „Beschwerung, die geistlich jurisdiction belangend“ (15 Artikel).
3. „Der geistlichen personen und der kirchen freiheit, immunitet und prerogativen,

berichten, dass das Stück erst am 23. Juni verlesen wurde. Korrekt ist seine Angabe, dass das Würzburger Exemplar 125 Artikel aufweist. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass Artikel 20 der Mainzer Fassung in Würzburg als zwei Artikel gezählt werden. Zum Text vgl. die wörtlich übereinstimmende Fassung von 1526: RTA JR 5/6, Nr. 166, S. 697, Art. [4/21].

¹²⁸ RTA JR 5/6, Nr. 166, S. 686-709. Zur Beschreibung des Entwurfs (mit Zitaten) siehe GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 89f.

¹²⁹ MEA RTA 5/1, fol. 279r-301v: Beschwerde der geistlichen fursten wider die weltlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530 übergeben. Druck: ARC 1, Nr. 164, S. 497-514.

¹³⁰ MEA RTA 5/1, fol. 280v; ARC I, Nr. 164, S. 497f.

auch zehendt, renth, zins, gult, gefell und gueter, darzu geistlich und weltlich lehen belangent“ (17 Artikel).

Allein diese drei Überschriften zeigen die neue Gewichtung: Stand in den ursprünglichen Beschwerden die Jurisdiktion an erster Stelle, waren es in der Denkschrift Religion und Glaube sowie jene Beschränkungen, die aus der Lehre Luthers resultierten. Dadurch wurde die Tendenz verstärkt, die sich schon in der ersten Fassung abgezeichnet hatte: Die Klagen richteten sich in erster Linie gegen weltliche Obrigkeiten, mit denen man während der Bauernunruhen noch zusammengearbeitet und gegenseitige Hilfsabkommen abgeschlossen hatte.

Im ersten Abschnitt sind alle Beschwerden zusammengefasst, die auf das Erstarken der Reformation zurückzuführen sind: die evangelischen Predigten, die Entfernung von Bildern und Skulpturen aus den Kirchen, die zwangsweise Einführung der neuen Lehre und die Behinderung des alten Glaubens, die Aufhebung der Klöster, die Verwendung kirchlicher Güter und Einkünfte für städtische Institutionen wie Spitäler und Schulen und das Aufsichtsrecht der Weltlichen in kirchlichen Angelegenheiten.

Abschnitt 2 spricht ein großes Anliegen der Geistlichen an, das in allen ihren bisherigen Beschwerden an erster Stelle stand. Immer wieder war es zu Übergriffen der weltlichen Jurisdiktion gekommen; diese hatte die Rechte der Kirche und ihrer Amtsträger missachtet. In 15 Artikeln sind die verschiedensten Behinderungen zusammengestellt, u. a. das Verbot, den Geistlichen Gehorsam zu leisten, ihren Vorladungen zu folgen oder ihre Urteile zu akzeptieren. Fragen, die laut Gesetz vor geistlichen Gerichten entschieden werden sollten, wurden von den weltlichen Obrigkeiten an weltliche Gerichte verwiesen, geistliche Personen wurden widerrechtlich von weltlichen Richtern abgeurteilt, Send und Visitationen wurden behindert oder verboten. Manche Lehnsherren beanspruchten die besten Pfründen für sich und behielten damit Weltliche; sie nahmen den Geistlichen ihren Besitz weg und verjagten sie, um die Güter und Einkünfte einem Weltlichen übergeben zu können.

Viele Forderungen in Abschnitt 3 greifen ähnliche Themen wie Abschnitt 2 auf, gehen aber über die Jurisdiktion hinaus. Angesprochen werden vor allem die alten Freiheiten der Kirche, die ihr zustehenden Abgaben und Einkünfte sowie die geistlichen und weltlichen Lehen. Eigens verwiesen wird auf die Rechte der Ritterorden, etwa des Deutschen Ordens oder der Johanniter, die nicht nur der Kirche unterstehen, sondern durch das Reichsrecht allein dem Kaiser unterworfen sind, zum Teil sogar als exemte Körperschaften, was ihnen Sonderrechte einräumte, die im Zuge der Reformation von den weltlichen Obrigkeiten in Frage gestellt und negiert wurden.

War in der ersten Fassung ein Thema in mehreren Paragraphen behandelt worden, wurde es in der Denkschrift in einen einzigen zusammengefasst oder es wurde jener Artikel ausgewählt, in dem die Materie am besten, am übersichtlichsten und am verständlichsten ausgeführt war. Unnötige Informationen wurden weggelassen. Durch die Konzentration auf das Wesentliche sollte „eine Grundlage für prinzipielle Verhandlungen“ geschaffen werden¹³¹. Wann die Arbeiten an der Denkschrift abgeschlossen waren, ist nur schwer fassbar. Nach Angaben des Freisinger Rates Anton von Albersdorf waren der Erzbischof von Salzburg gemeinsam mit den in der

¹³¹ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 90.

Zwischenzeit in Augsburg eingetroffenen Bischöfen von Passau (Ernst von Bayern) und Brixen (Georg von Österreich) sowie den Räten der anderen Suffraganbischöfe Anfang Juli übereingekommen, sich in der Frage der Gravamina den übrigen geistlichen Kur- und Fürsten anzuschließen¹³². Geht man davon aus, dass die gemeinsamen Beratungen etwa einen Monat dauerten, lässt sich daraus etwa Ende Juli als Zeitpunkt für die Fertigstellung der Denkschrift erschließen¹³³.

Doch folgen wir dem Bericht Albersdorfs weiter: Am 6. Juli hatten die Theologen eine Antwort auf die *Confessio Augustana* verfasst, die danach nochmals überarbeitet wurde¹³⁴. In den anschließenden Beratungen entschieden die altgläubigen Stände, als Erstes die Beschwerden gegen den Papst schriftlich zu fixieren. Es war vorgesehen, dass Geistliche und Weltliche gemeinsam über ihre gegenseitigen Klagen beraten sollten. Man wollte versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Erst nachher sollte das Ergebnis dem Kaiser präsentiert werden. Nur in den Fragen, bei denen sich kein Konsens finden ließe, wollte man ihn um eine Entscheidung bitten. Dies erklärt die Tatsache, dass die Beschwerden gegen den Papst herausgelöst wurden und einen „Sonderstatus“ erhielten. Gleichzeitig wurden zehn Räte für den Gravamina-Ausschuss bestimmt. Man beschloss, keine Fürsten persönlich in das Gremium aufzunehmen, „damit dieselben nit derhalb gegeneinander in unwillen wuchsen und also darauß der gegentail ain sterckung empfinde“¹³⁵. Berufen wurden die bereits oben genannten Räte von fünf geistlichen und fünf weltlichen Fürsten (Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Straßburg; Pfalz, Brandenburg, Bayern, Baden und der Rat eines weiteren weltlicher Fürsten)¹³⁶.

Zweifellos fanden die Beratungen über die Beschwerden der Geistlichen und der Weltlichen nicht parallel, sondern nacheinander statt; nach Abschluss der Arbeiten an den Klagen der Weltlichen setzte der Ausschuss mit denen der Geistlichen fort, die in der Denkschrift z. T. neu formuliert worden waren¹³⁷. Darin wurde häufig auf bereits zuvor im Zusammenhang mit den Beschwerden gegen den Papst oder den Klagen der Weltlichen abgehandelte Themen verwiesen; sie mussten daher nicht nochmals aufgerollt werden. Die Diskussion fand in Hinblick auf eine geplante Konstitution statt, in der für alle Probleme eine Lösung geboten werden sollte. Für jede Klage wurde ein

¹³² ARC I, Nr. 161, S. 489, Anm. 54. Albersdorfs Bericht nach seinem *Diarium in München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 163r*. Der Absatz davor ist auf den 30. Juni, der danach auf den 4. Juli datiert, der Bericht über diese Sitzung ist in ARC I, S. 489f., Anm. 54, abgedruckt.

¹³³ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 89, nennt den 26./27. Juli als Tag der Verlesung. TETLEBEN, Protokoll, S. 95, berichtet unter diesem Datum von der Verlesung der Beschwerden gegen Rom.

¹³⁴ Eine Zusammenfassung derselben: München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 163v-164v. Vgl. Wilfried BECKER, *Die Verhandlungen der Reichsstände über die Confessio Augustana als Ringen um Einheit der Kirchenreform*. In: *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 118* (1980), S. 127-154, bes. S. 134f., mit Hinweis auf die bei Brieger (wie Anm. 27) edierten Aktenstücke.

¹³⁵ München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 164v; gedruckt in: ARC I, S. 490, Anm. 54 (die Datierung auf 13. Juli stammt nicht aus dem *Diarium*). Nach TETLEBEN, Protokoll, S. 85, wurde die Bildung dieses Ausschusses am 11. Juli beschlossen.

¹³⁶ Vgl. die Angaben auf S. 13. TETLEBEN, Protokoll, S. 85, nennt fälschlicherweise Bamberg als fünften weltlichen Vertreter. Außerdem waren seinen Angaben zufolge zwei Mainzer und zwei Brandenburger Räte anwesend, was eine Zahl von 12 Personen ergibt.

¹³⁷ MEA RTA 5/1, fol. 303r-323v: Ratschlag der churfürsten und fursten rethe uff die beschwerden der geistlichen fursten wider die weltlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530. Siehe Beilage 2.

Reformvorschlag erarbeitet. Der Wortlaut derselben wurde so formuliert, dass er dem Kaiser als Endfassung vorgelegt werden konnte. Auffällig ist, auch ohne genaueres Studium der einzelnen Artikel, dass dort, wo in den Vorstufen von den Räten gesprochen wird, die die Fragen erörtert und den Ständen zur Entscheidung vorgelegt haben, nur mehr von den Reichsständen die Rede ist, die etwas beschlossen haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in dem Ausschussgutachten fast alle Hinweise auf den Bauernkrieg weggelassen und die rechtliche Stellung der Geistlichen gegenüber den Weltlichen stärker betont wird. Die eigene Position sollte von der der „Gegenseite“ deutlich abgegrenzt werden, dennoch waren sich die Räte bewusst, dass zu scharfe Formulierungen oder Angriffe auf die andere Partei jede Möglichkeit für eine Zustimmung des Kaisers und der Gesamtheit der altgläubigen Reichsstände verhindert hätten. Dies war zweifellos ein wichtiger Grund dafür, dass das Gutachten nicht auf alle im ersten Entwurf oder in der Denkschrift genannten Beschwerden einging. Man beschränkte sich auf bestimmte Einzelfragen. Verschiedene Artikel wurden, versehen mit dem Hinweis „achten die stende nit allein unpillich, sonder auch uncristisch, derhalb, durch ksl. Mt. insehens zu thun, zu bitten“ oder „achten die stende gantz unpillich und dem rechten ungemese, und darumb pillich gantz abzuthun“, gestrichen¹³⁸.

Allem Anschein nach wurden während der Beratungen im Ausschuss kaum Einwände vorgebracht; der Mainzer Sekretär machte seltener Vermerke über Meinungsverschiedenheiten als bei den anderen Aktenstücken. Als Grund dafür eine Dominanz der geistlichen Reichsstände anzunehmen, ist wohl eine zu gewagte Vermutung. Wahrscheinlich fanden die im Ausschuss gefundenen Formulierungen allgemeine Zustimmung, möglicherweise schien die Zeit für weiterführende Diskussionen zu kurz, und der Kaiser drängte auf ein Ende der Beratungen. Dass sich einzelne Fürsten und ihre Räte mit den angesprochenen Themen genauer befassten, zeigt das umfangreiche Bedenken des Pfälzer Kanzlers Dr. Florenz von Venningen und des Dr. Lukas Haug, das sie am 13. September Kurfürst Ludwig vorlegten und der es seinen Gesandten nach Augsburg schickte¹³⁹. Die beiden gingen darin ausführlich auf die einzelnen Artikel ein, wobei sie sich in manchen Fällen mit dem Ergebnis einverstanden erklärten; zumeist wiesen sie auf wichtige Einzelheiten hin, die im Gutachten nicht angesprochen worden waren und die in manchen Bereichen die Rechte der weltlichen Fürsten respektive des Pfälzer Kurfürsten betrafen.

Das Ausschussgutachten folgte der Denkschrift und war daher ebenso in drei Abschnitte untergliedert; der erste über Religion und Glauben betraf vor allem Artikel, in denen sich die Geistlichen über die Zerstörung von Kirchen und Klöstern, die Vertreibung der Mönche und Nonnen, die Abschaffung der geistlichen Lehen, das Verbot der früheren Form der Gottesdienste oder den Empfang der Sakramente nach altem Ritus beschwert hatten¹⁴⁰.

¹³⁸ Z.B. Artikel I/7 (MEA RTA 5/1, fol. 307r: Verbot des Empfangs der Sterbesakramente) oder Artikel II/12 (ebd., fol. 309v: Verleihung von Lehen dem Recht entsprechend): ARC 1, Nr. 164 [7], S. 501, und [12], S. 504f. Artikel II/12 ist trotz dieses Hinweises auf Streichung als § 43 in die Concordata aufgenommen worden: ARC 1, Nr. 165 [43], S. 535.

¹³⁹ Bedencken uff den radslag in den beschwerungen der geystlichen widder die weltlichen etc., ist erwegen wie nachstet (wie Anm. 104, fol. 302v und 304r-310r). Vgl. oben S. 35.

¹⁴⁰ MEA RTA 5/1, fol. 306v und fol. 307r: §§ I/2-4 und I/7. Hier und im Folgenden sind die entsprechenden Paragraphen von Beilage 2 heranzuziehen, auf die jedoch nicht eigens verwiesen

Interessant ist, dass das Pfälzer Bedenken zu Punkt 7 des ersten Abschnitts nicht zu dessen Inhalt passt. Es ist das einzige Mal, dass Gutachten und Vorlage voneinander abweichen. In der Denkschrift heißt es: „Zum sibenden gestatten die weltlichen oberkaiten an etlichen orten denen, so in todesnöten ligen, nit zu beichten oder das hochwirdig sacrament zu empfangen und, so dieselbigen sterben, wirdet inen nit zugelassen, in das geweicht erdtrich zu begraben, sondern muess man sy in den ungeweicht begraben“¹⁴¹. Das neu formulierte Gutachten des Ausschusses sagt zu diesen Artikel: „Den sibenden artickel achten die stende nit allein unpillich, sonder auch uncristisch, derhalb, durch ksl. Mt. insehens zu thun, zu bitten“¹⁴².

Warum das Pfälzer Gutachten, das sonst immer auf den Inhalt des genannten Paragraphen eingeht, bei diesem von der Praxis abweicht, lässt sich nur wie folgt erklären. Im Gutachten heißt es: „7. Uff dießen puncten mocht man ein underscheyd machen dermassen, was personliche clagen wern, das die pillichen fur dem geystlichen richter furgenommen. Aber ligenden guter, auch so mit weltlichen contrahirt wer, und derglychen werden pillichen fur dem weltlichen richter gelassen, besonder auch gegenglagen, als so ein weltlicher eynen geystlichen und der geystliche dem weltlichen auch schuldig wer, das die sach fur dem weltlichen richter ußgefurt werd etc. Dan sunst richten sie die ding all uff ir mull [= *Mühle?*] und musten die leyen zulest gen Rome hinein noch ziehen, das beschwerlichen und undauglichen und eben der ding eins, damit die weltlichen bißher durch die geystlichen zum hochsten beschwert worden sy und unwillen gemacht“¹⁴³. Das Thema der Zuständigkeit von geistlichen und weltlichen Richtern wird in verschiedenen Artikeln angesprochen, vor allem im zweiten Abschnitt der Denkschrift, der sich mit der Jurisdiktion befasst. In Artikel II/7 heißt es: „Es haben die kaiserlichen recht aus hoher bewegnus verordent, das kein geistlich person oder gut an weltlich gericht gezogen werden sollen, auch den uberfarenden weltlichen richtern ain rechtmessig straff derhab uffgelegt. Aber solhs unangesehen, werden die geistlichen und ire guter oftmals in weltlichen gerichtten angesprochen, behafft und bekomert und wollen die weltlichen oberkaiten, das die geistlichen vor inen als clager und beclagte recht haben, geben und nemmen sollen, alles wider recht, alter herkomen, geistlich freihait und etlicher ort ainung und verträg“. Es sind hier Themen formuliert, die rechtliche Probleme mit sich bringen könnten und auf die die Argumente der Pfälzer hinweisen. Vermutlich waren bei dem Text, der den beiden Räten vorlag, die Seiten durcheinander gekommen oder die Paragraphen falsch nummeriert worden. Somit kann angenommen werden, dass sich ihre Stellungnahme nicht auf I/7, sondern auf II/7 bezieht.

Im zweiten Abschnitt, über die Jurisdiktion, wurde alles weggelassen, was schon zuvor in den Beschwerden der Weltlichen unter demselben Betreff abgehandelt worden war¹⁴⁴. Als Beispiel sei etwa die Klage über die Verhinderung des Banns durch die Weltlichen genannt; sie wurde in den Fragen, die ausschließlich den Geistlichen

wird.

¹⁴¹ ARC 1, Nr. 164 [7], S. 501.

¹⁴² MEA RTA 5/1, fol. 307r [I/7].

¹⁴³ München HStA, Kasten blau 103/1d, fol. 304rv. Artikel II/7 ist nach ARC I, Nr. 164, S. 503, zitiert.

¹⁴⁴ MEA RTA 5/1, fol. 308v: II/7 und II/8, II/12 (fol. 309v) wurde für unpillich geacht und daher weggelassen.

vorbehalten sind, als berechtigt anerkannt¹⁴⁵. Dennoch verwies der Ausschuss in seiner Stellungnahme auf den entsprechenden Artikel in den Beschwerden der Weltlichen, in dem die Rechtsgewalt der Geistlichen auf rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten beschränkt wurde¹⁴⁶. Interessanterweise sollten mehrere Artikel dieses Abschnittes – etwa § 12 und § 15¹⁴⁷ – ebenfalls fallengelassen werden, wurden dann aber doch in die Concordata als § 43 und § 45 aufgenommen.

Im dritten Abschnitt über die rechtliche Stellung der Geistlichen wurde nur der erste Artikel gestrichen, der besagt, dass die Geistlichen „bei iren freyheiten, begnadungen und immuniteten, rechten und gerechtigkeiten, damit sie von keysern und konigen begabt und versehen, pillich, vestiglich und getreulich geschützt und geschirmt werden sollen, das auch der weltlichen oberkeiten iren bevelhabern und andern leyischen personen in gedachten iren im rechten grundten alten herkomen und ersessen freyheiten, possession und gewere nit gezim oder gepure, einichen intrag, verhinderung oder entwerung zu thun one rechtlich ersuchung und erkantnus, und beschehene betrubung, ingriff, verhinderung und entwerung abgethan werden“. Als Argument ist angeführt: „dieweil derselbig gemein und general und in den nachfolgenden unterschiedlichen erclert wirdet, ist keins ferrers ratschlags vonnoten“¹⁴⁸.

Von den insgesamt 39 Paragraphen des Gutachtens über die Beschwerden der Geistlichen wurden unterschiedlich lange Passagen in die Concordata aufgenommen. Ähnlich wie bei den Beschwerden der Weltlichen wird auch hier – zumindest in der Überlieferung der Mainzer Erzkanzlei – mit Nummern auf die betreffenden Artikel in den Concordata verwiesen, was eine Zuordnung rasch ermöglicht. In einem letzten Absatz, der in die „Endfassung“ – logischerweise – keinen Eingang gefunden hat, sprach der Ausschuss die weitere Vorgehensweise an: „Und ist zu beschluß fur gut angesehen, so alle artickel ordenlich zusammenbracht und -gezogen, das die ksl. Mt. ubergeben und [...] ir Mt. [diese] constitucionweyß außgeen und publiciren ließ, mit mandat und bevelch, das churfursten und fursten und stende dieselben fur sich selbs halten und ernstlich darob syn, dermaß durch ire underthanen auch gehalten werden“¹⁴⁹. Die Intention des Aktenstückes wird vor allem in Abschnitt drei deutlich: Es sollten „die durch die Ereignisse der letzten Jahre in Verwirrung geratenen Verhältnisse wieder auf ihren alten, durch die gemeinen Rechte und die kaiserlichen Privilegien begründeten Stand“ zurückgebracht, der geistliche Stand geschützt und die weltlichen Obrigkeiten daran gehindert werden, „diesen Rechten und Freiheiten Eintrag zu tun“¹⁵⁰.

¹⁴⁵ Gutachten über die Beschwerden der Geistlichen: MEA RTA 5/1, fol., hier fol. 303r-323v, hier fol. 307r (II/1-3); vgl. das Protokoll (ebd., fol. 325r): Ad 1., 2., 3. Ist corrigirt und in fine in 10. artickel der weltlichen.

¹⁴⁶ Gutachten über die Beschwerden der Weltlichen: MEA RTA 5/1, fol. 197r-231r, hier fol. 205r (10/15 = Wb § 43).

¹⁴⁷ MEA RTA 5/1, fol. 310r. ARC I, Nr. 165 [43] und [45], S. 535.

¹⁴⁸ MEA RTA 5/1, fol. 310v; vgl. das Protokoll: ebd., fol. 325v.

¹⁴⁹ MEA RTA 5/1, fol. 323v; vgl. das Protokoll: ebd., fol. 325v: Conclusio. Das ksl. Mt. dieß artickel ordnen, stellen und publicieren ließ und dan gepieten wurde, die strengklich zu halten.

¹⁵⁰ GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 91.

7. Die Concordata

In den vorhergehenden Abschnitten wurde über alle dem Reichstag 1530 vorgelegten Beschwerden gesprochen, die in ungleicher Gewichtung, in unterschiedlicher Form und unterschiedlicher thematischer Ordnung Eingang in die Endfassung, die Concordata, fanden. Im Folgenden wird beleuchtet, wie die Arbeiten umgesetzt wurden und wie die Formulierung einzelner Artikel zustande gekommen ist. Obwohl das Manuskript dieser kaiserlichen Konstitution fertig gestellt und den Reichsständen vorgetragen, ja sogar mit einem Datum versehen worden war, wurde sie nicht offiziell als Reichsgesetz publiziert. Dies konnten einige bedeutende Fürsten durch ihren Widerstand gegen einzelne Bestimmungen verhindern. Spätere Versuche, sie zu veröffentlichen, etwa auf dem Reichstag 1532, scheiterten.

Vermutlich waren die Beratungen über die verschiedenen Beschwerden knapp vor Ende August abgeschlossen. Am 24. August wurden alle Gravamina – auch die gegen den Papst – den altgläubigen Reichsständen verlesen und zur Abschrift freigegeben. Valentin von Teteleben zufolge wurde am 26. August¹⁵¹ ein neuer Ausschuss gebildet, dem einige Fürsten und Stände persönlich angehörten, u. a. die Bischöfe von Salzburg, Speyer und Straßburg, Pfalzgraf Ottheinrich, der Herzog von Mecklenburg, Abt Gerwig von Weingarten sowie die Grafen von Henneberg und Oettingen. Am 13. September wurde das Ergebnis ihrer Arbeit im Plenum verlesen. Mit Ausnahme des Pfälzer Hofmeisters und des Würzburger Bischofs, die beide protestierten, stimmten die Stände dem vorgelegten Entwurf zu¹⁵². Vermutlich folgten weitere Beratungen. Am 6. und 14. Oktober legte der Ausschuss dem Kaiser die Gutachten über die noch nicht in ein gemeinsames Aktenstück zusammengeführten Klagen der Weltlichen und der Geistlichen vor, der sie zur Erarbeitung einer endgültigen Fassung an die Stände zurück verwies¹⁵³.

Im Zuge der Behandlung der Beschwerden der Weltlichen und der Geistlichen wurde bereits oben mehrfach gezeigt, in welcher Form einzelne von ihnen in die Endfassung, d. h. in die Concordata, einfließen. Durch das von den Räten angewandte Verfahren lässt sich ein interessanter Einblick in die Entstehung und den endgültigen Inhalt derselben gewinnen. Sie berieten nach dem 14. Oktober jeden Artikel eingehend; man wog alle Forderungen und Gegenforderungen ab. Neue Anregungen wurden aufgenommen, alte Bestimmungen verworfen, vieles verschärft, anderes abgeschwächt. Die Formulierung umstrittener Fragen wurde genau geprüft, intensiv diskutiert, oft mehrmals korrigiert. Aus dem Protokoll des Andreas Rucker erfährt man, dass ein Teil dieser Beratungen am 19. Oktober stattfand¹⁵⁴. Eine wichtige Rolle spielten die Pfälzer

¹⁵¹ TETLEBEN, Protokoll, S. 132. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 88, nennt als Datum den 24./26. August. Vgl. auch oben S. 32. Laut dem Straßburger Kanzler Dr. Eitelhans Rechburger war es der 27. August (sein Protokoll zitiert nach ARC 1, S. 490, Anm. 55).

¹⁵² TETLEBEN, Protokoll, S. 150. GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 91, mit Hinweis auf die Gutachten der Pfälzer Räte Haug und Venningen; siehe oben Anm. 104.

¹⁵³ Die Datierung ergibt sich aus den Berichten des Lorenzo Campeggio: NB 1. Erg., Nr. 37, S. 142-146, und Nr. 39, S. 149-154; GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 91.

¹⁵⁴ MEA RTA 5/1, fol. 332r-334r; undat. Protokoll: ebd., 325r-326r und 327rv.

Räte, die sich während der Beratungen immer wieder auf das Sondergutachten des Dr. Lukas Haug und des Kanzlers Dr. Florenz von Venningen, die beide nicht in Augsburg waren, beriefen¹⁵⁵. In einigen Punkten setzten sich ihre Ansichten durch und fanden so Eingang in die Concordata.

Den Inhalt derselben im Detail darzulegen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Zum wiederholten Mal sei hier auf die Edition von Georg Pfeilschifter verwiesen¹⁵⁶, die sicherlich besser zugänglich ist als die handschriftlichen Überlieferungen in den Archiven. Aus welchem der Gutachten die einzelnen Artikel übernommen wurden, soll unten in Anhang 1 veranschaulicht werden¹⁵⁷.

Ein Artikel sei als Beispiel für die Arbeit im Ausschuss bzw. für die Genauigkeit des Andreas Rucker vorgestellt. Es handelt sich um § 63, der folgendermaßen formuliert war: „Deßgleichen ordnen und wollen wir, daß mit dem verkauffen, verschencken oder verzapfen treidt und wein uff die geistlicheit kein neuer aufschlag, wie an etlichen orten gescheen, geschlagen, sonder dieselben neuen aufschleg, wo sie furgenomen weren, gantzlich abgeschafft werden sollen, wie wir sie auch hiemit vernichtigen und abschaffen“¹⁵⁸. Im zweiten Gutachten des Ausschusses über die Beschwerden der Geistlichen ist dieser Artikel unter III/8 zu finden. Hier heißt es¹⁵⁹: „Uff den achten artickel ermessen churfursten, fursten und stende, das röm. ksl. Mt. ein gemein edict außgeen lassen, darin solhe unpilliche vertrege cassirt, annullirt und gantz uffgehoben und craftloß und nichtig erkennt werden sollen. Und als ferrer in diesem artickel gemelt wirdet, das an etlichen enden noch mehr neuer auflag mit dem verkaufen, verschenken oder verzapfen traidt und wein uff die geistlicheit geschlagen werden sollen, achten die stende gantz unpillich, das dieselbige neue auflage, wo sie furgenomen weren, billich abgeschafft sollen werden“.

Sowohl aus den marginalen Notizen des Mainzer Sekretärs als auch aus seinem Protokoll sind zwei Änderungsvorschläge ersichtlich, die im Fall einer Edition des Textes die Übersichtlichkeit der Korrekturen (und damit auch der textkritischen Anmerkungen) sehr erschweren würden. Rucker vermerkt den vorgeschlagenen neuen

¹⁵⁵ Vgl. oben Anm. 104.

¹⁵⁶ ARC I, Nr. 165, S. 514-548. Artikel, die mit den 1521 vorgelegten Gravamina korrespondieren, sind in RTA JR 21 wiedergegeben.

¹⁵⁷ Diese Zusammenstellung weicht von Tabelle 7 in RTA JR 21, S. 463-466, insofern ab, als sie, ausgehend von den Artikeln der Concordata, zum Vergleich zwar die Paragraphen von 1521 angibt, sich sonst aber nur auf die Gutachten über die Beschwerden der Weltlichen und der Geistlichen von 1530 bezieht.

¹⁵⁸ MEA RTA 5/1, fol. 393v. Druck: ARC 1, Nr. 165 [63], S. 542f.

¹⁵⁹ MEA RTA 5/1, fol. 315r. Da der erste Satz erst nachträglich eingefügt wurde, steht der Hinweis auf § 63 im Text erst vor dem zweiten Satz des Artikels. Marg. ist angemerkt: Notum. Pfaltz und Spyer. Im Protokoll heißt es auf fol. 325v: Ad 8. Ut in margine. Auf fol. 327v ist vermerkt: Ad 8. Der artickel soll steen, allein das Pfaltz und Spyer durch ksl. Mt. und churfursten, fursten und stende versehen werden, das ir aufgerichte vertreg plyben. Im Pfälzer Gutachten (wie Anm. 104), fol. 307v, heißt es: 8. Wo die verdrege zuschen den geystlichen und der bauerschaft us forcht bedrenglichen uffgericht, wo di beschwerlichen weren, mit einer maß abzuthun und anders nit, es wurd sunst, wy ob, nichts guts geben, so es widder dahin reychen sollt, wurd inen kein glaub zugestellt, und darumb zu sorgen, ergers erwachsen mocht. Des puncten anhang betreffen, so die geystlichen kauffen, verkauffen, gewerb tryben, geben sie pillichen wy ander damit, wo sie in steten sitzen, eynes by dem ander blyben und sich nern moge, sunst streckt sich ir fryheytt nit dahin, aller ding fry zu syn.

Wortlaut am Rand der Abschrift des Textes und wiederholt ihn fast wörtlich im Protokoll, streicht ihn aber an beiden Stellen wieder heraus¹⁶⁰: „Als im achten artickel angezeigt wirdet, wie sie die weltlichen potentaten und oberkheiten understeen sollen, auf den beschwerden und vertregen, darin die geistlichen in zeit der bewerischen uffzur gedrungen, zu verharren und sie, die geistlichen, derselben keinswegs zu erlassen etc., ermessen die rethe, das die vertrege, widder der geistlichen herbracht freiheit, recht und gerechtigkeit syther dem ksl. edict zu Wormbs außgangen und in und syt der beurischen aufrur aufgericht, allenthalben abgethan, aufgehoben und craftlos sein und das die geistlichen hinfurter in craft derselbigen unpillich, nichtigen vertreg keinswegs verbunden sein oder beschwerdt werden sollen“. Er merkt jedoch an: „Hie soll der schreiber fragen, was ferrer zu schreiben“.

Im Protokoll – bei einer neuerlichen Umfrage – ist ein weiterer Vorschlag angemerkt, der aber erneut gestrichen wurde¹⁶¹: „Doch sollen die rechtmessigen, pillichen vertreg, so dem ksl. edict nit zuwider, zwischen geistlichen und weltlichen churfursten, fursten und stieften aufgericht, herin nit begrieffen, sonder außgenommen syn. Der acht artickel soll steen, wie Riebysen gelesen. Und ist folgendes fur gut angesehen, das ein sonder artickel gestelt, wie hernach folgt“. Das Folgende wiederholt Teile des im Gutachten des Ausschusses zunächst eingetragenen, aber getilgten Wortlauts: „Das alle vertreg, syther des ksl. edicts zu Wormbs außgangen, auch in und syther der beuerischen aufrur mit den geistlichen aufgericht und furgenommen worden, so der geistlichen hergebrachten freyheiten, rechten und gerechtigkeiten oder alten vertregen zuwider und abbruchig, gantzlich tode und absein sollen. Wes aber der geistlichen herbrachten fryheit, rechten und gerechtigkeiten oder alten vertregen nit zuwider und unabbruchlich, die sollen in iren warden und creften besteen und plyben“.

Während der Ausschuss am Wortlaut der Concordata feilte, sprachen – wie bereits oben erwähnt – Vertreter des Kaisers und der Stände mit dem Legaten, um die Entscheidung der Kurie über die Gravamina und ein neues Konkordat zu erfahren¹⁶². Doch Campeggio hatte keine Anweisungen aus Rom erhalten, die ihm eine Stellungnahme ermöglicht hätten. Auf den 5. November ist die erste, auf das weitere Vorgehen in dieser Frage bezogene Rückmeldung aus Rom datiert, die vom päpstlichen Sekretär Salviati stammt; der Brief traf am 14. November in Augsburg ein. Salviati wiederholte darin einen Vorschlag, den Lorenzo Campeggio selbst bereits zuvor gemacht hatte: Die Reichsstände sollen Vertreter nach Rom entsenden, um mit dem Papst, seinen Räten und den Kardinälen über die Konkordate zu beraten. Auf weitere Verhandlungen solle sich der Legat nicht einlassen¹⁶³.

¹⁶⁰ MEA RTA 5/1, fol. 315r und fol. 326r.

¹⁶¹ MEA RTA 5/1, fol. 327rv. Der im Text genannte „Riebysen“ war der Rat des Salzburger Erzbischofs, Dr. Nikolaus Riebsen. Von ihm stammt auch ein Änderungsvorschlag in Artikel III/11, der als § 66 in die Concordata (ARC 1, Nr. 165, S. 545) aufgenommen wurde. Er verlangte darin den Zusatz, dass jeder, der die Leistung seines Zehnten verweigere, bestraft werden müsse.

¹⁶² Siehe oben S. 19-20. Zu Campeggios eigenen Ansichten, die er in einer Denkschrift niederlegte, siehe oben S. 20-23. Sie ist ediert in EHSES, Campeggio 21, Nr. 49, S. 122-132. Sein Schreiben an Salviati: ebd., Nr. 48, S. 120-122; NB 1. Erg., Nr. 46, S. 172-177.

¹⁶³ NB 1. Erg., Nr. 45, S. 170f. Salviati wiederholte die Forderung am 13. November: ebd., Nr. 47, S. 177f.

Bei ihrer Audienz am 15. November¹⁶⁴ mussten die reichsständischen Gesandten erkennen, dass der Legat keine Befehle zu Verhandlungen hatte und dass er ihnen nur den Vorschlag *Salviatis* zur Entsendung von Delegierten unterbreiten konnte¹⁶⁵. Weitere Gespräche, wie er sie vorschlug, hätten den Reichstag in die Länge gezogen. Dies lag nicht im Interesse des Kaisers. Karl V. ließ daher, um die Arbeiten zu beschleunigen, eine Zusammenstellung aller Artikel machen, über die sich die Reichsstände geeinigt hatten. In diese als *Concordata* bezeichnete Konstitution sind alle Artikel der Beschwerden der Weltlichen und der Geistlichen mit dem Wortlaut aufgenommen, den man bei den letzten Beratungen vereinbart hatte; die Beschwerden gegen den Papst wurden nicht berücksichtigt. Die Reihenfolge wurde neu zusammengestellt, an manchen Stellen wurden verbindende Zwischentexte eingefügt sowie bei vielen Paragraphen die Formel „ordnen, setzen und wollen wir“ als Kennzeichnung eines kaiserlichen Dekrets hinzugesetzt. Das Mandat erhielt eine Einleitung, in der ein kurzer Überblick über die Geschichte der *Gravamina* auf den Reichstagen der Reformationszeit gegeben wurde. Daran war der Befehl angeschlossen, dasselbe als kaiserliches Gesetz zu halten. Die Bestimmungen wurden in sechs Gruppen angeordnet. Teil 1 bezieht sich auf rein seelsorgerische Angelegenheiten, Teil 2 und 3 auf die Befugnisse der kirchlichen Würdenträger und ihre Lebenshaltung, Teil 4 und 5 auf ihre Machtbefugnisse im weltlichen Bereich und Teil 6 auf die Rechtsstellung der Kirche und ihrer Glieder in der Rechtsgemeinschaft des Staates¹⁶⁶. Datiert sind die *Concordata* auf den 19. November 1530, also auf denselben Tag wie der Reichsabschied.

Aus dem Mainzer Konzept lassen sich wertvolle Rückschlüsse darauf ziehen, wie die Endfassung der *Concordata* entstanden ist. Der Text ist von mehreren Händen geschrieben, die Korrekturen stammen entweder von den Schreibern der jeweiligen Abschnitte oder vom Mainzer Sekretär Lic. Andreas Rucker. Es ist anzunehmen, dass dieser in einigen Fällen den endgültigen Wortlaut beeinflusste, natürlich immer in Hinblick auf die Beratungsergebnisse; der Feinschliff lag zweifellos bei ihm, seinem juristischen Wissen und seiner Formulierungskunst. Er setzte auch die Nummerierung der Paragraphen (1-71) ein, die der Artikelzählung in den *Concordata* entspricht. Die Überschriften der großen Abschnitte korrespondieren mit denen der endgültigen Fassung. Blättert man das Mainzer Konzept durch, fällt auf, dass einzelne Teile fast ohne Korrekturen auskommen, andere hingegen mit umfassenden Änderungen und langen Einschüben von der Hand Ruckers versehen sind; Streichungen – ohne

¹⁶⁴ *MEA RTA 5/1, fol. 187r-188v; gedr.: ARC 1, Nr. 167; GUSMANN (wie Anm. 44), Nr. II, S. 252-255.*

¹⁶⁵ *Vgl. Anm. 162. Da sich der päpstliche Legat entschuldigt habe, keine Vollmacht zu Verhandlungen über die Gravamina erhalten zu haben, beschlossen die Stände im Zuge der Beratungen über den Reichsabschied, den Kaiser zu bitten, dieses Thema durch seinen Gesandten dem Papst vorbringen zu lassen. Das sagte der Kaiser zu: München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 178rv. Im Paragraphen über die Beschwerden gegen Rom wiederholt Karl V. dieses Versprechen: SENCKENBERG (wie Anm. 72), § 132, S. 326. Vgl. auch unten S. 55-56 (zu 1532).*

¹⁶⁶ *GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 92. Die Überschriften der sechs Teile lauten: 1. Von der religion, Gottes dinst und was demselbigen anhangt (§§ 1-12). 2. Von den ertzbischoffen und bischoffen (§§ 13-18). 3. Von dhum- und chorhern, auch andern geistlichen personen" (§§ 19-23). 4. "Von der geistlichen jurisdiction, dem ban und was denselben anhangigk (§§ 24-45). 5. Von dem leyhen sendt (§§ 46-55). 6. Der geistlichen person und der kirchen freyheit, immunitet und prerogativen, auch zehend, renthe, zinß, gulte, gefell und gutter, darzu geistlich und weltlich lehen belangen (§§ 56-72). MEA RTA 5/1, fol. 347r-407v; Druck: ARC 1, Nr. 165, S. 514-548.*

gleichzeitige Textänderung – sind selten¹⁶⁷. Die Vorrede ist von ihm auf einem eigenen Blatt geschrieben. Hatte man sich nicht auf einen gemeinsamen Text einigen können, wurde dieser Paragraph an den Kaiser verwiesen. Karl V. wollte aber 1530 in keine weiteren Beratungen mehr eintreten und ließ alle Artikel, ob verabschiedet oder umstritten, von der Mainzer Kanzlei in einer Liste (siehe Anhang 2) verzeichnen. Jene Artikel, die in den Concordata fehlen, sind in dieser Aufstellung mit dem Zusatz „nihil“ versehen¹⁶⁸. Auffällig ist, dass die ersten drei Abschnitte des Mandats fast ausschließlich die Beschwerden der Weltlichen enthalten, die zum großen Teil mit den 1521 vorgebrachten korrespondieren. In die beiden folgenden Abschnitten (Jurisdiktion und Send) wurden Artikel aus beiden Beschwerdeschriften aufgenommen, im letzten Abschnitt (kirchliche Freiheiten) zumeist Paragraphen aus den Beschwerden der Geistlichen. Erstellt man eine Konkordanz zwischen den Concordata und den beiden anderen Aktenstücken (siehe Anhang 1), ist das besonders gut erkennbar¹⁶⁹.

In Faszikel 5 der Mainzer Reichstagsakten¹⁷⁰ ist keine Reinschrift der Concordata überliefert. Es ist aber sicher, dass eine angefertigt wurde: Denn der Bevollmächtigte der Mainzer Kanzlei (auch wenn es Andreas Rucker selbst war) konnte aus dem durch Einschübe, Streichungen und einfache Korrekturen zum Teil sehr unübersichtlichen Konzept den Text sicherlich nicht fließend – und vor allem nicht fehlerfrei – vortragen. Da in verschiedenen Archiven Kopien vorliegen, wurde der Wortlaut der Concordata vermutlich in derselben Weise vervielfältigt, wie es bei Aktenstücken üblich war, nämlich durch Diktat, damit er von den Schreibern der Stände kopiert werden konnte. Überliefert sind Reinschriften u. a. in der Reichskanzlei oder der Salzburger, Würzburger und Freisinger Provenienz¹⁷¹.

Obwohl das Mandat fertiggestellt und mit einem Datum versehen war, wurde es nicht publiziert. Die von einigen Ständen erhobenen Einwände und Vorbehalte waren schwerwiegend. Vor allem Pfalz hatte gegen einige Paragraphen ernst zu nehmende Bedenken. Der Artikel über die Biennalen (alle zwei Jahre fällige Abgaben) und Subsidien (vertraglich vereinbarte Abgaben) war schon während der Verhandlungen umstritten gewesen¹⁷². Dennoch wurde er in die Endfassung der Concordata aufgenommen (§ 60¹⁷³), von Pfalz und Mainz aber am Ende des Reichstags mit

¹⁶⁷ Am stärksten korrigiert sind die Artikeln Co 1 (AcII 1/1), Co 2 (AbI 9 = Wb 41), Co 5 (AbI 4 = Wb 34), Co 6 (AbI 14 = Wb 6), Co 56 (AbI 3 = Wb 33) und Co 57 (AbI 5 = Wb 35). Diese sprachen die umstrittensten Themen an. Die Siglen bedeuten: Co = Concordata, AbI = Beschwerden der Weltlichen, AcII = Beschwerden der Geistlichen, Wb = Beschwerden 1521.

¹⁶⁸ Bericht, wie die concordata der geistlichen und weltlichen beschwerung zusammengezogen sein: MEA RTA 5/1, fol. 411v-413v. Vgl. dazu RTA JR 21, Tabellen 6a und 6b, S. 111-113.

¹⁶⁹ Siehe unten S. 61-64. Vgl. auch RTA JR 21, Tabelle 2, S. 102-104 (Vergleich zwischen Wb und Co) und die Tabellen 6a und 6b, S. 111-113 (Vergleich zwischen den 1530 erarbeiteten Stücken AbI und AcI bzw. AcII mit Co).

¹⁷⁰ MEA RTA 5/1, fol. 347r-407v: Concordata der geistlichen und weltlichen beschwerung constitutionsweiß zusammengezogen. Zum Vergleich sollte der Druck in ARC I, Nr. 165, S. 515-548, herangezogen werden.

¹⁷¹ Wien HHStA, RK RTA 3E, 10a, fol. 152r-208r; Salzburg LA, Geheimes Archiv XV/3; Würzburg StA, Mainzer Urkunden, Geistliche Schriften 19/3; München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/18, unfol. (unvollständig).

¹⁷² Siehe oben S. 38-39.

¹⁷³ Hier heißt es u.a.: ... ordnen, setzen und wollen wir, das den ertzbischoffen und bischoffen in den

Protestnoten bedacht¹⁷⁴.

Auch der Entschluss, die Beschwerden der Untertanen nicht zu erwähnen, war von den Pfälzern angeregt worden. Der Ausschuss wollte ursprünglich auch darüber beraten, wie die überlieferten Akten zeigen. Für die Diskussion sollte der zweite Teil des Gutachtens des Großen Ausschusses von 1526 herangezogen werden¹⁷⁵, der sich ausschließlich mit den Klagen der Untertanen befasste. Artikel aus dem ersten Teil, die zumeist kirchliche Missstände betrafen, sind in die Concordata eingeflossen. Vermutlich zu Recht befürchteten die Räte des Kurfürsten, dass die Erwähnung der Anliegen des Gemeinen Mannes Zündstoff für neue Unruhen bieten könnte. Sie schlugen aber eine andere, für das ganze Reich geltende Lösung vor¹⁷⁶: Es wurde „bedacht, das beschwerlichen und pfendlichen sy, dieße puncten also weitleuffig in ein gesetz zu ziehen und in eyn abscheitt komen zu lassen, in ansehen, wie die leuff des gemein mans wegen bißher gestanden und noch steen, damit inen nit ursachen geben noch wyther zu drachten und uff ir vermeint fryheytt zu dringen, gegen den herschaften zu emborn etc. Darumb fur besser erwegen, damit die unterthan spurten, das man ir auch in gutem nit vergessen, und sich nit zu beclagen, das eyn gemein mandatt an all stende ußginge, das ein ide oberkeytt die syn in iren anligen gutlichen horen, wo mangel und geprechen weren, geburlich insehens thun, ordnungen [zu] machen und [zu] halten verschaffen, damit hern und underthan [...] fridlichen und wole beyeynander wonen und bleiben mochten“. Aufgrund dieser Einwände waren schließlich die Beratungen eingestellt worden.

Obwohl die Concordata 1530 nicht als Reichsgesetz veröffentlicht wurden, heißt es im Reichsabschied: Nachdem die geistlichen und weltlichen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände „hin und wieder allerley Beschwerung und Irrung gegen einander gehabt und Wir zu gütlicher Hinlegung derselben in Anfang dieses Unsers Reichs-Tags an jeden Theil begehrt, seine Beschwerung, so er zu dem andern hätte, in Schriften, Latein und Teutsch, zu stellen und Uns dieselbigen zu übergeben, wolten Wir durch gebührliche Wege darein sehen, damit sie in Ruhe und Frieden gestellet werden

hohen notten und obligen ire und irer stieft vermoge der recht solich subsidien, steuer oder hilfgelt mit willen, wissen und rathe gantzer irer clerisey oder des mererteils derselben oder, wie es deßhalb von alter bey ydem stieft herkommen ist, von den geistlichen irer bisthumb und chrisam, ob sie wol under andern weltlichen oberkeiten wonhaftig oder in derselben schirm oder burgerschaft angenommen weren, zu fordern zugelassen werden soll, und das von gebung solichs subsidiums, steuer oder hilfgelts die hohe und andere stieft, auch sunst niemants exempt sein, sonder ein yglicher sein gepurlich tax der aufgelegten und bewilligten subsidien oder hilfgelt entrichten und bezalen soll. Druck: RTA JR 21, S. 311f.; ARC 1, Nr. 165 [60], S. 541f.

¹⁷⁴ Über die Ablehnung des Artikels über die Subsidien berichtet Anton von Albersdorf unter dem Datum 18. November. Dieser schlossen sich alle Pfälzer (der Kurfürst, Pfalzgraf Friedrich und Herzog Ottheinrich), der Herzog von Jülich sowie der Markgraf von Baden an. Die Proteste wurden vom Reichsnotar (Andreas Rucker) aufgezeichnet und zu den Akten genommen. Außerdem wurde für jeden Fürsten ein Protestationsinstrument ausgestellt: München HStA, Hochstift Freising, Kasten blau 200/17, fol. 178rv. Siehe auch oben S. 38-39.

¹⁷⁵ RTA JR 5/6, Nr. 169, Teil 2, S. 732-738. Eine Abschrift von 1530 u.a. in MEA RTA 5/1, fol. 335r-344v. Vgl. die protokollarischen Notizen Ruckers zu den ersten Beratungen darüber: ebd., fol. 345r und fol. 346r; GRUNDMANN, RTA JR 21, S. 93.

¹⁷⁶ In München HStA, Kasten blau 103/1d, sind zwei Gutachten der Pfälzer Räte überliefert; fol. 312r-315v und fol. 321r-324v, die beide von Dr. Lukas Haug und Dr. Florenz Venningen stammen. Das Zitat: ebd., fol. 324v.

möchten. Es haben aber gedachte Geistliche und Weltliche und derselben Botschaften [...] solche Irrung, Mängel und Gebrechen zusammen getragen, sich deren hin und wieder zu eines jeden Nothdurft mit guter Zeit und Rath unterredet und derselben zuletzt selbst untereinander mit gutem Wissen und Willen freuntlich und gütlich verglichen, vereinigt und vertragen, solche Vergleichung in Schrift gestellt und Uns dieselbige fürter überantwortet, welche Wir als ein Römischer Kayser und das Haupt von ihnen gnädiglich aufgenommen, in Form einer Constitution stellen und öffentlich allenthalben im Römischen Reich ausgehen und verkündigen lassen: Befehlen darauf jedem [...] solch Unser Constitution alles ihres Inhalts festiglich und unnachlässig zu halten und zu vollziehen, bey Straff und Pön, in derselben Unser Constitution verleibt“¹⁷⁷.

Im Allgemeinen gilt damit die Geschichte der Gravamina auf den Reichstagen als beendet. Die Concordata waren als Reichsgesetz nicht publiziert worden. Auch wenn der Reichsabschied, wie wir gesehen haben, ihre Befolgung befohlen hatte, waren sie genau genommen bedeutungslos. Dennoch wurden in Bayern und Salzburg 1531 Maßnahmen gesetzt, die sie als Rechtsgrundlage ansahen. Johann Sallabergers Angaben zufolge¹⁷⁸ wurden die Concordata als Reichsrecht „auch für das Erzstift Salzburg verbindlich, weshalb im folgenden Jahr die Beschlüsse durch ein gedrucktes Mandat einem weiten Kreis bekanntgemacht werden sollten. Bezüglich der Publikation und Vollziehung dieses neuen Mandats hatte der Bischof von Chiemsee, Dr. Ägid Rem, schon vor dem 9. April 1531 ein ausführliches Gutachten erstellt, in dem er empfahl, sich bezüglich der Publikation und Vollziehung“ an Bayern zu orientieren, das am 9. Mai eine entsprechende Weisung veröffentlichte¹⁷⁹.

Noch ein weiteres Mal versuchten die Reichsstände, die Concordata in den Rang eines Reichsrechtes zu erheben: Auf dem Reichstag 1532 baten sie den Kaiser, das Mandat endlich zu veröffentlichen. Dabei darf man aber nicht übersehen, dass es sich bei der Frage der Gravamina auch 1532 um zwei verschiedene Themen handelte: die Beschwerden gegen Rom und die Beschwerden der Geistlichen und Weltlichen gegeneinander. Zunächst baten die Stände am 9. Juni Karl V. um einen Bericht darüber, wie die Gespräche der kaiserlichen Gesandten mit dem Papst über die Gravamina und das Konzil verlaufen seien¹⁸⁰. In seiner Antwort vom 20. Juni¹⁸¹ verwies der Kaiser auf die Verhandlungen mit Campeggio in Augsburg 1530. Deshalb sollten sich die Stände in dieser Frage an ihn, der auch 1532 als päpstlicher Legat in Regensburg weilte, wenden. Dies lehnten die Stände am 22. Juni ab und baten Karl nochmals, seiner Zusage von

¹⁷⁷ *Reichsabschied 1530*: SENCKENBERG (wie Anm. 72), § 133, S. 326f.; Wien *HHStA, Allgemeine Urkundenreihe, 1530 XI 19, fol. 18v*. Auch zitiert bei GUSSMANN (wie 44), S. 358, Anm. 2.

¹⁷⁸ Johann SALLABERGER, *Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen (Salzburg-München 1997)*, S. 426.

¹⁷⁹ *Das Gutachten des Ägidius Rem*: ARC 1, Nr. 217, S. 653-655. Zu Bayern vgl. Engelbert BUXBAUM, *Petrus Canisius und die kirchliche Erneuerung des Herzogtums Bayern 1549-1556 (Rom 1973)*, S. 34; Anton WINTER, *Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Bayern, bewirkt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (München 1809). Bd. 1, S. 278f.*

¹⁸⁰ RTA JR 10, Nr. 105, S. 595-600 (bes. S. 600).

¹⁸¹ RTA JR 10, Nr. 106, S. 601-604 (bes. S. 603f.).

1530 entsprechend, durch seine Gesandten Gespräche in Rom führen zu lassen¹⁸². Zu einer Entscheidung kam es 1532 nicht. Am 15. Juni sprachen die Stände ihre wechselseitigen Beschwerden an, die durch die Veröffentlichung der Concordata 1530 hätten beigelegt werden sollen¹⁸³. Man habe erfahren, dass der Kurfürst von Mainz diese erneut zusammengestellt und dem Kaiser ein Exemplar davon übergeben habe. Auch über die 1530 von der Pfalz vorgetragene Proteste habe dieser bisher – trotz der Bitte der Stände – nicht verhandeln lassen. „Dieweil aber gemeine stende noch fur gut ansicht, das solch vergleichung und constitution zu gemeinem frid in teutscher nation zwischen beiden stenden hochdinstlich sein werden, ist derselben underthenigist pitt, eure ksl. Mt. wollen nochmals zum furderlichsten dieselbe constitution durch ir Mt. ersehen und in der substantz, wie die zu Augspurg bewilligt und begriffen worden, ungeendert in das Reich publicieren und verkunden lassen, damit geistlich und weltlich stende in freundlichem wesen byeinander sitzen und pleiben mogen“. Kurze Zeit später protestierten die evangelischen Reichsstände, Kurpfalz, die Wetterauer Grafen und der Herzog von Jülich gegen eine Veröffentlichung der Concordata¹⁸⁴. Aufgrund dieser Protestationen entschied der Kaiser, „daß die publication zu einer andern zeit angestellt und ferner der notturft nach erwegen wurde¹⁸⁵“. In den Reichsabschied wurde eine Bestimmung aufgenommen, die eine Publikation in Aussicht stellte¹⁸⁶.

In der vorliegenden Arbeit wurden die Beratungen über die Gravamina auf dem Reichstag 1530 nachgezeichnet, ihre Akteure vorgestellt und die daraus resultierenden Aktenstücke beschrieben; die beiden wichtigsten, bisher noch unveröffentlichten Gutachten sind als Beilagen abgedruckt. Die vor dem Reichstag und z.T. auch noch

¹⁸² RTA JR 10, Nr. 108, S. 607-609 (bes. S. 609). *Campeggio war davon ausgegangen, dass mit ihm und dem Nuntius Aleander über die Gravamina gesprochen werden würde*: Gerhard MÜLLER (Bearb.), *Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533-1559 nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Ergänzungsband 1532: Legation Lorenzo Campeggios 1532 und Nuntiatur Giorolamo Aleandros 1532* (Tübingen 1969), S. 310, Anm. 12. *Karl V. wollte allem Anschein nach, bei einem Treffen mit Clemens VII. in Bologna diese Frage zur Sprache bringen*. Hubert JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1: Der Kampf um das Konzil* (Freiburg/Breisgau, ³1951), S. 225-228.

¹⁸³ RTA JR 10, Nr. 123, S. 670-673, das unten folgende Zitat: S. 671. Vgl. ARC 1, Nr. 177.

¹⁸⁴ RTA JR 10, Nr. 124, Nr. 125 (ARC 1, Nr. 178), Nr. 126 und Nr. 127. *Auch die Reichsstädte Köln, Straßburg, Frankfurt, Hagenau, Konstanz, Ulm, Esslingen, Nördlingen und Memmingen protestierten dagegen. Ihnen schlossen sich Mühlhausen/Thüringen, Wetzlar, Regensburg, Augsburg und Nürnberg an*: ebd., S. 673f., Anm. 1.

¹⁸⁵ *Stellungnahme Karls V. zu den ständischen Vorschlägen von 4. Juli 1532*: RTA JR 10, Nr. 130, hier S. 681f. ARC 1, Nr. 181, S. 578, gibt nur diesen einen Abschnitt wieder.

¹⁸⁶ RTA JR 10, Nr. 303, S. 1056-1090, hier S. 1080: *Geistliche und weltliche Beschwerden*. Als ferner im augsburgischen Abschied ein Artikel enthalten ist, dass wir als Kaiser die Vergleichung der Beschwerden in eine Konstitution stellen und publizieren haben lassen, diese aber in Betrachtung, dass etliche Kur- und Fürsten dagegen protestiert haben, unterblieb, auch wegen verschiedener Geschäfte nicht vollzogen wurde, haben uns Kff., Ff. und Stände jetzt auf diesem Reichstag ersucht und gebeten, dass wir diese Konstitution, in der Form, wie sie in Augsburg bewilligt wurde, unverändert im Reich publizieren und verkünden lassen wollen, damit geistliche und weltliche Stände in freundlichem Wesen miteinander leben können. Da aber auf diesem Reichstag erneut dagegen protestiert wurde, wollen wir mit den protestierenden Ständen verhandeln, damit diese Vergleichung zustande kommt, sie publiziert werden kann, damit sich jeder danach richten kann. *Mit etwas andrem Wortlaut zitiert bei GUSMANN (wie Anm. 44), Anm. 2, S. 358.*

während der Tagung erhoffte und angestrebte Verständigung kam nicht zustande. In Religionssachen – und dazu sind die Gravamina im weitesten Sinne zu zählen – war es unmöglich geworden, einen Konsens zu erzielen. Die Evangelischen hatten durch die Vorlage der Confessio Augustana gezeigt, in welche Richtung ihr Weg führen sollte. Aber auch für viele Altgläubige standen ihre eigenen Interessen im Vordergrund. Selbst der päpstliche Legat zeigte sich, in Beachtung seiner Befehle, an einer Entspannung wenig interessiert. Obwohl Karl V. nach einer Gesamtlösung strebte, konnte er diese nicht erreichen. Er musste auf die Sonderwünsche der Fürsten und Stände eingehen, so dass er auch die erhoffte Einigung über die Publikation der Concordata als Reichsgesetz nicht durchsetzen konnte. Auch in den folgenden Jahren sollte es zu keinem Vergleich zwischen den Altgläubigen und den Protestanten kommen, weder auf Grund der 1530 erarbeiteten Bestimmungen noch in anderer Weise. Obwohl die Reichsstände und der Kaiser mehrmals Verhandlungen – sei es auf Reichstagen, bei Religionsgesprächen oder auf dem immer wieder verschobenen Konzil – planten und auch in die Tat umsetzten, blieben militärische Konfrontationen der Parteien nicht aus. Weitere Einigungsversuche folgten, bis schließlich 1555 im Augsburger Religionsfrieden ein vorläufiges, viele Jahrzehnte bestehendes Abkommen geschlossen werden konnte.

Quellen und Literaturverzeichnis

ARC 1: siehe Georg PFEILSCHIFTER.

Rosemarie AULINGER, Die Gravamina auf den Reichstagen 1521-1530 und ihre Vorgeschichte. In: *Initia Reformationis. Wittenberg und die frühe Reformation* (Leucorea 33, 2017), S. 83-100.

Rosemarie AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532* = *Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 10* (Göttingen 1992) – zitiert als: RTA JR 10.

Rosemarie AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1525. Der Reichstag zu Speyer 1526. Der Fürstentag zu Esslingen 1526* = *Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 5/6* (München 2011) – zitiert als: RTA JR 5/6.

Wilfried BECKER, Die Verhandlungen der Reichsstände über die *Confessio Augustana* als Ringen um Einheit der Kirchenreform. In: *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 118* (1980), S. 127-154.

Peter BLICKLE, Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Bauer, Reich, Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag* (Stuttgart 1982), S. 286–308.

Theodor BRIEGER, Beiträge zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530. *Archivalische Mitteilungen*. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte 12* (1891), S. 123-187.

Engelbert BUXBAUM, *Petrus Canisius und die kirchliche Erneuerung des Herzogtums Bayern 1549-1556* (Rom 1973).

Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte. In: Josef FLECKENSTEIN (Hrsg.), *Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973)*, S. 411-460.

CODEX iuris canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe (Kevelaer 2017).

Stephan EHSES (Hrsg.), *Concilii Tridentini actorum pars prima: Monumenta concilium praecedentia trium priorum sessionum acta (= Concilium Tridentinum. Diarium, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, Bd. 4, Freiburg im Breisgau 1904)*.

Stephan EHSES, Kardinal Lorenzo Campeggio auf dem Reichstage von Augsburg 1530. In: *Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 17-21* (1903-1907) – zitiert als: EHSES, Campeggio (mit Angabe des Bandes).

A. ERLER, Send. In: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart 5* (³1961), Sp. 1607-1698.

H. FLATTEN, Send. In: *Lexikon für Theologie und Kirche 9* (1964), Sp. 658-661.

Karl Eduard FÖRSTEMANN, *Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bde.* (Halle 1833; Neudruck: Osnabrück 1966).

Günther FRANZ, Die Entstehung der "Zwölf Artikel" der deutschen Bauernschaft. In: *Archiv für Reformationsgeschichte 36* (1939), S. 195–213.

Bruno GEBHARDT, *Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation* (Breslau 1884) – zitiert als: GEBHARDT, Gravamina.

Jakob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* (Leipzig 1878, Nachdruck: Wien 1991).

Annelies GRUNDMANN, Aus der Arbeit an den Reichstagsakten unter Karl V. In: *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26* (Göttingen 1986), S. 69-129.

Annelies GRUNDMANN und Rosemarie AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformationszeit (1521-1530)* = *Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 21* (München 2015) – zitiert als: RTA JR 21.

Herbert GRUNDMANN (Hrsg.), *Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstags 1530* (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4, Göttingen 1958*) – zitiert als: TETLEBEN, Protokoll.

Wilhelm GUSSMANN, *Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses, Bd. 1/1* (Leipzig/Berlin 1911).

Hermann HALLAUER, Zur Mainzer Provinzialsynode von 1451. In: *Mitteilungen und Forschungsbeiträge zur Cusanus-Gesellschaft 13: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche*

- Humanismus. Symposion in Trier vom 6.-8. Oktober 1977 (Festgabe für Rudolf Haubst zum 65. Geburtstag, Mainz 1978), S. 253-263.
- Dietmar HEIL (Bearb.), Der Reichstag zu Augsburg 1518 = Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 13 (in Vorbereitung).
- C. HOLBÖCK, Offizial. In: Lexikon für Theologie und Kirche 7 (1962), Sp. 1119/20.
- Heinz HÜRTE, Die Mainzer Akzeptation von 1439. In: Archiv für Mittelalterliche Kirchengeschichte 11 (1959), S. 42-75.
- Hubert JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1: Der Kampf um das Konzil (Freiburg im Breisgau, 1951).
- Joseph KNEPPER, Jakob Wimpfeling (1450-1528). Sein Leben und seine Werke. In: Ludwig PASTOR (Hrsg.), Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 3, Heft 2-4 (Freiburg im Breisgau 1902), S. 252-267.
- Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72, Gütersloh 2001).
- Albert Michael KÖNIGER, Die Sendgerichte in Deutschland (München 1907).
- Hans KÜHNER, Reichskirchensystem. In: Lexikon der Päpste (Fischer Bücherei 315), S. 64.
- Hugo LAEMMER, Monumenta vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI illustrantia (Freiburg im Breisgau 1861).
- Peter LANDAU, Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalrecht und der Kanonik des 12. und 13. Jahrhunderts (= Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12, 1975).
- Peter LANDAU, Eigenkirchenrecht. In: TRE Bd. 9 (1982), S. 399-404.
- PETER LANDAU, Patronat: In: TRE Bd. 26 (1996), S. 106-114.
- Gerhard MÜLLER (Hrsg.), Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533-1559 nebst ergänzenden Aktenstücken. 1. Ergänzungsband 1530-1531: Legation Lorenzo Campeggios 1530-1531 und Nuntiatur Girolamo Aleandros 1531 (Tübingen 1963) – zitiert als: NB 1 Erg.
- Gerhard MÜLLER (Bearb.), Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533-1559 nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Ergänzungsband 1532: Legation Lorenzo Campeggios 1532 und Nuntiatur Giorolamo Aleandros 1532 (Tübingen 1969).
- Heribert MÜLLER, Pragmatique Sanction. In: Lexikon des Mittelalters VII (Neudruck 1999), Sp. 166–167. NB 1. Erg.: siehe Gerhard Müller
- Helmut NEUHAUS, Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530. Ein Forschungsbericht. In: Zeitschrift für Historische Forschung 9 (1982), S. 167-211.
- Ludwig PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 4/2 (Freiburg im Breisgau 1907; Neuauflage: 1955).
- Othmar PICKL, Fiskus, Kirche und Staat in Innerösterreich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation (16./17. Jahrhundert). In: Hermann KELLENBENZ und Paolo PRODI (Hrsg.): Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 7, Berlin 1994), S. 91-109.
- Georg PFEILSCHIFTER (Bearb.), Acta Reformationis Catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1579, Bd. 1: 1520 bis 1532 (Regensburg 1953) – zitiert als: ARC 1.
- Volker REINHARDT, Die Medici. Florenz im Zeitalter der Renaissance (München 1998).
- RTA JR 5/6: siehe Rosemarie Aulinger.
- RTA JR 10: siehe Rosemarie Aulinger.
- RTA JR 21: siehe Annelies Grundmann.
- Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen (Salzburg-München 1997).
- Heinz SCHEIBLE, Die Gravamina, Luther und der Wormser Reichstag von 1521. In: Gerhard MAY und Rolf DECOT (Hrsg.), Heinz Scheible, Melanchthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 41 (1996).

- Heinz SCHEIBLE, Die Gravamina, Luther und der Wormser Reichstag von 1521. In: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 39 (1972), 167-183.
- Wilhelm SCHIRRMACHER, Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530 (Neudruck: Amsterdam 1968).
- Johann Christian SENCKENBERG und August KOCH (Hrsg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Bd. 2 (Frankfurt am Main 1747, Neudruck: Osnabrück 1967).
- Reinhard SEYBOTH (Bearb.), Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512 = Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 11 (München 2017).
- TETLEBEN, Protokoll: siehe Herbert GRUNDMANN.
- N. VALOIS, Histoire de la Pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII (Paris 1906).
- Christian Wilhelm Franz WALCH, Monumenta medii aevi ex bibliotheca Regia Hanoverana, Bd. 1 (Göttingen 1757).
- Michael WASSERMANN, Als die Bauern von der Freiheit träumten. Die Geschichte der 12 Bauernartikel (Memmingen 2000).
- Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts in Frankfurt am Main, Sonderheft 146, Frankfurt am Main 2002).
- Anton WINTER, Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Bayern, bewirkt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (München 1809).
- Adolf WREDE (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. = Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 4 (Neudruck: Göttingen 1963).

Anhang 1

Vergleich der Artikel der Concordata (Co), der Gravamina von 1521 (Wb) sowie der Beschwerden der Weltlichen (AbI) und der Geistlichen (AcII)

1) Die als Anhang 1 abgedruckte Tabelle enthält vier Rubriken: in der ersten sind alle 72 Artikel der Concordata (Co: Wien HHStA, MEA RTA 5/1, fol. 347r-407v; ARC 1, Nr. 165) verzeichnet, in der zweiten die entsprechenden Paragraphen der Gravamina von 1521 (RTA JR 21), in der dritten und in der vierten die Artikel der Beschwerden der Weltlichen (AbI: Wien HHStA, MEA RTA 5/1, fol. 197r-231r; siehe Beilage 1) und der Geistlichen (AcII: ebd., fol. 303r-323v; siehe Beilage 2), die von den Reichsständen auf dem Reichstag 1530 beraten wurden und ihre Aufnahme in die Endfassung der kaiserlichen Konstitution fanden. Die angeführten Zahlen entsprechen der Artikelzählung innerhalb der Stücke bzw. den von Andreas Rucker in die Texte eingetragenen, mit den Concordata korrespondierenden. Die angeführten Titel der Kapitel 1-6 stimmen mit denen der Concordata überein.

Die Tabellen 2, 6a und 6b in RTA JR 21, S. 102-104 und S. 111-113, können zum Vergleich herangezogen werden. Annelies Grundmann verwies in den Tabellen 6a und 6b auf die zeitgenössische Zusammenstellung in MEA RTA 5/1, fol. 411v-413v, die sie als Co-Bericht bezeichnete. Vgl. dazu die Vorbemerkung zu Anhang 2, unten S. □□□.

2) 1521: 1530 wurden die Gravamina von 1521 nicht mehr durchgehend nummeriert, die Einteilung in vier Kapitel jedoch beibehalten: siehe dazu bes. S. □□□-□□□.

Kapitel 1: Beschwerden über den Papst und den Stuhl zu Rom: Wa §§ 1-28. Dieser Abschnitt wurde in den Concordata nicht berücksichtigt, weil er durch getrennte Verhandlungen in Rom entschieden werden sollte.

Kapitel 2: Beschwerden über die höhere Geistlichkeit: Wb §§ 29-58.

Kapitel 3: Beschwerden über die niedrige Geistlichkeit: Wb §§ 59-72.

Kapitel 4: Beschwerden über Offiziale und geistliche Gerichte: Wb §§ 73-102.

3) AbI: Beschwerden der Weltlichen: siehe dazu Abschnitt 5, oben S. □□□-□□□, und Beilage 1.

Kapitel 1: Beschwerde von den erzbischofen, bischofen und prelaten allein: AbI §§ I/1-25 (Wb §§ 29-58).

Kapitel 2: Von dhum- und chorhern, pfarhern, auch andern geistlichen personen: AbI §§ II/1-15 (Wb §§ 59-72).

Kapitel 3: Von ertzbiestern, officialn und andern geistlichen richtern und gerichtspersonen: AbI §§ III/1-27 (Wb §§ 73-102).

4) AcII: Beschwerden der Geistlichen: siehe dazu Abschnitt 6, oben S. □□□-□□□, und Beilage 2.

Kapitel 1: Artikel der religion und unsern hl. glauben betreffen und wes beschwerung anher auß der neuen lere erfolgt: AcII §§ I/1-7.

Kapitel 2: Beschwerde, die geistlich jurisdiction belangen: AcII §§ II/1-15.

Kapitel 3: Der geistlichen person und der kirchen freyheytt, immunitet und prerogativen, auch zehendt, renth, zins, gult, gefel und gutter, darzu geistlich und weltlich lehen belangen: AcII §§ III/1-17.

<i>Concordata</i>	<i>1521</i>	<i>Weltliche (AbI)</i>	<i>Geistliche (AcII)</i>
1 Vorrede			I/1 ¹⁸⁷
[1.] Von der religion, gottesdinst und was demselbigen anhangkt.			
2	41	I/9	
3	45	I/12	
4	65	II/7	
5	34	I/4	
6	47	I/14	
7	63	II/5	
8	64	II/6	
9	68	II/10	
10	101	III/26	
11			I/6
12	51	I/18	
[2.] Von den ertzbischoffen und bischoffen.			
13	58	I/25	
14	56	I/23	
15	48, 49	I/15, I/16	
16	50	I/17	
17	51	I/18	
18	53	II/20 ¹⁸⁸	
[3.] Von dhum- und chorhern, auch andern geistlichen personen.			
19	59	II/1	
20	--	II/15 ¹⁸⁹	
21	66	II/8	
22	67	II/9	
23	69	II/11	
[4.] Von der geistlichen jurisdiction, dem ban und was demselben anhangigk.			
24	43	I/10	
25	86, 87	III/12	
26	43	I/10	II/4
27	34	I/6	
28	100	III/25	
29	98	(III/23)	II/1, 2, 3
30	98		II/5
31	75, 76	III/3, III/4	
32	75, 98	III/23 ¹⁹⁰	
33	99	III/24	
34	94	III/19	
35	95		II/6

¹⁸⁷ *Andreas Rucker hat nicht vermerkt, dass dieser Artikel zu Co § 1 werden soll.*

¹⁸⁸ *Obwohl Co § 18 und II/20 (Artikel über die Jungfrauenklöster) sich wörtlich entsprechen, hat Rucker keinen Hinweis auf Co § 18 hinzugesetzt. Im "Co-Bericht" (siehe unten) richtig angeben.*

¹⁸⁹ *Vgl. die Angabe von Annelies Grundmann in RTA JR 21, S. 103.*

¹⁹⁰ *Vgl. die Angabe von Annelies Grundmann in RTA JR 21, S. 112.*

<i>Concordata</i>	<i>1521</i>	<i>Weltliche (AbI)</i>	<i>Geistliche (AcII)</i>
36	95	III/20	
37	60	II/2	
38			[III/3] ¹⁹¹
39	37	I/7	
40			II/13
41			II/10
42			II/11
43			II/12
44			II/14
45			II/15
[5.] Von dem leyhen sendt.			
46	102	III/27	
47	96, 97	III/21, III/22	
48	96, 97	III/21, III/22	
49	102		II/9
50	44	I/11	
51	83	III/8	
52	84	III/9	
53	89	III/14	
54	90	III/15	
55	91	III/16	
[6.] Der geistliche person und der kirchen freyheit, immunitet und prerogativen, auch zehend, renthe, zinß, gulte, gefelle und gutter, darzu geistlich und weltlich lehen belangen.			
56	33	I/3	
57	35	I/5	
o.Nr.	71		
o.Nr. ¹⁹²	72		
58			I/5
59			III/2
60	(52)	I/19	III/4, III/5 ¹⁹³
61			III/6
62			III/7
63			III/8
64			III/9
65			III/10
66			III/11
67			III/12

¹⁹¹ *Co § 38 ist gestrichen. Vgl. ARC I, S. 534, Anm. 63.*

¹⁹² *Diese beiden unnummerierten Artikel gehören thematisch nicht zu I/5 bzw. Co § 57; sie sind auf einem eigenen Blatt niedergeschrieben, das an dieser Stelle eingebunden wurde. Siehe dazu RTA JR 21, S. 103, S. 356, Anm. d, und S. 361.*

¹⁹³ *Der Artikel über die Biennales und Subsidien wurde in die Co als § 60 aufgenommen, obwohl sich Kurpfalz dagegen ausgesprochen hatte.*

<i>Concordata</i>	<i>1521</i>	<i>Weltliche (AbI)</i>	<i>Geistliche (AcII)</i>
68			III/13
69			III/14
70			III/15
71			III/16
72			III/17 ¹⁹⁴

¹⁹⁴ *Co § 72 steht ohne Artikelzählung nach Co § 71. Co § 72 entspricht III/17 inhaltlich, aber nicht wörtlich. Bei III/17 fehlt ein Hinweis Ruckers.*

Anhang 2

„Bericht, wie die concordata der geistlichen und weltlichen beschwerung
zusammengezogen sein,,

Wien HHStA, MEA RTA 5/1, fol. 411v-413v.

Diese Zusammenstellung in MEA RTA 5/1 gibt an, unter welchen Paragraphen der Concordata die einzelnen Artikel aus Abl (Beilage 1) und AcII (Beilage 2) zu finden sind bzw. welche Paragraphen nicht aufgenommen wurden. Im Folgenden sind nur jene Informationen wiedergegeben, die über den einfachen Hinweis auf eine Artikelnummer (vgl. dazu Anhang 1) hinausgehen. In einigen Fällen wurde der ursprüngliche Wortlaut verändert. Zum gesamten Inhalt siehe die unter der Rubrik „Co-Bericht“ stehenden Angaben der Tabellen 6a und 6b in RTA JR 21, S. 111-113.

Anfänglich haben der weltlichen beswerung drey titel

[I.] Der erst von ertzbischoffen bischoven und prelaten hat 25 capita, nemlich:

- I/1, I/2: nihil
- I/8: expeditur im Co § 68
- I/13: nihil
- I/15: Co § 15
- I/16: Co § 15
- I/18: betreffend die firmung der kirchen: Co § 12
- I/18: betreffend die weyhung der kirchen: Co § 17
- I/19: expeditur in Co § 68
- I/21, I/22, I/24: nihil

[II.] Der ander titel von dhum- und corherrn hat 15 capita:

- II/3, II/4: nihil
- II/12: nihil
- II/13, II/14: videantur

[III.] Der drit titel von ertzpriestern und officialn etc. hat 27 capita:

- III/1, III/2: nihil
- III/5, III/6, III/7: nihil
- III/10, III/11: nihil
- III/13: nihil
- III/18: nihil
- III/23 = Co § 32, vide sub Co § 29 novus

Die beschwerungen der geistlichen haben auch drei titell:

[I.] Der erst von der religion hat 7 capita:

- I/2, I/3, I/4: remissa ad imperatorem
- I/7: remissus ad imperatorem

[II.] Der ander, die jurisdiction betreffen, hat 15 capita:

- II/1, II/2, II/3 = Co § 29; additur sub titulo von ertzpriestern und officialn
- II/6 = Co § 35
- II/7, II/8: nihil

[III.] Der drit von der geistlichen person und kirchen freyheit hat 17 capita:

III/1: nihil

III/4, III/5 = Co § 60

Vorbemerkung zu den Beilagen

Im Folgenden sind die beiden abschließenden Stellungnahmen der Reichsstände zu den Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen (Beilage 1) und die der Geistlichen gegen die Weltlichen (Beilage 2) wiedergegeben, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Sie bauen auf den entsprechenden Gutachten des Ausschusses auf, der sich intensiv mit der Materie befasst hatte. Dies lässt sich anhand verschiedener Formulierungen belegen, vor allem durch die Abänderung der Worte „bedenken die Räte“ in „bedenken die Stände“. In den Anmerkungen wird darauf nicht mehr hingewiesen. Die meisten Korrekturen wurden vom Mainzer Sekretär Andreas Rucker vorgenommen. Beide Ratschläge können gleichsam als „Vorstufen“ für die auf dem Augsburger Reichstag fertiggestellte, aus verschiedenen Gründen aber nicht publizierte kaiserliche Konstitution (Concordata) angesehen werden.

Um die enge Beziehung zwischen den Vorstufen und den Concordata zu dokumentieren, sind alle in die Concordata wörtlich übernommenen Passagen mittels kleinerer Schriftgröße gekennzeichnet. Alle Hinweise auf das Bedenken der Reichsstände sind durch die Floskel „ordnen wir“ ersetzt, in manchen Fällen ergänzt durch „setzen“ und „wollen wir“; darauf wird in den Anmerkungen nicht eigens hingewiesen.

Um zwei getrennte Ebenen von Anmerkungen zu vermeiden, wurden die textkritischen Varianten unter die Sachanmerkungen eingeordnet. Zur Kennzeichnung längerer Einschübe bzw. Korrekturen, die normalerweise durch Kleinbuchstaben markiert sind, zu kennzeichnen, wurden vor und nach dem Text derselben Sternchen () gesetzt, die in den Anmerkungen mit *...* angegeben sind.*

Die im Text verwendeten Siglen und Abkürzungen entsprechen den in RTA JR 21 (wie oben Anm. 1) verwendeten.

Die Artikelzählung der beiden Ratschläge ist aus der Textgrundlage in Wien HHStA, MEA RTA 5/1, übernommen.

Zu Beilage 1: Die Überschriften der Kapitel entsprechen den 1521 übergebenen Gravamina. Zu beachten ist, dass die Beschwerden der Weltlichen erst bei Wb § 29 (vgl. RTA JR 21) beginnen. 1521 waren die Artikel durchnummeriert, also Wb §§ 29-102. Im Gegensatz dazu beginnt 1530 jedes Kapitel mit einer eigenen Zählung. Wb 30, 31, 38, 39, 42 und 80-82 sind ohne weitere Angaben ausgelassen. In dem im Folgenden abgedruckten Ratschlag sind die Paragraphen von 1521 in eckige und die der Concordata in runde Klammern gesetzt. Zu den Beratungen über Beilage 1 siehe oben Kapitel 5.

Zu Beilage 2: In eckige Klammern sind die Paragraphen der Vorstufe (= der Denkschrift) gesetzt, die in ARC I als Nr. 164 ediert ist. Die in runden Klammern stehenden Angaben beziehen sich auf die Concordata (Co § x), die in ARC I als Nr. 165 abgedruckt ist. Zu den Beratungen über Beilage 2 siehe oben Kapitel 6.

In den Anmerkungen wurden Hinweise auf fünf weitere Aktenstücke aus Wien gegeben, nämlich auf die von Andreas Rucker geschriebenen Beratungsprotokolle. Sie geben Einblick in die Arbeiten bei der Erstellung der Gutachten:

fol. 234r-235v (als A bezeichnet): Beratungen über Beilage 1 – Ratschlag der churfürsten über die beschwerung der weltlichen gegen den geistlichen.

fol. 236rv (als B bezeichnet): Vorschläge des Ausschusses zu Beilage 1 – Collacio der [!] ausschuss.

fol. 325r-326r (als C bezeichnet): Beratungen über Beilage 2 – Der churfürsten und derselben botschaften ratschlag auf die beschwerde der geistlichen gegen den weltlichen.

fol. 327rv (als D bezeichnet): Beratungen über Beilage 2 – Beschwerung der geistlichen.

fol. 332r-333r und fol. 333r-334r (als E bezeichnet): Aufzeichnungen über die auf 19. Oktober datierten Beratungen über die Beilagen 1 und 2 – Auf Mitwochen nach Luce. Beschwerung der weltlichen widder die geistlichen bzw. geistlichen beschwerung gegen den weltlichen.

Beilage 1

Ratschlag der Reichsstände über die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen

Wien HHStA, MEA RTA 5/1, fol. 197r-231r ((Reinschrift mit Korrekturen, zum Teil von der Hand des Andreas Rucker); AS fol. 197r: Ratschlag der churfürsten und fürsten rethe uff die beschwerden der weltlichen fürsten wider die geystlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530, item wieder die ertzbischoven, bischoven und prelaten, item widder dhum- und chorhern, pfarhern, auch andern geistlichen personen, item widder die ertzpriester, officieln und andern geistlichen richtern und gerichtspersonen.

[I.] Beschwerde von den ertzbischoven, bischoven und prelaten allein.

1. [Wb § 29] Von den conservatorn und bapstlichen richtern. Dieser arickel ist in den bebstlichen beschwerden berathschlagt und abgericht.

2. [Wb § 32] Wie die weltlichen ligenden guter in die gaistlichen handt kommen. Disen arickel haben Kff., Ff. und stende by gemeinen rechten lieben lassen¹.

3. [Wb § 33 (Co § 56)] Wie etliche geistlichen leyengutter unpillich an sich ziehen. Dieweil ein iglich gut mit seiner beschwerde verkaufft und vereussert wurde, bedencken Kff., Ff. und stende fur pillich, das die geistlichen *von den gutern, so kunftiglich durch sie erkaufft, ererbt oder sunst an sie bracht wurden*², alle beschwerde, dinst und anders, so auf

¹ *Der Text von Artikel 2 ist gestrichen:* Das kein weltlicher sein liegend gutter uff den geistlichen standt wenden oder keren soll, ist widder recht und pillicheit, dan ein iglicher ein her seines guts und dasselbig seiner notturft nach wol verkauffen soll oder moge. Mocht auch solichs dem gemeinen man zu grosser beschwerung reichen, wo er sein gutter seiner hohen notturft nach nit frey, wem er wolt und wo er gelt zu bekommen wist, verkauffen oder verendern solt. Darumb achten die rethe, das den weltlichen ire gutter den geistlichen, oder wem sie wollen, frey verkauffen oder uff dieselben zu verendern gestat werde. Doch wo geistliche solhe weltlich liegende gutter an sich erkaufften, das den nhesten freunden des verkauffers ein widderkauff in jhar und tag vergont und zugelassen wurde, der gestalt, wo die nhesten frunde dem geistlichen das kauffgelt in jhar und tag zu einem mhal und in einer summa sampt der besserung, so der geistlich uff die gutter gewendt, darlegen und bezalen wurden, das der geistlich dargegen ime die gutter on verhinderung volgen lassen solt. Und als den clostern von wegen der munchen und nonnen, so sich darein begeben, zu zeitten erbefelle und liegende gutter ab intestato anfallen und darnach ewiglich bey den clostern pleiben, das den weltlichen nit zu geringer beschwerde reichen sol, bedencken die rethe, das in dem ordnung zu machen were, das hinfurter von solhen erbefellen und guttern, so dermassen ab intestato den clostern heimfallen wurden, den nhesten erben ein dritten theil zugestelt und gegeben, inen auch furter zugelassen wurde, die andern theil, wo sie wolten, in jhar und tag von dem closter umb gepurlichen werth mit gelt an sich zu losen. *Marg. (gestr.):* Ist fur gut angesehen, das dieser artickel sampt dem anhangck gar heraußgelassen werden. *In A (gestr.):* 2. Der zweyt artickel pleibt, wie er vom außschuß gestelt, außgescheiden den anhangk, die erbefell, so den clostern aufsterben. Wirdet fur gut angesehen, dieweil der anhangk widder recht, das der artickel allein darauf gestelt werd, wes fur erbefell weltlicher guter an die closter fielen oder aufersturban, das die closter dieselbigen weltlichen guter in jare und tag widderumb in weltlich handt, den nehesten erben, so sie des begern, verkauffen sollen. Secundus articulus per totum omittitur. *B bestätigt:* Omittitur.

² *...* *korr. aus:* von solhen erkaufften oder inen sunst zugestellten guttern hinfurter. *In A:* 3. Dem dritten ist zugesetzt das wort "hinfurter" alle beschwerde. *Placet. In B steht nur 3. ohne weitere Erläuterungen. Im Text ist hinfurter nachgetr., aber wieder gestr.*

Beilage 1/3

solhen erkaufften guttern, dieweil sie in weltlichen handen gewesen, gestanden, tragen, entrichten und bezalen, das auch solhe gutter one nachteil derjhenen, so zuvor gerechtigkeit daruff gehabt haben, nit verkaufft werden sollen.

4.[Wb § 34 (Co § 5)] Wie die gebunden zeit erdacht, den preutgam gelt abzuschätzen. Uff diesen artickel erwegen die stende, nachdem die gebunden zeit vor vielen hundert jharen von der kirchen, bebsten und concilien aufgeriecht, das sie pillich gehalten, doch das umb die erlaubnus kein gelt noch geltswhert³ genommen werde, außgescheiden die vitzigteglich fasten, von dem tag Cinerum [*Aschermittwoch*] an zu rechnen, und letzten wochen des Advents, deßgleichen in den hl. Ostern, Pfingsten und Cristtagen mit iren achttagen und in der Creutzwochen [*Karwoche*], in welchen zeiten kein hochzeit oder kirchgang gehalten, auch kein erlaubnus darzu gegeben werden soll.

5. [Wb § 35 (Co § 57)] Wie die bischoff, der gaistlichen weltlich erbgutter an sich zu bringen, bearbeiten. Uff diesen artickel wirdet durch die stende fur pillich ermessen, wo geistlich person one testament todts abgingen und weltlich erbgutter verlassen wurden, das dieselben ire nhesten erben vermige der rechten volgen und zusteem sollen, unverhindert der bischoff oder der iren.

6. [Wb § 36 (Co § 27)] Von ungeschickten officialn und richtern. Die stende bedencken, das dieser artickel wol gesetzt und darumb vonnotten, auch pillich sey, das durch ertzbischoff und bischoff insehens geschee, das die geistlichen gericht mit geschickten, gelerten officialn und richtern versehen und die ungeschickten oder so in offentlichen laster begrieffen, darin sie andere emendiren sollten, von iren emptern entsetzt und nit gedult, damit der gemein man von inen nit geergert und wider recht und pillickeit nit beschwerdt werde.

7. [Wb § 37 (Co § 39)] Wie der juden wucher durch gaistlich gericht becreftigt wurde. Das der juden wucher durch geistlich gericht becreftigt werden soll, indem das die geistlichen richter zu ursach nemen, das die leut vor inen bekennen und schweren, die schult sey nit wucher, achten Kff., Ff. und stende hoch vonnotten und nutz sein. Dieweil aller wucher in gemeinem rechten verboten und der arm man in sollichem bekennen von den juden nit wenig betrogen und in entlich verderben gefurt wirdet, das kein obgemelt schriftlich oder montlich bekendtnus zwischen cristen und juden weder vor geistlichen oder weltlichen gericht, amptleutten, vogten oder yemants anders angenommen; und welicher richter, amptman, vogt oder were der were, darwider thett oder dieselben bekantnus anneme, das derselb, deßgleichen die partheyen umb ire uberfarung *by pene und straf, verlirung des geliehen gelts und sunst nach gestalt des handels uf yder oberkeit messigung ernstlich gestraft und durch dieselbig oberkeyt strengklich darob gehalten werden*⁴. Das auch kein oberkeit, geistlich oder weltlich, den juden zu wuchern erlauben, das auch der juden wucher oder die contract daruber, an dem Rotwylischen gericht nit fur ehaft oder creftig gehalten werden soll⁵.

³ *Nachgetr. In A:* 4. Dem vierten ist zugesetzt: „gelt“ noch „geltswhert“. Placet.

⁴ *...* *nachgetr. In A:* 7. Im sieben wirdet fur gut angesehen, das der anhangck des wuchers außgelassen werde, so er doch in der pollicei begrieffen. *In B:* Ad 7. Das derhalb ein pene gesetzt. Der zusatz durch die fursten soll hinzugesetzt werde.

⁵ *Danach gestr.* Was grosser und merglicher beschwerde der umschlag, so in etlichen landen von den cristen gebraucht wirdt, und wie demselben zu begegnen, wollen die rethe zu Kff., Ff. und gemeiner stende bedencken gestelt haben. Ist fur gut angesehen, das dieser anhangck außgelassen, dieweil er in den policeien vorsehen. *Vgl. den Hinweis in A (wie Anm. 4).* Notum. Einen sondern artickel des rotweilischen und westfelischen gericht halber zu machen. *Die Idee eines eigenen Artikels über diese beiden Gerichte wurde nicht verwirklicht.*

Beilage 1/4

8. [Wb § 40 (Co § 68)] Wie man etlich kleinen zehenden zu geben tringt⁶. Uff diesen artickel erwegen die stende, wo der klein zehend von alter her in gebrauch gewest und gegeben worden were, das es hinfuro dermassen auch gehalten. Wo es aber in 40 jaren nit geben, soll damit kein neuerung angefangen werden.

9. [Wb § 41 (Co § 2)] Wie die pfrunden den ungeschickten verliehen und groß absents davon genommen werden. Das die pfrunden und sonderlich die pfarren gewonlich ergerlichen, ungeschickten, ungelerten priestern verliehen und umb absents verlassen, ermessen die stende nit wenig beschwerlich, und das zufferderst das heyl der cristglaubigen hierin pillich bedacht werde, sehen darumb fur gut an, das hinfurter alle pastoreyen und pfarren durch die ordinarien und andere collatores, auch durch geistlich und weltlich patronen mit geschickten, gelerten, verstendigen personen, die personlich residiren und priester werden mogen, und sollen auch dem volck das wort Gottes getreulich predigen und mit gutem exempel fursein, versehen und bestellt werden, und das von solhen pfarren, so kunftiglich erlangt werden mogen, niemand were, der sey kein absentsperson oder dergleichen, gereicht, sonder die gantz abgestellt seyen und hinfurter nit mher gegeben, *doch sollen die pastores, so perpetuos vicarios haben, hierin auch nit begrieffen*⁷ werden.

Wo auch pastoreyen oder pfarren den hohen oder andern stieften, auch den clostern, prelatur und andern incorporirt weren, das denselbigen pfarhern durch die ordinarien ein zimlich, ehrlich competenz, darvon sie sich irem standt nach one die stole und beschwerung der underthanen wol erhalten mogen, verschafft, auch die pastorey und pfarren hinfurter nit mher, wie bißher bescheen, jungen und ungeschickten, ungelerten personen zu gut ad fideles manus gegeben, darzu das die pastores und pfarher durch den ordinarien ernstlich angehalten wurden, ire pfarhoff und heuser in zimlichem, wesentlichen baue und besserung zu halten. Und wo die ordinarii, uber das sie zuvor darumb ersucht, darin seumig weren, das alsdan die weltlich oberkeit oder patron, under der die pastorey oder pfar geleget, in solhem gepurlichs einsehens zu thun mogen.

Darneben auch sye auch fur gut, wie sich im rechten gepurt, das durch die ordinari etlich geschickt, gelerte doctores oder andere personen verordent, durch welhe alle diejhenen, so zu pastoreyen, pfarren und seelesorg verordent und gesetzt, mit fleis examinirt und keinen zulassen, er wurde dan zu regirung der seelesorg tuglich und geschickt erfunden.

Wo auch an etlichen orten altaria weren, die da eigen heuser hetten und personlich residentz auß der fundation und stieftung erforderten, sollen die ordinari insehens haben, das sollichen fundation nachgegangen und die heuser in zimlichen, wesentlichen baue und besserung erhalten. Wurden aber die ordinari darin seumig erfunden, das die weltlich oberkeit oder patron der ort solhs zu thun guten fug und macht haben solt, nach eins iglichen landts ubung und gewonheit⁸.

10. [Wb § 43 (Co § 24)] Wie der geistlich ban umb vast geringe sachen scharp gebraucht wurdet und die jurisdiction betreffen⁹. (1) Uff disen artickel, ermessen Kff., Ff. und stende, das zu erhaltung fridens und eynigkheid zwischen beyden, geistlichen

⁶ In A: 8. Dieweil der 8. artickel offentlich widder das gemein recht, wirdet fur gut angesehen, das dieser artickel gar außgelassen werde. Stabit. Vgl. Anhang 1 und bes. Anhang 2: 8 expeditur im 68.

⁷ *...* nachgetr.

⁸ In A: 9. Der neunt pleibt, allein als steet, das die heuser in gutem bau, das gesetzt werde "zimlichem" baue, mit dem anhangk "nach eines yden landts gewonhey". Und als steet, das die weltlich oberkeyt gepurlich etc., das hinzugesetzt werde "oder patron". *Diese Zusätze sind im Text berücksichtigt. In B: Fursten: Das, wo die ordinarien uber ersuchen nachlessig, alsdan sollen die weltlich, ut in der fursten bedencken. Das pastores nit zu residiren schuldig, sonder pflichtig.*

⁹ In A: 10. Der zehend artickel ist in 16 punct geteilt. In B: Ad primum. Jurisdiction. Ad 4. Fursten meinung: "und zyt ein monat ungeverlich". Placet der fursten zusatz. *Die vor die Artikel in runde Klammern gesetzten Zahlen stehen im Text am Schluss derselben, manche davon sind wieder gestrichen. Bei zwei Absätzen scheint darauf vergessen worden zu sein; bei diesen habe ich die Zahlen in eckigen Klammern ergänzt.*

Beilage 1/5

und weltlichen, stenden furnemlich vonnotten sey, gepurlich insehens zu haben, das keynerley sachen, die irer art, natur, eigenschaft und wesens halb weltlich sein, an geistlich gericht und herwiderumb die sachen, die irer art, natur, eigenschaft und wesens halb geistlich sein, an weltlich gericht gezogen, sonder das geistlich sachen, als nemlich ehe, scheidung der ehe, ehelich gepurt, ob yemants ehelich oder unelich geborn sey, beneficial, wucherey, ketzerey, symonei, voti und der gelubde der jungfrauschaft, item wo von begrebnus halber zwischen partheyen krieg zufallen, item wo der geistlich richter von amptswegen durch inquisicion, visitacion oder per evangelicam denunciationem handelt, desgleichen so der geistlich richter angesucht wurd, das der weltlich richter den partheyen rechts versagt oder geweigert het, darzu straff der geistlichen und pristerschaft, alle felle die principaliter materiam peccati und consciantz antreffend, und sachen, wo furnemlich von dem christlichen glauben gehandelt wurd, vor geistlichem gericht erortert werden sollen.

[2] Item dergleichen geistlichen zehenden sachen, wo furnemlich irrung ist, uber recht oder gerechtickheit zehend uffzuheben. Wo aber die leyen weltlich zehend zu lehen oder beiderseits weltlich person eigenthumb oder vor einer weltlichen person an die ander lehens-, erbs- oder contractsweiß komen und irrung deßhalb were, welchem der zehend zustunde oder wievil yder daran theill, recht oder gerechtickheit hetten, solten dieselben irrung vor dem ordenlichen richter, darunder das lehen gelegen, gerechtfertigt werden¹⁰.

(3) Item, wo der antworter geistlich ist, das die gemeinen prister in personlichen und realen clagen und sachen irer gutter halber, zu iren geistlichen lehen gehorig, deßgleichen die closter, stieft und probsteyen, was ir person und die geistlicheid betrifft, vor iren geistlichen gericht gehandelt werden. Was aber derselbigen closter, stieft oder probsteyen guter antriefft und die weltlich oberkheid in altem, lang herbrachtem brauch herbracht hetten, uber dieselbigen zu erkennen, das solicher gebrauch gehalten. Wo aber der brauch nit herbracht were, das bey dem gemeinen rechten und des Reichs ordnung und landtfriden pleiben soll.

(4) Darzu die sachen, das ius patronatus betreffend, wo umb das ius presentandi gehandelt oder wo sich zwischen einem lehenmann, der ius patronatus zu lehen trug, und einem andern, der nit mane were, irrungen zutragen, sollen dergleichen vor geistlichen gericht, wo aber das ius patronatus zufelligerweiß cum universitate in gemein gefordert oder aber zu lehen geben und sich zwischen zweyen lehenman derhalb irrung zutragen oder auch wo zu afterlehen geben und derselbig, so es zu afterlehen hett, darumb angesprochen und also der streydt darumb were, welcher mit dem ius patronatus durch den lehenhern solt belehent werden, das solich sachen vor dem lehen- oder weltlichen richter außgeortert solten werden.

(5) Deßgleichen die sachen geistlich zynß, renth, guldt, zehend und inkommens, so den kirchen und geistlichen von alter here eigenthumlich und ewiglich auß der fundacion lang herbrachter prescription oder sunst mit rechtmessigem tittel und ankunfft, so sie itzto haben oder inen hinfurther geben, bey der kirchen und den geistlichen ewiglich zu pleiben, darzu alle der kirchen und geistlichen widdumbguter, so *durch ire gebrote [= *im Brot stehenden*] diener oder tagloner gebaut und als lang und oft dieselben guter dergestalt gebaut werden, sollen umb merer fruntschaft, auch furderlicher bezalung willen*¹¹, sollen auch vor dem geistlichen gericht außgefurdert werden.

(6) Doch *sollen umb merer fruntschaft uch furderlicher bezalung willen*¹² die kirchen oder geistlichen obgemelter zynß, rendt, guldt, zehenden und inkommens halber zuvor umb entrichtung und bezalung derselben bey der weltlichen oberkheid gutlich ansuchen, die inen auch furderlich und one beschwerung – nemlich in monatsfrist ungeverlich – behulfflich sein sollen, damit die rechtfertigung derhalb vermitten pleiben. *Wo aber die weltlich oberkeit in derselben zeyt das nit thet, alßdann soll, der weltlichen oberkeyt unverhindert, das geistlich recht seinen furgang haben*¹³.

¹⁰ *In A:* 2. Im zweiten, als am endt steet „solten dieselb irrungen“, das der artickel mit den worten beschlossen "solten dieselbigen irrung vor dem ordenlichen richter, darunder das lehen gelegen, gerechtfertigt werden". Placet der anhangk.

¹¹ *...* *nachgetr. In A:* 5. Im beschluß den 5. soll hinzugesetzt werden "doch der weltlichen oberkeit an irer hergebrachten gerechtigkeit unnachteilig", als das die widemguter gebaut werden. Addatur.

¹² *...* *nachgetr.*

¹³ *...* *nachgetr. Marg. gestr.:* Nota. Ist von einer bestimpten zeyt geredt, darin die weltlich oberkeyt

Beilage 1/6

Und wo die verschreybungen vermochten, das man die gutter fur die zynß mocht uffholen oder den wircklichen an- und insatz darauf begeren, das solichs an den orten, da die gutter gelegen, gescheen und die weltliche dieng gericht, wie die von alter herkommen, auch gehalten wurden.

(7) Further sollen aller geistlichen testament und legata, zu Gottes ehr, dinst und milten und guten wercken verordent, auch vor dem geistlichen richter gehandelt werden.

Doch sovil der weltlichen¹⁴ legata ad pias causas betrifft, moge die weltlich oberkeit zuvor derhalb ersucht werden. Wo dan dieselbig seumig und darin nit furderlich rechtes und der pillicheid verhelpen, das der geistlich richter darin, wie sich in recht gepurt, die pillicheid ferfugen solt.

(8) *Item sollen die eydt, so sie am geistlichen gericht bescheen, daselbs gerechtfertigt werden. Bescheen sie aber am weltlichen gericht, sollen sie daselbs am weltlichen gericht gerechtfertigt werden*¹⁵.

(9) Darzu sollen alle andere sachen, so von irer art, natur, eigenschaft und wesens halben geistlich sein, an geistlichen gerichtten erortert werden¹⁶.

(10). Deßgleichen sollen weltlich person in allen sachen, die irer natur, art und wesens halber ghar weltlich sein, vor ire gepurlich weltlich richter gezogen weden.

(11) Was aber sachen mixti fori weren, mochten an geistlichen oder weltlichen gerichtten gerechtfertigt werden, und prevencio stadthaben nach vermoge der recht, unverhindert des andern gerichtts, es sey geistlich oder weltlich.

(12) Doch sollen die geistlichen, so auch weltlich oberkeit haben, ire geistlich und weltlich jurisdiction und gericht gegen iren undertanen macht haben zu gebrauchen.

(13) Deßgleichen, wo zwischen geistlichen und weltlichen, hohen oder nidern standts, sonder vertreg, vereinigung oder sunst außtrege weren, die sollen in iren warden und creften besteen und pleiben, auch hiemit einer iglichen oberkheid ir herbracht recht, gebrauch, herkommen, gnade, freiheid und rechtmessig ingefurt prescripcion und verjerung unbenommen sein.

(14) Damit sich auch nymants rechts von geistlichen oder weltlichen oberkheiten zu beclagen habe, sollen beide, geistlich und weltlich oberkheid, ir geistlich und weltlich gericht mit geschickten, frommen, redlichen, dapfern, erfarnen, gelerten und mehr dan einer person besetzen, die allen partheyen, so fur sie in rechtfertigung komen, umb ir schuld, renth, zynß, guldt, zehend, inkomens und alle andere sachen furderlichs und unverzuglichs rechtens und volgendts zu wircklicher execucion, darzu sie auch

helfen soll.

¹⁴ In A: 7. Ist hinzugesetzt "so vill die weltlichen legaten" das wort "weltlich".

¹⁵ *...* *korr. aus:* Item alle sachen des eydts, wo gehandelt wurd, ob der eydt kreftig oder uncreftig, pundig oder unpundig sey, sollen auch vor dem geistlichen richter ausgefurd werden, außgescheiden geschworne urphede, die sollen fur die weltlich oberkeit gezogen werden. In A: 8. Wirdet fur gut angesehen, das dieser artickel darauf gestelt wurde, wo der eydt am geistlichen gericht beschee, soll es daselbs gerechtfertigt werden, herwidderumb geschee der aidt am weltlichen gericht, soll es am weltlichen gericht gerechtfertigt werden. Placet, das artickel also gestelt werde.

¹⁶ Absatz (9) ist von Rucker nachgetr. Ursprünglich lautete er: Gleichermassen sollen alle schmehesachen, so mit Worten oder Wercken geistlichen Personen eins erbarn Wesens und die ir geistlich Cleidung und Tonsur vermog der recht tragen und sich geistlicher freiheit geprauchen, vor den geistlichen richter gezogen werden. Wo aber einicher geistlicher sein Cleidung und Tonsur nit tragen oder unzimchen, unerbern, verbotten hendeln und sachen Ursachen gebe und also mit Worten oder Wercken von einem weltlichen derhalben geschmehet, soll die sachen vor den weltlichen richter geortert werden. Der marg. Hinweis ist ebenfalls gestr.: Soll diesser artickel außzulassen und bei den gemeinen rechten plyben. Doch der weltlichen oberkeit, in der gericht solich injurien beschicht, den abtrag des begangen frevels gegen den weltlichen verbrechern vorbehalten. In A: 9. Im anfangk des newendten, das die injurien fur den geistlichen richter gezogen werden, placet, mit dem anhangk, "doch der weltlichen oberkeyt, in der gericht soliche injurien beschicht, den abtrag des begangen frevels gegen den weltlichen verbrechern vorbehalten".

Beilage 1/7

eynander, so eß die notturft erfordern und einer den andern derhalben ersuchen wirdet, furderlich verhelfen und darin gar kein seumnus oder mangel erscheinen lassen sollen.

(15) Und soll der ban *ausserhalb der geistlichen churfurstenthumb und furstenthumb* allein in obgemelten geistlichen sachen¹⁷, wie der in der hl. geschrift und dem rechten aufgesetzt und nit umb gudts oder geldts willen *gebraucht werden, sonder das der geistlich den weltlichen richter per litteras compassis ersuchen soll, sein geistlichen gesprochen urteil per immissionem bonorum oder ander gepurlich weg zu exquirn und zu vollnstrecken. So aber solichs durch den weltlichen richter in zweyen monaten ungeverlich nit beschee, das alßdan zu der eusserlichen hilf der ban als von wegen der ungehorsam und widdersetzung des rechten zimlich gebraucht, doch das die miltigkeyt meher dan die scherpf gesucht werde*¹⁸.

(16) Nachdem auch ausserhalb obgemelten sachen vhil mehr sachen sein, darin irrung zufallen mogen, ob sie vor geistlich oder weltlich gericht getzogen werden oder mixti fori sein sollen, weliche allhie in der eyle und one besichtigung der geistlichen und weltliche rechten und der bucher nit wole mogen unterschiedlich angezeigt werden, bedencken die stende, das sich die geistlich und weltlich oberkheidt, so derhalben zwischen inen irrung und spen zufallen wurden, solicher sachen halb fruntlich und nachbarlich fur sich selbst zu erhaltung fridens und einickeid thetten vertragen.

(17) Oder das Kff., Ff. und stende alhie uff diesem reichstag von etlichen universiteten oder sunst gelerte doctores, geistlich und weltlich, in gleicher zale verordneten und denselbigen bey sonderlichen eyden und pflichten hetten aufgelegt, sich denselben sachen im rechten mit vleis zu versehen und zu ermessen und diselben unterschiedlich, weliche an geistlich oder weltlich gericht gehoren und gezogen werden oder mixti fori sein solten, in schriften zu verfassen und Kff. und Ff. und stenden zu ubergeben. Daraus mochten sich alsdan die geistlichen und weltlichen vergleichen und wurde aller zwitracht, irrung und aneynickeid, so daraus anher entstanden und hinfurter entsteen mocht, hingelegt, die sachen zwischen geistlichen und weltlichen deshalben in fridlich wesen gefhurt¹⁹.

11. [Wb § 44 (Co § 50)] Von zinßforderung der heuser, so uf den kirchofen steen. Belangend die sendtdechant, so auf die heuser, auf den kirchoffen steen, zinß schlagen und fordern sollen, auch, so die heuser zu zeiten verfallen oder abgebrochen werden, von den ledigen pletzen haben wollen, achten die stende, das solichs bey den sendtdechant pillich abgeschafft und die armen mit solicher bedrangnus nit belestigt werden. Doch so solich heuser nach gewonheit eins yden orts zu erhaltung der kirchen etwas zu geben oder sunst zu andern zinsen verpflichtet weren, das dieselbigen zinß der kirchen und denjhenen, den sie gepuren, pillich entricht wurden. Und wo solicher geprauch nicht were, das hinfurter auch der nit angefangen wurde.

12. [Wb § 45 (Co § 3)] Von grosser absentzen der pfarhen. Das die pfarhen mit

¹⁷ *...* *nachgetr.* In A: 15. Im 15. wirdet hinzugesetzt "Und soll der ban ausserhalb der geistlichen churfurstenthumb und furstenthumb allein in obgemelten geistlichen sachen". Gefelt der zusatz der fursten.

¹⁸ *...* *korr. aus:* und so man sunst durch ander mittel oder wege zu der execucion und volnstreckung der urtheill nit komen moge, zu einer eussersten hilf zimlich geprauch, doch das die miltickeid mer dan die scherpf gesucht werde.

¹⁹ *Dieser Absatz ist gestrichen. Marg., gestr.:* Soll außplyben. Ist der ehersten artickel oder wes fur gut angesehen, darumb sol dieser artickel außgelassen werden. In A: 17. Der siebenzehendts ist von unnoten, dieweil der nehest vor demselbigen fur das best angesehen.

Beilage 1/8

grossen pension beschwerdt und zum teyl incorporirt, davon die pfarher zimlich competentz zu irer underhaltung nit haben mogen, wirt fur ein grosse beschwerung geacht, derhalben auch das heil der christglaubigen hierin pillich bedacht, dermassen das alle pastoreyen und pfarren, so hinfur vacirn und verlediget, durch die ordinarien und collatores mit geschickten, gelerten und verstendigen personen, die personlich residiren und dem volck das wort Gottes getreulich predigen und mit guten exempeln fursein, versehen und bestellt werden und das von solicher pastoreyen und pfarren niemants, were der sey, kein absentz, pension oder dergleichen, die kunftig erlangt mochten werden, gegeben, sonder die gantz abgestellt und furter nit mher gereicht werden, *es weren dan vom adel, doctores oder im rechten gefreite personen, doch das ire vicarien, wie obgemelt, mit gnugsamer competentz versehen werden*²⁰.

Deßgleichen sollen die geistlich und weltlichen patronen auf die pastoreyen und pfarren, so ires iuris patronatus weren, auch geschickt, gelert und erbar person den ordinarien presentiren, welche dieselben mit vleiß examiniren und, so sie die geschickt befinden, auf die pastoreyen und pfarren, wie sich in recht gepurt, investiren lassen, welche gleicher gestalt, uf den pastoreyen und pfarren residiren, kein absentz oder pension davon geben oder nemen sollen.

Wo auch pastoreyen oder pfarren den stieften, clostern oder sonst den kirchen incorporirt weren, das die ordinari eins iglichen orts nach gelegenheit der landt der pfarhern yderzeit ein zimlich jerlich competentz, davon sie sich irem standt nach one die stola und beschwerung der underthanen erhalten mogen, verschaffen sollen.

Und als bißher die closter, so etlich pfar incorporirt haben und dieselb durch ungelert, ungeschickt monich regirt, sollen sie dieselbigen pfarr hinfurter mit geschickten, gelerten, weltlichen priestern versehen, dieselben vermoge der recht den ordinarien loci presentiren, die sie nach irer geschicklichkeit oder ungeschicklichkeit zulassen oder nit zulassen macht haben. Und solten auf die incorporirten pfarren vicarii perpetui und nit ad nutum amovibiles geordnet und gesetzt und inen zimlich competentz und underhaltung, wie gemelt, durch den ordinarien verschafft werden.

Das aber die armen underthanen mit des pfarhers vorsehung nit ubermessig beschwerdt, sollen die pfarher an den orten, da sie allein uff die stola gestieft, auß der fabrica oder sunst auß der kirchen guter desselbigen orts mit zimlicher und erlicher underhaltung versehen werden.

Das aber die armen underthanen mit todtenbesengnus, seelegeredt, tauff- und beichtgelt, auch in reychung der sacrament und begrebnussen von den pfarhern beschwerdt werden, **bedencken die stende**, dieweil die gewonheit in diesen dingen in allen landen nit gleich, darumb nit wol ein gemein, bestendig ordnung darin furzunemen, das sich ein iglich oberkeit mit irem ordinario verglychen und in einer nemlichen zeyt ordnung gemacht hetten, wie es nach gewonheit in diesen sachen hinfurter gehalten solt werden. Doch das die gestieft anniversaria und selgereid unverbruchlich gehalten und ein iglich pfarkindt die vier opfer, wie von alter herkommen, seinem pfarher als seinem geistlichen hirten und seelsorgern zu geben schuldig were.

Nachdem auch an etlichen orten die pfarren allein uff die stola gestieft und sunst kein renthen, zehend oder inkommens haben, **bedencken die stende**, das die pfarkinde denselbigen iren pfarhern, wie bißher auch bescheen und von alter herkommen, als iren geistlichen seelsorgern pillich underhaltung geben und verschaffen sollen.

***Doch achten sye**, das an den orten, da die pfarrhen allein uff die stola gestieft, weg furgenommen und gesucht werden, das den pfarhern derselben ort auß der fabrica oder sunst auß der kirchen guter zimlich und erlich underhaltung geben und zugeordnet und die underthanen mit des pfarrers

²⁰ *...* *nachgetr. In A:* 12. Das nyemants kein absentz gereicht werden, addicio "Es weren dan vom adel, doctores oder im rechten gefreite person, doch das ire vicarii, wie obgemelt, mit gnugsamer competentz versehen werden".

Beilage 1/9

versehung nit belestigt oder beschwert werden*²¹.

13. [Wb § 46] Von den commenden der closter und anderer pfrundten. Dieser artickel ist im 12. artickel, die babstlich beschwerung betreffen, beratschlagt²².

14. [Wb § 47 (Co § 6)] Von unpillichen interdicten und ufhorung der gottsdinst. Die interdict belangend, so gelegt werden, umb das ein geistlicher todgeschlagen oder verletztigt wirdet, bedencken Kff., Ff. und stende, wo sonder personen dergleichen mißhandlung [= *Vergehen*] begangen, das derhalben einich interdict unpillich gelegt und damit ein gantz gemein der gotsdinst und sacramenten beraubt werde, das demnach solichs pillich abzuschaffen und durch die geistlich richter allein gegen den thettern oder denjhenigen, so sie enthilten und zu gepurlicher straff nit vorkommen lissen, mit dem ban, wie sich gepurt, procedirt und auf derselben ansuchen und begern durch die weltlich oberkeit denselben thettern nachgetracht und gegen inen mit gepurender straff gehandelt wurde. So aber die gemein oder *amtman mit zuthun oder auß bevelh der gemein oder oberkeyt mitthetter oder enthalter weren*²³ oder derselben gemein oberkeyt dermassen mißhandlung begangen hetten, mocht alsdan in recht zugelassen fellen interdict wole gelegt werden und keyner anderer gestalt.

15. [Wb § 48 (Co § 15)] Von verleyhung der neuen gestieften pfrundten²⁴.

16. [Wb § 49] Von unnotturftigen confirmacion der pfrundten. Nachdem etlich ordinari sich der confirmation neu gestiefter pfrunden beschwerlich machen, es werde inen dan die erst collation der pfrund zugestelt, welichs dem rechten und pillicheit zuwider, gedencken derhalb die stende, das ein yder ordinarius schuldig sein soll, die neu gestieften pfrunden, so gnugsam begabt und rechtmessig geordnet, auch einich geding oder vorbehaltenus einicher collation zu confirmiren und bestettigen, es were dan, das der stiefter freyens willens dem ordinario ein oder mer collation zustelt. Und das von solicher confirmation kein gelt oder geltswerth dan allein zimlich schreyberlone genommen werde.

17. [Wb § 50 (Co § 16)] Wie sie von opfern der neuen walfart auch teyll begern. Soviel die neue walfarten belangend, davon die bischoff oder prelaten den dritten teyll nemen wollen, bedencken die stende, das ordinarien vermog der rechten die neue walfarten nicht leichtlich zulassen, sonder sich derselb zuvor gnugsam erkunden und erfahren, auß was grundt sie angefangen, damit in solichem supersticion und abgotterey verhut werde. Wo aber solich neu walfart uffgericht weren, das solich opfer oder wes sunst darin bracht, durch den ordinarien mit wissen der oberkeit oder heiligenpfleger desselbigen orts armen leuthen geben oder sunst ad pios usus gewendt wurd.

18. [Wb § 51 (Co § 12 und Co § 17)] Von uncosten, so man die kirchen weyhet²⁵.

[17] Das die weybischof, so sie die kirchen weyhen, die armen leuths beschweren, achten die stende darfur, das die weybischof durch ire ertzbischof und bischof dermassen mit besoldung versehen, das inen nit vonnotten, die armen solicher gestalt zu beschweren. Wo sie aber mangel hetten, ermessen die rethe, das dieselben ertzbischof und bischof soliche ire weybischof pillich dermassen bestellen und underhaltung geben,

²¹ *...* *nachgetr.* Die letzten beiden Absätze stehen in Co § 3 in umgekehrter Reihenfolge.

²² Wa § 12: RTA JR 21, S. 196-198.

²³ *...* *nachgetr.* In A: 14. So der amtman oder gemein mißthetter oder enthalter [= *Helfer*] weren etc., ut in der fursten begrief.

²⁴ *Der Hinweis auf Co § 15 steht zwischen 15. und 16. (Wb § 48 und Wb § 49). In RTA JR 21, S. 102 (Tabelle 2) ist der Hinweis auf Co § 15 erst bei Artikel 16 eingetragen. Vgl. Anhang 2: 15.16 = 15.*

²⁵ In B: 18. Das die weltlich oberkeyt darzu sicherung geben soll. Vgl. Anhang 2: 18. (betreffend die firmung der kirchen) = 12, (betreffend die weyhung der kirchen) = 17.

Beilage 1/10

das sie die armen zu betringen und zu beschweren nit verursacht, das ine aber, so sie kirchen weyhen oder firmung thetten, zimlich und nit ubermessig cost und underhaltung des orts, da die weyhung und firmung beschicht, gegeben werde, geschicht nit unpillich. So sie auch daruber verehrt wurden, das doch zu eines yden gefallen steen, das inen solich vererung zu nemen auch unverbotten sey.

[12] Es bedencken auch die stende gut sein, das die ertzbischofen und bischoffen zum wenigsten jerlich oder zu zweyen jaren ein male ire bisthumb oder die stett und flecken, darin gelegen, durch ire weybischof bereitten und die firmung geben hetten lassen, darzu die weltlich oberkeyt inen sicherheit und geleit geben sollen. Und das die weybischof, zuvor und ehr sie die firmung ydes orts thetten, alwegen dem volck verkundten, was des orts von inen gehandelt, was die confirmacion, das ist bestettigung im christlichen glauben und genemhaltung desjhenen, so die gevatter im tauf fur ir taufkindt versprochen haben, were, und daneben ein gut christlich vermanung thuen solten, das auch die weybischoff kein junge kinder, so undter sieben jaren weren und noch keinen verstandt hetten, firmen solten.

19. [Wb § 52 (Co § 60)] Von den subsidien und andern beschwerungen, so den geistlichen aufgelegt werden²⁶. *Soviel dieser artickel das subsidium belangt, bedencken die stende, das die ertzbischoffen und bischoffen in den hohen notten und obliegend ir und irer stieft vermoge der recht solch subsidium mit willen, wissen und rathe gantzer irer clerisey oder des merertheils derselben oder wie es deßhalb von alter bey ydem stieft herkommen ist, zu fordern von den geistlichen irer bisthumb und crisams zugelassen werden, und das von gebung solhs subsidiums die hohe und andere stieft, auch sunst niemants exempt sein sollen, sonder ein iglicher sein gepurlich tax des aufgelegten und bewilligten subsidium entrichten und bezalen sollen. Wo aber an etlichen orten ein alter geprauch etlicher closter und stieft gewesen, solich oder dergleichen subsidia nit zu geben, das es dabey auch pleiben und kein neuerung furgenommen werden soll^{*27}.

Deßgleichen, wo die biennales oder medii fructus durch die ertzbischof und bischof durch lang herbrachte verjerte gewonheit von den geistlichen eingenommen worden weren, das die ertzbischoff und bischoff bei solchen lang herbrachten biennales auch gelassen wurden. Wo aber solh biennales durch langen gebrauch nit herbracht, das damit auch nichts neues angefangen wurden²⁸.

Das die geistlichen, so irer lehen investitur begeren, ubernommen sollen werden, achten die stende unpillich, und das von solchen investituren hinfurter nichts anders

²⁶ *In A:* 19. Dieser 19. artickel gefelt churfursten und rethen, wie er gestalt, außgescheiden der Pfaltz rethen, die des subsidium und biennales halber beschwerung haben und hinder irem hern in nichts bewilligen. Wollen solichs zuvor an kfstl. Gn. gelangen lassen. *In B:* Mit dem merertheyl der clerisey, wie er von alter herkommen, ut in sententia [?] der fursten. Biennales ist zu vill restringirt. *Der Hinweis auf Co § 60 fehlt. In RTA JR 21, S. 102 (Tabelle 2) fehlt dieser gleichfalls. In der Kopie der Concordata in Wien HHStA, MEA 5/1, fol. 389v, ist die Zahl 60 angegeben, wobei der oben wiedergegebene Text nur dem Mittelteil entspricht, Anfang und Schluss fehlen. Auf einem kleinen Zettel (ebd., fol. 219a) steht: Subsidia. Exhibitum per imperatorem in conventu imperiali die 17. Novembris anno 1530. Und dweil uf vilfaltig gepflegne handlung unsers oheimen und churfursten Pfgf. Ludwigs etc. potschaften us eingefurten iren ursachen die bede artickel, die subsidia und biennales belangent, von seiner L. wegen nit haben konnen oder wollen bewilligen, so haben wir dieselben bede artickel zu uns genomen, in gnedigem willens zu nester gelegenhet mit seiner L. derhalben ferrer zu handln und fleis furzuwenden, dieselben auch zu vergleichunge zu ziehen. Vgl. die Beratungen über die Subsidien in E.*

²⁷ *Korr. aus:* Sovil dieser artickel, das subsidium belangend, bedencken die rethe, das den ertzbischoffen und boschoven in den hochsten notten und obliegen irer stieft vermoge der recht solh subsidium zu fordern von den geistlichen ihres bisthumbs und crisams pillich zugelassen werde. Wo aber an etlichen orten rechtmessiger geprauch were, das etlich closter kein subsidium geben solten, das auch an denselbigen orten damit kein neuerung angefangen wurde.

²⁸ *Marg. mit einer Hand versehen:* Hie sol mit dem schreiben verzogen und ferner gefragt werden.

Beilage 1/11

dann siegel- und schreibergelt bezalt solt werden, und das solichs uff ein gewisse tax und messigung gesetzt werde.

20. [Wb § 53 (Co § 18)] Wie sie gelt von den closternpropsten fordern²⁹. Das die bischof von den jungfrauenclostern, so sie ein probst gesetzt, gelt nemen oder dieselben probst nit zulassen sollen, achten die stenden unpillich und das solichs an den orten es geschicht, pillich abgeschafft und an den und andern orten vermitteln werde, *es were dan von prebenden den clostern annectirt oder anderer erkantnus gegeben und von alter also herkommen*³⁰.

21. [Wb § 54] Wie sie zuviel bettelorden terminiren und atzung samben lassen. Belangen die bettelorden und derselben terminirer, davon der arm mann vilfeltig belestigt wirdet, erwegen die stende, das ein jeder furst in seiner oberkeit zu ableynung solher beschwerung zimlich insehens wol thun mag nach armut und gelegenheit der closter.

22. [Wb § 55] Wie etlich reich closter dem adel, nachtfuter zu geben, waigern. Dieser artickel als notturftig bedarfe kein beratschlagung.

23. [Wb § 56 (Co § 14)] Wie man zuvil und oftermal ungelert und ungeschickte priester weyhet. Uff diesen artickel, das viel ungeschickt priester geweyhet werden sollen, ermessen die stende, das dieß nit der geringst mangel und misbrauch, darauß vil unraths in der cristlichen kirchen entstanden, und darumb hoch vonnotten, auch nutz und gut sey, das die ertzbischoven und bischoven hinfur in solichem statlich und gepurlich einsehens haben und nemblich dermassen, das sie etlich geschickte, gelerte, fromme, erbare doctores oder andere verordenten, die auch den ertzbischofen und bischofen verpflichtet sein solten, keinen ordinanden außschanck, gab, freuntschaft, lieb, gunst oder sunst anderer weiß zuzulassen, sonder die ordinanden zum geistlichen standt zum fleissigst und treulichst examinirten, ob dieselbige ordinanden eins erbarn, redlichen lebens und wesens, ob sie auch zum geistlichen standt gnugsam gelert und erfarn und ob die pfarher zu predigen geschickt und wes sie fur ein glauben hetten und also keinen zuzulassen, er wurde dan in einem rechten glauben, in gnugsamer lere und eins erbarn wesen erfunden.

Das auch dieselben examinatores vermoge der recht keinen zu subdiacon under 18, zu diacon under 20, zu priester under 25 jharen zulassen solten.

Deßgleichen das die ertzbischoff und bischoff keinen zum geistlichen standt und zu den hohen weyhen zulassen solten, er were dan mit zimlicher underhaltung durch geistlich beneficien oder von seinem patrimonio oder sunst mit ander bestendiger provision gnugsam versehen. Das auch keiner auf ein vermeinten titel, wie bisher bescheen, zugelassen werden solt. Es wirdet auch fur gut angesehen, das ein iglicher, so zu dem geistlichen standt begert, von seinem bischof als von seinem geistlichen hirten, der sein standt und wesen baß dan andere wissen mag, geweyhet und kein dimissoria, wie bisher gescheen, sonder auß hohen, merglichen, trefflichen ursachen gegeben werden.

Das auch kein ertzbischof und bischof frembde geistlich oder priester in seinem bisthumb zulassen solt, er brecht dan von seiner oberkeit seins wesens und standts glaublichen schein, das er sich priesterlich und erbarlich gehalten hett.

*Deßgleichen das die ertzbischoff und bischoff diejhenen, so zu Rome geweyhet wurden, auch zuvor fleissiglich examiniren lassen und sie nit zulassen, sie werden dan zum geistlichen standt geschickt, gelert und gnugsam erfunden, und das sie sonderlich die pfarren mit geschickten, gelerten person, so das alter 30 jhar oder daruber, sovil muglich versehen hetten*³¹.

Und damit hinfurther der geistlich standt durch geschickte, gelerte und erbare person erhalten moge

²⁹ In RTA JR 21, S. 102, Tabelle 2, ist Co § 18 nicht angegeben. Ebd. S. 111 (Tabelle 6a): 20 = 18 (!).

³⁰ *...* nachgetr. In A: 20. Soll diesem artickel angehengckt werden "Es were dan von prebenden oder anderer erkantnus dem closter annectirt, gegeben und were von alter also herkommen".

³¹ *...* nachgetr.

Beilage 1/12

werden, achten die stende gut sein, das durch geistlich und weltlich oberkeit ein fleissig aufsehens gehabt werde, in die hohen, auch andere khinderschulen, das dieselbigen widderumb aufgericht, mit gelerten, geschickten, fleissigen preceptorn und kindermeystern, die zuvor ires glaubens, wandels und wesens halber auch examinirt und probirt sollen werden, versehen, welche die studenten, scolares und khinder nit allein zu der läre und kunst, sonder auch zu guten tugenden, sitten und wesen underrichten und underweisen sollen.

Das auch denselben kindermeystern verpotten wurde, iren studenten und schulern kein bucher der neuen verfurisch oder verboten lere furzulegen.

Und nachdem bei allen hohen stiften und stiften gemeinlich kinderschulen gehalten, achten die stende nutz und gut, zu erhaltung der schulen und damit dieselben mit geschickten, gelerten preceptorn versehen mogen werden, das die hohen und ander stift von iren kirchenrenthen den preceptoren ein jerlich redlich besoldung verordent hetten, wie sie das durch vill fuglich wege woll thun mogen.

*Deßgleichen, wo schulen in stetten oder flecken gehalten, da kein hohe oder sunst stieft weren, das die preceptores und kindermeister auß der kirchen gefell oder dem gemeinen nutz derselbigen stat oder flecken gnugsamlich und ehrlich besoldet wurden.

Und das die armen schuler, so in den stetten, flecken oder sunst zu schulen gethan werden, in den hospitaln, wo dieselben der ort, da sie zu schulen gehalten weren, wo solichs in der spital (one der armen abbruch) vermogen were, mit zimlicher cost versehen wurden, damit sie dem bettel mit verseumung irer lare nit nachlauffen und sich desselben ereneren bedurften*³².

24. [Wb § 5] Wie sie reformation und satzung machen ires gefallens und die doch nit halten. Dieser artickel wirdt zu endt aller artikel angezeigt werden³³.

25. [Wb § 58 (Co § 13)] Von dem synodo, den geburlich zu halten³⁴. Ermessen die stende, das die bischoff ire synodus und ratschleg der versamblung irer prelaten und andern geistlichen underthanen selbst personlich besuchen und halten sollen, wie die geistlich recht solichs inen auflegen, dadurch wurden, jeder zeit zu gefallen, mißbreuch und mangel in besserung gestelt und vill unraths zwischen geistlichen und weltlichen verhut.

[II.] Von dhum- und chorhern, pfarhern, auch andern geistlichen personen

1. [Wb § 59 (Co § 19)] Wie die capittel ire bischoff und prelaten unphillich verbinden. Sovil die capittel betriefft, so ire bischof und prelaten mit unzimlichen pflichten verbinden sollen, damit ire unphillich furnemen nit abgewendt, sie auch umb ire uberfarung nit gestrafft werden, achten die stende zimlichen und pillich, das solhe unzimlich jurament abgestelt und die bischof und prelaten dieselben, sover sie gemeinem rechten, das in dem gnugsam versehung gethan, zuwidder zu halten nit pflichtig sein sollen, das auch bei den capitteln insehens beschee, das ire bischoff und prelaten hinfuro mit dergleichen ungepurlichen und der kirchen beschwerlich juramenten, pflicht und pecten nit beladen werden.

2. [Wb § 60 (Co § 37)] Wan die vermeinten geistlichen umb mishandel gefangen werden, wie sie ausflucht suchen. Uf den artickel, das sich etlich, so gefenglich angenommen und in weltlichen habit und cleydung begriffen, geistlicher weyhe berumen und sich darumb der geistlichen freiheit gebrauchen wollen, ermessen die stende, dieweil die recht vermogen, das die geistlichen, ob sie schon in weltlicher cleydung und one tonsur begriffen, der

³² *...* *nachgetr.* In A: 23. Das zu ende außgethan, das die schulemeister von gemeinem schatz besoldet, sonder gestelt werde: "von der kirchen gefell oder gemeinem nutz besoldet werde". Eodem. Item das der artickel, das die schuler in spitalen cost haben, soll gar außgelassen werden. Wo der spital vermuglich und zimlich und geschickt umgen, on abbruch der armen. In B: [...] nit anders dan auß hohen merglichen treffelichen ursachen. Das die jungen in der gramatica woll instituirt werden.

³³ *Es ist auf den letzten Absatz dieses Ratschlags (Wb § 57) verwiesen.*

³⁴ *Co § 13 ist in RTA JR 21, S. 102 (Tabelle 2) nicht genannt, in Tabelle 6a (S. 111) steht: 25 = 13 (?).*

Beilage 1/13

geistlichen freiheit nit verlustig, sie weren dan durch ire ordinarien zum dritten mal ermant, sein geistlich cleidung und tonsur zu tragen, das die ertzbischoff und bischoff zu endung dieß reichstags durch ire gantze diocesen und krisam alle ire geistliche underthanen durch offentliche mandata, welche craft dreyer monition und manung in sich hielten, hetten verwarnen lassen, das sie alle und ein iglicher in sonderheit ire erlich geistlich cleidung und tonsur, wie sich vermoge der recht gepurt, in einer nemlichen zeit haben und tragen solten. Und welcher daruber und nach verscheinung benanter zeit in weltlicher cleidung und one tonsur begrieffen, das der oder dieselben irer geistlichen freyheit beraubt sein solten. Wo dan nach solhen vermanungen einicher geistlicher in weltlicher cleydung und one tonsur in wichtigen strefflichen sachen und laster begrieffen, das derselbig wie ein weltlicher pillich gestrafft und sich gisticlicher freyheit nicht geprauchten soll, *doch das die geistlichen, so uber landt in zimlicher cleydung wandern, darin nit geferdet werden*³⁵. Wo aber einer in geistlicher cleidung befunden, das alsdann die weltlich oberkeiten dem ordinario zu gepurlicher straff in zeit des rechten zuschicken *und uber 20 stund in gefengnuß nit enthalten* sollen. Wo aber die weltlich oberkeit solhe geistlich nit schicken wurde, das die ordinarien dieselbigen von der weltlichen oberkeit, vermog der recht, ime zu uberantworten, zu erfordern hetten, die sie auch inen ungeweigert zustellen. Und sollen sich alsdan die ordinarien des geistlichen mißhandlung [= *Tat*] bey der weltlichen oberkeit, die inen uberantwurt, gnugsam erkunden und denselbigen nach rechtlich erkantnus zu gepurlicher straff nemen oder, wo er unschuldig, ledig lassen, zu welcher erkantnus der weltlichen oberkeit verkundt³⁶ werden soll.

Nota. Zu gedencken, das die ertzbischoff und bischoff bei bebstlicher Hlt. indulta erlangen, das ein bischof allein ein geistlichen mißhendlern degradirn mochte.

3. [Wb § 61] Wie man das arm volck mit geltreichung umb die sacrament beschwert.

4. [Wb § 62] Wie das gemein volck mit begengnissen und seelgeredt belestig wirdet. Diese zween artickl sein oben im zwolften artickel der ertzbischoff und bischoff beschwerde versehen³⁷.

5. [Wb § 63: (Co § 7)] Wie die pfarher gelt für ir pfarren verwanten abzug fordern. Das die pfarher iren pfarleuten, so sie sich ausserhalb irer pfar ehelich bestatten, ein gulden fur ein laß- oder erlaubnußbrieff abschätzen sollen, ermessen die stende, wo solcher geprauch sey, das der hinfurter gehalten, aber kein gelt darumb geben werde. Wo aber der geprauch nit were, das solchs an denselbigen orten zu eins jeden gefallen frey steen solle, solhe laß- oder erlaubnusbrieff zu nemen oder nit.

6. [Wb § 64 (Co § 8)] Wie man etlich todten den kirchoff kauffen muss. Die stende achtet fur pillich, das keinem abgestorben cristen die christlich begrebnus abgeschlagen, sonder vergebenlich [= *unentgeltlich*] zugelassen, auch die pfarrer sich solhe todten zu begraben nit weigern sollen, es were dan, das einer ime selbst mutwilliglich, fursetzlich, bedechtlich und frevenlich den tot angethan oder kuntlich und offenbarlich were, das derselb *ein ketzer, zceuberer, wucherer oder*³⁸ in offenbarer verbannung, obgemeltemaß wider inen ergangen, one absolucion oder mit freihem mutwillen oncristisch auß dieser welt verschiden were. Und sol mit den guter derer, die sich selbst leibloß machen, nit anders gehalten werden, dan vermoge gemeyner ksl. rechten, unangesehen widderwertiger breuch oder gewonheit.

7. [Wb § 65 (Co § 4)] Wie durch vil absentsnemung der pfrunden guter verderben. Auf diesen artickel sehen die stende fur gut an, das alle diejhenen, die mit prelaturen und andern digniteten, so personlich residentz erfordern, hinfurter behelend, zu der residentz angehalten und inen nit

³⁵ Beide mit *...* gekennzeichneten Passagen von Artikel 2 sind nachgetragen. In B: 2. In fine "darzu erfordern" "verkunden" "und im cleydt uber landt nit gevert werden".

³⁶ *Korr. aus:* auch citirt und geheischen. Vgl. B (wie Anm. 35).

³⁷ Auf Wb § 45 (Co § 3) verwiesen.

³⁸ *...* nachgetr. In B: 6. Begrebnus ußer zceyberer, wucherer und laut der kirchensatzung nit gebrucht, ut in der fursten.

Beilage 1/14

gestattet, solich prelatur und digniteten mit einichen pension zu beschweren, mit der peen, welche in einer nemlichen zeit, so man inen derhalb setzen mag, nit residiren, das dieselbigen irer prelatur und digniteten entsetzt und andern geschickten personen geliehen werden mochten.

Wo aber soliche prelatur und digniteten in irem inkommen so gering, das sich geschickt, redlich, gelert person seinem standt nach nit statlich darauf erhalten mocht, das denselben vergont wurden, eins oder mehr andere benefitia zu haben, dardurch wurden die praelatur und digniteten mit gelerten personen versehen und der gotsdinst gemehrt und statlich außgericht.

Wes aber simplicia beneficia weren, die kein selsorg uf sich trugen und doch mit renthen, zinßen und inkommen dermaß versehen, das sich geschickte, gelerte personen darauf erhalten mochten, das dieselbigen, so hinfur damit belehend, auch zu personlicher residentz angehalten wurden bei obgemelter peen und straff, es were dan, das in ir abwesen von dem ordinario, patronen und lehenhern derselbigen benefiten auß ehaften, dapfern, beweglichen ursachen erlaubt und zugelassen.

Wo aber solche benefitia an iren inkomen und gefelle so gering, das sich einer daruff nit erhalten mocht, das in dem fall die belehenten zur residentz nit gedrungen, doch das soliche benefitia mit iren gotsdinsten vermog der fundation und stieftung versehen oder das dieselbig klein lehen durch die ertzbischoff und bischoff *mit rath und wissen der lehenherrn und weltlichen oberkeit* extinguiert und zusammengezogen und den geringen pfarren zugeeigent und eingeleibt werden³⁹.

8. [Wb § 66 (Co § 21)] Wie sich etlich geistlich ganz leyisch halten, auch in tabern zanck und hader anfahen. Belangend die geistlichen und bepfrundten, so in tabern und wirtsheusern sitzen und sich sunst leyisch und ungepurlich halten sollen, achten die stende, nachdem solichs in geistlichen rechten gnugsam versehen, das es nit gescheen sol, das die ertzbischoff, bischoff und andere geistlich oberkheid, furderlich nach endung dieses reichstags, wider ir geistlich underthanen offentlich mandaten außgeen lassen und sie darin vermandt, sich ungepurlichen handlung zu enthalten, auch gegen denjhenen, so dermassen und anders, dan inen gepurt, befunden, mit ernstlicher, unnachleslicher straff handeln lassen sollen und das die weltlich oberkeit darob auch halten soll.

9. [Wb § 67 (Co § 22)] Von bosen beyspil der geistlichen mit iren dinerin. Der geistlichen halben, so sich mit iren dienerin ungepurlich halten, bedencken die stende, dieweil das im geistlichen rechten heilsamlich und gnugsamlich versehen und verpotten und doch bisher in grossen misbrauch gewachsen ist, das die ertzbischoff, bischoff und ander ordinari gegen allen iren geistlichen underthanen, hohen oder nider standts, ein ernstlich mandat hetten außgeen lassen, hinfurter ein redlich, erbar wesen zu fhuren und nit mit leichtfertigen frauenpersonen, wie bisher bescheen, dem gemeynen man zu bosem exempel, hauß zu halten und beywonung zu haben noch *den ehemennern ire eheweyber oder dochter furzuhalten*⁴⁰. Und welche nach solicher vermanung daruber in solichem leichtfertigen wesen befunden, das dieselbigen hertiglich *nach rechtlicher ordnung*⁴¹ gestrafft wurden. Wo auch geistliche befunden, die ehebruch begingen oder jungfrauen schwachten, das dieselben auch ernstlich gestrafft, das auch die ordinari hinfurter, wie oftermals bescheen, ire geistlichen underthanen umb gelts willen, soliche leichtfertigkeit zu uben nit zulassen noch inen vergonnen sollen.

³⁹ *...* *nachgetr. Danach gestr.:* Welchs die rethe zu Kff., Ff. und gemeiner stend ferner bedencken gestellt wollen haben.

⁴⁰ *...* *nachgetr. In A:* 9. Im 9. ist hinzugesetzt "den ehemenner ire ehewyber oder dochter furzuhalten". Eodem "das dieselbigen hertiglich nach rechtlicher ordnung gestrafft" etc. und das "underzogen" außgelassen werde. *Vgl. dazu Anm. 41.*

⁴¹ *...* *korr. aus:* und von irem geistlichen ampt und beneficien abgesetzt.

Beilage 1/15

10. [Wb § 68 (Co § 9)] Wie man die kirchhoff ye zu zeiten unnotturftiglich weyhen mus. Das die pfarher der ursachen, wan sich zween mit feusten und oder sonder waffen uff dem kirchhof mitheinander schlagen und einer blutrutig wurd, interdict halten sollen, ermessen die stende, wo sich dergleichen fell in der kirchen begeben, darumb interdict vermog der recht gehalten werden solt, das die pfarher furderlich bei iren ordinarien ansuchen sollen, inen zu erlauben, in der kirchen die gotliche empter zu volnbringen, auch die dotten zu begraben, doch one gewonlich solemnitet, welch erlaubnus die bischof den pfarhern auch nit weigern *oder indult und dieselben vergeblich [= *umsonst*] geben* sollen⁴², bis so lang der bischof oder weyhbischof darzu komen und die kirchen sampt dem kirchhof widerumb reconciliiren moge. Und das solich weyhung oder reconciliation nit uff der gemeyn, sonder uff des, so zu dem interdict ursach geben het, oder wo dieselben entlauffen oder nit sovil gutter verlassen, das die reconciliacion darvon gescheen mocht, das alsdan solhe reconciliacion uf ertzbischoff oder bischoffen costen bescheen sol. Wo aber solhe felle, im artickl bestimt, sich uff dem kirchhof begeben wurden, das darumb die pfarrer, in der kirchen kein interdict zu legen noch den verstorben die begrebnus in der kirchen abzuschlagen, macht haben sollen. Aber mit der begrebnus und reconciliacon des kirchhofs soll es, wie obgemelt, gehalten und durch die pfarrer umb erlaubnus angesucht werden.

11. [Wb § 69 (Co § 23)] Wie etlich geistlich unpillich wirtschafft halten und scholler nemen. Wo die geistlichen wirtschafft hielten und von charten, wurfel und dergleichen schuller [= *Spielgewinn*] nemen, were gantz unpillich und gemeinem geistlichen rechten zuwider, zudem es dem geistlichen standt zu merglicher verachtung reicht. Demnach achten die stende, das die ertzbischoff und bischoff von ampts wegen den pfarhern und andern geistlichen verbitten lassen, sich weynschenken und schuller nemens zu enthalten. Wo aber einicher geistlicher uff den dorfern von seinem gewechs weyn schencken wolt, soll er denselben *doch nit anders, dan* mit massen, *wie es an ydem orten herkomen und geprauch ist*, ausschenckt und nyemants derhalb in sein behausung setzt, darin auch die wurfel, karthen und ander spiel, wo er die ufflegen wurde, durch sein ordinarium oder, wo der ordinarius darin seumig, durch die weltlich oberkeit genommen und darzu ernstlich gestrafft wurde. Doch wo die geistlichen in ertzstieften, stieften und stetten den weynschanck aus vertregen oder gewonheytt herpracht hetten, das inen derselbig unbenommen sein soll, doch das sie *kein gastung in hauß oder keller setzen, sich auch wurfel und karten aufzulegen und spill zu halten, wie obgemelt, zu treiben, enthalten*⁴³.

12. [Wb § 70] Von ordenspersonen, als monchen und dergleichen bettellorden. Dieser artickel mit seinem anhang ist in dem zweiten, dritten und 21. artickel der beschwerung der ertzbischof gnugsam versehen⁴⁴.

13. [Wb § 71] Wie sie die kranken bewegen, irn rechten erben die gueter zu entziehen⁴⁵. Das die terminirer, priester und andere monch die krancken mit gelerten Worten uberreden, inen vill zu bescheiden, wirdet nit fur ein geringen misbrauch angesehen und darumb fur gut bedacht, wo dermassen priester oder monch befunden, die einichen krancken ichts zu verschaffen bewegten, zu nachtheil und schaden der erben, das dieselben auch die notarien, so in solchem geverde und betrug suchten, vermog der recht ernstlich gestrafft wurden. Wo aber jemandts dermassen etwas der kirchen zu almussen oder zu andern verdinstlichen, guten wercken zu legiren willens were, das solichs bei

⁴² *...* *nachgetr.* In A: 10. Das indult "vergeblich" gegeben werde, wie in margine verzeichnet.

⁴³ *Alle mit *...* Passagen in Artikel 11 sind nachgetragen.* In A: 11. addicio verborum "nit anders dan mit massen". Eodem "kein gastung in hauß oder keller setzen".

⁴⁴ *Wb § 70 besteht aus drei Teilen (siehe RTA JR 21, S. 352f.); verwiesen wird auf Wb § 32, Wb § 33 (= Co § 56) und Wb § 54.*

⁴⁵ *Dieser Artikel ist ohne Nummer nach Co § 57 eingefügt.* In ARC 1, Nr. 165, als § 57 abgedruckt, wobei der oben wiedergegebene Text nur ein Bruchteil davon ist. Vgl. RTA JR 21, S. 356, Anm. 5. In Anhang 2 steht: 13.14 videantur.

Beilage 1/16

guter vernunft und im beysein frommer, redlicher person, wie die recht vermogen, bescheen.

14. [Wb § 72] Wie die bettelorden vil gelts gein Rome bringen, auch die jungfraucloster beschweren⁴⁶. Uf diesen artickel bedencken die stende, nachdem die jungfraucloster ires gefallens pfleger oder verweser haben aufnehmen mogen, das sie solichs hinfurter – doch mit wissen der oberkeit, darunter sie gelegen –, auch thun mogen. Und damit dieselbige closter durch die bettelmonch, wie der artickel meldt, nit beschwert, wirdet fur gut angesehen, das die ordinarii solche closter in einem jar oder zweyen einmal hetten visitiren und dieselbigen in geistlichen sachen in gut ordnung reformiren lassen, uber welcher ordnung die weltlich oberkeit auch halten sollt. Deßgleichen das alle jar von dem pfleger oder verweser der closter in beysein des ordinarii und der weltlichen oberkeit oder wen sie darzu verorden, rechnung genommen, aus dem onezweivelich erfolgen, das dieselbigen closter in uffnemen und in gute ordnung bracht wurden.

15. [(Co § 20)] Wie sich die hohen prelaten, dhum- und chorhern, auch vil im geistlichen standt in clostern und rittersorden an etlichen orten ungeistlich und irem standt gantz ungemeß halten⁴⁷. Item es halten sich etlich hohe prelaten, dhum- und chorhern und andere des geistlichen standts in clostern und rittersorden an etlichen orten in irem leben und wesen also ungepurlich, ergerlich und dem geistlichen standt ungemeß, das nit zu verwundern, das die krankheiten von den heuptern in die glieder und von den obersten in die niedern personen geflossen und außgangen, darauß forther gefolgt, das die dhum- und chorhern der hohen und anderer stieft ire ertzbischoff, bischoff, prelaten und dechant mit unzimlichen pflichten verbunden haben, damit sie ein frei, unphillich, unerbarlich, ungepurlich, ungeistlich leben furen und umb ire uberfarung nit gestrafft mogen werden, und also die sachen des geistlichen standts durch solch unphillich juramenta, pacta und geding, auch durch hinlessigkeit der ertzbischoff, bischoff, prelaten und dechant und zum teil derselben selbst ergerlich leben und wesen, dahin erwachsen, das die gemelten dhum- und chorhern die doch furnembste gliedder der ertzbischoff und bischoff sein und sich pillich mer erberkeit vor andern befleissen solten, in groß leichtfertigkeit erwachsen, die bei inen merglich ingeriessen und uber handt genomen. Dan wie sich ir etlich mit allen iren hendeln und wandeln in kyrchen, zu strassen, in iren eigen heusern, auch tabernen und sunst halten ist unverborgen.

Solcher der geistlichen unphillichen handlungen statlich zu begegnen und die abzuwenden, bedencken die stende, das erstlich die hochsten prelaten als vil ir person zustee und belangen mag, pillich allen vleiß furwenden sollen, sich geistlich, priesterlich, erlich und redlich, wie irem standt vor andern zustee und gepurt, zu halten und alle leichtfertigkeit, unerbarkeit und argwonigkeit, dadurch die weltlichen zu bosen exempeln und ergernuß mochten gefurt werden, vermeiden sollen, damit solch ubel in allem geistlichen standt, so villeicht von inen in die ander minder gliedder geflossen und außgangen, widerumb reformirt und in gut ordnung gebracht werden moge.

Und das die unzimlich jurament und pacta, durch die capittel, widder ire ertzbischoff, bischoff, prelaten und dechant derhalben gemacht, abgestellt und abgeschafft und bei den capitteln insehens bescheen, das ire ertzbischoff, bischoff und prelaten hinfuro mit dergleichen ungepurlichen juramenten, pflichten und pacten, dadurch der geistlichen straff den

⁴⁶ Auch dieser Artikel ist ohne Nummer nach Co § 57 eingefügt. Vgl. Anm. 45.

⁴⁷ Nach Artikel 14 ist durch ein Einschubzeichen auf Artikel 15 verwiesen, der davor, innerhalb des Textes von Artikel 14, eingebunden ist. Er ist von anderer Hand geschrieben als der Text des Gutachtens. Er hat keine Entsprechung in Wb, ist jedoch als § 20 in die Concordata aufgenommen. Vgl. RTA JR 21, S. 103 (Tabelle 2) und S. 112 (Tabelle 6a).

Beilage 1/17

bischoffen und ordinarien gantz entzogen worden, nit mer beschwert oder beladen wurden.

Das auch die geistlichen durch ire ertzbischoff, bischoff, ordinarien und dechant vermoge der recht ernstlich monirt und vermant, von solhem leichtfertigen leben und wesen abzusteuen und inen auch verpotten wurde, die kleidung irem standt nit zustendig und ungemeiß, nit zu tragen, als nemlich der grossen gulden kragen an den hembden, zerschnitten hosen, wammeß, zerteilten und verbrempten kleidern, breiten bareten, mit goldt, sylber und sunst durchzogen, *außgeschnidten schuchen, hispanischen menteln und federbusch*⁴⁸, dergleichen der langen messern, so sie an etlichen orten teglich zu straßen, auch in die kirchen pflegen zu tragen; item das sie sich nit sollen bescheren lassen oder barth ziehen.

Das sie auch sich in iren gesellschaften und uff iren trinckstuben (die one zweivel dergestalt aufgericht, das sie fursten, graven, hern, der ritterschaft und andern redlichen, erbarn person darauf erhe, reverentz und gute hospitalitet erzeigen sollen) ubermessigen essens, zutrinckens, verdecktigs spilen und doppelns und unzuchtigs geschreis enthalten, auch in offen tabernen und wirtzheusern nit zu kosten zu gehen, der jegerey sich zu messigen, inen auch kein vogel oder hunde in die kirchen nachleiten oder -tragen lassen.

Deßgleichen die grossen gotslesterung, fluchen und schelten vor andern vermeiden, darzu mit iren knechten und pferden kein unpillich reiterey treiben, auch andern, so solich unpillich reuterey treiben, nit dienen, sie in iren lustgerten oder andern behausungen nit enthalten, furzuschieben, auch kein rath, hilf zu ertzeigen, vil weniger teil- oder gemein mit inen zu nemen, auch in iren heusern oder gerten kein verdecktig person enthalten, und dem geistlichen standt mit erlicher langer talarkleidung und irer tonsur, auch sunst mit allem handel und wandel gemeiß erzeigen. Das auch die prelaten der closter und anderer ritterlichen orden ire ordenskleidung und -zeichen offentlich und nit verborgen, wie oft geschicht, zu tragen und sich des standts, darin sie sich williglich begeben, selbst nit schemen wollten oder sollten.

Und welcher daruber in leichtfertigem wesen, wie gemelt, befunden, das der oder dieselben mit abnemung irer frucht von den beneficien und pfrunden ein zeitlang hertiglich und ernstlich gestrafft wurden, unangesehen aller irer nichtigen juramenten, pacten und pflichten, die in dießen fellen gantz kraftloß, todt und absein, auch die ertzbischoff, bischoff, prelaten und dechant dieselben zu halten nit schuldig sein sollen.

Und ob die ertzbischoff, bischoff, prelaten oder dechant in der straffen seumig erscheinen, das die weltlich oberkeit, sunderlich wo sie in lesterlichen sachen und handlungen begrieffen wurden, dieselben den ertzbischoffen und bischoffen uberantworten oder, inhalt des obgemelten zweyten artickels straffen werden.

Daß auch deßgleichen diejhenen, die sich der gotlichen amptern, darzu sie doch verordent (als meß halten, singen, lesen und betten), schemen und under den gotlichen ampter in oder umb die kirchen spaciren und mit andern unnutze rede und geschwetz treiben, auch mit abziehung irer frucht von iren pfrunden ein zeitlang – nach erkantnuß der oberkeit – gestrafft werden.

Und daß alle geistlichen durch ire ertzbischoff und bischoff auch ernstlich angehalten wurden, ire horas canonicas in der kirchen zu singen oder in iren heusern zu betten, dan ye die warheit, das die geistlichen beneficien propter officium und des ampts willen geben werden.

Und das die ertzbischoff, bischoff, prelaten und dechant auch ein fleissig insehens hetten, das under den ampten der hl. meß kein capitel oder ander eusserliche sachen, wie bißher an vil orten in mißbrauch gewachsen, tractirt oder gehandelt⁴⁹.

Das auch die dhumhern und andere geistliche ernstlich angehalten und inen verpotten wurde, das sie nit so leichtfertiglich nach der epistel oder dem evangelio auß dem chor lauffen mochten, sonder

⁴⁸ *...* *nachgetr.* In A: 14. "Außgeschniden schuch, hispanisch mentel" addicio in margine, „federbusch“. *Der Korrekturvorschlag bezieht sich nicht wie angegeben auf Artikel 14, sonder auf Artikel 15.*

⁴⁹ *Danach gestr.:* sonder das in dem die constitution des Basler comciliums, derhalben heilsamlich verordent, gehalten.

Beilage 1/18

das sie biß zu ende der gotlichen empter pleiben solten, es weren dan dapfere und redliche ursachen ires ausgehens furhanden.

Eß achten auch die stende, das zu abwendung solchs ubels des geistlichen stands nichts bessers oder fruchtparers moge erfunden werden, dan daß die ertzbischoff, bischoff und andere hohe prelaten, den solchs von rechts oder gewonheit wegen zu thun gepurth, ir sinodos clericales und geistlich versamlung jerlichen vermoge des rechten hielten und diejhnen, die sich leichtfertig und ungepurlich gehalten, sie weren hohe oder nieder standts, dhumhern oder andere, ernstlich straffen, dadurch mochten sie widerumb zur forcht und gehorsam pracht werden.

[III.] Von ertzbriestern, officialn und adern geistlichen richtern und richterspersonen

1. [Wb § 73] Wie die leyen unpillich in gaistlich gericht gezogen werden.

2. [Wb § 74] Wie die weltlichen underthan umb schult in geistlich gericht gezogen. Diese zwen artickel sein durch den obgemelten artickel, die jurisdiction betreffen, gnugsam versehen⁵⁰.

3. [Wb § 75 (Co § 31 und Co § 32)] Wie man die weltlichen, ir underthan vom geistlichen gericht abzufordern, unbillich verursacht. [31] Bey diesem artickel bedencken die stende, wo die geistlich richter wissentlich einen citirtn, der nit von seiner jurisdiction were, das dieselben richter ernstlich gestrafft wurden und der cleger dem beclagten sein costen, so er deshalb erlitten, zu erstatten schuldig were.

[32] Wo aber dergleichen durch der geistlich richter onwissentlich geschee, das alsdan die citirten vor demselben richter erscheinen und ir ursach, warumb sie da zu recht zu steen nit schuldig weren, antzeigen und iren uffgewendten costen von dem cleger erfordern oder aber sich durch ire weltlich oberkeit *under derselben oberkeit insiegl* abheischen lassen solten, *darauf sie auch alßbalde und von stundt an irer oberkeit umb furderlich verheftung gewiesen werden sollen*⁵¹.

4. [Wb § 76] Von unpillichen costen der weltlichen sachen, so an geistlich gericht gezogen werden. Dieser artickel ist in negst vorgeendem artickel⁵² gnugsam versehen und sol solh unpillich furnemen der procuratorn hinfuro abgethan und die uberfharer darumb durch ire oberkeit gestrafft werden.

5. [Wb § 77] Wie die amptleuth und bevelhaber auch an geistlich gericht gezogen werden⁵³. Dieser artickel ist durch den artickel der jurisdiction gefallen und aufgehoben.

6. [Wb § 7] Wie man schmachesachen an geistlich gericht furnimpt.

7. [Wb § 79] Wie man weltlich sachen von gethanes eyds wegen an geistlich gericht zeucht. Diese zwen artickel sein bei dem artickel der jurisdiction gnugsam versehen⁵⁴.

8. [Wb § 83 (Co § 51)] Wie oft von ungegründts leumats wegen erbare frauen beschwert werden. Bey diesem artickel bedencken die stenden, das kein person, mann oder weyb, uf ein heymlich ruge oder ungegründten leumut, in recht furgenommen oder zu purgation deshalb gedrunge werden sollen, es sey dan ein gnugsamer vorgeender argkwon und leumut, der sein gewissen anfang nit von einem, sonder mheren redlichen, frommen, erbarn und nit leichtfertigen, verdecktigen personen habe, und das solcher leumut und argkwon wie recht probirt und bewiesen sey. Alsdann mag der beleimet in fellen, darin die recht die purgation zulassen, zu solcher purgation angehalten werden. Über

⁵⁰ *Es handelt sich um Artikel 10 [Wb § 43 (Co § 24)].*

⁵¹ **...* nachgetr. In A: 3. In fine steet der zusatz und in margine.*

⁵² *Siehe Wb § 75. Marg. der Hinweis auf Co § 31.*

⁵³ *Siehe Wb § 10 [Wb § 43 (Co § 24)]. In RTA JR 21, S. 375, steht als ÜS von Wb § 77: Wie die armen leut von der gaistlichen diener auch an gaistlich gericht gezogen werden.*

⁵⁴ *Siehe Wb § 10 [Wb § 43 (Co § 24)].*

Beilage 1/19

solhs sol niemant von scheltwort wegen, die ime von einem andern villeicht auß zorn, unwillen, unbedacht oder anderer ursach halben zugelegt, zu purgation gedrunge werden. Es soll von gescheener purgation kein gelt von imant gefordert oder genommen werden, sonderlich wie inhalt dieses artickels ausweiset.

9. [Wb § 84 (Co § 52)] Wie die geistlich richter ein unpillich interesse suchen von vermeinten ehesachen. Wo die officialen und geistlich richter vermoge dieß artickels unpillich interesse in ehesachen suchten, bedencken die stende, das solichs wider recht, alle erbarkeit und pillicheyt sey und darumb pillich gantz abgestellt, das auch die uberfarer mit hochem ernst gestrafft wurden.

10. [Wb § 85] Wie sie sachen, die vor weltlichem gericht auch mogen furgenommen werden, allain fur sich ziehen.

11. [Wb § 86] Wie die geistlich richter etlich besonder leyhensachen nit weysen wollen. In dem artickel der jurisdiction sein diese zween artickel gnugsam versehen⁵⁵.

12. [Wb § 87 (Co § 25)] Wie weltlich sachen als von mangel wegen der weltlichen hilf an geistlich gericht gezogen werden. Dieser artickel ist bei der jurisdiction auch außgericht⁵⁶. Doch sol in diesem fall, so einer sich bei den geistlichen richter als rechtlos antzeigt und derhalb umb recht anrufft, keinem seinen schlechten Worten oder eydts, so er als rechtloser sich zu thun erpeut, vertraut noch glauben geben werden, sonder sol ein jeder mit rechtmessiger, unverdecktlicher kuntschaft beybringen und beweysen, das er also rechts mangelhaftig gewesen und ime das abgesehen sey.

13. [Wb § 88] Wie sie durch vermeint verjerungen weltlich gerichtszwang an sich zu bringen gedencken. Dieser artickel ist oben bei der jurisdiction versehen⁵⁷.

14. [Wb § 89 (Co § 53)] Wie man die frauen, so todt frucht geben, unbilligen strafft. Die frauen betreffent, so der ursach, das sie todt frucht in die welt bringen, unpillich gestrafft werden sollen, achten die stende, wo es dermaß were, das solich straf pillich abgestellt und den uberfarern darauf ein nemlich peen gesetzt wurde, es wer dan, das ein frau das kindt mutwillig umbrecht oder etwas, darzue dienendt, *das kind abzutreiben*⁵⁸, geprauchet hett, die wurde nach gewisser, gnugsamer erkundigung und erfahrung nach ordnung der recht pillich gestrafft.

15. [Wb § 90 (Co § 54)] Wie umb etliche sunde die thetter, so gebust haben, den officialn auch abtrag thun müssen. Das umb etliche sund die theter, so gebust, den officialn uber die buß auch abtrag thun müssen, bedencken die stende, das solichs pillich abgeschafft und der sunder nit so vilfaltig gestrafft wurde, sonder, so yemants dergleich sunde begangen, das ime ein gepurlich buß gesetzt. Und ob er solt gelt geben, das solichs durch den sunder den armen *oder zu Gottes ehr umb wachs oder dergleichen*⁵⁹ und nit in der richter oder officialn nutz gewendt. Wurde auch einicher geistlicher richter oder official herwidder handeln, das er darumb sein gepurlich straff entpfange.

16. [Wb § 91 (Co § 55)] Wie sie unehlich beywonung und wucherer von gelts wegen gedulden⁶⁰. Belangen die officialn, so unehlich beywonung, deßglychen verboten wucher umb gelts willen und umb ein jerlich zins zulassen, ermessen die stende, dieweil beide stuck im rechten verboten, das solich unpillich erlaubnus, wo die außbracht weren, todt und absein und auch hinfurter nit mehr geben, zugelassen und gestat werden und das die

⁵⁵ *Siehe Wb § 10 [Wb § 43 (Co § 24)].*

⁵⁶ *Siehe Wb § 10 [Wb § 43 (Co § 24)].*

⁵⁷ *Siehe Wb § 10 [Wb § 43 (Co § 24)].*

⁵⁸ *...* *nachgetr. In A: 14. Addicio in margine.*

⁵⁹ *...* *nachgetr. In A: 15. In margine addicio.*

⁶⁰ *Im Text ist eindeutig auf Co § 55 verwiesen. In RTA JR 21, Tabelle 6a (S. 112), steht: 16 = 56 (!). Das entspricht den Angaben im „Co-Bericht“ (Anhang 2).*

Beilage 1/20

officialn, so herwidder thetten, ire gepurlich straff empfangen. Und das der offenbar und kuntlich unehlich beysitz geistlicher und weltlicher person, Got dem Allmechtigen zu lob und andern leutten zu gutem exempeln, sie seyen hohes, nidere oder was standts sie wollen, hinfurther nit geduldet werden, sonder durch ein yede oberkeit abgeschafft und nit gestattet, und das von den geistlichen und weltlichen oberkeiten kein gelt von den unehlichen beysitzenden zu straff, wie bisher bescheen, abgenommen, sonder das dieselben concubinarii, so sie geistlich weren, durch ire oberkeit, wie oben im neunnden artickel der *beschwerung von dhum- und chorherrn etc.*⁶¹ vermeldt, und die weltlichen ausserhalb abnemung geldts mit den turn [= Turm] oder sunst ernstlich gestrafft werden.

Ferner, nachdem etlich ordinari und ire official aus geringen leichtfertigen ursachen und allein uff anbringen der person, so solchs begert, unerkhunter sachen zulassen und gedulden, das diejhenen, so zu der ehe gegrieffen und derselben eins oder beyde in elichen stand seyn und nicht wissen, ob ir ehelich gemahel in leben oder todt, sich beyeinander in ehelichen schein halten, und geben inen des urkhundt, tolleramus oder permittimus genant, daruff bedencken die stende, dieweil solichs aus gegrundten rechtmessigen ursachen nit mag gantzlich abgestellt werden, das es doch in besserung dermassen gericht werd, das das hinfuro von keinem official oder ordinario kein tolleramus oder permittimus gegeben, er hab dan sich zuvorderst bei der geistlichen und weltlichen oberkeit, deßgleichen bey dem pfarher des orts, da die begerende person ire wonung hat, erkundt und erfahren, das gewisse, warhaftige ursachen, die nach ordnung gotlicher und menschlicher satzung, darzu gnugsam vorhanden, und es gestalt sey, wie ime furbracht, das er ein beisitz oder tolleramus zulassen moge. Und ob anderer gestalt solich tolleramus außbracht, sollen die oberkeiten nit schuldig sein, denselben zu geleben oder den beisitz zu gedulden, sonder mag die unehliche beisitzenden straffen und auß iren gepieten außtreyben und verjagen, vorbehaltlich den ordinariis ire straff gegen den officialn, die anderer maß, dan obgemelt, handeln wurden. Das auch ein zimlich, leidtlich tax fur solich tolleramus gesatz und gehalten wurde⁶².

17. [Wb § 92] Wie man den todtschlegern oder andern sundern zwifache straff ufflegt⁶³. Des artickels halben, das den todtschlegern zwifach bus uffgelegt werden soll, bedencken die stende, wo ein todtschleger von einem geistlichen richter seiner mißhandlung halb absolvirt, wie er auch solicher one abnemung gelds umb Gots willen absolvirt werden soll und bus gethan hett, das er von keinem andern geistlichen richter deshalb furgenommen noch beschwerd werde, doch das dem weltlichen richter durch solich absolution und buß sein gepurlich straff, wie die recht vermogen, unbenomen, sonder vorbehalten sey.

18. [Wb § 93] Wie die geistlich richter unformlich inquirirn und die sunde erforschen. Das die geistliche und weltliche richter unformlich inquiriren, sonderlich die leymut belangen, ermessen die stende, das der artickel wole gestelt und notturftig sey, darin gepurlichs insehens zu thun und ordnung furzunemen, das dieselbe geistliche und weltliche richter vermoge der recht und nit so leichtfertig und mit grosser beschwerd der personen inquirirn und handeln, sonder das in dem die form und ordnung der recht vestiglich gehalten und die richter, so dawider procedirn, durch ire oberkeit

⁶¹ *...* korr. aus: ertzbischoffen beschwerung. *Gemeinst ist Wb § 67 (Co § 22).*

⁶² *Danach gestr.:* Bey diesem artickel bedencken die rethe nutz und gut sein, das in allen wucherlichen contracten und umbschleggen ein constitution oder ordnung furgenommen wurde und darin versehen, das nit so ein ubermessig interesse von gelauhem [!] gelt, wie an etlichen orten im brauch ist und geschicht, denjenigen, so gelt entlehen oder uffnemen, abgefodert und abgenommen werde. *Marg. (gestr.):* Wucher. Pleibt by der pollicei ratschlag und soll hierin außgelassen werden. *In A:* 16. Placet der artickel, wie er steet und das der anhangk des wuchers außgelassen, dieweil er im artickel der pollicey versehen.

⁶³ *Im Text ist auf keine Nummer in der Co verwiesen. Im „Co-Bericht“ (Anhang 2) steht jedoch: 17 = 55.*

Beilage 1/21

nach gelegenheit irer verhandlung an irem leib und gut ernstlich gestrafft wurden.

19. [Wb § 94: (Co § 34)] Wie die geistlichen richter fursetzlich die leyhen zu unpillichen costen verursachen und ubereylen. Auf diesen artickel, das in citacion, monitorien und manungen, so an geistlichen und weltlichen gerichtten außgeen, die sach der clag nit clerlich gesetzt werde, ermessen die stende nit fur ein kleinen, beschwerlichen misbrauch und darumb vonnotten, das bey geistlichen und weltlichen richtern pillich verfügt, das die ursach der clage clerlich in citacion, monitorien oder manungen gemelt. Und was weltlich person betrifft, *denen sol ir ladung durch den pfarhern in teutsch verkundt werden*⁶⁴, damit darus verstanden werden moge, ob die sach geistlich oder weltlich. Und so solichs underlassen, das der geistlich und weltlich richter, der citirten parthei iren schaden vor allen dingen zu keren pflichtig were, das auch die partheyen mit den terminen nit verkurtzt und deshalb zu schaden gefurt noch fur die citacion oder monitorien zu hoch geschätzt wurden.

20. [Wb § 95 (Co § 35 und § 36)] Wie man vil andre, so in flecken des gepanten sitzen, in bann erklert. [36] Das umb eins willen, so in ussersten bann ist, andere, die mit der sach nichts zu thun, auch zu zeiten ein gantz gemeyn in bann gethan wirdet, achten die stende pillich, das gegen den unschuldigen und so sie participantes nennen, dermassen nit gehandelt, in ansehung, das in der oberkeidt und nit der armen macht und gewalt stet, den gebandten außzutreiben, sonder das der geistlich richter dem amptman oder oberkeit desselben fleckens solhs antzeige und umb gepurlich hief gemelter oder anderer gestalt des bannigen halben, der umb pillich ursach, wie gemelt, in bann gethan were, ansuch und das ime die alsdan von der weltlichen oberkeidt alsdan nit geweigert werde. [35] *Sonder das die weltlich oberkeidt ydes orts darob halten soll, damit die bennischen gemitten werden; und so das nit besche, soll der geistlich gerichtlich proceß seinen furganck haben. Und das der ban der acht und herwidderumb die acht dem ban zu hilf gebraucht werden*⁶⁵.

21. [Wb § 96 (Co § 47)] Wie die sendthern unpillichen zins von den heusern fordern⁶⁶.

22. [Wb § 97 (Co § 48)] Wie man wochengelt von den handtwergksleuthen erfordert. Die sendthern belangen, so jerlich von den heusern gelt fordern und nemen, erwegen die stende, ob dergleich der sendt gehalten, das solche beschwerung nichtsdestoweniger pillich abgestellt und den sendthern nit gestat wurde. Desgleichen, das das wochengeldt, so die sendthern von den handtwercksleuthen nemen, nachdem es unpillich und an viel orten ungehort, auch abgethan und hinfuro nit gegeben wurde.

23. [Wb § 98 (Co § 32!, richtig: Co § 29)] Von unbillichen arresten und komern [= *Schuldhaft*] der geistlichen richter⁶⁷. [29] Die unpillich arrest belangendt, so die geistlich richter in weltlichen sachen legen, ermessen die stende gut sein, das hinfuro die geistlichen richter in weltlichen sachen, die vermog vorgeender artickel fur sie nit gehorn, arrest zu legen nit macht hetten. Und so es geschee, das dieselbe arresta nichtig und craftlos weren und das den richtern und clagern, so dermassen arrest suchen oder legten, ir gepurlich straff gesetzt wurde. Was aber geistlich sachen sein, so fur sye gehoren, das inen darin nach ordenung

⁶⁴ *...* *korr. aus:* den sol ir ladung in teutsch gestellt werden. *In B:* 19. Teutsch ladung were beschwerlich, doch soll der pfarher teutschen und ursach außgedruckt werden.

⁶⁵ *...* *nachgetr.* *In A:* 20. Aussersten ban addicio. *In B:* 20. Das die oberkeidt den bennisch gemitten werden, wo des nit geschee, das mit dem ban furgefaren, das die acht und ban eins dem andern zu hilf gebraucht, ut in der fursten. Placet.

⁶⁶ *Die Artikel 21 und 22 [Wb § 96 und § 97] sind als Co § 47/48 zusammengefasst.*

⁶⁷ *In A:* 23. Ut in margine. *Marg. ist auf Co § 32 verwiesen. Derselbe Paragraph ist auch bei Wb § 75 genannt, zu dem er inhaltlich passt. In Anhang 2 steht bei Artikel 23: 23 = 32 (vide sub 29 novus). Zu Co § 29 vgl. Beilage 2, Anm. 9. Im Konzept der Concordata in Wien fehlt § 32. Auf § 31 folgt § 33.*

Beilage 1/22

der recht arrest zu legen nit verboten were. Deßgleichen acht man pillich sein, das von weltlichen dermas auch gehalten werde.

24. [Wb § 99 (Co § 33)] Wie durch forcht des gerichtskosten und vilerley muhe die armen zu vertrag bewegt werden⁶⁸. Das die armen an den geistlichen gericht in untreglichen costen gefhurt und dardurch zum oftermal zu schedlichen vertregen gedrunge werden sollen, bedencken die stende, das pillich bei den richtern, advocaten und procuratorn, fursprecher und rednern durch beide, geistlich und weltlich oberkeit insehens beschee *und nach gelegenheit eins iglichen landts gebrauch ordnung furgenommen werden*, damit die armen an geistlichen und weltlichen gericht dermassen *durch gerichtskosten, advocaten und procurator lone* nit beschwerd und uberschätzt, sonder zimlich und leidlich gehalten werden.

25. [Wb § 100 (Co § 28)] Wie man kein frembde advocaten oder procurator in vilen geistlichen gericht prauchen darf. Das man an geistlichen gericht kein frembde advocaten oder procuratores brauchen sol, ermessen die stende, sovil die advocaten betrifft, den partheyen irer notturft nach frembde advocaten zu prauchen pillich zugelassen werden soll, unverhindert der geistlichen oder weltlichen richter. Doch das sich dieselben frembden advocaten der ordnung desselben gerichts, es sey geistlich oder weltlich, gemeiß hielten. Und so sie frembde producten inbringen, das dieselben durch die geschworne advocatem unterschrieben wurden.

Aber die frembde procuratores betreffen, ermessen die stende, wo ein geistlich oder weltlich gericht sein anzahl geschworne procuratores hett und sich ein frembder des orts indringen wolt, das derselbig nit zugelassen. Wo aber ein parthey irer notturft nach frembde procuratores mitbrecht, das dieselbige unverhindert deß geistlichen oder weltlichen richters der partheyen rath, hilf und beystant thun mochten. Wo aber geistliche und weltliche gericht kein anzahl geschworne procurator hetten und die parthei frembde procurator mit sich brechten, das dieselbigen an dem geistlichen und weltlichen gericht gebraucht werden mochten. Doch das sie sich der ordnung desselben gericht auch gemeis hielten.

26. [Wb § 101 (Co § 10)] Wie den armen aus vast geringen ursachen die sacrament vorgehalten werden. Die armen belangen, so umb geringer ursachen, als umb schult willen, von den pfarhern die sacramenta verhalten werden sollen, bedencken die stende, das es pillich abgestellt. Und wo durch einichen pfarher ymands umb schuldt willen, im selbs oder der kirchen ausstendig, des sacraments beraubt, das derselbig pfarher heftiglich gestrafft, doch das ime und einem jeden zu inbringung seiner schult, wie sich wole gepurt, verholffen werde.

27. [Wb § 102 (Co § 46)] Wie die sendt unformlich gebraucht worden. Sovil den sendt betrifft, ermessen die stende, wiewol derselbig sendt in gotlichen und menschlichen rechten hoche gegrundet und zu erhaltung cristlicher religion, ordnung und guten sitten, damit die offnen sunde, laster und ergernuß außgereut und die sunder zu bekerung und gotlicher forcht angelernt werden, furgenommen und aufgesetzt ist. Dieweil er aber dieser zeit in merglichen mißbrauch gewachsen und darin vilmer das gelt, dan der armen heyl gesucht worden, und derhalben bei meniglich und sonderlich den underthanen und gemeinem man, so das merertheil damit beschwert worden, dermassen verhasst, das zu besorgen, das er zu dieser zeit nit further moge gebraucht oder gehalten werden, das derhalben der leyhen sendt, auch die ruge, wie die bisher ungeschicklich gepraucht sein soll, und alle mißbreuch uffgehabt sollen werden und das ein formlich und rechtmessig visitation durch alle ordinari furgenomen, dermassen, das alle ertzbischoff und bischoff durch sich selbs oder ire archidiacones, probst, vicari, ertzpriester oder diejhenen, den es von rechts oder ampts wegen von alter her gepurt, als die den ertzbischoffen und bischoffen zum theil der sorgfeltigkeit von rechts wegen zugeordnet sein, zum wenigsten all jar ein mal die kirchen und pfarher irer stift besuchen und visitiren lassen solten, auch mit ernst darob zu sein, das bei der geistlichkeit in den pfarren und kirchen

⁶⁸ Die mit *...* gekennzeichneten Passagen des Artikels sind nachgetragen. In A: 24. Addicio in margine.

Beilage 1/23

und was selesorg antriefft und in sonderheit, das das wort Gottes nach cristlichem verstandt gepredigt und die hl. sacrament auch nach cristlicher ordnung ministrirt werden, zu erfahren und darin nichts underlassen, sonder, was den pfarhern und priesterschaft zusteet, von inen mit allem vleiß, Got zu lob und ehren, außgericht und dem kein mangel gelassen werde.

Deßgleichen, wo sie in denselbigen kirchen und pfarren bei geistlichen und weltlichen underthanen offentlich sunder, als ehebrecher, wucherer oder dergleichen, oder wo gewisse angeber solcher offener sunder sich darstellen wurden oder offentlich gemein geschrey oder leymut wider yemants weren, das die obgelmelte ertzbischoff, bischoff, ire archidiaconi oder andere, wie vorgemelt, durch sich selbst oder durch andere gelerte, fromme und erbare person, so sie darzu verordnen sollen, gegen denselben sundern, wie sich in recht gepurt, inquiren mochten und dieselben sunder und uberfarer vermog der recht straffen und zu einem bußfertigen leben anweisen. Doch das fur solich straff kein geldt geben oder, so es gegeben werden solt, das nit dem visitatori, sonder soll es armen leuten außgetheilt wurden. Aber in heimlichen und verborgen sunden sollen die visitatores nit straffen, sonder dieselbigen heimlichen sunde sollen dem priester gebeicht und daruber absolucion und buß empfangen werden.

Damit auch solhe visitation jerlich gescheen und nit underlassen werde, bedencken die stende, diweil dem visitatori die recht ein zimlich procuracion zu fordern zulassen, das denselben visitatoribus das cathedraticum, welchs die recht auch zugeben, wo es im geprauch ist, dem visitatori fur die procuracion, auch die bestendige renth, inkomens und gefell, so die archidiacon, brobst und ertzpriester von altem herkomen gehabt, gegeben und nit entzogen werden sollen. Wo aber das cathedraticum nit im brauch, das alsdann dem visitatori nach eins iglichem lands herkomen *und gewonheit* ein zimlich procuracion nit abgeschlagen werde. *Doch das die andern schatzung von heusern und leuthen, wie obgemelt, underlassen werde. Wo man aber von alter here nichts geben hett, soll hinfurter auch nichts gegeben werden*. Und wo es in des visitators vermogen were, das er in betrachtung der armen underthanen, damit dieselben mit socher procuracion nit beschwert⁶⁹, die visitation diesser zeit uf seinen selbst costen halten wolt.

[Wb § 57: Wie sie reformation und satzung machen ires gefallens und doch dieselben nit halten]⁷⁰. Zum letzten bedencken die stende, das gut sein soll, das jede oberkheit, geistlich und weltlich, in iren landen und gepieten gute reformation, ordnung und satzung der gericht, auch sunderlich execucion der gesprochen urteil, pollicey und andrer notturftigen ding, dem rechten und pillicheit gemeß, uffrichten und machten, die geistlich und weltlichen iren furstenthumben, landen, leuthen und underthanen zu eren, nutz und wolfart, die durch sie selbs auch gehalten, damit dem gemeinen man dawider zu thun nit ursach geben wurde. Doch das solch ordnung iren anstossenden geistlichen und weltlichen oberkheiten, auch den iren an iren regalien, privilegien, freyheiten und andern gerechtigkeiten unschedlich syen.

⁶⁹ Die mit *...* gekennzeichneten Passagen des Artikels sind nachgetragen. In A: Artickel des sendts gefelt churfursten und rethen außgescheiden Pfaltz, die wellen den letzten artickel, die procuracion betreffen, dermassen nit willigen, das hinzugesetzt "wo es aber nit herkomen, soll die underthane mit der procuracion nit beschwerdt werden". Zum letzten: addicio in margine.

⁷⁰ Dieser Absatz (vgl. den Hinweis in Anm. 33) hat keine ÜS und entspricht Wb § 57 teilweise.

Beilage 2

Ratschlag der Reichsstände über die Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltlichen

Wien HHStA, MEA 5/1, fol. 303r-323v (Reinschrift mit Korrekturen von der Hand des Andreas Rucker); AS fol. 303r: Ratschlag der churfürsten und fürsten reihe uff die beschwerden der geistlichen fürsten wider die weltlichen uff dem reichstag zu Augspurg anno 1530.

[I.] Artickel der religion und unsern hl. glauben betreffen und wes beschwerung anher auß der neuen lere ervolgt.

1. [I/1 (Co § 1)] Nachdem, wie im ersten artickel vermeldet, durch die hl. geschrift, auch gute christliche ordnung und recht versehen, das nyemand zum predigamt und der lere des hl. glaubens, auch der selesorg angenommen oder zugelassen werde, er sey dan von siner geistlichen ordenlichen oberkheid sonderlich darzu verordent und beruffen, und aber dieser zeitt an vielen orten die weltlich oberkheid, potentaten, magistraten und communen ires gefallens, one wissen und willen der ertzbischoff und bischoff, auch mehrmaln wider derselben verbott, darzu gelobt, geschworen vertreg, so durch bebst und keyser confirmirt und bestetigt, außgelauffen monch und sunst leichtfertig, unerlich personen zu predigern und selsorgern ununderschidlich aufstellen und verordnen, erwegen Kff., Ff. und stende pillich und recht sein, das hinfurter kein geistlichen, auch monichen, ob sie wole exempt weren, das hl. evangelium zu predigen gestat soll werden, sie seyden dan zuvor durch ire ertzbischoff und bischoff examinirt und probirt und eins ehrlichen, redlichen lebens und wesens, rechten glaubens und gnugsamer lere zu solichem predigeramt erfunden und zugelassen. Alsdan und nit ehr sollen sie das hl. evangelium nach außlegung der leren, von der hl. christlichen kirchen approbirt und angenommen, lauter und rein predigen¹. Und damit allenthalben die pfarren und predigeramt mit fromen, gelerten personen versehen mogen werden, so sollen die ertzbischoff und bischoff etlich doctores oder andere redtlich gelert und erfaren verorden, sich allenthalben durch ire diocesen und crism nach gelerten personen zu erkunden und dieselbigen zu yeder zeitt nach gelegenheit uff die pfar und sunst zu predigen verordnen und in solichem ein sonder vleissig aufsehen haben lassen, damit keyn ungeschickt person zugelassen werde. Wo auch bißher durch die weltliche oberkheid, potentaten, magistraten und commun, es were in fürstenthumben, stetten oder anderßwo solich prediger one vorgehend examinacion und admission der ertzbischoff und bischoff aufgenommen weren, sollen alle abgestellt und nit mehr zu predigen zugelassen und andere geschickte person, durch dieselben approbirt, an ire stad geordent werden. Und gemelten oberkheiten, potentaten, magistraten und communen verboten sein, hinfurter khein prediger oder pfarher one vorgend examinacion und admission obgemelter ertzbischoff und bischoff aufzustellen und zuzulassen.

Es beduncken auch die stende, das die oberkheid beyde, geistlich und weltlich, nymandts gestatten sollen, schmach- und lasterbucher oder gemeldt in alle landt außgeen zu lassen, wie dan bißher gescheen, darin hiebevordie verkerte lere außgebreidt und babst, keyser, konig, auch andere geistliche und weltlich, hohes und nidern standts, mit schmahe und lasterworten wider gotlich verbott, ksl. recht und die liebe des nechsten angriffen und beschwert worden und das in dem allem der jungst abschid zu Speyer, der truckerey halb ausgegangen², strenglich gehalten sol werden.

Das auch die weltlichen oberkheiten, potentaten, magistraten und communen obgemelte

¹ *Marg., gestr.:* darab sie auch der ordinari in diesem fall wyther verpflichten oder verbinden soll. *In C:* Nota. Sol der inganck underlassen werden. *Ad primum.* Ist corrigirt ut in margine. Nota. Wes by diesem artickel [...] außgethan, soll an ander ort gesetzt werden als die inverstituirt [?].

² RTA JR 7/2, Nr. 148, S. 1300f. Derselbe Wortlaut auch ebd., Nr. 106, S. 1143f.

Beilage 2/2

außgelauffen und abtronnigen monich und ander leichtfertige person nit schirmen, handhaben oder reitzen sollen. Deßgleichen so die ertzbischoff und bischoff solich außgelauffen monich und leichtfertig person irer vermeßlichen handlung halben citiren oder furfordern, sollen die obgemelten weltliche oberkeit, potentaten, magistraten und communen, den diselben ungehorsamlich, widder recht nit furhalten oder in iren furnemen vertheidigen, sonder diselben, wie sich von rechts wegen gepurt, zu uberantworten und volgen zu lassen schuldig und pflichtig sein, dagegen sie keyn privilegia schutzen oder schirmen sollen.

2. 3. 4.³ [I/2-4] Uff den andern, dritten und vierdten artickel, darin nach der leng angezeigt wirdt, was zerstorung der kirchen, closter und anderer gotsheuser, verjagung der monich, nonnen und anderer geistlichen, austilgung der geistlichen lehen durch die neue lerer und derselbigen anhenger furgenommen und geubt, und also gute ordnung, zu Gottes lobe und ehr gericht, dergleichen der gottesdinst nach altem, loblichen prauch gantz verdilgt wurde, ermessen die stende, das röm. ksl. Mt. als ein milter und christlicher keyser zum underthenigsten gebetten werd, ein gnedigs insehens zu haben, damit der gottesdinst nach altem, loblichem geprauch, auch alle gute ordnung, zu Gottes und seiner lieben heiligen lob und ehr gericht, allenthalben im Reich teutscher nacion widerumb uffgericht und gehalten, das auch die beschwerung, in obbemelten artickeln verleibt, abgeschafft, stiefft, kirchen und gotsheuser widerumb in gut wesen bracht und gericht werden.

5. [I/5 (Co § 58)] Uff den funften atickel, meldend, das die weltlichen oberkeit an etlichen enden die geistlichen stieft und closter mit schatzung, exaction und anderer neuerung wider babstlich und ksl. recht, privilegien und alt herkomen und sonderlich vertreg beschweren sollen, bedencken die stende, das solichs gantz unphillich und darumb abgeschafft sol werden, dermassen das die geistlichen stift und closter mit neuen schatzungen und exaction hinfurter durch die weltlich oberkeit, potentaten, magistraten und communen unbeschwerdt plieben, und wo die hiebevur aufgelegt, abgeschafft werden. Doch wo die weltlichen in stiften oder clostern atzung, dinst, steuer und andere gerechtigkeit von alter herbacht hetten, das inen dieselb auch, wie sich gepurt, geben und gereicht werden solten, *das auch die closter nit hocher beschwerdt werden, dan von alter*⁴.

6. [I/6 (Co § 11)] Als zum sechsten beschwerlich angezogen wirdet, das die weltlich oberkeit, potentaten, magistrat und commun die ertzbischoff und bischoff in iren visitationen der geistlichen, pfarher, predigern, selsorgern, auch closter und closterpersonen verhindern sollen, ermessen die stende, das die weltliche oberkeit die ertzbischoff und bischoff und andere geistlich oberkeit in der visitation nit verhindern, sonder inen, damit die misbreuch allenthalben abgethan, reformirt und in besserung bracht werden mogen, pillich forderung thun und behillich sein sollen. Und das die visitation der pfarhern, closter und stieften, sie weren exempt oder nit⁵, in geistlichen sachen allein durch die ertzbischoff und bischoff vermog der recht bescheen soll. Aber in weltlichen und zeitlichen sachen sollen *solich visitation und gepurlich insehen sampt empfangung jerlicher rechnung, sonderlich von den clostern (damit ir barschaft und ander vermogen nit in unphillich außgaben verwendt werden) auch durch die ertzbischof und bischof, so ferr es also von alter herbracht were, gleicher gestalt allein und one zuthun der weltlichen oberkeit. Wo es aber die weltlichen one zuthun und bysein der ertzbischof und bischof oder der iren herbracht hetten,

³ *Marg., gestr.* Nota. By disem artickel der restitution nit zu vergessen und den stenden anzuzeigen. *In C:* Ad 2., 3., 4. Ist ein notum der restitution halber der ingenommen closter. Soll den stenden angezeigt werden.

⁴ *...* *nachgetr.*; *in C:* Ad 5. Das in fine hinzugesetzt werde: das, wo die weltlichen "atzung, dinst" etc., das wort "steuer", mit dem beschluß, "das closter auch nit hocher beschwerdt oder bedruckt werden" sollen.

⁵ *Marg., gestr.:* an orten es die ertzbischof und bischof herbracht oder zu thun macht haben.

Beilage 2/3

auch nochmals durch dieselben weltlichen oberkeiten allein in solichen zytlichen sachen bescheen. So sie aber das an etlichen orten samentlich zu thun herbracht hetten, soll es durch sie auch samentlich bescheen und hinfuro also gehalten werden*⁶.

Das auch etliche weltliche oberkeit, potentaten, magistraten und commun eigen satzung und ordnung der kirchen ceremonien oder empter ires gefallens uffrichten und die underthanenen die geistlichen dringen, dieselben bei nemlichen peen anzunemen und zu halten, achten die stende gantz unpillich und, das *ksl. Mt. gnedigs insehen hab, zu bitten sy*⁷.

7. [I/7] Den sibenden artickel achten die stende nit allein unpillich, sonder auch uncristisch, derhalb *durch ksl. Mt. insehens zu thun zu bitten*⁸.

[II.] Beschwerung, die geistlich jurisdiction belangen.

1.2.3. [II/1-3 (Co § 29⁹)] Auf den ersten artickel, achten die stende pillich und dem rechten gemeß, das in sachen, fur die geistlich gericht gehorig *und im artickel der jurisdiction ausdruckt ist*¹⁰, den pfarhern und andern frey zugelassen werde, die geistliche proces und mandata anzunemen und zu verkundigen, unverhindert der weltlichen oberkeit oder irer amptleuth oder bevelhaber. Und das gleicherweis die botten, so solich proces tragen, auch gesichert und unbeleidigt pleiben. Das auch die weltlichen iren underthanen uf gerichtliche ladung oder andere proceß, sie weren per edictum auß gegrundten und im rechten zuegelassen fellen oder sunst außgangen, zu erscheinen nit verbieten, auch die arresta ecclesiastica, so dem rechten gemeß außgangen, eigner that der geistlichen jurisdiction zu nachtheil und vercleinerung nit aufheben sollten. *Doch das der artickel nit anders gebraucht werde, dan wie in dem artickel der jurisdiction derhalb luterung bescheen*¹¹.

4. [II/4 (Co § 26¹²)] Als in dem vierdten artickel angezeigt wirdet, so einer oder mehr person aus freyem, guten willen der geistliche jurisdiction sich underwerfen und in krieg williglich begeben und urtheil erhalten, das durch die weltlich oberkeit soliche gedrungen werden, die execution fallen zu lassen, bedencken die stende, wo es die partheyen durch compromiß oder geding, auch so der weltlich richter rechts versagt oder dasselbig geverlicherweiß verzigt, *und solchs vor den geistlichen richtern mit rechtmessiger, unverdecktlicher kuntschaft beibracht und bewiesen*¹³, und also die sachen obgemelter massen an die geistliche gericht erwachsen, das sie pillich daran pleiben, geortert, das auch die urtheil, durch die geistliche richter außgesprochen und in

⁶ *...* *korr. aus:* die visitation auch durch ertzbischoff und bischoff, doch in beysein der weltlichen oberkeit, da solichs in altem geprauch, herkomen und darunther soliche geistlicheit wonhaftig, gescheen. Wo es aber in altem herkomen, das die weltlich oberkeit allein one zuthun ertzbischoff und bischof in etlichen clostern oder stiften in zeitlichen dingen versehung thun mochten, darin sollen sie pillich gelassen werden.

⁷ *...* *korr. aus:* solchs, wo es furgenommen, abgeschafft sol werden. *In C:* Ad 6. Ist corrigirt ut in margine und fine.

⁸ *...* *korr. aus:* wirdet er auch pillich abgeschafft.

⁹ *Siehe dazu Anhang 2; hier ist vermerkt:* 1.2.3 = 29 (addatur 23 [= *AbI* § 23] sub titulo von ertzpriestern und officialen). *Vgl. Beilage 1 (Wb § 98) mit Anm. 60.*

¹⁰ *...* *nachgetr.*

¹¹ *...* *nachgetr.;* *in C:* Ad 1.2.3. Ist corrigirt ut in fine in 10. artickel der weltlichen. *Siehe oben Beilage 1 § I/10 (Wb § 43, Co § 24).*

¹² *Der zeitgenössische Verweis auf Co § 26 stimmt nur bedingt. II/4 befasst sich zwar auch mit der geistlichen Jurisdiktion, hat aber keinen wirklichen Bezug zu den in Co § 26 angesprochenen Themen. In RTA JR 21, S. 163, ist Co § 26 dem Ratschlag *AbI* (= *Beilage 1*) § 10, Absatz 7-10, zugeordnet.*

¹³ *...* *nachgetr.*

Beilage 2/4

craft gangen, gepurtlicherweiß exequiert und volnstreckt werden sollen, der weltlichen oberkeit unverhindert. Und das es in gleichem fall gehalten wurde, so eine oder mehr personen auß freyem, gutem willen sich der geistlichen jurisdiction mit wissen seiner weltlichen oberkeit underwurfig gemacht hetten, doch den vertregen, in etlichen orten aufgericht, unnachteilig.

5. [II/5 (Co § 30)] Uff den funfsten artickel, das die weltlich oberkeit die sachen, so irer art und eigenschaft nach an das geistlich gericht gehoren, fur sich ziehen, darin richten, erkennen und urteilen oder auch kein vertrag oder transactiones machen. Achten es die stende unpillich und darumb solichs abzustellen sey, deßgleichen das die weltlichen in sachen, da die straff der geistlichen oberkeit zustendig, mit abkhundigung schutz oder schirms den geistlichen gerichtszwang verhindern. Wirdet auch unpillich geacht und darumb abzuthun, *doch das in den sachen beschee, wie in dem zehenden artickel der weltlichen beschwerungn der jurisdiction versehen ist*¹⁴.

6. [II/6 (Co § 35)] Uff den sechsten artickel achten die stende pillich, das die weltlich oberkeit darob halten, das die bennische, so vermoge der hl. schrift und außweisung der recht zu bann bracht, vermitteln werden, *wie es by dem artickel der jurisdiction, wes gestalt der ban gebraucht werden soll, versehen*¹⁵, deßgleichen den pfarhern und andern geistlichen, die in ban erklert und verkunth, die meß und andere gotlichen ämpter zu halten nit zugesehen oder gestat werde.

7. [II/7] Der siebend artikel ist in den weltlichen beschwerungen bey dem artickel, die jurisdiction betreffen, verglichen. Dabei es die rethe pleiben lassen.

8. [II/8] Uf den achten artickel bedencken die stende, das derselbig stat haben soll in fellen, so der weltlich richter in mittheilung der gerechtigkeit lessig oder seumig erfunden worden were, wie im artickel der jurisdiction begriffen.

9. [II/9 (Co § 49)] Bey dem neunnden artickel, wie es mit dem sendt oder visitacion hinfurther sol gehalten werden, ist in den weltlichen beschwerungen under dem titel "Wie der sendt umformlich gebrauch worden" etc. gnugsam versehen. Und achten die stende fur pillich, das diejhene, so hinfurter die visitacion halten, uff ire ansuchen mit gewonlichem geleit und sicherung gnugsam versehen und darin durch niemants gehochmutigt, geschmehet oder thetlich verletzt werden. *Doch das die visitatoren dermaß, wie im artickel bey dem sendt declarirt, gebraucht werden*¹⁶.

10. [II/10 (Co § 41)] Wo inhalt des zehenden artickels durch die weltlichen gehandelt wirdet, achten die stende unpillich, und das den weltlichen nit gezymme oder gepure, die collation und verleihung der geistlichen pfrunden, auch die gerechtigkeit der inverstitur mit gewalt zu entziehen, sonder das pillich sey, das die presentaten durch die weltliche oberkeit bei dem ordinario umb gepurlich inverstitur ansuchen, damit der ordinarius dieselbigen examiniren und erforschen moge, ob sy geschickt seyen oder nit. Und so die ordinarien mit gepurender straff gegen solichen priestern und geistlichen, so one rechtlich inverstitur uff die beneficia komen, procedirn wolten, das inen die weltlich oberkeit darin kein verhinderung thuen.

11. [II/11 (Co § 42)] Bey dem eilften artickel bedencken die stende, das die geistliche und weltliche lehenhern, so pfrund oder beneficia zu verleihen haben, mit denjhenen, den sy jederzeit die beneficia verleihen werden, kein unzimlich obligation oder verbindung machen, sonder dieselben beneficia umb Gots willen one alle pact und vorbehaltung einiger pension oder anderer gabe verleihen sollen.

Bei diesem artickel bedencken auch die stende, das die juramenta und pacta, so die closter iren pfarrern, so sie uf die incorporirten pfarren zu setzen pfliegen, inbinden, das sie nit ferrer competenz

¹⁴ *...* *nachgetr.*; in C: Ad 5. Addicio in fine. *Siehe Wb 98.*

¹⁵ *...* *nachgetr.*; in C: Ad 6. Addicio ut in margine. *Siehe Wb § 95*

¹⁶ *...* *nachgetr.*; in C: Ad 9. Addicio ut in fine. *Siehe Wb § 102.*

Beilage 2/5

fordern sollen, nachdem dieselbig unpillich, das sie nichtig, todt und absein.

12. [II/12 (Co § 43)] Den zwolften artickel achten die stende gantz unpillich und den rechten ungemese, und darumb pillich geacht, gantz abzuthun¹⁷.

13. [II/13 (Co § 40)] Uff den 13. artikel ermessen die stende, wo die weltlichen patron ire pfrunden in zeit des rechten, als nemlich vier monat *von zyt der verkhunigung des todt und wissenschaft*¹⁸, nit verleihen und darin seumig erfunden wurden, das die ordinarien dieselbig vermog gemeynere recht, als inen allen desselbigen mals heymgefallen und devolvirt, pillich verleihen sollen, one ver hinderung der weltlichen. *Wo aber die patron kein geschickt person bekommen mochten, das sie die ordinarien innerhalb den vier monaten darumb beschreiben und ersuchen, das dieselbigen inen geschickte person anzeigen wolten, die sie further den ordinarien presentiren und, wie sich gepurt, so sie geschickt erfunden, investirt werden sollen*. Das auch den weltlichen nit gezymen oder gepuren wolle, dieselbige, so durch den ordinarien providirt und uff den pfrundten sitzen, an iren leib und gutern zu beleidigen noch den iren zu thun gestatten.

14. [II/14 (Co § 44)] Das die weltlich hern, stett und commun, wie im 14. artickel gemelt, eigens furnemens die priester irer pfrunden entsetzen oder dieselben zu resigniren dringen, und on vorwissen der geistlichen oberkeit ander daruff verorden, auch etliche priester von iren pfrunden verjagen, die pfrunden unversehen lassen und die frucht in iren nutz nemen etc., achten die stende wider recht und alle pillicheit und das es derhalb abgestelt und ein iglicher rechtmessiger besitzer bei seiner pfrund gelassen und one rechtlich erkantnus derselben nit entsetzt werden soll, laut des vorigen artickels¹⁹.

15. [II/15 (Co § 45)] Der letzt artickel wirdet auch unpillich geacht und darumb abzustellen²⁰.

[III.] Der geistlichen person und der kirchen freyheyte, immunitet und prerogativen, auch zehendt, renth, zins, gult, gefel und gutter, darzu geistlich und weltlich lehen belangent.

1. [III/1] Auf den ersten artickel, dieweil derselbig gemein und general und in den nachfolgenden unterschiedlichen erclert werdet, ist keins ferrer ratschags vonnoten²¹.

2. [III/1 (Co § 59)] Uff den andern artickel, darin angezogen wirt, das etlich geistlich person und priester onersucht irer geistlichen oberkeit an vil orten nit allein von wegen strefflicher

¹⁷ *Der Artikel II/12 ist trotz dieses Vorschlags als § 43 in die Co aufgenommen:* Die partronen sollen in verleihung der lehen keinen zehent oder ander gefell derselben lehen fur sich behalten, auch derhalb mit den presentaten kein unzimlich, verpoten pact oder geding aufrichten, sy auch – und sonderlich die pfarrkirchen – mit neuen ungewondlichen eerschätzen nit beschweren, sonder die lehen vermög des recht on alle vermynderung und ringerung verleihen.

¹⁸ *Die mit *...* gekennzeichneten Passagen sind nachgetragen. In C: Ad 13. Addicio in margine.*

¹⁹ *Marg., gestr.:* Steet auf den artickel, wie die geistlichen gestraft werden sollen.

²⁰ *Artikel II/15 ist trotz dieses Vorschlags als § 45 in die Co aufgenommen:* Furter sollen auch die geistlichen oder weltlichen lehenhenn den priestern oder geistlichen, so ir pfrundt resignieren oder permutieren wellen, nit gestatten, wie oftermals geschee, jerlich pension unter iren eigen sigln zu verschreiben und, wo die verschrieben weren, dabei nit handthaben oder verteidigen, sondern sollen dieselben pensionen als unrechtmessig und on redlich ursachen assignirt von menigklich fur uncreftig geacht und gehalten werden.

²¹ *Der ursprüngliche Text lautete:* Auf den ersten artickel ermessen die rethe, das der geistlich standt und desselbigen person bei iren freyheiten, begnadungen und immuniteten, rechten und gerechtigkeiten, damit sie von keysern und konigen begabt und versehen, pillich, vestiglich und getreulich geschutzt und geschirmt werden sollen, das auch der weltlichen oberkeiten iren bevelhabern und andern leyischen personen in gedachten iren im rechten grundten alten herkommen und ersessen freyheiten, possession und gewere nit gezim oder gepure, einichen intrag, ver hinderung oder entwerung zu thun one rechtlich ersuchung und erkantnus und beschehene betrubung, ingriff, verhiderung und entwerung abgethan werden. *In C: Ad 1. Est generalis.*

Beilage 2/6

verbrechung, sonder auch umb geringschetzig frevel und misshandlung durch die weltlich oberkeit peinlich und fengklich angenommen, mit plochen und stocken strenglich gefragt, auch an leib und gut gepeinigt und gebusset, darzu uber die zeit des rechten enthalten werden sollen, **ermessen die stende**, das die geistlichen bey irer freyheit pillich gelassen und, so sy umb misshandlung willen durch die weltlich oberkeit in gefengnus bracht, irem geistlichen ordinario, *ob es gleich munich oder andere ordenspersonen weren, vermoge der recht zugeschickt *und uber zwanzig stund in gefengknus nit erhalten* werden sollen²², sie wurden dann one ire geistlich cleydung und tonsur in grosswichtigen, streflichen lastern und ubelthaten begriffen, alsdann mocht die weltlich oberkeit gegen inen irer uberfarung halber, wie in den weltlichen beschwerungen in dem zweiten artickel under dem titel "Von dhum- und chorhern ec." ferrer verordnet ist, handeln.

Das auch die weltlichen oberkeit dem ordinario form und maß zu geben vermeynen, wie gegen den geistlichen mißhendlern procedirt und die gestrafft werden sollen²³, oder dem ordinario keinen solichen geistlichen mehr zu überschicken, geschicht ganz unpillicherweiß, und sollen weltlichen oberkeit sich solchs hinfurter enthalten und der ordnung, in der weltlichen beschwerungen derhalben bedacht, gemeß ertzeigen.

Und so ein geistlicher dermassen von dem ordinario seiner misshandlung halb mit urtheil und recht ledig erckent, [*soll man*] daruber kein beschwerung ferrer anlegen oder die irer beneficien mit gewalt entsetzten oder des landts verweisen.

3. [III/3 (Co § 38)] Als im dritten artickel gemelt wurde, so einer frevenlich handt an priester oder geweicht person legt, das derselbig beleidiget mit heftiger bedrauhung der weltlichen oberkeit gezwungen wurde, den beschediger der pen des banns und anderer straff zu erlassen, *achten die rethe, das in den oder dergleichen fellen, dieweil solche sach vor den geistlichen richter zu erortern gehort, durch die weltlichen derhalben unpillich bedrauet werden*²⁴.

4. [III/4 (Co § 60)] Uff den vierdten artickel²⁵, das den geistlichen person, auch gottesheusern, clostern, ritters, ordensheuser, personen, spittal und dergleichen, so der geistlichen oberkeit und gerichtszwangk underworfen, aber in weltlichen oberkeiten und herschaften gelegen, bey straff leib und guts durch die weltlich oberkeit verpotten wurde, iren rechten geistlichen obern und ordinarien die gewonlichen subsidia, hilfsgeldt und andere gerechtigkeit, die inen, sooft die nott und gegrundet ursach furfallen, auch sunst von gemeinem rechten und lang herprachtem gebrauch gepuren, nit mehr zu reichen noch zu bezalen, bedencken die stende, das den ertzbischoffen und bischoffen in iren obligend und notten vermoge der recht von den geistlichen ires krisams, ob sie wol under andern weltlichen oberkeiten wonhaftig legen, gewonlich hilfgelt und andere gerechtigkeit zu fordern pillich zugelassen werden, *wie im 19. artickel der weltlichen beschwerden wider die ertzbischoffen und bischoffen erfunden wirdet*, unangesehen, ob gleichwol solich lehen de jure patronatus der fursten, graven oder ander leyen weren, dann dieselben geistlichen, so von den leyhen belehent, sollen widder recht und der ordinarien gepurende gerechtigkeit von den andern geistlichen nit abgesondert werden. Wo aber an etlichen orten ein alter gebrauch, herkhomen were, solh hilfgelt von etlicher

²² *...* *nachgetr.*

²³ *Marg. gestr.:* Steet bey dem 2. artickel der weltlichen beschwerungen under dem titel "Von dhum- und chorhern etc." *In C:* Ad 2. In secunda parte ut in margine. *Siehe Beilage 1, Artikel II/2 (Wb § 60, Co § 37).*

²⁴ *...* *gestr., marg.:* Steet auf dem 10. artickel der jurisdiction, beleydigung der geistlichen belangendt. Disen artickel lassen Kff., Ff. und stende by gemeynen rechten pleiben. *In C:* Ad 3. Ut in margine. *Laut ARC 1, S. 534, Anm. 63, wurde der ganze Artikel gestrichen; er fehlt daher in der Edition als eigene Nummer.*

²⁵ *Marg.:* Steet auf dem 19. artickel der weltlich beschwerungen sub titulo "Von den ertzbischoffen". *In C:* Scilicet ad 4. Ut in margine. *Vgl. Anhang 1.*

Beilage 2/7

clostern nit zu geben, das auch an denselben orten durch die ordinarien kheyn neuerung angefangen werde²⁶.

5. [III/5 (Co § 60)] Sovil im funften artickel angezogen, das die weltlichen nit gestatten, das die geistlichen fursten und prelaten diejhenen, so under irer oberkeit wonhaftig und begutet, aber in der weltlichen schirm sein, in furfallen lands- oder ander ehafter not auch steuern mogen, ermessen die reth, das in diesem die geistlichen fursten und prelaten pillich bei dem rechten gelassen werden, das sie ir geistlich underthanen, ob sie gleich in der weltlichen oberkeit schirm oder burgerschaft angenommen weren, auß ehafter not, wie im nhesten artickel gemelt, steuern und zimlich belegen mogen, dan solicher schirm die geistlichen irem ordinarien nit entziehen magk. Sonst mochten alle geistlichen der weltlichen schirm sich underwerfen und also sich von iren ordinarien gantz abziehen, das nichts anders dan grossen ungehorsam bei den geistlichen geperen wurd. Als auch gleicher gestalt die weltlichen nit gedulden mochten von den iren, sich in der geistlichen schirm zu begeben und dadurch sich von iren dinstbarkeiten zu entziehen sampt dem, das im letzsten speyerischen abschidt darvon versehung gescheen²⁷.

Das auch die geistlichen personen, kirchen, gotsheuser, closter, darzu die heuser des teutschen- oder johannsordens oder anderer ritterbruder, deßgleichen spital, bruderschaften und andere der geistlichen freiheit theylhaftig guter, zehendt, hoffleut, holden, underthanen und armen leuth von den weltlichen unbillich beschwert und versteuert werden sollen, ermessen die rethe, das die geistlichen ire person, kirchen, gotsheuser, closter und ire frey gutter pillich bey iren freyheiten und gerechtigkeiten gehandthabt und mit neuen schatzungen, steuern, reysen und dergleichen andern anlagen, wie die erdacht, widder alt herkomen nit beschwert sollen werden. Wo aber die weltlich oberkeit uf den geistlichen gotsheusern, clostern und gutern von alterhere atz, dinst, fron und andere gerechtigkeit, auch gewonlich gemeine landtsteuer im altem geprauch herbracht hetten, das dieselbigen auch hinfurter den weltlichen nit entzogen, sonder die geistlichen *auch ire und der kirchen guter, wie es vor inryssung der neuen lere und sunst davor von alter herkommen ist und nit hoher*²⁸ angelacht [= *veranlagt*] wurden. Das auch die geistlichen zu keinen unzimlichen beschwerung, neuerung und schatzungen mit gewalt durch abkhunden schutz oder schirms oder durch verpiettung irer zehend, renth, zins, gult, auch wasser, weyd, weld und ander gemeynschaft oder durch andere ungepurlich weiß nit gedrunge wurden. Und wo solch gepot uffgelegt, das dieselben als dem rechten und der pillicheit zuwider abgethan wurden.

Das auch die geistlichen irer personen halber mit neuen beschwerungen, als leibspfennigen oder sunst nit belegt wurden. Und wo obbemelten bißher ichts zuwider furgenommen oder aufgelegt were, dasselb solt gar nichtig und absein und hinfurter nit mehr furgenommen und der geistlich standt uber den inhalt obangezeigter artickel nit ferrer beschwert werden.

6. [III/6 (Co § 61)] Als zum sechsten angezeigt wirdet, das die geistlichen an vilen orten zu beschwerlicher dinstbarkheit, zu sonderm schutz- oder schirmgelts durch unzimlich bedraung und auß grosser furcht gedrunge werden, ermessen die stende, wo die geistlichen von alter her der weltlichen oberkeit schutz- und schirmgelt geben hetten, das sie es auch hinfurter pillich geben sollen.

Das sie aber daruber mit neuen beschwerungen von denen, die sie schirmen solten, belegt werden, achten die rethe gantz unpillich, und das die weltliche oberkeit solhs

²⁶ *...* *nachgetr.*; nach dem Artikel steht (*gestr.*): Hie soll ein zimlich spacie gelassen werden.

²⁷ *Im Abschied des RT 1529 (22. April) wird darauf kurz Bezug genommen: RTA JR 7/2, Nr. 148, S. 1299. Hier ist der Text jedoch nicht abgedruckt, sondern auf Nr. 106 (Bedenken des Großen Ausschusses), S. 1144, verwiesen. Ein weiterer Hinweis auf S. 1301, jedoch mit eindeutigem Bezug auf die Religion („andersgläubige Untertanen“). Vor dem folgenden Absatz steht marg: stabit.*

²⁸ *...* *korr. aus:* und die ire guter nach gebrauch derselben furstenthumb zimlicher- und leidlichermaß, wie von alt herkhomen.

Beilage 2/8

abschaffen, auch bei iren amptleuthen, schultheissen und diener zu verfuogen, die geistlichen mit solchen oder dergleichen neuerungen uber altherbrachte schirm- oder vogtgelt, das sie anstadt des schirmgELTS bisher genommen haben, wider iren willen nit zu beschweren oder zu betragen und in dem kein neuerung weder durch die hern oder ire ampleuth furgenommen werde.

Und das die weltlich oberkeit obgemelter sachen halben den geistlichen geverlicherweiß den schirm nit aufsagen oder sie widder des Reichs landfriden nit beschedigen lassen sollen. *Doch soll sich ein yder seinem schirm gemess halten und der schirm keinem – dan auß ehafter verursachung – aufgesagt werden ^{*29}.

7. [III/7 (Co § 62)] Bei dem siebenden artickel, meldend, das die geistlichen an vil orten uber ir freiheit, gemein recht, auch sondere vertrege von iren person und allen iren heusern und andern liegenden und farenden haben und gutern, auch in sonderheit wein, korn und andern, so inen auß iren geistlichen gotsgaben zusteet und gewachsen, und sie zu irer haußhaltung und notturft erkauffen, beschwerlich und burgerlich schatzung als bethe, geschos, frone, reisen, wachen, hutten, malen, schlacht, abzug und ungelt beschwert weren und inen verpotten, ire wein, frucht und anders wider iren gefallen frey nit zu schencken oder zu verkauffen; desgleichen das sie zu irer haußnotturft an etlichen orten wider alt herkhomen und aufgerichte vertrege kein bier in iren selbst heusern machen oder breuen sollen, bedencken die stende, das die geistlichen vermoge gotlicher, geistlicher und weltlicher recht mit obgemelten beschwerden uf ire person und geistlich liegend und farend hab und guter, auch wes sie zu irer haußhaltung und notturft erkaufft, *uber alt herkommen keinswegs beschwert werden, doch den Kff. und Ff. irer zoll und mute halben in alten herkommen, vertregen und erlangten privilegien unvergriffenlich^{*30}.

8. [III/8 (Co § 63)] *Uff den achten artickel ermessen Kff., Ff. und stende, das röm. ksl. Mt. ein gemein edict außgeen lassen, darin solhe unpilliche vertrege cassirt, annullirt und gantz uffgehoben und craftloß und nichtig erkennt werden sollen^{*31}.

²⁹ *...* *nachgetr., danach gestr.*: Es bedencken auch die rethe, das nit allein kein geistlicher wider sein ordinarien weltlichen schirm suchen oder annemen, sonder das keiner, er sey geistlich oder weltlich standts, in ein andern schirm ausserhalb seins eigen hern sich zu begeben macht haben soll, wie dan der reichsabschide und landtfriden solchs auch versehen. *Es folgt ein weiterer gestr. Text, in dem der Abschied des letzte RT zu Speyer und der Landfriede (wie Anm. 27) angesprochen sind. In C: Ad 6. Addicio in fine.* Das sich ein yder synen schirm gemess halt und das der schirm keinem dan auß ehafte Ursachen aufgesagt wurde.

³⁰ *...* *nachgetr., danach gestr.* Und in sonderheit, was innerhalb 12 jaren den nechsten verschiene widder ire herbrachten freyheit, recht und etlichen ort sondere vertreg, neuerung oder beschwerung eingedrungen weren, dieselbigen solten gantz aufgehoben, craftlos, todt und absein. Aber in erblichen angefallen gutern oder wo von alther her solichs in sondern vertregen versehen, solten die geistlichen, wie es herkhomen were, in obgemelten stucken gehalten werden. Doch sollen herin die Kff., Ff. und anderer privilegien, so sie von röm. keysern oder konigen der zoll oder mutt in bestimpter zyt erlangt hetten, auch rechtmessig vertreg, deßgleichen alt gewonheiten und gebrauch nit begriffen, sonder außgenommen und vorbehalten sein. *In C: Ad 7. Ist fur gut angesehen, das die zoll und mut außgelassen, dergleichen das der underzogen anhangk auch außgelassen.*

³¹ *Marg. steht nach einem #, versehen mit einer Hand*: Hier soll der schreiber fragen, was ferrer zu schreiben. *...* *korr. aus*: Als im achten artickel angezeigt wurdet, wie sie die weltlichen potentaten und oberkeiten understeen sollen, auf den beschwerden und vertegen, darin die geistlichen in zeit der bewerischen uffrur gedrungen, zu verharren und sie die geistlichen derselben keinswegs zu erlassen etc., ermessen die rethe, das die vertrege, wider der geistlichen herbracht freiheit, recht und gerechtigkeit syther dem ksl. edict, zu Wormbs außgangen, und in und syt der bewerischen auffrur aufgericht, allenthalben abgethan, aufgehoben und craftlos sein und das die geistlichen hinfurter in craft derselbigen unpillich, nichtig vertreg keinswegs verbunden sein oder beschwerdt werden sollen. *Der Text dieses gestrichenen Absatzes ist von Rucker in C erneut niedergeschrieben worden. In D ist dazu angemerkt, aber wieder gestrichen*: Ad 8. Doch sollen die rechtmessigen, pillichen vertreg, so dem ksl. edict nit zuwider, zwischen geistlichen und weltlichen churfursten, fursten und stieften aufgericht, herin nit begriffen, sonder außgenommen syn. Der acht artickel soll steen, wie Riebysen gelesen. Und ist folgendes fur gut angesehen, das sonder artickel gestelt, wie hernach folgt. Das alle

Beilage 2/9

Und als ferrer in diesem artickel gemelt wirdet, das an etlichen enden noch mehr neuer aufschlag mit dem *verkaufen, verschenken oder verzapfen*³² traidt und wein uff die geistlicheit geschlagen werden soll, achten die stende gantz unpillich, das dieselbige neue auflage, wo sie furgenomen weren, billich abgeschafft sollen werden.

9. [III/9 (Co § 64)] Sovil der neundt artickel meldet, das den kirchen, clöstern und gotsheusern ir immunitet und freiheit geistlichen und weltlichen rechten zuwider nit gehalten, sonder solh geweicht und gefreyt stet violirt und geunehret werden, bedencken die stende, das solichs unpillich geschee und die kirchen, kloster und gotsheuser bei iren immuniteten und freiheiten vermoge der recht pillich gelassen werden.

Als further angezeigt wirdet, das zu zeiten die pfarrer durch die weltlichen gedrunge werden, die begrebnuß, so die recht in etlichen fällen außtrucklich verpieten, zu thun, achten die stende, das solich bedrangnus nit sein und abgeschafft und das gemein recht in diesem fall gehalten werden soll.

Das auch die weltlichen understeen sollen, in kirchen, clostern, rittersorden und andern gotheusern in geistlichen und weltlichen oder zeitlichen gescheften in der versehung und administration sonderlich ordenung und maß zu geben und darin reformation furzunemen, achten die stende nit billich, sonder das die reformation obgemelter kirchen, kloster, auch ritter- und ordensbruder und gotsheusern furgenomen und gehalten werden, wie oben in sechsten artickel der religion verordent und gesatz worden.

Und als weither angezeigt, das die weltlichen an etlichen orten die exempten gotsheuser, auch die bettelcloster, spital und dergleichen stiftungen in iren gewalt und administration ziegen, auch on der ertzbischof und bischof wissen und willen uf vermelt kirchen und gotsheuser verpot und gepot außgeen lassen sollen, bedencken die stende, das die exemptiones in allen kirchen, clostern und gotsheusern billich abgeschafft und dieselbigen iren ertzbischofen und bischofen, *wo die general und provincial lessig weren, im geistlichen*³³ mit gepoten und verpoten gehorsam zu leisten verpflicht sein sollen, doch den weltlichen an iren hergebrachten gerechtigkeiten unabbruchlich.

*Neben dem wirdet fur gut angesehen, wo die exempcionen derhalb aufzuheben, auch alle closter nit erlangt werden mochten, das doch die bettelorden (auß ursachen, das ein zyt here mit der neuen lere und irem zum teil ergerlichen wesen, darin sie ungestraft pleiben, vill unraths entstanden) hinfuran der ertzbischofen und bischofen oberkeit underwurfig gemacht wurden, und das in den andern clostern die ertzbischof und bischof in obermelten fellen, als der examinacion und zulassung der prediger, auch reichnung der sacrament und anderer pfarlichen recht, wie obsteet, insehen thun und visitacion furnemen mogen, dagegen auch die exemption dieselbien closter nit furtragen soll*³⁴.

vertreg, syther des ksl. edicts zu Wormbs außgangen, auch in und syther der bewerischen aufrur mit den geistlichen aufgericht und furgenommen worden, so der geistlichen hergebrachten freyheiten, rechten und gerechtigkeiten oder alten vertregen zuwider und abbruchig, gentslich tode und absein sollen. Wes aber der geistlichen herbrachten freyheit, rechten und gerechtigkeiten oder alten vertregen nit zuwider und unabbruchlich, die sollen in iren warden und creften besteen und plyben.

³² *Der Hinweis auf Co 63 steht erst vor diesem Absatz. Marg. ist angemerkt: Nota. Pfaltz und Spyer. *...* nachgetr. In C: Ad 8. Ut in margine. In D (nach dem in Anm. 31 zitierten Text): Ad 8. Der artickel soll steen, allein das Pfaltz und Spyer durch ksl. Mt. und Kff., Ff. und stende versehen werden, das ir aufgerichte vertreg plyben.*

³³ **...* nachgetr. In C: Ad 9. Soll hinzugesatz werden, "wo die provincial und general lessig werden", das alßdan die ertzbischof und bischof insehens theten, "doch den weltlichen an iren herbrachten gerechtigkeiten unabbruchlich". Et addicio in fine.*

³⁴ **...* nachgetr. Möglicherweise meinte Rucker diesen Absatz mit seiner Angabe in C (vgl. Anm. 33): Et*

Beilage 2/10

*Wie auch verrer vermelt, das die kirchen kleinoter und guter, so zu gotsdinst verordent, durch die weltlichen one alle versicherung, die wider zu erstatten, angegriffen werden, das auch die heiligenpfleger und baumeister mit solchen kirchengutern ires gefallens one der erzbischof und bischof wissen und willen handeln sollen, **bedencken die stende, das gantz beschwerlich und unleidlich sey, der kirchengezirde und kleinoter dermassen hinweg zu nemen, sonder das dieselben kirchencleinorter** ausserhalb der eussersten nott der gemeinen cristenheit nit angegriffen oder vereussert sollen werden^{*35}. Und diejhenen, so zu heiligenpflegern, baumeistern oder wie sy genent mogen werden, erwelt oder verordent, dieselbigen ampt anzunemen sich nit widersetzen, derhalben auch geistlicher oder weltlicher oberkeit oder iren verordenten, *wie von alter im geprauch an iglichem ort herkomen^{*36}, gepurlich rechnung thun sollen.

Es bedencken auch die stenden auf die angezogene beschwerde der ubermessigen atzung und uberfall der closter billich sein, das die weltlich oberkeit und die vom adel die gotsheuser und closter mit teglichen aufreiten und atzungen nit so untreglich beschweren sollen, wie an vil orten bisher bescheen, sonder sich desselbigen messigen und sovil muglich enthalten, auch in denselbigen clostern und gotsheusern wes inen jeder zeit nach vermog mitgeteilt, benugig und zufriden sein, *und ein iglich furst ein gepurlich insehens in seinem furstenthum thuen^{*37} [soll].

Desgleichen das die closter, gotsheuser, pfarher und andere geistlichen mit den jegern und jaghunden belegt werden, **achten die reth [!]** nit fur ein gering beschwerd und das die weltlich und geistlich oberkeiten zu erinnern sey, sich in solchem selbs zu weisen und messiglich darin zu halten, der gestalt, wo es an etlichen orten uber menschen gedechtnus und von alter herkomen, das an denselbigen orten solhs uf ein genannte zeit gesetzt wurde und doch zur selbigen zeit, wie gemelt, zimlich gehalten, damit die closter, gotsheuser und pfarher sich mit irer leibsnarung enthalten und darin nit zu vil beschwerdt wurden. Wo aber bei den clostern, gotsheusern und pfarhern die jheger und jaghunt zu halten nit gebrauch oder herkomen were, das an denselbigen orten damit kein neuerung angefangen oder gesucht wurde.

10. [III/10 (Co § 65)] Auf den zehenden artickel, das sich die weltlich oberkeit in der geistlichen hab und gutter, wan die zu zeitten mit kranckheit beladen oder one testament abgangen sein, schlagen, auch mit gewalt inventirn und in iren nutz oder sonst nach irem gefallen wenden, **bedencken die stende**, das den geistlichen personen, wie die recht vermogen, frey zugelassen werden soll, ire testamenta uffzurichten und zu machen unverhindert der weltlichen oberkeit, und das die ertzbischof und bischoff fleissig uffsehens haben sollen, das durch die testamentarien erstlich die schuldt, so der verstorben gemacht **hett**, furderlich und unverzuglich bezalt hetten. Und wo durch die verstorben in iren testamenten der erbguter halber kein versehung gescheen, das alsdan die erbgutter und anders, so die geistlichen nit von der kirchen bekommen hetten, den nhesten erben gegeben und zugestellt werden. *Wo aber die geistlichen ire erbgutter in testamenten der kirchen oder sunst verordnen wurden, das der weltlichen oberkeit ire gerechtigkeit, so sie uff denselben erbgutter hetten, auch nit entzogen sollen werden^{*38}.

Und das die weltlich oberkeit uber sollichts in der geistlichen gutter sich mit nichten indringen oder die priesterschaft und testamenarien von deswegen zu einichem unbillichen abtrag nit mussigen, sonder

addicio in fine.

³⁵ *Korr. aus:* das solichts auch hinfurter nit mehr soll gestat werden, sonder das dieselben gezirde und kleinoter der kirchen zu der allereussersten der cristenheit oder furstendhum, landt oder oberkeiten not behalten und one bewiligung der geistlichen oberkeit oder derselben landschaft oder der merer stende derselben furstenthum, landt oder oberkeiten nit angegriffen oder vereussert werden sollen. Das sich auch die heyligen pfleger und baumeister one wissen der ertzbischof und bischof derselben nit underziehen.

³⁶ *Nachgetr.*

³⁷ *Nachgetr.*

³⁸ *...* *korr. aus:* Und wo yemants auf eins geistlichen verstorben hab und gutter auß rechtmessigen ursachen kommer [= *Beschlagnahme*] oder arrest legen lassen wolt, das sollichts vor den geistlichen richter geschee. Wurde aber derselbig seumig und den gleubigern einicher nachteil darauß erwachsen mocht, das alsdan der weltlich richter ersucht und angeruffen mocht werden.

Beilage 2/11

sich des gantzlich enthalten. Darzu das das vermeint spolium, wie es genent will werden, von der weltlichen oberkeit an den orten, da es in mißbrauch herkommen, gantz abgestellt werde.

Wo auch die geistlichen oder weltlichen legaten zu der kirchen und guten, milten wercken verschafft, das dieselbigen durch die weltlichen, deßgleichen durch die erben des verstorbenen keinswegs verhindert oder umbgestossen werden sollen.

Es sollen auch die executores und verordenten testamenarien der geistlichen person testament, sie weren geistlich oder weltlich, vor den erzbischoffen und bischoffen, wie die recht vermogen, gepurlich rechnung thun. Aber die rechnung der testament der leyenperson geschee pillich vor irer weltlichen oberkeit, *es were dan an den orten, da sich solich testament begeben, ein ander gebrauch ingefurt. Und das solich rechnung in beywesen der erben, so sie das begerten, beschee*³⁹.

Der mißbreuch, das nach absterben der geistlichen in die closter und pfarhoff die weltlichen amptleut mit einer antzale verordent werden, dadurch die closter und pfarher merglich beschwerdt, auch sollichs zu abbruch des gotsdinst reicht, soll an den orten, da es im alten gebrauch herkommen, gemiltet und denselbigen amptleuten ein tax, wes sy des tags verzeren sollen, darzu uber einen in einem pfarhoff und zwen in ein closter, so die erledigt, nit gelegt werden, es beschee dan auß ehehafter notturft, dan sollich amptleuthe one zweivel in die closter und pfarhoffe nit gelegt werden, derselbigen gutter unnutzlich zu verschwenden, sonder dieselben dem zukunfftigen prelaten und pfarher zu verwaren.

11. [III/11 (Co § 66)]⁴⁰ Das den kirchen und geistlichen ire rent, zinß, zehendt, gutter und anders, wie in diesem eylften artickel vermelt, entzogen und derselben an vhil orten durch die weltlichen oberkeiten, potentaten, magistraten und commun auch andere leyen spoliirt und entsetzt werden, achten die stende widder recht und alle pillicheit und das nit allein die geistlichen, sonder auch die weltlichen bey iren renthen, zinsen, zehenden, gulten und allen andern guttern, rechten und gerechtigkeiten, so sie in geruigem posseses und gebrauch herbracht hetten, gelassen, gehandthabt, geschutzt und geschirmt und one erkantnus des rechten derselbigen nit entsetzt konnen oder sollen werden. Und das in diesem fall die geistlich und weltlich oberkeit einander getreulich hilf und beistandt thun, damit yeder theil bey dem seinen geruiglich pleiben moge.

Das auch die weltlichen ire underthan nit stercken, verpieten noch rathen, den geistlichen kein zehend, renth, zins, gult oder ander inkommens zu geben, sie hetten dan zuvor des brieff und siegel furgelegt, dan sollichs wider recht, die do vermogen, das niemant gedrunge soll werden, die ankunfft oder tittel seiner possession zu beweysen. Dan solichs als wol den weltlichen als den geistlichen in vhil fellen nit muglich, treglich und groß nachteilig were.

Als ferrer im artickel gemelt wirdet, das den geistlichen, so an etlichen ortern hoffmargksgerichtigkeit haben, ire inkommen und landrecht einzubringen nit gestat soll werden, achten die stende, das die geistlichen bey solher hoffmargksgerichtigkeit, wy sy die von alter hergebracht, pillich gelassen und sie der nit entsetzt, inen auch darin kein ver hinderung oder intrag gescheen soll.

12. [III/12 (Co § 67)] Das laut des zwolften artickels die leyen an etlichen orten den geistlichen ire lang herbrachte, schuldige frone, rabat, scharwech, hilf, steuer und andere dinstbarkeit entziehen, achten die stende gantz unpillich und das den geistlichen sollich dinstbarkeit oder gerichtigkeit, wo sie die herbracht hetten, pillich volgen und gescheen sollen.

Dergleichen achten auch die stende gantz unpillich, wo der geistlichen hoffleut, holden oder underthan ein geistlich gut etlich jar umb ein zins ingehapt oder genossen hetten, das sie sollichs darnach fur eigen oder in jus emphiteoticum zu haben vermeinen, sonder wo die leyen solch geistlich gutter ein anzal jhar lang bestanden, das nach außgang derselbigen jhar die geistlichen ire gutter widderumb frey zu sich nemen und dem, so sie vor bestanden gehabt, oder einem andern ires gefallens widderumb verleyhen oder fur sich selbst behalten mogen, darzu und das solchem von den leyen folg beschee, die weltlich oberkeit hilf und beistandt thun soll. Das aber solh der geistlichen gutter durch die weltlich oberkeit mit neuerung als geschoß, fron, steuern, schatzung und mher ander dienstbarkeiten beschwerdt werden, achten die rethe beschwerlich und darum pillich

³⁹ *...* *nachgetr.*

⁴⁰ *In D:* Ad 11. Das ein straff uf reichung der zehents gesetzt, im Reich dem fiscal und wo ein yde oberkeit were, das dieselbig in N. oberkeit straf aufgesetzt werde, ut Riebysen.

Beilage 2/12

abzuschaffen. *Doch soll hierin den alten gepreuchen und herkommen nach eins iglichen furstenthumbs, landts und herrschaften geprauch nichts genommen sein*⁴¹.

Es sollen auch beide, geistlich und weltlich, oberkeit nit gestatten, der kirchen gutter, so auß furfallender not verpfendt oder versetzt wurden, durch die leyen fur eigen gutter anzuziehen oder dieselbigen als eigen zu gebrauchen oder inzuhalten.

Wo den kirchendienern als glocknern und mesnern der geistlichen hoffguter und lendereien verliehen worden und dieselben dieser zeit darvon, wie im artickel vermelt, gedrungen wurden, achten die rethe unpillich, und das solichs billich abgeschafft, das die glockner und andere hoffleut der end, da es von alter herkommen, darin ungeirrt und ungedrangt zu lassen.

13. [III/13 (Co § 68)] Als im 13. artickel angetzogen wirdet, das die gegistlichen mit reichung der grosssen und kleinen zehent vhil verhinderung gescheen und inen an etlichen orten gewaltiglich vorgehalten werden sollen, achten die stende, das durch beide oderkheid ein vleissig aufsehens gahabt soll werden, damit die undertanen iren rechten zehend, wie sich gepurt und recht ist, geistlicher und weltlicher oberkeit entrichten und bezalen. Und wo etlich undertanen erfunden, die nit gepurlich zehend gegeben hetten, *die sollen n. pene verfallen sein und durch unser ksl. fiskal an den orten, dem Reich on mittel underworfen, aber an andern enden durch yde oberkeyt zu bezalung der verfallen pene, gegen solichen verbrechern unnachleßlich procedirt und gehandelt werden*⁴².

Der klein zehend sol an den orten, da er herkommen, gegeben und entricht werden; wo er aber in 40 jaren nit geben, soll damit kein neuerung angefangen werden, inmassen in den weltlichen beschwerden darvon auch meldung bescheen.

Das die undertanen in bestentnus der zehend allerley pact und geding machen, ist unpillich. Sollen von beyden oberkeitten als inen nachteilig und beschwerlich abgeschafft und den undertanen nit gestat werden. Das auch die geistlichen der weltlichen oberkheid solichs abzuschaffen ichts zu geben nit pflichtig sein sollen, und das die verbott, so zu zeitten gescheen, das nymants den zehend besteen, gewinnen, infhuren oder dreschen soll, als unpillich auch gantzlich abgethan werden, und geistlich und weltlich ordnung furnemen und machen, domit die zehendt recht gegeben und einbracht werden.

Die novalia, der kirchen zustendig, das sein die guter, so von neuem uffgebracht und vor in menschengedenken nie gebaut gewesen sein, sollen pillich der baptismalkirchen vermog der recht zuesteen und gelassen werden. Ob aber an etlichen orten die novalia auß lang herbrachtem gebrauch der weltlichen oberkeit oder andern gepurt hetten, das dieselbigen dem alten geprauch nach auch hinfurther gegeben werden.

Das die weltlichen, so an den zehenden theill haben, sich widersetzen, die gepur an den pfarhofen mitzutragen, bedencken die stende, das in solchen sachen, wer die pfarhoff, khore, kirchen und glockenturn bauen sol, nit allenthalben gleich gewonheid und gebrech sey. Darumb kein bestendig gleichmessig ordnung darin furzunemen, achten derhalben, das die gewonheiten der oberkeitden, furstenthum und kirchen darin gehalten sol werden. Und wo es von alter herkommen, das die weltlichen, so zehend hetten, die pfarhoff solten bauen helfen, das solichs gehalten; wo es aber von alter nit herkommen, das sie darzu nit gedrungen solten werden.

Desgleichen sol es auch mit der kompetenz der weltlichen zehenden halber gehalten werden. Und wo es von alter herkommen, das die weltlichen, so zehend haben, den pfarrern schuldig weren, kompetenz zu geben, das sie darzu gehalten wurden; wo es aber nit von alther herkommen, das sie damit nit beschwerd wurden.

14. [III/14 (Co § 69)]. Es soll auch der mißbrauch, das die weltlichen nach absterben

⁴¹ *...* *korr. aus*: Wo aber die geistlichen gutter erblich verliehen und fur bauerguter geachtet werden, das es mit denselbigen mit volgen, reisen, fronen und ander dinsten nach eins iglichen furstenthumb und oberkeit alt herkommen und gepreuch gehalten wurde.

⁴² *...* *nachgetr. In C*: Ad 13. Notum. Zu besehen in der weltlichen beschwerung, wie der artickel des cleinen zehendts halber gestellt. Stabit mit dem zusatz der XL jar. Ist gantz aufgehabt. *Siehe Anhang 2, Artikel I/8 (Wb § 40, Co § 68)*.

Beilage 2/13

der prelaten in den cloßtern die schlüssel zu iren handen nemen und hernach die erwelten neuen prelaten dieselben schlüssel mit einer summen geldts an sich loßen müssen, als denselbigen clostern hoch beschwerlich, gantz abgethan und hinfurther nit mehr geprauchet werden⁴³.

Das auch die weltlichen understeen sollen, die lehen, so in dem babstlichen monat verledigt, zu verleihen, achten die stende, das keinem geistlichen uff einich beneficium von niemants posses geben werden soll, er hab dan darzu ein rechtmessigen titel von babst, bischoff, capittel oder dem collator oder patron, der solich lehen in dem monat, darin das erledigt worden, zu leihen hett, und das solicher titel zuvor durch den ordinarium besichtigt und zuegelassen. Und wo es pfar[rer] antreffen wurde, das denselbigen keyn posses geben, sie weren dan zuvor durch ire ertzbischoff und bischoff wie oben in der weltlichen beschwerung vermeldet, examiniert und geschickt erfunden. *Wo aber der artickel in des babst beschwerden der pfarhen halb in den sechs bebstlichen monaten nit erlangt und die pfarren im bebstlich monat ledig wurden, damit dieselben von wegen der bebstlichen lehenschaft, die zuversichtlich und gewonlich langsam geschicht, nit unversehen pleiben, so sollen hinfuran sollih pfarren durch geschickt und mit vorgeend examen, wie obgemelt, tuglich person versehen, den sollen auch die emolumenta und nutzung pro rata temporis gereicht werden, biß der, so die bebstlich lehenschaft erlangt, dem ordinario sein gerechtigkeit furbracht und mit vorgeend examen die admission erlangt hatt. Und nichtsdestminder sollen die concordata auch gehalten werden, nemlich wo in drey monaten kein bebstlich verleihung oder gerechtigkeit angezeigt wurdet, das alsdann der ordinarius lyhen und der provisus durch den ordinarium daby plyben soll*⁴⁴.

Und das das possesgeldt an den orten, da es herkomen und im gebrauch ist, durch yder ende oberkeid, so solich posses zu geben oder zu schaffen hett, zimlichermass taxirt und gemessigt und darin gute und unbeschwerlich ordnung furgenommen werden.

15. [III/15 (Co § 70)] Uff den 15. artickel ermessen die stende, das die weltlichen ire weltlichen lehen tragen und haben, wie sich gepurt und von alther an einem iglichen ort herkommen und im geprauch gewesen, in gepurlicher zyt entpfahen und vermannen und sich auch des nit widersetzen. *Und soll sunst damit allenthalben gehalten werden, wie von lehenrechts oder gebrauchs wegen an einem yeden ort herkommen ist*⁴⁵.

16. [III/16 (Co § 71)] Auf den 16. artickel ermessen die stende, das die beschwerdt von den guttern an orten, da die gutter gelegen sein, billich getragen werden. Wo nun solichs vermoge

⁴³ *Der Anfang von Artikel 14 ist gestrichen:* Das die geistlichen vermog dises 14. artickels an iren freyen wale und election der ertzbischoff, bischoff, ebt, ebtissin und ander hoher und nider prelaten verhindert werden, ermessen die rethe, solichs unpillich und den kirchen beschwerlich seyn, und das hinfurther den geistlichen ir election und wale unversehert der weltlichen vermoge der recht one alle volgend unzimlich pact, gab, bitt oder gunßt gelassen werden und durch sie auch der gestat gescheen soll. Und das die nach irem beßten verstendtnus und uff ir gewissen den zu prelaten erwelten sollen, den sie zum geschicksten und tuglichsten darzu achten, doch ayner yeden oberkeit an irem rechten, freyheiten, alten loblich herkommen und gepruchen unvergriffen. Deßgleichen sollen auch die weltlichen keinen eigens furnemens und ires gefallens uff einich pfar oder benefecien zu setzen oder zu entsetzen haben oder die possession einzuantworten one inverstitur, zulassung oder wissen des ordinarien. *Marginal:* Ist fur gut angesehen, das dieser artickel by dem gemeinen rechten plyben und alhie außgelassen werden soll. *In C:* Ad 14. Ist fur gut angesehen, das der artickel, sovill die election, außgelassen [*urspringl. hieß es: mit seinem anhangck gantz außgelassen werde*]. Sunst steet artickel mit den anhangck ut Riebiesen.

⁴⁴ *...* *nachgetr.*

⁴⁵ *...* *nachgetr. Danach gestr.:* Auch ire lehenhern aus iren selbs lehenguter und herschaften bevehet und bekrieget, darzu die lehenguter in wesentlichem bau halten und diselben gutter ferlicherweyß nit verwusten oder mißbrauchen und die undertanen derselbigen lehenguter uber alt herkomen nit beschweren oder uberschetzen sollen. Darzu sollen auch die lehenman nit macht haben, ires gefallens den lehenhern ir lehenspflicht vorbehaltlich der lehen nutzung uffzuschreiben. Dan wo solichs geschee, solt der lehenman des lehen und der nutzung beraubt sein.

Beilage 2/14

diß artickels herbracht, das es also hinfurter auch gehalten werde, unbenommen einem yden sein hohe oberkheid.

17. [III/17 (Co § 72)] Auf den letzten artickel⁴⁶ achten die rethe gantz pillich und zu erhalten fridens und eynickeid zwischen beyden, geistlichen und weltlichen, stenden vast dinstlich, das die mandata und bevelh, so sie von beiden, geistlichen und weltlichen, auß christlichem, gerechtem willen und gemut zu ableynung oberzelter beschwerung ausgangen weren oder hinfurter außgeen wurden, strenglich und vestiglich gehalten, auch durch die amptleuth und bevelhaber wircklich exequirt und volnzogen wurden, dardurch der geistlichen und weltlichen gewalt und auctoritet hoch gerumet und gepreist mocht werden.

Und ist zu beschluß fur gut angesehen, so alle artickel ordenlich zusammenbracht und gezogen, das die ksl. Mt. ubergeben und furter durch ir Mt. constitucionweyß außgeen und publiciren ließ mit mandat und bevelch, das Kff., Ff. und stende dieselben fur sich sebst halten und ernstlich darob syn, dermaß durch ire underthanen auch gehalten werden.

⁴⁶ Die Bezeichnung „17. [III/17 (Co § 72)]“ ist von mir hinzugefügt. In der Zusammenstellung der Co in Wien HHStA, MEA 5, ist der letzte Absatz nicht nummeriert. Er entspricht inhaltlich dem vorliegenden Artikel 17; in beiden ist die Einhaltung der ksl. Befehle angesprochen. Vgl. ARC 1, S. 548.